Schriften

des Vereins für

Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

30. Heft.

(1. Juli 1898.)

Inhalt:

Geschichte der Juden im Herzogtum S.-Meiningen-Hildburghausen. (I.)

Von Dr. A. Human.

Hildburghausen 1898.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

An Vereinsschriften wurden bis jetzt ausgegeben:

Heft 1: **Meininger Ortsnamen und Bauwerke auf Münzen und Marken.** Ein Abriß der Münzkunde des Herzogtums Sachsen Meiningen. Von Otto F. Müller. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 2: **Zur Vorgeschichte Meiningischer Orte und Gegenden.**
1. Spuren vorgeschichtlicher Ansiedelungen in der Umgegend von Pößneck. Von R. Loth.
2. Rotemulte, Rotmulti (Römhild) und seine Nachbarorte Milz, Mendhausen, Sülzdorf im Streiflicht der Geschichte und Vorgeschichte. Von G. Jacob. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 3: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 1. Teil: Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische und die Keltzische Stiftung. 1888. (Preis 3 Mark.)

Heft 4: **David Voit, Verfasser der ersten Landeskunde des Herzogtums Sachsen Meiningen.** Ein Lebensbild von Albin Voit. Mit einem Vorwort von Ernst Koch und dem Bilde D. Voits. 1889. (Preis 0,25 Mark.)

Heft 5: **Herzog Carl von Sachsen Meiningen und A. L. Schlözer.** Von Friedrich Motz. 1889. (Preis 1 Mark.)

Heft 6: **Zur Vorgeschichte der Stadt Pößneck und ihrer Umgebung.** Bemerkungen von August Fischer. 1889. (Preis 0,25 Mark)

Heft 7: **Die Stiftung Caspar Trylleys vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller.** Von Ernst Koch. 1889. (Preis 3 Mark.)

Heft 8: **Die Münzen auf Meininger Privatpersonen.** Mit 4 Tafeln Abbildungen. Von Otto F. Müller. 1890. (Preis 3 Mark.)

Heft 9: **Ein Brief an Johann Christian Reinhardt von Thekla Podleska.** Von Friedrich Motz. 1890. (Preis 0 75 Mark.)

Heft 10: **Christian Junckers Beschreibung des Rennsteigs (1703).** Von Paul Mitzschke 1891. (Preis 1 Mark.)

Heft 11: **Die Pfarrei Langenschade.** Mit einem Bild in Lichtdruck. Von August Röhrig 1891. (Preis 4 Mark.)

Heft 12: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 2. Teil: Die Schneideweinsche und Bonersche Stiftung. 1892. (Preis 3 Mark.)

Heft 13: **Der Marktflecken Vibra.** Eine Darstellung seiner politischen und kirchlichen Entwickelung. Festschrift zur Feier der 400jährigen Grundsteinlegung der Kirche, den 17. Juli 1892, verfaßt von Heinrich Hartmann. 1892. (Preis 5,50 Mark.)

Heft 14: **Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Sachsen Meiningen-Hildburghausen.** Von Ferdinand Trinks. 1893. (Preis 3 Mark.)

Heft 15: **Dr. phil. Friedrich Reinhardt,** weil. Rektor des Lyceums zu Saalfeld und erster Professor am Gymnasium zu Hildburghausen. Von Armin Human. 1893 (Preis 2,50 Mark.)

Heft 16: **Johann Gerhardt in Heldburg.** Vortrag, gehalten am 30. August 1893 zu Heldburg von Ferdinand Schmidt. 1893. (Preis 1 Mark.)

Heft 17: **Die Wasunger Mundart** dargestellt von Edinhard Reichard, Ernst Koch und Theodor Storch. 1895. (Preis 4 Mark.)

Heft 18:
1. **Die französische Kolonie in Hildburghausen.** Von A. Human.
2. **Eine Kontrajagd bei Naundorf 1821.** Von Heuschel.
3. **Konfirmation des Centgerichtes Römhild a. 1498 durch Kaiser Maximilian.**
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S. Meiningen.** Von M. Kleemann. (Preis 2 Mk. 50 Pfg.)

Heft 19:
1. **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse** (III. Teil). Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks in Saalfeld.
2. **Carl Freiherr Wolff von und zur Todenwarth,** Hof- und Landrat zu **Hildburghausen.** Ein Lebensbild von Stiftsdame Lydia von Todenwarth.
3. **Die Sedans-Jubelfeier im Herzogtum S.-Meiningen am 1. und 2. Sept. 1895 und die große Zeit von 1870/71.** Von Dr. A. Human.
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S.-M.** Von Prof. Dr. M. Kleemann. Preis Mk. 2,50.

Heft 20:
1. **Die Grafschaft Camburg.** Von Dr. Ewald Eichhorn, Pfarrer in Eckolstädt.
2. **Verzeichnis der Studierenden aus dem Herzogtum S.-Meiningen, die in der Zeit von 1502—1560 die Universität Wittenberg besuchten.** Von Dr. Gottlieb Jacob, S.-M. Hofrat in Bamberg.
3. **Professor Dr. Max Kleemann.** Ein Lebens- und Charakterbild von Dr. A. Human.
4. **Landeschronik auf das Jahr 1895.** Von Dr. A. Human.
5. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums Sachsen Meiningen.** Von weil. Prof. Dr. Max Kleemann.
6. **Vereinsbericht nebst Mitgliederverzeichnis auf 1895.** Vom Vereinsvorstand. (Preis 4 Mark.)

Heft 21: **Heinrich, Herzog von Römhild 1676—1710.** Lebens-, Charakter- und Zeitbild von Dr. Jacob, S. M. Hofrat in Bamberg. (Preis Mk. 2,50.)

Heft 22: **Die Grafschaft Camburg** (II). Von Dr. Ewald Eichhorn, Kirchenrat und Pfarrer in Eckolstädt. (Preis 3 Mark.)

Fortsetzung auf nächster Seite.

Schriften

des Vereins für

Sachsen Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

30. Heft.

(1. Juli 1898.)

Inhalt:

Geschichte der Juden im Herzogtum S.-Meiningen-Hildburghausen. (I.)
Von Dr. A. Human.

Hildburghausen 1898.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

Geschichte der Juden im Herzogtum S.-Meiningen-Hildburghausen.

Von

Armin Human, (I).

Lizentiat der Theologie, Doktor der Rechte und der Philosophie,
Inhaber des S.-M. Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft,
Archidiakonus und Pfarrer der Neustadter Gemeinde zu Hildburghausen,
c. Mitglied der Kgl. Italien. H. G. Akademie zu Pisa,
o. Mitglied mehrerer Gelehrten-Gesellschaften Deutschlands.

Unter der Aufschrift: „Fürst Bismarck und der Antisemitismus" veröffentlichte im Januar dieses Jahres die Wiener „Freie Presse" einige Mitteilungen älteren Datums, welche der Altreichskanzler einst einem ihm befreundeten Herrn in Kissingen gemacht haben soll. Das Gespräch an der Tafel streifte gelegentlich auch die Judenfrage, und dabei äußerte sich Fürst Bismarck, wie der Gewährsmann des genannten Blattes nach seinen sofort niedergeschriebenen Bemerkungen versichert, in folgenden Redewendungen:

„Er halte die Beimischung des jüdischen Elementes zu dem germanischen für nützlich. Es stecke in den Juden etwas drin, was wir nicht hätten. Sie gäben der Bevölkerung, namentlich der großen Städte, ein Mousseux, das sonst fehlen würde, Antriebe und Beweglichkeiten, die sonst kaum in dem Maße vorhanden wären. Und dann sehe er auch, abgesehen von allen Erwägungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, keinen Weg, auf dem die Ziele der Antisemiten zu verwirklichen wären. Wenn man sie nach der Ausführung ihrer Pläne in Wirklichkeit frage, so ginge es ihnen ähnlich wie den Sozialdemokraten, sie wüßten nichts praktisch Ausführbares vorzuschlagen; ihre Rezepte seien im heutigen Staatsorganismus nicht anwendbar. Was könne man überhaupt machen? Maßregeln wie die Bartholomäusnacht oder die sicilianische Vesper würden die Antisemiten kaum selbst in Vorschlag zu bringen wagen. Ausweisen könnten wir die Juden auch nicht, ohne unseren Nationalwohlstand schwer zu schädigen. Andere Maßregeln, wie etwa die Ausschließung der Juden von richterlichen und anderen Staatsstellen, würden das Übel, das die Antisemiten beseitigen zu müssen glaubten, nur verschärfen; denn dann würde sich diejenige jüdische Intelligenz, welcher sich die staatliche Karriere verschlösse, auch noch auf diejenigen Gebiete werfen, auf denen das Übergewicht der Juden von den Antisemiten schon jetzt als unerträglich bezeichnet werde, nämlich auf die geschäftlichen." Der Fürst führte dann aus, daß seiner Ansicht nach die Judenbewegung in der Hauptsache weniger religiösen und auch nicht so sehr Rasseninstinkten entspränge, als vielmehr wirtschaftlichen Gründen. Er bezeichnete es als Thatsache, daß die Juden im Gelderwerb anderen Elementen der Bevölkerung vielfach überlegen seien. Die Überlegenheit beruhe auf Stammeseigenschaften, die, ob sie uns nun gefielen oder nicht, durch staatliche Mittel nicht zu beseitigen seien.

Die Juden wären infolge natürlicher Veranlagung in Geldsachen meist klüger und geschickter als die Christen. Auch wären sie, wenigstens so lange sie noch nicht zu Vermögen gelangt seien, wenn auch vielleicht nicht arbeitsamer, so doch genügsamer und sparsamer als ihre christlichen Mitbewerber. Dazu komme, daß der Jude, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen, leichter einmal etwas riskiere, und in der Anwendung seiner Mittel zum Zwecke mitunter auch wohl etwas weitherziger verfahre als sein christlicher Konkurrent. Das alles gäbe ihm geschäftlich einen Vorsprung, der sich gesetzlich nicht beseitigen lasse. Auch die Antisemiten hätten bisher nichts vorzuschlagen gewußt, was diesen Vorsprung und dessen Wirkung auf das wirtschaftliche Leben der Nation paralysiere. Was sie bisher vorgeschlagen hätten, wäre unwirksam, und es würde sich keine Regierung finden, die das ausführen könnte. Es sei auch durchaus widerrätlich, dem jüdischen Triebe nach Erwerb und Vermögensbildung von staatlicher Seite Hindernisse in den Weg zu legen, denn dadurch würden die übrigen Bevölkerungselemente ebenso betroffen, und der Nationalwohlstand würde zurückgehen. Man brauche sich die Juden deshalb nicht über den Kopf wachsen zu lassen oder sich finanziell von ihnen in einem Maße abhängig zu machen, wie dies in manchen Staaten der Fall sei. Bei seinen eigenen Beziehungen zur Haute finance als Minister sei immer diese, niemals er der verpflichtete Teil gewesen.

Nach einer Abschweifung auf ein anderes, mit der Judenfrage im Zusammenhange stehendes Gebiet, das hier indeß nicht interessiert, kam der Fürst wieder auf das ursprüngliche Thema zurück und resümierte sich gleichsam selbst in etwa folgender Weise:

„Er halte die Juden für nützliche Mitglieder des heutigen Staates und finde es unklug, sie zu beunruhigen. Namentlich der reiche Jude pflege ein sicherer Steuerzahler und guter Unterthan zu sein.“ Schließlich sprach der Fürst über sein persönliches Verhältnis zu den Juden und äußerte dabei unter anderem: „Eigentlich habe er Undank von ihnen geerntet. Kein Staatsmann habe mehr für ihre Emanzipation gethan als gerade er. Trotzdem hätten ihn gerade diejenigen fortschrittlichen und radikalen Blätter, die in jüdischen Händen seien, immer am heftigsten angegriffen. Aber er nehme das nicht so tragisch; das liege wohl mehr daran, daß die Eigentümer der Blätter es ihrem Liberalismus oder Radikalismus schuldig zu sein glaubten, der Erinnerung daran, was sie als Juden ihm zu verdanken hätten, keinen Einfluß auf die Haltung ihrer Organe ihm und seiner Politik gegenüber zu gestatten. Andererseits habe er auch manchen Zug jüdischer Dankbarkeit erlebt. So habe er, als er noch in Pommern sein Gut bewirtschaftet habe, wie alle dortigen Grundbesitzer seinen Hofjuden gehabt. Eines Tages sei derselbe in Konkurs geraten und zu ihm gekommen, um ihn zu bitten, er möge eine Forderung, die er an ihn habe, nicht mit anmelden, dann käme er ohne Bestrafung davon. Er (der Fürst) habe es ihm versprochen und seine Forderung ausfallen lassen. Der alte Mann habe seine Dankbarkeit später so geäußert, daß er, nachdem er sich in seinen Verhältnissen erholt gehabt habe, ihm alljährlich Abzahlungen machte, zu denen er kaum noch verpflichtet gewesen sei, und dies so lange fortgesetzt, bis er (der Fürst)

aus der Gegend weggezogen sei und ihm gesagt habe: „Nun ist es genug, streichen wir den Rest."

Bemerkenswert ist das Urteil Bismarcks über die wirtschaftliche Herkunft des Antisemitismus. In diesem Punkte deckt sich die Meinung Bismarcks mit der Leopold von Rankes, der bekanntlich stets vom Antisemitismus aussagte, daß er weder religiöser, noch ethnologischer, sondern lediglich „ökonomischer" Natur sei.

Sehen wir nun zu, inwieweit die Geschichte der Juden in unserem Herzogtum diese bemerkenswerten Äußerungen unseres größten Staatsmannes, die im Allgemeinen authentisch zu sein scheinen, erhärtet. Gewisse Erscheinungen des Alt-Meiningischen Judentums, die einen speziellen, von dem Alt-Hildburghäusischen verschiedenen, Typus zeigen, sind einer zweiten Abhandlung vorbehalten.

I.

Statistisches.

Niederlassungen von Juden fanden sich im frühen Mittelalter in aufblühenden Städten infolge des Handelsverkehrs, sowie wegen des Bedürfnisses leichteren Geldverkehrs, dem die Juden um so leichter entsprachen, als ihnen kanonische Zinsverbote nicht entgegenstanden. So in unserm derzeitigen Herzogtum in Saalfeld, Pößneck, Gräfenthal, Hildburghausen, Meiningen. Ferner meist nur noch in reichsritterschaftlichen Landorten, wie Walldorf, Bibra, Bauerbach, Berkach, Gleicherwiesen, Simmershausen, Marisfeld, wo die Gerichtsherren mit landesherrlicher Erlaubnis Juden in Schutz nahmen, um dann allerlei Vorteil von ihnen zu ziehen.

So sehr sich auch die Bürgerschaft der Aufnahme der Juden zumeist widersetzte, so wußten z. B. die Grafen von Schwarzburg Heinrich XII. und Günther XV. die Stadträte von Saalfeld und Pößneck dadurch zu beruhigen, daß sie ihnen (c. 1310) die vier fetten Gänse überließen, welche die Juden als herrschaftliche Revenüen jährlich zu liefern verbunden waren: „Wir Heinrich und Günther Grafen von Swarzpurg bekennen daz wir dem Rate zu Salveld (Pößnick) haben gelegen (geliehen) vier feiste Genze an den Juden zu Salveld (Pößnick), her sy wenig oder vil, derselbin sol man zwo gebin an sente Burchardizabende und zwo an sente Martesabende." (Art. 74 der Stat.) (cf. J. A. von Schultes S. Cob. Saalf. Landesgesch. II, 150.)

Ihres Wuchers halber wurden sie 50 Jahre später[1]) vertrieben, und Graf Günther von Schwarzburg verkaufte recht und redlich seinem getreuen

[1]) Während schon zur Zeit der Kreuzzüge die Juden vom Volkshaß fast ausgerottet waren, wurden sie 1348—49 mit brutaler Barbarei verfolgt. Anläßlich des schwarzen Todes, der sich aus der Levante über das südliche Europa verbreitete, brachte man die Mär auf, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. So rottete sich Gesindel, die s. g. Schlegler oder Judenschläger, in Verbindung mit den Geißlern wider sie zusammen. In Erfurt tobte Mord- und Raublust am meisten; in Worms wurden die Häuser der erschlagenen Juden von der Stadt veräußert, um die Lehnsherrschaften zu entschädigen. Die Schmälerung des Handels der städtischen Kaufmannschaften durch die rührige und oftmals in der Wahl der Mittel weniger bedenkliche Konkurrenz der Juden, die Zinsesnahme seitens derselben, die durch das canonische Recht der

Peter Beherer, seiner ehlichen Wirtin und ihren Erben, Bürgern zu Saalfeld, die dasige Judenschule um 15 Pfund guter Würzburger gänzlich zu besitzen zu rechtem Erbe. (Urk. 34 bei Schultes l. c. II, 35.) Indeß bereits 1390 nahmen die Markgrafen von Meißen Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Jorge, wieder eine ganze Judenfamilie von Nordhausen Mathias Judin und Heße seine ehliche Wirtin und ihre Kinder in ihren Schutz und gestatteten ihr gegen Entrichtung eines Schutzgeldes von 3 Schock Freiberger Groschen den Aufenthalt in Saalfeld auf Ein Jahr. „Wenn abir dis jar vorloyffet, so mag er sich forder mit uns beteydingen ob er wil, so mogen wir yn ouch laßen ob wir wollen, daz stet an uns von beiden seiten.“ (Urk. 56 bei Schultes, l. c. II, 46.)

So geschah es, daß sie blieben; einige Juden gingen dann den Grafen von Orlamünde mit ansehnlichen Vorschüssen der Art an die Hand, daß sich die im Jahre 1425 von ihnen ausgeklagte Schuld auf 4302 fl. belief. Da Graf Wilhelm nicht zahlen konnte, wirkten zwei Saalfelder Juden beim Sächsischen Hofgericht in Weißenfels ihrer Forderung halber ein förmliches Hülfsdecret gegen ihn aus und Hofrichter Conrad Thune entbot allen Amtmännern, Voigten, Richtern, Schöppfen seinen Dienst und that ihnen zu wissen: „Darumb gebite ich uch allen und ydermanne besundern von Hofgerichts wegen ernstlichin mit dißem Brive, das Ir dem Sacheus und Lucaß Juden und yren Compane zu den obgenannten Graven Wilhelmen und synen Guten, die in myns Herrn Furstenthumen und Landen gelegen seyn, von Hofgerichts wegen helfet und Hulfe thut alsn umb vil, alse si zu dem obgenannten haben erklagit und erstanden nach ußwisunge irer Brive und des Buchs des Hofgerichts und Im pflichtigen ist.“ (Urk. 63 bei Schultes l. c. II, 64.)

Indeß schlug sich Kurfürst Friedrich der Streitbare zu Sachsen ins Mittel, versprach dem Juden Isaake („unserm Juden zu Ihene“), die Orlamündische Schuld nunmehr im Betrag von 4750 fl. zu bezahlen und bekam dafür die Herrschaft (Schloß und Stadt) Gräfenthal, welche die Juden erstanden hatten. (Urk. 65 vom 28. Febr. 1426 bei Schultes l. c. II, 66.)

Nachdem Kaiser Ludwig dem Grafen Berthold VII. von Henneberg die Ersetzung aller in seinen früheren Stellungen von Christen und Juden etwa über die Gebühr erhobenen Abgaben s. 12. Juli a. 1315 in einem sehr eigentümlichen Schutzbriefe erlassen hatte (Henneberger Urk. Buch I, 63) und ihm 1323 auch die Freiheit gegeben, die bisher nicht ummauerten Marktflecken Hildburghausen und Eisfeld mit einer Mauer zu umgeben, schenkte letzterer der Stadt das Buchholz und als Hülf und Zusteuer zu Bau und Besserung der Mauer und anderer Nothdurft der Stadt a. 1331 u. A. allen nucz und genifs den si von den Juden die daselbst wohnende sind gewinnen mügen. Dem staatsmännisch sehr klugen, aber zur Erweiterung seiner Hausmacht auch sehr eigen-

Christen verboten war, ihr Wucher, christlicher Religionshaß und Haß vornehmer Schuldner, die sich durch die Vertreibung der Juden von ihren lästigsten Gläubigern befreien wollten und so das Volk zu deren Verfolgung aufstachelten — das waren die Ursachen der Judenverfolgungen. (cf. Jost, Gesch. der Israeliten VII, 260 sq. Zeitschr. des Ver. f. Thür. Gesch. IV, 147 sq.)

mächtigen Grafen Berthold war also vom Römischen König Ludwig bereits das Privileg erteilt, was erst Tit. 9 der goldnen Bulle Carls IV. von 1356 den Königen in Böhmen, auch all und jeden Churfürsten, geistlichen und weltlichen erteilte, „auch Juden zu haben und Zoll, die in vergangener Zeit gesetzt sind, inzunehmen.“ [2])

1388 und in der Bürgerliste Hildburghausens von 1412 (cf. meine Chronik von Hildb. p. 340) finden wir den reichen Juden Gutkint, zu welchem die Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg in langwierigem und schwierigem Schuldverhältniß standen; Jud Gutkint (ein dem schon in ältester Zeit vorkommenden Judennamen Suz Kint analoger Name) hatte eigene „herdstot“ neben 171 Christen. Außer ihm wird im Verzeichniß noch ein juden hus erwähnt, das offenbar dem „Judenbau“ in den ritterschaftlichen Orten entsprach, dem Domizil armer Juden. A. 1413 und 1429 finden sich im Hildburghäuser Stadtbuch I (von 1314 an) ganns jüd und semplin jüd als Geldbarleiher; 1420 aber wird den dasigen Juden ein besonderer Badtag neben den Christen verstattet, woraus hervorzugehen scheint, daß sich der Juden damals eine ziemliche Zahl in der Stadt fanden. Dies wohl auch als Folge davon, daß a. 1419 Landgraf Friedrich die einstigen fünf freien Jahrmärkte erneuerte und den Sonnabends-Markt gab, wodurch Gewerbthätigkeit und Handel sich hoben.

Aus dem 16. Jahrhundert [3]) ist für uns bemerkenswert der Judenschutz-

---

[2]) In der „Reformation guter Polizei“ auf dem Augsburger Reichstag von 1548 wurde dann ausgesprochen: „Setzen, ordnen und wellen wir, daß hinfüro niemand Juden aufzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, denn diejenigen, die von Uns und dem heiligen Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegiert sind.“ D. h.: Nach dem Staatsrecht des deutschen Reichs galten die Juden vom frühen Mittelalter her als „Kaiserliche Kammerknechte“, Unfreie, Hörige, unter dem Schutz des Kaisers, wofür sie bestimmte Abgaben zahlten, hinwiederum aber dessen Willkür betreffs ihrer Person, wie ihres Vermögens unterworfen waren. Wie schon der Schwabenspiegel bestimmte: „Dieselben gab der Kunig Tytus ze eigen in dez Kuniges Kammer und da von suln si sin dez riches Knechte, unde er sol si schirmen.“ So war das Recht, Juden zu halten, ganz zuerst ein kaiserliches Reservatrecht; später kam es an die Kurfürsten und sonstige deutsche Landesherrn, die Reichsstände und endlich selbst als Judenregal durch Privileg an Obrigkeiten von Städten, vereinzelt sogar an Privatpersonen. Judenprivilegien bildeten neben Privilegien über Steuern, Landfrieden mit benachbarten Fürsten, Satzungen über Regalien überhaupt bis Ende des 14. Jahrhunderts den Hauptinhalt der landesherrlichen Gesetze. Fast alle kaiserlichen Edicte aber basierten auf der Norm Carls IV. von 1347: „Alle Juden gehören mit Leib und Gut unserer Kammer und sein in unserer Gewalt und Händen, daß wir mit unserer Mächtigkeit damit thun und lassen mögen, was wir wollen.“ Womit wiederum der „Judenspiegel“ (p. 88) übereinstimmt, „daß die Juden uns Christen zum Exempel und Warnung als Knechte und leibeigene Leute vor Augen gestellt sein.“

[3]) Junker, Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg III, 373 sq., schreibt dazu: „Schließlich habe noch von denen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg wohnenden Jüden etwas weniges gedencken wollen. Daß vordessen im gantzen Lande sich Jüden aufgehalten haben, ist außer Zweifel zu setzen, nachdem nicht allein Güthe in der Meining. Chronik p. 15, 44, 160, 163, 169 von denen Meiningischen Jüden viles erzehlet, sondern auch aus den Archivs Actis mir bekannt ist, was zum Exempel von den Jüden zu Ilmenau bey Gelegenheit der Visitation ao 1555 in dem Protocoll gemeldet wird, mit folgenden Worten: „Wir haben auch weil wir in Erfahrung kommen, daß zu Ilmenau viel Jüden erhalten werden, Fürst Boppen in Unterthänigkeit gebethen, Seine Fürstliche Gnaden wolte die abgesagte Feinden Gottes und Schweiß

brief, den die Grafen Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg d. 28. November 1552 in Maßfeld für die 25 Judenfamilien der Grafschaft Henneberg-Schleusingen auf 5 Jahre ausstellten, wofür die Juden jährlich 84 fl. an die Herrschaft, 20 fl. an die gräflichen Trompeter und 210 Malter Hafer zur gräflichen Hofhaltung zu entrichten hatten. Unter diesen befanden sich die Juden Israel zu Maßfeld, Wolf sein Eidam, Sußmann sein Sohn, Salomon zu Meiningen, Jacob und Eberlein sein Sohn in Wasungen, Abraham zu Schwallungen, Meyer Salomon und Abraham Salomon zu Breitungen, Abraham zu Stepfershausen, Joseph zu Nordheim, Abraham zu Herpf, Eberlein zu Bachdorf. Die Grafen behielten sich vor, die Juden, wenn sie sich des Schutzes unwürdig bewiesen, aus der Grafschaft zu weisen, oder aber auch umgekehrt nach Befinden mehr Juden als Schutzverwandte in die Grafschaft zuzulassen. Doch warnten sie zugleich ernstlichst vor wucherlichen Brandschatzungen. (Vergl. F. Werther, Chronik der Stadt Suhl II, p. 62.)

Hundert Jahre später besagte zustimmend für die Hennebergischen Landesteile, abweisend für die übrigen Fürstlichen Lande die Fürstl. Landesordnung Ernst des Frommen vom 1. Sept. 1666 p. 2 c. 2 tit. 14: „Nachdem auch unser älter Herr Vater hochlöblichen Andenkens der Juden und deroselben Durchzugs halber im Jahre 1539 ein offenes Ausschreiben gethan, so wollen wir dasselbe hiermit erneuert haben mit dieser Verordnung, daß alle Juden und ein jeder insonderheit das ordentliche gewöhnliche geleit und Zölle von ihren Personen, da sie sonderlich geleitet werden und von ihren gütern jedes orts, da solches zu geben pfleglich und gebräuchlich ist, reichen, auch keiner unterstehen, noch anmaßen, sich in unsern Fürstentümern und Landen häußlich oder sonsten niederzuthun und zu wohnen, noch darinnen über eine Nacht an einem ort zu bleiben oder auch gewerb und Handtierung zu treiben. Da sie sich auch außer unser Erlaubniß einige Handtierung innerhalb unserer Lands Gräntzen zu üben unterstehen würden, so soll keinem wider den andern (sc.

Hummeln darinn Land und Leuthe von Gott gestrafft hinweg thun, wie auch die Herrschafft Henneberg durchaus den Gotteslästern ihren Schutz auf Petri aufgeschrieben hat, darauf S. F. G. uns geantwortet, wie wohl sie die Jüden noch 8 Jahr verschrieben, so wolten sie doch auf die Wege und Mittel dencken, daß Sie derselben loswerden möchten."

„Sonst aber weiß ich auch, daß nicht allein die Geistlichen zu Schleusingen Anno 1548, sondern auch ao. 1552 die Hennebergischen Landstände selbst ümb Forträumung der Jüden gebeten haben. Jetzo halten sich deren eine zimliche Menge auf zu Schmalkalden, zu Schwarza, Marisfeld, Walldorf und Bibra, wie denn auch ao. 1704 einer in Schleusingen ist aufgenommen worden. In specie ist wegen der Jüden zu Schwarza zu gedenken, daß deren daselbst nicht eine geringe Anzahl wesentlich wohnen, die sich eine Privat-Synagoga oder Schule ao. 1685 eingerichtet haben, sonst aber sowohl des Herrn Grafen zu Stollberg Hoch Gräfl. Gnaden, als auch den umliegenden Fürstl. Renth-Cammern wegen ihres Gewerbes jährlich ein gewisses Geld erlegen, und allerhand Beschwehrungen mehr auf sich nehmen müßen, welche zu specificiren unser Vorhaben nicht ist. Zu Marisfeld aber ist zuerst ein Jüde anno 1679 von Herrn Johann Friedrich von Marschall, iedoch mit gnädigsten Consens Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchl. aufgenommen worden."

(Aus dem auf der Hildburghäuser Gymnasialbibliothek befindlichen Originalmanuskript von Professor Dr. E. Schaubach mitgeteilt.)

Unterthanen) einige Hülfe oder execution geschehen, sondern sie deßhalben in unsre ernste Strafe gefallen seyn. Wo auch darüber einer oder mehr unangemeldet in unsern Landen betreten, der oder dieselben sollen angenommen und bis auf Unsern Bescheid verwahrt werden. Was aber unsern Hennebergischen[4]) Antheil Lands betrifft, können wir noch zur Zeit und biß auf anderweite Verordnung geschehen lassen, daß es mit Duldung der Juden, Handels und Wandels auf Art und Weise, wie bißhero geschehen, noch ferner gehalten werde."

Als Hildburghausen[5]) Residenz geworden war, nahm Herzog Ernst a. 1714 einen Hofjuden an und gewährte ihm Domicil in der Stadt. 1726 fanden sich daselbst 12 Judenfamilien, unter ihnen der holländische Jude Frank, offenbar aus niederländischen Kriegsdiensten von Herzog Ernst Friedrich I. als Hofjude mitgebracht. Am 1. April 1729 wurden sie aus der Stadt auf das Land verwiesen, bald darauf aber ihnen das Bleiben wieder verstattet mit der Auflage, nur in einem Privathaus Gottesdienst zu halten und die Neustadt anzubauen. Letzteres thaten sie freilich nicht, sondern überließen es den französischen Refugiés (Vergl. meine französische Kolonie von Hildburghausen p. 46). Ja, am 20. Dezember 1730 wurde ihnen sogar das Recht gegeben, im ganzen Lande wohnen zu dürfen, nur sollten sie ehrlich und redlich sein und ehrbare und redliche Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe treiben. Am 27. Juli 1735 wurde Isaak Moses und Meyer Mendheim in Gegenwart des Meyer Levi in Schutz genommen. Als Ende 1742 ein Jude etwas aus dem Familienleben des Herzogs verraten hatte, erging s. 5. 1. 1743 Ausweisungsbefehl an sämtliche Juden. Als diese aber dann de- und wehmütig petitionierten und einige Bürger auch für sie supplicierten, denen deshalb der Bürgermeister sagte, Kindeskinder würden noch über sie schreien, da ward der Befehl nicht eben streng gehandhabt. Damals hielten sich in der Stadt auf: Amschel Jacob, Seligmann Benedikt, Meyer Levy, Meyer Mendheim, Moses Simon, Isaac Lemberger (der sog. Federjud), Israel Levy, Joseph Moses. 1748 wohnten in der Stadt 13 Familien, worunter Hoffactor Moses Schimmel, Raphael Schwab, Herz Jacob, Jeremias Heyum, Löb Kitzinger, David und Michael Herz, Lob Schlom, Abraham Joseph. Betreffs fremder Juden erging damals die Verordnung, daß solche weder in der Stadt, noch im Fürstentum überhaupt geduldet werden sollten und dies wurde s. 3. 7. 1783 dahin noch verschärft, daß die dasigen Schutzjuden fortan sich auch keiner auswärtigen Juden mehr als Knechte bedienen,

---

[4]) Nach Art. 11 der Statuten von Suhl vom 28. Juni 1664 war es Juden indeß nicht mehr gestattet, sich dort niederzulassen, weil der, der Bürger werden wollte, sich keiner fremden Religion oder Herrschaft teilhaftig machen durfte. Seit Suhl dann kursächsische Bergstadt geworden war (1687) mußten sogar alle Juden Suhl verlassen und die Judengasse (später auch „Judithgasse" genannt) räumen (cf. F. Werther l. c. I, 166. 266.)

[5]) Dies, sowie überhaupt das auf Hildburghausen bezügl. auf Grund von c. 80 Bänden dasiger Ratsakten, die anläßlich der Neuordnung des Archivs durch Stadtsekretär M. Peter a. 1897 aufgefunden wurden. Dankenswerten Dienst leisteten auch Notizen des einstigen Hofagenten Louis Simon vom Jahre 1856, sowie mehrere Bände Akten aus dem Landratsarchiv von Hildburghausen, d. h. vom einstigen fürstlichen Amte.

sondern solche „nur aus den Inngeborenen oder sonsten bereits im Schutze befindenden Personen ihres Volkes nehmen sollten." Nach Verfließung des den fremden in dasiger Stadt, Amt und sonstwo befindlichen Judenknechten bereits erteilten Schutzjahres sollte sich bei Vermeidung schwerer Ahndung keiner mehr betreten lassen.

Bei der Aufstellung des Seelenregisters von 1796, dem die Teilung in 1) Honorationen, 2) Bürger, 3) Juden zu Grunde lag, fanden sich 22 jüdische Familien mit 128 Seelen (25 Männer, 23 Frauen, 20 Söhne, 15 Töchter, 29 Kinder, 2 Knechte und 14 Mägde). 1819 zählte man 113 (darunter Hoffaktor Simon Levi Simon, Hofagent Louis Simon und dessen Brüder Bernhard und Jacob, Josef und Nathan Schönfeld, Heinemann Rosenbaum, Samuel Höchheimer, Meyer Öttinger, Hayum Schimmel), 1833: 123, 1844 unter 4182 Einwohnern 130, 1856:[6]) 106 (darunter 38 zur Familie Simon gehörig, 3 Höchheimer, 2 Berg, 13 Birkenstein, 7 Steinhardt, 3 Schwab, 1 Heßberg, 4 Rosengarten, 9 Benari, 7 Steinmann, 7 Michaelis, 5 Strupp, 1 Fambacher, 3 Schönfeldt, 1 Schimmel, 2 Seligmann). Jetzt 114 (50 männliche und 64 weibl.) und zwar die Familien: Kaufmann Oscar Gassenheimer (3 Personen), Dr. Oscar Michaelis, Rechtsanwalt (2), Rechtsanwalt Louis Laub (2), Bankier Julius Schloß (1), Kaufmann Heinrich Simon (3), Witwe Charlotte Simon (1), Kaufmann Elkan Friedmann (6), Kaufmann Justin Birkenstein (3), Kaufmann David Strauß (5), Kaufmann Kusel Oppenheimer (2), Kaufmann Meyer Walther (10), Kürschner und Kaufmann Leopold Birkenstein (6), Witwe Sophie Strauß (2), Witwe Marianne Kahn (1), Viehhändler Selig Kahn (5), Selig Rosenthal (2), Lehrer Jacob Mühlfelder (6), Kaufmann Isaak Kann (3), Kaufmann Hartwig Katzenstein (1), Handelsmann Abraham Stern (5), Handelsmann Selig Walther (3), Viehhändler Josef Friedmann (7), Fabrikbesitzer Bernhard Simon (2), Rentier Siegmund Simon (2), Kaufmann Max Ledermann (5), Irrenanstaltsarzt Berthold Popper (1), Kaufmann Simon Pulfer (1), Kaufmann Salomon Gassenheimer (7), Commerzienratswitwe Johanne Simon (1), Kaufmann Jacob Sommer (5), Schächter und Gemeindediener Koschmar Worms (2). Außer den hier gezählten finden sich z. Z. hier noch 2 weibl. israelit. Dienstboten und 1 Kaufmannslehrling, sowie 4 Gymnasiasten aus Gleicherwiesen als Pensionäre. Unter den Frauen sind zwei christlichen Bekenntnisses.

Wenn auch in der Stadt Meiningen „von alten Jahren her der Jüden viele gewohnt, auch eine eigene Synagoge und Kirche und große Kayserliche und Fürstliche Privilegien vieler und großer Freiheiten gehabt," so scheint doch

[6]) 1856 waren von Hildburghäuser Israeliten abwesend resp. domicilirten in New-York Uhrmacher B. Simon, Posamentier Ernst und Kaufmann David Simon, Louise Schwab, Ernst, Clara, Otto, Ottilie, Anna und Caroline Michaelis, sowie Kaufmann August Schimmel; in Boston Simon Benari mit Frau und Melanie, Zerline und Jacob Benari und Schneider David Rosengarten; in San Franzisco (Californien) Kaufmann Siegmund und Hermann Simon; in Albani Joseph Rosengarten; in Australien Albert Benari; in Rom Bildhauer Salomon Simon, Sohn des Hofagenten Louis Simon; in Paris Musikus Heinrich Höchheimer; in Hamburg Samuel Birkenstein; in Frankfurt Leopold Simon; in Fürth August und Philipp Steinhardt.

die erste Urkunde betreffs ihrer daselbst erst die nachstehende Schilderung ihrer Verschwörung und Vernichtung vom Jahre 1349 zu sein (cf. J. S. Güth, Poligraphia Meiningensis ed. Ed. Schaubach (1861) p. 124):

„In der Fasten dieses Jahrs haben sich viel Jüden allhier zu Meiningen, da ohne das derselben viel gewohnet, und auch eine eigene Synagog und Kirche, wie auch grosse Kayserliche und Fürstliche Privilegien vieler und grosser Freyheiten von alten Jahren her gehabt, zusammen gerottet und gehäuffet, und weil sie damals allenthalben und von männlichen durchächtet gewesen, haben sie am Palm-Sontage eine Conspiration und Vereinbahrung gemacht, wie sie sich die künfftigen Tage über folgendes versterden, und auff künfftigen Freytag die Christen unter der Passions-Predigt in der Pfarr- und Kloster-Kirchen überfallen, und, so viel müglichen, tilgen und dämpffen wolten, und sich forthin mit allem, so sich noch künfftig zu jhnen thun möchten, des Orts verwahret und verschlossen, in ermelter jhrer Aechtung und Fehde sicherlich auffhalten und fristen: Haben auch darauff die vier folgende Tage über, durch die jenigen, so noch täglich von Frembden her sich zu jhnen gethan, sich ziemlich verstärckt, und am Char-Freytag frühe, war der 10. Aprilis, ermelte That zu verrichten, gäntzlich vorgenommen, sind aber durch sonderbare Schickung GOttes, auch da sie schon im angehenden Werck gewesen, daran nicht allein gehindert, sondern zum Teil so bald selbst erschlagen, die andere gefangen und jämmerlich hingerichtet worden. Denn als eine Christen-Magd, so sich etwas verspätet, vom Ober-Thor herab, auch zur Kirchen- und Passions-Predigt gehen wollen, und an die Jüden-Kirche, welche an den Ort gestanden, da man es jetzo noch die Capellen nennet, kommen, höret sie ein ziemlich Geräusch bei und unter den Jüden, gehet derowegen hinzu, und vernimmt jhre Anschläge, wie sie sich unterreden, die Christen beydes in der Pfarr- als Kloster-Kirchen zu überfallen, läufft demnach eilends nach der Kirchen, machet ein Geschrey, und offenbahret solches, darauff sind sie so bald, was man hat verstricken können, gefänglich behalten, die andern, so die Flucht geben, sind von den Bürgern erschlagen und erleget worden. Die Gefangenen aber mit jhrem gantzen Gesind, Weib und Kind, und was sie jhnen angehörig gehabt, sind hernachmals von Bischoff Alberto zu Wirtzburg zum Feuer verurtheilet, und nach drey Monaten, nemlich auff den Freytag nach Divisionis Apostolorum, welcher war der 17. Julii, welcher Tag ohne das den Jüden für einen unglücklichen Tag gehalten wird, allhier unter der Stadt verbrennet worden. Und wird gesagt, daß zwo schöne Jüden Mägd unter dem Hauffen gewesen, welche zween Bürgers-Söhne, mit dem Beding, daß sie sich wolten tauffen lassen und Christen werden, haben zu Weiber nehmen und ehelichen wollen, welche aber nicht willigen wolten, sondern zum Feuer geeilet, und lieber mit jhren Eltern und Freunden im Feuer sterben, denn Christen werden wollen.“

Ernsthafte Auftritte, durch die Handelsverhältnisse veranlaßt, zwangen die Juden a. 1819, bis auf zwei Familien die Stadt zu räumen. Die Familien Romberg und Amberg genossen gewisse Privilegien. Von Dreißigacker und Walldorf aus, wo sie nächtigten, besuchten sie dann die Stadt. 1844 wohnten in Meiningen unter 6215 Einwohnern neben 6139 evang. und 47 kathol. Christen

29 Juden. Die bez. Gesetze von 1856 und 1867 durchbrachen endlich die Schranken. Die Namen der derzeitigen Meininger Gemeindehäupter sind: Bergmann, Bernstein, Cahn, Compert, Doctor, Eisenberg, Eliaschow, Elsbach, Frank, Fränkel, Goldschmidt, Grünstein, Haas, Hagelberg, Hartmann, Heimann, Heinemann, Heßberg, Hofmann, Holländer, Isselbächer, Kaiser, Katzenstein, Kötter, Koritzer, Kuhlmann, Lang, Ledermann, Levy, Lichtenstein, Malsch, Mannheimer, May, Mühlfelder, Müller, Neumann, Nußbaum, Ortweiler, Popper, Pfingst, Reis, Romberg, Rose, Rosenbach, Reinhold, Rügheimer, Schlesinger, Schwab, Sacki, Siegel, Simon, Steinbach, Strupp, Vollmann, Walther, Weiß, Wolf; im Ganzen 490 Seelen in 125 Haushaltungen.

Auf dem platten Lande finden wir vor 200 Jahren Schutzjuden meist nur in reichsritterschaftlichen Orten. Vier Familien fanden sich in Gleicherwiesen bereits 1681,[7]) 1851 waren es deren 47, heute 41, worunter die Familie Schloß 5 mal, Rosenthal 4 mal, Kahn 3 mal (und 4 mal in Simmershausen), ferner Adler, Bachmann, Birkenstein, Cramer, Ehrlich, Güttermann, Gutmann, Gärtner, Holländer, Hofmann, Katz, Kaufmann, Kohl, Laub, Ludwig, Lindenstein, Mühlfelder, Rosenbaum, Rosenberg, Sachs, Seligmann, Weiskopf je 1 resp. 2 mal vertreten sind. An aufgefundenen Wimpeln (Leinwandstreifen, die Geburtstage männlicher Personen tragen und Urkunden gleich zu achten sind) stellte Lehrer Cramer einst fest, daß ein Jeschiskijahu Sohn Kalonymus, im Sommer 1708 geboren, dort ansässig war. Ältere Schutzurkunden sind von Wilhelm Ernst Lothar v. Bibra ausgestellt, spätere von Carl Frh. v. Bibra. Aus Mähren zog im vorigen Jahrhundert zu 15 Stammfamilien der Vorsänger und Schächter Paltiel Kahn, später Müller genannt, zu. 1795 prävalierte die Familie Abraham Hirsch, auch Herz Löser gen. Zu Anfang unseres Jahrhunderts finden sich 1818: 26 Familien mit 139 Seelen, der höchste Stand war zwischen 1850—70, wo die Schülerzahl von Gleicherwiesen und Simmershausen ca. 75 betrug. Nach Dr. Engelbrechts Statistik hatte Gleicherwiesen a. 1875: 233 Seelen (104 männl. und 129 weibl.), gegenwärtig nur noch 184 (88 männl. und 96 weibl.), infolge von Auswanderung, Wegzug in Städte und Etablierung junger Leute auswärts.

Die Schutzaufnahme nach Simmershausen erteilte Herzog Ernst I. am 11. August 1711 dem Juden Jacob Simon nebst Frau und Kindern gegen 5 fl. jährliches Schutzgeld und gab dazu das Recht, dort ein amtslehnbares Haus zu kaufen. 1748 fanden sich dort die Familien: Isaac Levy, Moses Isaak, Hirsch Isac, Hirsch Levy; 1767 die Schutzjuden Joseph Moses, Isaac Levi, Hertz Jacob; 1768 Hirsch Levi, der eine Klageingabe hebräisch unterschrieb, weil er gleich den andern nicht deutsch schreiben konnte; 1780 Menke Löb Löw, 1786 Moses Levi, 1790 Hirsch Moses, Lob Simon, Joseph Hirsch, 1795 Gump Leser aus Höchheim, 1844 unter 309 Einwohnern 57 Juden;

---

[7]) Nach dankenswerten Mitteilungen des Lehrers Jacob Mühlfelder in Gleicherwiesen z. Z. in Hildburghausen. — Für die da und dort sich findende Meinung, daß zur Zeit der Grumbachschen Händel Juden in den Römhilder Bezirk gekommen seien, vergl. oben den Judenschutzbrief der Grafen von Henneberg von 1552.

1875: 37 (20 m. und 17 w.), gegenwärtig 32 (17 m. und 15 w.). In Gleicherwiesen und Simmershausen jetzt zusammen 216 (105 m. und 111 w.).

In Bibra[8]) erscheint die Judenschaft zum ersten Male 1658 mit drei Familien Salomon, Susmann und Mayer, 1668 ist ihre Zahl auf 4, 1673 auf 5 gestiegen: Joseph, Salomon, Jacob, Samuel und Jerem. 1678 giebt es schon 8, 1689: 9, 1719: 10, 1720: 12, 1734: 13, 1739: 18, deren Häupter hießen: Moses, Mank, Gump, Mattig, Löser, Marum, Salomon, Anscher, Hirsch, Jesel, Gelalie, Baruch, Arndt, Jetzig, Herz, Joseph, Salomon der kleine Jüd und Nähemi. 1771 waren sie wieder auf 12 Familien gesunken und 1795 zählten sie in 14 Haushaltungen 77, 1840: 116, 1875: 118, 1880: 106, 1885: 134 Köpfe. Im letzten Jahrzehnt ist die Gemeinde an Seelenzahl nicht unwesentlich zurückgegangen, weil vielfach junge Leute männl. und weibl. Geschlechts auswärts gingen und einige Familien (Aaron, Kahn und Gassenheimer) weggezogen sind. Sie hatte bei der Volkszählung von 1890: 124 Köpfe, 1892: 115 in 20 Familien und 3 Einzelhaushaltungen. Dies waren 5 Familien Katz, 3 Familien und 1 Einzelhaushalt Meyer, 4 Familien Sachs, 3 Familien Frank, 1 Familie und 1 Haushalt Weißbacher, 1 Familie Kahn, 1 Familie Stiefel, 1 Familie Lichtenstetter, 1 Familie Wolf, 1 Haushalt Werthan. Jetzt 105 in 21 Haushaltungen.

In Marisfeld erhielt Johann Friedrich von Marschalk s. 26. Sept. 1679 von Herzog Johann Friedrich I. von Gotha die Erlaubnis, einen Juden in seinen Schutz zu nehmen. 1826 wurde dort durch Regierungsrescript die Zahl der Schutzjuden auf 25 festgesetzt. Die Aufnahme neuer Schutzjuden war nur nach völligem Abgang einer selbständigen Haushaltung verstattet, der majorenne Sohn einer Familie, deren Oberhaupt gestorben war, hatte den Vorzug vor einem neugemeldeten Auswärtigen. 1860 fanden sich dort 3 Brüder Moses, Selig und Löser Walther, Salomon Freund, Hirsch und Emanuel Bär, Ruben Reinhold, Nathan Frankenberg, Jacob Wertheimer, Samuel Hofmann, Lippmann Hofmann, Samuel Friedmann, Samuel Frank, Abraham Kahn. Nach dem großen Brand von 1866 verzogen einige nach Meiningen und Themar. Jetzt finden sich noch 4 Brüder Kahn, Nathan Müller, Salomon Freund, Louis Bär, Vogel (aus Baiern), im Ganzen 27 Seelen in 7 Haushaltungen.

In Themar fanden sich 1865: Selig Abraham Walthers Erben (S. H. Bär und Abraham Walther), S. Walther und F. Gassenheimer aus Bibra, jetzt c. 25 Familien, worunter M. Müller, F. Seckel, N. Frankenberg, E. Wertheimer, S. Bär, F. Emanuel, im Ganzen 97 Seelen in 25 Haushaltungen.

Zur Niederlassung in Streufdorf erhielt von Herzog Ernst Friedrich I. s. 18. August 1722 den landesherrlichen Schutz Levi Simon aus Buch am Forst nebst Frau und Kind gegen 13 fl. 4 Gr. Münze jährliche Abgabe. Ebenso s. 19. 1. 1734 Joseph Moses, der in Gegegenwart des Israel Herz von

---

[8]) Vergl. Pfarrer Heinrich Hartmann, der Marktflecken von Bibra (in dieser Zeitschrift Heft 13, 1892) p. 71 u. 200.

Halberstadt und des Isaac Levi in Streufdorf den Huldigungseid ablegte, 1735 Isaac Moses und Meyer Mendheim. Jetzt domiziliert daselbst Kaufmann F. Kramer aus Gleicherwiesen.

In Dreißigacker wurde d. 13. 12. 1735 Israel Levi im Beisein des Schulmeisters Matthäi Levi unter Ablegung des Huldigungseides in Schutz genommen. 1742: Jeremias Levi, Jacob Samuel und Moses Levy. 1850 waren am verbreitetsten die Familien Kayser und Strupp.

In Berkach domicilieren z. Zt. die Familien Levi, Frank, Heß, M. Friedmann, Mauer, S. Gutmann, E. Schwabe, Hofmann, Hecht, Mann, Sachs, S. Popper, Rosenbaum, H. Heßberg, Holländer; jetzt 85 Seelen in 20 Haushaltungen; in Bauerbach: Naumann, Eisemann, Joseph, Josua und Emanuel Mühlfelder, S. Friedmann, Ledermann; jetzt 75 Seelen in 15 Haushaltungen; in Walldorf: Siegel, Elsbach, Weiskopf, Schwarz, Mai, Haas, Kaiser, Grünspecht, Gips, Frühauf, Nordheim, Heß — jetzt in allem 98 Seelen in 29 Haushaltungen. Außerdem finden sich z. Zt. noch in Ritschenhausen 22 Seelen in 4 Haushaltungen, in Römhild 21 Seelen in 6 Haushaltungen, in Pößneck 20, in Saalfeld 33, in Salzungen 22 und in Sonneberg 21 Israeliten; nach der Volkszählung von 1895 noch einzelne in anderen Orten (cf. p. 15).

Zusammenfassend folge diesen Einzelbemerkungen, soweit sie sich aus dem immerhin spärlichen Aktenmaterial ergaben, das Ergebniß amtlicher Volkszählungen in unserem Jahrhundert. Demnach waren nach der Volkszählung vom Dezember 1833 in Bauerbach 107 Juden neben 231 Christen, in Bibra 104 (neben 414 Chr.), in Dreißigacker 56 (neben 354), in Walldorf 537 (neben 944), in Berkach 152 (neben 308), in Gleicherwiesen 189 (neben 256), in Marisfeld 155 (neben 485), in Simmershausen 57 (neben 233), in Hildburghausen 123. a. 1851 hatte Walldorf unter 1637 Einwohnern 562 Juden, Bibra 131 in 27 Familien, Bauerbach 116 in 26, Berkach 170 in 36, Gleicherwiesen 188 in 47, Marisfeld 120.

Während sich nach der Zählung von 1833 im ganzen Herzogtum 1524 Juden fanden, so 1843: 1508, so daß 1833 auf 1000 Einwohner 10,6 und 1843 9,7 Juden kamen neben 982,3 (984,3) Protestanten, 6,3 (5,6) Katholiken und 0,8 (0,4) Mennoniten. Die meisten Israeliten fanden sich in den Verwaltungsämtern Meiningen: 1833: 831 und 1843: 857, Römhild 1833: 496, 1843: 472, Hildburghausen-Heldburg 1833: 187, 1843: 150; die wenigsten im Verwaltungsamt Salzungen 1833: 5, 1843: 8, in Eisfeld 1843: 1, in Sonneberg 1833: 4 und in Camburg 1833: 1. Da sich 1843 im ganzen Lande 154 460 evang. Christen und 888 kathol. Christen, 74 Mennoniten und 1508 Juden fanden, so kamen auf 10 000 Einwohner 9843 Evangelische, 56 Katholiken, 96 Israeliten und 5 Mennoniten.

Nach der endgültigen Volkszählung vom 2. Dezember 1895 waren im Herzogtum 725 männliche und 762 weibliche Israeliten (= 1487), darunter in Orten mit 2000 und mehr Einwohnern 378 m. und 344 w., in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern 347 m. und 418 w. Im Kreis Meiningen fanden sich 464 m. und 468 w., im Kreis Hildburghausen 198 m. und 249 w.

(neben 54 309 Evangelischen und 951 Katholiken), im Kreis Sonneberg 26 m. und 21 w., im Kreis Saalfeld 37 m. und 24 w. Nach den Amtsgerichtsbezirken entfielen auf Meiningen 434 m. und 431 w., auf Wasungen 3 m. und 5 w., auf Salzungen 27 m. und 32 w., auf Hildburghausen 68 m. und 80 w., auf Römhild 70 m. und 104 w., auf Themar 57 m. und 65 w., auf Heldburg 0, auf Eisfeld 3 m., auf Sonneberg 22 m. und 19 w., auf Schalkau 0, auf Steinach 4 m. und 2 w., auf Saalfeld 22 m. und 14 w., auf Gräfenthal 1 m. und 1 w., auf Pößneck 12 m. und 9 w., auf Kranichfeld 0, auf Camburg 2 m.

In der Stadt Meiningen waren 251 m. und 219 w., in Bauerbach 26 m. und 35 w., in Berkach 44 m. und 54 w., in Bettenhausen 2 w., in Bibra 53 m. und 52 w., in Obermaßfeld 1 m. und 1 w., in Ritschenhausen 9 m. und 10 w., in Walldorf 50 m. und 58 w., in Wasungen 1 m., in Öpfershausen 1 m. und 3 w., in Roßdorf 1 m. und 2 w., in Salzungen 8 m. und 14 w., in Alten- und Frauenbreitungen 4 m. und 2 w., in Liebenstein 5 m. und 5 w., in Möhra 1 m. und 3 w., in Schweina 4 m. und 2 w., in Steinbach 1 m. und 1 w., in Wernshausen 4 m. und 5 w., in Hildburghausen 55 m. und 65 w., in Birkenfeld 2 m., in Simmershausen 11 m. und 15 w., in Römhild 10 m. und 13 w., in Gleichamberg 2 w., in Gleicherwiesen 59 m. und 88 w., in Milz 1 m. und 1 w., in Themar 42 m. und 51 w., in Marisfeld 15 m. und 14 w., in Eisfeld 2 m., in Unterneubrunn 1 m., in Sonneberg 21 m. und 19 w., in Judenbach 1 m., in Steinach 3 m. und 2 w., in Steinheid 1 m., in Saalfeld 18 m. und 13 w., in Köditz 4 m. und 1 w., in Gräfenthal 1 m., in Lehesten 1 m., in Pößneck 42 m. und 9 w., in Camburg 2 m.

Während sich im Herzogtum 1871: 1625, 1895 aber nur noch 1487 Israeliten fanden, so liegt hier ein Rückgang von fast 10 Proz. vor.[9]) Demgegenüber hat sich die protest. und besonders die katholische Bevölkerung gesteigert. Die protestantische Bevölkerung ist seit 1871 um 25 Proz. und seit 1843 um 48 Proz. gewachsen; die katholische seit 1871 um 110 Proz. und seit 1843 sogar um 258 Proz., sofern es 1843 nur 888 Katholiken im Lande gab, 1871 aber 1564 und 1895 sogar 3179.

Zur Personalstatistik noch Einiges aus der Lokalstatistik. Demzufolge statuiert G. Brückner, Landeskunde des Herzogt. S. Meiningen II, 547, 460, daß der Lehestener Straßenzug über den Heiderücken früher schlechthin die

---

[9]) Die Zahl der Juden auf der ganzen Erde berechnete Prof. Lexis in Göttingen a. 1897 auf 7 403 000. Von diesen sind 6 800 000 in Europa ansässig. Etwas über eine halbe Million wohnt in Deutschland. Auf 10 000 Einwohner kommen in Rumänien 794, in Österreich 478, in Ungarn 418, in Rußland 317, in den Niederlanden 216, in der Türkei 143, in Deutschland 112, in Bulgarien und Ostrumelien 76, in Frankreich 16, in Italien 13 und in Großbritannien 12 Juden. Nach der letzten Volkszählung im Kgr. Sachsen ist der Prozentsatz der Juden von 0,27 Proz. auf 0,26 Proz. gefallen, während die christliche Einwohnerschaft einen Zuwachs von 8,14 Proz. erfahren hat. Im Ganzen lebten in Sachsen 9902 Juden, von denen 97 Proz. in den Städten und nur 3 Proz. auf dem Lande wohnten. In Preußen hat sich seit 1880 der auf die Juden entfallende Bevölkerungsanteil beständig vermindert; er betrug damals 13,33 vom Tausend, und sank 1885 auf 12,94, 1890 auf 12,42, und 1895 auf 11,92.

Judenstraße hieß, d. h. die Merkantilstraße, weil in den frühesten Zeiten die Juden fast allein den Handel hatten und die großen Straßen zogen, weshalb auch die Nürnberg-Gräfenthaler Straße dem Ort Judenbach den Namen gab. So ist Judenbach nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, von Juden gegründet, die man 1198 wie aus Franken, so auch da verjagt und erschlagen habe. Keine Urkunde kennt und nennt dort Juden als Gründer und früheste Bewohner des Orts, auch kommen in dasigen Gegenden niemals selbständige Ansiedelungen der Juden, niemals ihnen zugewiesene Dorffluren vor, zudem führte der Verkehr die früher politisch ganz haltlosen Juden nur an schon bevölkerte Orte, nicht in das noch wüste, öde und menschenleere Gebirg, dessen Wege nur Reisende passierten und dessen Boden erst urbar zu machen war, wozu Juden nicht Sinn hatten, aber auch nicht paßten und keine Erlaubnis erhielten; ferner nicht Juden, vielmehr Capellen siedelten sich zuerst auf den Übergangsstellen der Hauptgebirgsstraßen (Walper bei Altenstein, Frauenwald, Heubach) an und so ist auch dort die Kirche der erste Pflanzpunkt, worauf ihr ehemaliger Getreide- und Rauchzehnt deutet. Endlich spricht selbst die Sage, daß unterhalb Judenbach im Grund des Glasbaches ein Jude erschlagen und daher der Grund Judenbach genannt worden sei, für die Annahme, daß der Ort vom Grund, dieser aber von den Juden, die in Geschäften den Ort öfters überschritten und deshalb häufig den Bach entlang kamen und allda lagerten, den Namen erhielt.[10])

„Judengassen" fanden sich sehr frühzeitig in Saalfeld und Gräfenthal, benannt nach den von den Markgrafen von Meißen und resp. den Grafen von Orlamünde dort aufgenommenen Juden. Nach einer Urkunde vom 1. Februar 1468 (cf. Schultes l. c. II^b, 91) wurde anstatt der vor dem Blankenburger Thor in Saalfeld wegen der Stadtbefestigung abgebrochenen Badestube eine andere in der Judengasse erbaut. Betreffs Meiningens bemerkt Güths Poligraphia Meiningensis p. 11: „So hats auch umb diese Zeit (Heinrich I.) viel Juden allhier gehabt, welche an der Werra, an dem Orth, da man's jetzo die Hocker-Gasse nennt, gewohnt, wie denn solcher Orth vom Höcken, das die Juden betrieben, den Namen bekommen hat." In einer Meininger Regeste vom 11. November 1486 heißt es ferner: „Jürgen Warmuth, Bürger zu Meiningen, verkauft 10 Gulden Zins von seinem Erbgut das „Judengrab" genannt vor dem Niederthore in der Mark Meiningen um 180 Goldgulden an Caspar Belerydt, früheren Pfarrer zu Sülzfeld mit Vorbehalt des Rückkaufes." Belerydt vermachte

---

[10]) Dr. G. Jacob, Die Ortsnamen des Herzogt. S. Meiningen p. 68 meint mit Keßler von Sprengseisen Topogr. p. 131, daß der Name Judenbach von den früher dort angesessenen, aber schon im 12. Jahrhundert vertriebenen Handelsjuden herrühre, falls Judenbach nicht der Bach des Judo (ahd. P. N.) sei.

David Voit, Herzogt. S. Meiningen ist derselben Meinung (p. 284), ebenso B. Liebermann, Geschichtliches aus Judenbach p. 6. Indeß scheint G. Brückners Annahme die richtigere zu sein.

Jüdewein bei Pößneck (um dies hier mit zu erwähnen) hat nichts mit Juden zu thun. Vergl. G. Brückners Landeskunde II, 697 und 682 und G. Jacob l. c. p. 69 und 126.

dann s. 1. Dezember 1497 dem Hospital zu Meiningen auf seinen Tod 10 fl. jährliche Rente von den Krautgärten „der Judengrabe“ genannt. (cf. R. Döbner, Mein. Reg. in Henneberger Einladungsschrift 1878 p. 66.) Dies Erbgut „das Judengrab“ und später die Krautgärten, „der Judengrabe“ genannt, erinnert vielleicht an die grause Verfolgung der Juden a. 1349, falls es nicht eine vom Stadtrat den Juden überlassene Feldparzelle war. So, wie es im Wachszinsregister der einstigen St. Lorenzkirche von Hildburghausen 1462 heißt: „Innam wachzins sant Laurenzen: item 1 pfunt hans safs von der wifsn under der roten leiten bron bey dem judengraben,“ 1501 heißt es blos noch: „Von eyner wissen under der rothen leuthen.“ Um dieselbe Zeit findet sich auch der „Judengrundkopf“ (in langer Mulde) im Wallrabser Gehölz am westlichen Fuße des Stadtberges und mag auch dieser an eine älteste israelitische Begräbnisstätte oder an eine vom Stadtrat überwiesene Flurparzelle erinnern, wie ja derselbe der Judenschaft a. 1420 auch besonderen Badtag verstattete.

Von Baulichkeiten sei erinnert an die Umwandlung der einstigen Synagoge von Meiningen (1349) in eine Marienkapelle a. 1384, wovon Näheres später. Aus neuerer Zeit an das von dasigem Magistrat a. 1833 auf der Stelle des einstigen Rosengartens errichtete Kaufhaus (236′ lang und 33′ tief) mit 12 größeren und kleineren Kaufläden, die, für jüdische Handelsleute bestimmt, den Beschwerden der Bürger über Hausier-, Schacher- und Geheimhandel abhelfen sollten, während sich bis 1877 im Oberstock die Realschule befand. Endlich an die am 13. und 14. April 1883 geweihte neue Synagoge in der Synagogenstraße Nr. 2.

Ein uralter „Judenbau“ in Marisfeld, drei Stockwerk hoch, c. 12 m lang und mit steinerner Treppe versehen, nächst der Ortskirche gelegen und zum einstigen Schaurothschen Gute gehörig, wurde 1867 abgebrochen und die dort domicilierenden armen Leute[11]) in ein gegenüber liegendes kleines Gebäude verbracht. In diesem alten Bau war bis 1832 auch die Synagoge, die in diesem Jahre in einen Neubau verlegt ward. In Bauerbach wurde das einstige Herrenhaus vor dem Dorf als „Judenbau“ 1851 von ⅔ der dasigen Juden bewohnt, jetzt von Christen und nur Einer Judenfamilie. Die Synagoge von Dreißigacker brannte im großen Brand von 1867 mit nieder. In Bibra befand sich die Synagoge einst auch im Judenbau, die neue wurde 1846 geweiht, hingegen diejenige von Berkach 1854, die von Bauerbach 1892 und die von Themar 1877. Die Weihe der Gleicherwieser fand wohl 1787 statt, die der Walldorfer 1797, die der Hildburghäuser am 30. August 1811. Von israelitischen Schulhäusern besteht das Hildburghäuser seit 1824, das Marisfelder seit 1832, das Gleicherwieser seit 1864, das Walldorfer seit 1840.

---

[11]) Die letzten Insassen waren Sara Wangenheim, Röse Friedmann und Witwe Ricke Schwab.

II.

Rechtsverhältnisse.

Galt einst der Judenschutz, durch kaiserliches Privileg erworben, wegen der daraus fließenden Abgaben überall als Finanzquelle, so erhielt andrerseits der Jude damit, wenn auch in beschränktem Sinn, das Recht eines Unterthanen, die jura incolatus. Meist freilich nur auf gewisse Jahre, nach deren Ablauf der Schutzbrief wieder erneuert werden mußte und so, daß sich der Schutz als rein persönliches Verhältnis nicht unmittelbar als Indigenat auf Kinder forterbte, und nur auf speziell zugestandene oder hergebrachte Befugnisse ging. In allem waltete die Rücksicht, daß den Christen aus der Gemeinschaft mit Juden kein Nachteil erwachse. War den Juden als Schutzjuden (vergleitete, Judaei recepti) die Niederlassung in einem Staate mit dem Recht der Schutzverwandten gestattet, und hatten sie damit Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz für ihre Person und Vermögen, daß sie über ihr Vermögen unter Lebendigen und auf den Todesfall frei disponieren und Heiratsverträge schließen konnten, so unterlagen sie andrerseits wieder mancherlei Einschränkungen. So waren sie einst vor allem ohne politische Rechte, ohne volles Staatsbürgerrecht oder volle bürgerliche Ehre, also in civitate, aber nicht de civitate. Durch Reichsgesetzgebung und Praxis waren dann noch, um Christen vor Überlistungen der Juden zu schützen und den jüdischen Handel zu beaufsichtigen, u. a. die Beschränkungen hinzugekommen, daß Schutzverwandte ihre Forderungen an Christen nicht an Christen cedieren konnten, daß sie kein vollgültiges Zeugnis gegen Christen abzulegen vermochten, daß ihre Kontrakte mit Christen obrigkeitlicher Bestätigung bedurften, daß sie, außer in Städten, in den s. g. Judengassen, nicht Grundeigentum erwerben und daß sie, als unfähig zum Bürgerrecht, in keine Zunft aufgenommen und zu keinem öffentlichen Amt gelangen konnten, obwohl es l. 8 c. de judaeis hieß: „Judaei communi romano jure viventes.“ Andrerseits hatten sie aber auch wieder besondere Vergünstigungen, wie z. B. das Recht des Hausier- und Schacherhandels, die concurrente Jurisdiktion ihrer Rabbiner in ihren Angelegenheiten nach ihrem Recht, das Recht auf höhere Zinsen, das ihnen allerdings durch spätere Reichsgesetze wieder genommen wurde. So war es fast überall im Reich,[12]) so auch bei uns, die gewöhnliche Abgabe aber, welche die Schutzgenossen zu zahlen hatten, hieß das Schutzgeld. Unvergleitete Juden (Judaei non recepti), denen nicht die Niederlassung, sondern bloßer Aufenthalt in einem Staate verstattet war, mußten den Leibzoll zahlen.

Als Schutzgeld zahlte z. B. a. 1711 der Schutzgenosse Jacob Simon nebst Frau und Kindern in Simmershausen 5 fl. fr. jährlich in das fürstl. Amt von Hildburghausen; 6 fl. und später 12 fl. fr. Schutzgenossen in Hildburghausen, was 1725 dem Privileg Graf Bertholds VII. von 1331 gemäß der dasige Stadtrat

[12]) cf. die Lehrbücher des deutschen Privatrechts von Runde, Mittermeier, Maurenbrecher, Gerber u. a.

beanspruchte. In Berkach wurden an die Herren von Stein 4 fl. jährlich entrichtet, weniger an die Herren von Wolzogen in Bauerbach. In Walldorf hatte jeder Selbständige pro Jahr 37½ kr. an die politische Gemeinde wegen des Mitgenusses der Brunnen, Wege, Wachen zu entrichten, den Patronatsherren von Bibra, von Marschalk, von Diemar aber an Schutzgeld c. 3 fl. neben gewissen Frohndiensten. Von 1721—33 betrug die jährliche Abgabe der Juden an v. Bibraische Lehen 100 fl. an Schutzgeld. In Bibra[13]) war das jährlich an die Herrschaft zu entrichtende Schutzgeld nicht für jeden gleich hoch, sondern wurde in jedem einzelnen Fall den Verhältnissen entsprechend festgestellt. Noch in diesem Jahrhundert waren in einem Falle jährlich 7 fl. 30 kr. zu entrichten. Dieses Schutzgeld wurde anfangs der 40er Jahre dieses Jahrhunderts von der Gutsherrschaft an die Regierung verkauft, mußte infolge dessen nach Meiningen bezahlt werden und ist mit dem Jahre 1848 weggefallen. Außerdem waren die Juden, obwohl sie nicht mit Haus- und Grundeigentum angesessen waren, der Herrschaft frohnpflichtig (z. B. zum Steinelesen auf den herrschaftlichen Feldern) mit Ausnahme des jeweiligen Barnas (Vorstandes). Außerdem hatte jeder jüdische Hausvater noch die gewöhnliche jährliche Nachbargebühr an die Gemeindekasse zu zahlen im Betrag von 7 Batzen 8½ Pf. (= 10 Gr. 6 Pf.), die aber oft in Rückstand blieb, so daß z. B. 1710 3 fl. 11 Pf. angesetzt waren „wegen Irmel und Eysig Judens restierender Nachbargebühr, weil diesselben gestorben und nichts zu hoffen," 1711: 13 fl. „wegen Käber Judins vielfältiger mitgeführter Nachbargebühr, als zu welcher Zahlung keine Hoffnung zu machen" und 1726 „von der Gemeinde 24 fl. 14 Batzen 12 Pf. rückständige Judennachbargelder der Kirche zum Genuß übergeben und verehret worden." Außerdem hatten die Juden noch ein Drittel der Kosten der Feuergerätschaften zu tragen.

Nach dem S.-Meiningischen Patent vom 5. Januar 1811, § 15, sollten, um möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben der übrigen Unterthanen zu befördern, die inländischen Juden von Petri Cathedra 1811 an mit verhältnismäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sog. Judengewerbsteuer aufhörte. Die auswärtigen Juden, denen der Handel in dem Meininger Lande etwa verstattet wurde, blieben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, auch fernerhin verbunden.

Nach demselben Patent § 16 und 17 verblieb das Schutzgeld den Gerichtsherren nach Herkommen, jedoch mit der Modification, daß die Juden jeden Orts nach Maßgabe ihres Vermögens und Rechnungsstandes in verschiedene Klassen eingeteilt und von Petri 1811 an in der 1.: 8, in der 2.: 6, in der 3.: 4 und in der 4.: 2 fl. Fr. zu entrichten hatten, wogegen alle Neujahrs- und sonstige jüdischen Personalabgaben gänzlich cessierten. Diese Klassifikation war am Schlusse jeden Jahres nach dem Vermögensstand der Pflichtigen zu revidieren. Außer dem Schutzgeld hörten fortan alle weiteren persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Mietlinge und Hintersassen in

[13]) Vergl. H. Hartmann, l. c. p. 199.

Ansehung der Gerichtsherrschaft nicht ebenfalls unterworfen waren. Diejenigen, welche sich auf andere Weise als vom Handeln, Schachern und Mäkeln nährten, entrichteten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld. Die Abgaben und Prästationen der Juden an die Ortsgemeinden wegen des Mitgenusses der Brunnen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwachen sollten einer allgemeinen Revision unterworfen werden. (cf. Beilage I). Nach dem Hildburghäuser Edict vom 11. Mai 1814 sollten die Staatsabgaben der Schutzgenossen bis auf Weiteres in den bisherigen bestehen, doch waren die Nachkommen der bereits recipierten Schutzjuden bei ihrem Etablissement von der Lösung besonderer Schutzbriefe befreit.

In dem Begnadigungsbrief, den Graf Berthold von Henneberg a. 1331 den „vernünftigen Männern der Ratsleute und der Gemeinschaft der Stadt Hildburghausen" betreffs der Errichtung eines Michaelismarktes und Vereinnahmung von Judenzins in Ansehung ihrer oft „bewährten Treue und Andacht" gab, hieß es: „Wir gebn in auch czu hilff und czu stewer czu baw und besserung der mawern und andr notdurft der stat allen nucz und gnifs den si von den Jüden di daselbst wonende sint di wir doch also mit getrewer beschirmung hulff als ander unsre getrewen undertane wellen geschuczt und geschawert werde gewinnen mügen doch mit czimlichr mafs und erlichen czugeczugnifs des gescheftes" (oder, wie es im lateinischen Original zum Schlusse heißt: modis saltem licitis et honestis). (Vergl. meine Chronik von Hildburghausen (p. 664.)

Dies Privileg interpretierte der Rat von Hildburghausen a. 1725 dahin, daß er von den daselbst wohnenden Juden, „wenn den Worten kein Tort geschehen sollte", das Schutzgeld zu erheben berechtigt sei und forderte nun von jedem Juden, weil er wesentliche Wohnung da habe, wie sonst „von jedem Bürger und Hausgenossen", 5 fl. fr. als jährliche Stadtsteuer. Denn, was sollte er sonst für Profit von den Juden haben, abgesehen von etwaigen Contrahierungen mit ihnen dem § 79 des Reichstagsabschieds von 1551 gemäß! Als darauf die Regierung die Berechtigung zur Abforderung jenes Schutzgeldes und die vom Stadtrat prätendierte Jurisdiction bestritt, und den Juden zur Zahlung auf dem Rathaus zu erscheinen verbot, weil nach jenem Privilegium Bürgermeister und Rat es zwar unverwehrt sei, von den Juden Profit zu ziehen, der Landesherrschaft aber Beschirmung,[14]) Schutz und Hülfe vorbehalten sei, da reichte der Rat Läuterung ein. Hierauf aber verfügte die Regierung s. 20. März 1726 „daß sothaner Läuterung wegen Unerheblichkeit der gravaminum nicht zu deferieren, sondern es habe der Stadtrat, weilen das angezogene Privilegium durch viel-

[14]) Vergl. hierzu die „Königliche Satzung Maximilians vom gemeinen Pfennig zu Wormbs a. 1495 auffgerichtet (um Frieden und Recht im Reich zu handhaben, auch zu Widerstand den Unchristen): Item, es sollen auch die vier Jahre lang und nicht länger (neben den Christen) alle Juden, Mann und Frawen, jung und alt, jeder einen Rheinischen Gulden geben. Und in einer jeden Statt, Marckt, Dorff oder Gegend dieselbe inwohnende Juden auffgezeichnet und ihnen aufgelegt werden, die Anzahl solcher Summe under ihnen nach ihrer jedes Vermögen und Gelegenheit anzuschlagen und den hernach beschriebenen Commissarien zu bezahlen."

hundertjährigen non usum aufgehoben, von den folgenden Landesherrn niemals confirmiert, vielmehr durch die fürstlichen Landesordnungen die häuslichen Niederlassungen der Juden verbothen und nur erst vor wenigen Jahren von S°· legislatore besonders aufgenommen worden, sich zu beruhigen und keiner ungeziemenden Controvertierung der herrschaftlichen ohnstrittigen jurium sich anzumaßen." Als darauf wiederum der Rat erfolglos gebeten, ihm die ex statuto et jure communi zustehenden Gerechtsame über die Juden zu belassen, holte er s. 20. September 1726 von der Hallenser Juristenfacultät ein Gutachten ein. Die Facultät aber sprach sich s. 17. October a. ej. dahin aus, daß der Rat nach dem Privilegium von 1331 allerdings befugt sei, von den Juden den gewöhnlichen Leibzoll, Schutz- oder Schoßgeld einzuheben und in der Kämmerei zu berechnen, trotzdem, daß der Leibzoll zur Zeit des verliehenen Privilegs zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörte und nur den Churfürsten als ein Vorrecht vom Kaiser eingeräumt worden sei und der Churfürst von Mainz als der Juden Obrister, Richter und Schutzherr auch den Leibzoll von den Juden durch das ganze Reich als von Kaisers und Reichswegen ihm unterworfenen Kammerknechten gezogen habe, während andere Reichsfürsten und so auch Graf Berthold die Juden auch ihre Kammerknechte genannt. Ferner sei der Stadt Hildburghausen, da ihr die Hälfte an Zöllen überhaupt eingeräumt war, auch der Leibzoll der innewohnenden Juden zuzugestehen. Jeder auswärts wohnende Jude, der ein- und ausging, hatte 3 Groschen zu Pferd und 9 Pfg. zu Fuß zu zahlen. Solchen Bescheids freuten sich nun die Bürger um so mehr, als bis dahin die Juden weder der Landesherrschaft noch dem Stadtrat etwas Erhebliches contribuiert, durch ihren Handel und Wandel aber der Bürgerschaft viel weggenommen. Schließlich bestand für den Hildburghäuser Rat die prätendierte Judenabgabe nur in Frohn- und Wachtgeld, während die Herrschaft 6 fl. und später 12 fl. fr. pro Jahr von jedem Vermögenderen an Schutzgeld erhob.

Wie in der Statistik (p. 9) schon kurz erwähnt, nahm s. 20. Dec. 1730 Herzog Ernst Friedrich von Hildburghausen die Juden, die eben erst aus dem Land gewiesen werden sollten, auf Vorstellung der Herzogin Mutter und der Stände wieder in seinen besonderen Schutz und erteilte ihnen einen Gnadenschutzbrief, der ihnen mehr gab, als sie je zuvor besessen hatten. Demzufolge wurde ihnen prompte Justizadministration und Schutz in ihren Prozessen zugesagt, „redliche und ehrbare Handlung, Kaufmannschaft und Gewerbe zu treiben und gleich andern Unterthanen zu gebrauchen" verstattet, desgleichen Rabbiner, Schulmeister und Vorsänger zu halten, von ausgeliehenem Kapital 6 % Zins zu nehmen, Sabbatsmägde zu halten und zum Herbst ihr Fleisch einzuschlachten. Selbst von herrschaftlichen Beschwerden waren sie befreit und fremde Juden, die zu Hochzeiten, Beschneidung und Begräbnisfeier in die Stadt gerufen wurden, waren auch vom Leibzoll frei. So wurden sie wie christliche Unterthanen angesehen. Dagegen war ihnen verboten, die Christen mit übermäßigem Wucher zu belasten, Betteljuden unter sich zu dulden, in der Synagoge Christum zu lästern, gestohlene Sachen zu kaufen und in der Altstadt zu wohnen. Ad interim sollten sie nur in der von den französischen Refugiés angelegten neuen

Vorstadt wohnen, dort eine Judengasse bauen und solche mit einem Thor versehen. Neu aufzunehmende erhielten einen Schutzbrief und hatten den ordentlich einzulösen, jeder hatte neben den gewöhnlichen Steuern 6 fl. fr. jährliches Schutzgeld zu zahlen, die ganze Judenschaft aber (damals 10 Familien) hatten am 31. Dec. jeden Jahres für das erteilte Privileg 50 fl. fr. zur Herzogl. Schatulle zu entrichten; in Feuersnot hatte jeder mit dem Feuereimer beizuspringen. Dies Privileg wurde s. 15. Juli 1767 von Herzog Ernst Friedrich Carl bestätigt, von der Erwerbung von Grundbesitz und Betrieb von Handwerken blieben die Juden aber ausgeschlossen. Nach einer Höchsten Zusicherung an den Stadtrat vom 21. Januar 1797 sollte sich jedoch fortan weder ein fremder Jude in Hildburghausen etablieren, noch die Kinder dasiger Juden heiraten und eigenen Haushalt anfangen dürfen, gerade so, wie s. 6. Dec. 1796 in den Coburgischen Landen allen Juden Handel und Wandel untersagt und zugleich der Eintritt an den Grenzorten verboten war; ein Verbot, von dem indeß die Juden, die bis dahin ein besonderes Concessionsquantum an das fürstliche Geleitsamt bezahlt hatten, sowie reisende Juden ausgenommen waren.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts wurden in den Altmeiningischen Landen als Landesunterthanen angesehen die bei Publication des Patentes vom 5. Januar 1811 (cf. Beilage I § 1) bereits im Lande wohnhaften Juden, die Schutz erlangt hatten, sowie deren eheliche Kinder und die mit landesherrlicher, aus besonders erheblichen Rücksichten erteilter, Erlaubnis einwandernden ausländischen Juden. Die z. Z. noch keinen Schutz erlangt hatten, waren sofort in ihre Heimat zurückzuweisen und nicht länger zu dulden (§ 22). Im Herzogtum Hildburghausen galten die a. 1814 mit landesherrlichem Schutze in dasigen Landen wohnenden Juden als Eingeborene und wirkliche Unterthanen und konnten auch unter gewissen Bedingungen das Staats- und Ortsbürgerrecht gewinnen. (cf. Beilage II I, 1 und III). Während sie im Altmeiningischen damals zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung nur an ihren bisherigen Wohnorten zugelassen und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen wurden, der bloße Aufenthalt ohne wesentliche Wohnung allen jüdischen Unterthanen excl. der Hausier-, Schacher- und Schmusjuden an allen Orten verstattet war, die Gerichtsherren keinem Juden Schutz erteilen durften, der nicht bereits Landesunterthan war und die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht oder in christliche Korporationen auch fernerhin von der Entschließung der Kommunen oder Korporationen abhängig gemacht war, jedoch unter Vorbehalt weiterer landesherrl. Entschließung, so teilte das Hildburghäuser Edikt die jüdischen Unterthanen einfacher in Schutzgenossen und solche, die das volle Bürgerrecht besaßen. Jene hatten außer dem ihnen zugesicherten allgemeinen Staatsschutz das Recht, an den ihnen angewiesenen Orten als Schutzverwandte oder Hintersassen aufgenommen zu werden, diese gewannen das Staatsbürgerrecht, wenn sie 21 Jahre alt waren, deutsch lesen und schreiben konnten, ein Gewerbe ordentlich gelernt und das zum Gewerbebetrieb erforderliche Kapital nachwiesen, oder sich dem Ackerbau oder solider Kaufmannschaft zuwandten. Wer das Staatsbürgerrecht gewonnen, konnte sich überall im Lande niederlassen unter Beobachtung

der für Erlangung des Ortsbürgerrechts bestehenden Vorschriften; letzteres ging auch auf die Kinder über, falls sie des vollen Unterthanenrechts für würdig befunden wurden und dasselbe erwarben. Schließlich konnten selbst auch fremde Juden das Staatsbürgerrecht gewinnen, wenn sie sich außer den sonstigen Bedingungen zur Erbauung neuer Häuser in der Residenzstadt verpflichteten oder besonders nützliche Gewerbe in das Land brachten. Verloren ging das Bürgerrecht durch gemeine Verbrechen, Aufgeben des Gewerbes, vorschriftswidrige Kindererziehung und Steuerdefraudationen. Wer das volle Staatsbürgerrecht verloren, verlor auch das Ortsbürgerrecht und trat in die Klasse der bloßen Schutzverwandten zurück.

So wurde die Strenge der älteren Gesetzgebung der Lande Ernestinischer Linie, welche einst den Juden die Niederlassung im Lande untersagt, sowie das Übernachten an einem Orte des Inlandes und ohne besondere Erlaubnis alles Gewerbe und Hantierung mit den christlichen Unterthanen unter Androhung der Verweigerung gerichtlicher Hilfe verboten hatte, durch die neueren Gesetze gemildert,[15]) und die vereinigte landschaftliche Verfassung für das Herzogtum verhieß überdies noch ein besonderes Judengesetz.

Seitdem endlich in einzelnen Verfassungsurkunden der Grundsatz ausgesprochen war, daß durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt sei, wurden die Juden den Christen in den bürgerlichen Rechten bald völlig gleichgestellt. So durch das Weimar-Eisenach'sche Gesetz vom 6. März 1850, das Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, das Sondershäuser Verfassungsgesetz vom 12. December 1849, die Dessauer Verordnung vom 10. April 1848 und Dessau-Köthner Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 1. März 1852. (Vergl. C. W. E. Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatrechts (1848) I, 257 sq. und Nachträge (1853) p. 69 sq.

Im Anschluß daran bestimmte Artikel 1 des S.-Meining. Gesetzes vom 22. Mai 1856 betreffend die Normen für die Verhältnisse der Juden (cf. Beilage IV), daß die im Herzogtum als Unterthanen wohnenden Juden den christlichen Unterthanen in ihren allgemeinen Rechten und Pflichten gleichzustellen und

---

[15]) In Weimar hatten nach der Judenordnung vom 20. Juni 1823 die als Unterthanen aufgenommenen Juden mit den andern Unterthanen gleiche Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Wahlfähigkeit zu Volksvertretern. In Gotha wurde durch Verordnung vom 6. Juli 1843 das in der L. O. P. II. Cap. 2 Tit. 4 (von 1556) enthaltene Verbot des Übernachtens der Juden im Inlande aufgehoben. In Schwarzburg-Sondershausen standen seit 28. Februar 1815 die Juden den übrigen Unterthanen in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich, die Aufnahme fremder Juden sollte aber in der Unterherrschaft nicht mehr stattfinden; in Schwarzburg-Rudolstadt bedurfte es zur Aufnahme der Juden in den Unterthanenverband der landesherrlichen Genehmigung. In Anhalt-Dessau bestimmte das Regulativ vom 21. December 1764 die Verhältnisse der Schutzjuden oder jüdischen Unterthanen, demzufolge sie unter den allgemeinen Gesetzen standen. In Anhalt-Bernburg durften nach dem Edikt vom 1. Januar 1810 als Unterthanen nur solche Juden aufgenommen werden, die ein bürgerliches Gewerbe oder eine Kunst oder Wissenschaft ordentlich erlernt hatten und sich davon ernähren konnten; nach der Aufnahme als Unterthanen standen sie den Christen in Rechten und Pflichten gleich. — So war der Rechtszustand der Juden in den Landen Ernest. Linie nie gleichförmig geordnet.

dem Gemeindeverband ihres Heimatsortes einzuverleiben seien. Jeder heimische Jude erhielt das Staatsbürgerrecht, wenn er die Großjährigkeit erlangt hatte, Zeugnisse über sein Wohlverhalten beibrachte, einen gesicherten Nahrungsstand nachwies und sich nicht vom Schacherhandel oder einem demselben gleichzuachtenden Gewerbe nährte. Auswärtige Juden, sofern sie selbständig waren, mußten zur Erlangung des Staatsbürgerrechts qualifiziert sein, wenn sie Aufnahme in einer Gemeinde finden sollten.

Art. 3—15 auch dieses Gesetzes wurden dann durch das Gesetz vom 25. Febr. 1868 aufgehoben und endlich folgte neben der Reichsgewerbeordnung das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 mit der Bestimmung: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein."

Gegenüber dem einstigen Stand der Juden als mancipia war diese schließliche bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen, die sog. Emancipation der Juden, eigentlich bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts durch die sog. Judenedikte[16]) gemeines Recht Deutschlands. Besonders aber war es die Bundesakte von 1815, die in Art. 16 bestimmte: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß aller bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller bürgerlichen Pflichten in den Bundesstaaten geschafft und versichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Dadurch sollten gewisse herabwürdigende öffentliche Zurücksetzungen der Juden beseitigt werden und sie zu Zünften und Besitz von Grundeigentum, sowie zum Bürgerrecht zugelassen und mit bürgerlichen Privatrechten begabt werden, wenn auch noch nicht mit dem politischen Staatsbürgerrecht wie z. B. der Landstandschaft. Indes wurde die Zusicherung nicht völlig erfüllt und erst die „Grundrechte des deutschen Volks" von 1848 stellten den Grundsatz auf, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig sei — freilich, daß auch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehe.

Nachdem nach der Auflösung des deutschen Kaisertums Hildburghausen souveränes Herzogtum geworden war und die Juden einen Teil desselben bildeten und nicht mehr vertrieben werden konnten, erging das bereits erwähnte Edikt vom 11. Mai 1814, demzufolge unter den bereits angegebenen Bedingungen einheimische Juden das Staatsbürgerrecht gewinnen konnten. Daraufhin ergingen alsbald s. 29. November 1814 an das Herzogl. Amt als Commissar der Polizeideputation mehrere Staatsbürgerrechtsgesuche.

---

[16]) Diese „Edicte" zur Festsetzung des particularen Judenrechts wurden anderwärts auch „Judenordnung" oder „Judenstetigkeit" genannt.

Ein reicher Israelit wies nach, daß er Handlung trieb, die er allerdings nicht in einer fremden Handlung, sondern bei seinem Vater erlernt, und daß sein vorrätiges Lager 12 000 fl. wert sei. Ein anderer, der auch umfassende Handlung trieb, hatte seit 3 Monaten für 5636 fl. rh. Waren erhalten, worauf er allerdings noch 2031 fl. schuldig war. Ein dritter hatte von seinem Vater, einem wohlangesehenen Mann, zur Etablierung 6000 fl. erhalten und von seinem Schwiegervater 4400 fl. Als deutsche Schreibprobe erhielt einer der Petenten vom gestrengen Amtmann, der ab und zu auch jovial sein konnte, folgenden Satz: „Wie die Israeliten also unter den Kananitern, Hethitern, Ammonitern, Hevitern und Jebusitern lebten, nahmen sie ihre Töchter zu Weibern und versündigten sich an Gott mit ihren Frevelthaten, Gott ergrimmte hierüber und gab sie in die Hände des Königs von Mesopotamien." Ein anderer: „Meine bisherigen Geschäfte, sowie die Erlangung des Staatsbürgerrechts geben mir den deutlichsten Beweis, wieviel Dank ich meinem Vater schuldig bin, mich zur Erlernung des Schreibens angehalten zu haben."

1815 waren in Hildburghausen Simon Levi Simon, Heinemann Rosenbaum, Ludwig und Bernhard Simon, Joseph Michael Hirsch und Joseph Schönfeld zu Staatsbürgern angenommen und vom Stadtgericht mit Handschlag verpflichtet worden.

Nach der Volkszählung vom Dezember 1833 hatten von 1524 Israeliten im Herzogtum 11 das Staatsbürgerrecht, während 1513 ohne Staatsbürgerrecht waren.

Nach Prüfung seiner Befähigung durch den Hofuhrmacher Schulz in Meiningen und erbrachten Nachweis der Erfüllung der sonstigen Vorschriften von 1814 wurde 1836 das Staatsbürgerrechtsgesuch des israelit. Uhrmachers Jeremias Birkenstein in Hildburghausen alsbald genehmigt. Ebenso 1850 das des Kaufmanns Carl Michaelis, der von F. W. Bracker in Meiningen als Handlungsdiener in Buchhaltung, Wechsel- und Banksystem, Münzkunde, kaufmännischer Terminologie geprüft worden war und das Zeugnis „sehr gut" erhalten hatte. S. 3. Dezember 1846 wurde einem israelit. Kaufmann unter Dispensation von den Bestimmungen des Edikts von 1814 das nachgesuchte Staatsbürgerrecht von S. H. dem Herzog erteilt.

Als a. 1844 ein Gesetzentwurf eingebracht war, durch welchen den Juden das Recht der bürgerlichen Gleichstellung mit den Christen verwilligt werden sollte, erklärte der Gemeinderat von Hildburghausen in seiner Sitzung vom 23. Mai 1844, der Entwurf entspreche weder den Zeitverhältnissen, noch der Bildungsstufe der Juden, man solle erst Erfahrungen von größeren Staaten abwarten; trotz des Ediktes von 1814 habe sich kein einziger Jude dem Gewerbe und dem Landbau zugewandt, sondern blos der Handelschaft und dem Schachergewerbe. Durch Artikel 2 des Entwurfes, demzufolge die Aufnahme eines Juden in eine Gemeinde des Herzogtums, in welcher er nicht bereits heimatsberechtigt sei, nur durch freiwillige Zusicherung der zuständigen Gemeindebehörden erlangt werden könne, werde übrigens das Gesetz der Gleichheit verletzt; alle Gemeinden, in denen noch kein Jude domiciliert sei, seien damit gesichert, die

übrigen aber, in denen sich schon Juden befänden, benachteiligt und Hildburghausen insonderheit habe dann nicht zu hoffen, daß es von einem Teil der sich jährlich auffallend vermehrenden Judenschaft befreit werde, sondern werde vielmehr geradezu gezwungen, die Juden als Ortsbürger aufzunehmen. Der Herzog solle also dem Gesetzentwurf die höchste Genehmigung versagen. Schärfer als der Gemeinderat erklärten um dieselbe Zeit Advokaten in Klaganträgen, die mit jenem Entwurf in Cohärenz standen: Wo Juden eindrängen, bildeten sie mit beispielloser Hartnäckigkeit eine geschlossene Korporation mit besonderen, den allgemeinen Staatsrücksichten gegenüberstehenden Interessen und verschmähten alle Annäherung an Christen. Im Wesentlichen seien sie unter allen Zonen immer dieselben geblieben. Was habe denn das Edikt von 1814 geholfen, durch welches man die Israeliten den christlichen Staatsbürgern möglichst gleichstellen wollte, um ihnen die Möglichkeit einer freien und vollkommenen Entwickelung und die Gelegenheit zu geistiger und moralischer Ausbildung nicht zu entziehen!

Da kamen die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848, wonach (§ 3) jeder Deutsche das Recht hatte, an jedem Ort des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu treiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, während zu gleicher Zeit (§ 16) durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt sein sollte. Den Grundrechten aber war bereits das S. Meiningische Gemeindegesetz vom 11. März 1848 vorangegangen, wonach dem Israeliten, der das Staatsbürgerrecht erlangt hatte, auf Nachsuchen auch das Ortsbürgerrecht erteilt werden mußte, falls er den Vorschriften jenes Gesetzes betreffs Erwerbung des Bürgerrechts Genüge leistete. Diese aber bestanden neben der Erlegung des Bürgergeldes darin, daß er nachweislich imstande war, sich zu ernähren und der Stadt nicht zur Last zu fallen und daß er seitheriges Wohlverhalten nachzuweisen wußte.

Damit waren eigentlich alle Gesetze, die der bürgerlichen Gleichstellung der Juden noch entgegenstehen mochten, aufgehoben. Und so erging denn auch betreffs der Vereinigung der Judengemeinden mit den bürgerlichen Gemeinden s. 17. April 1849 vom Herzogl. Staatsministerium des Innern (R. Liebmann) in Meiningen folgendes Reskript an die Verwaltungsämter: „In Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks kann künftig nicht mehr gestattet werden, daß Juden besondere bürgerliche Gemeinden bilden, vielmehr macht sich eine Bestimmung notwendig, nach welcher die jetzt bestehenden bürgerlichen Gemeinden des Orts, wo sie bestehen, vereinigt werden. Es wirft sich hierbei die Frage auf, welche Anordnungen wegen des gegenseitigen Gemeindevermögens und des Anspruchs der Gemeindeglieder an solchem den bestehenden Verhältnissen am meisten entsprechen. Herzogl. Verwaltungsamt erhält daher die Anweisung, die Vermögensverhältnisse derjenigen Gemeinden, in welchen bisher besondere jüdische Gemeinden bestanden, sowie dieser letzteren zu untersuchen, die Vorstände der beiderseitigen Gemeinden darüber zu vernehmen, unter

ihnen eine Verständigung über die Vereinigung des beiderseitigen Gemeindevermögens zu versuchen und unter Einsendung der Akten binnen 3 Wochen darüber gutachtlich zu berichten.“

Hierauf erklärte u. a. der Magistrat von Hildburghausen d. 25. Mai 1849 dem dasigen Verwaltungsamt: „Wenn auch die israelitische Gemeinde keine besondere politische Gemeinde gebildet haben sollte, so steht doch soviel fest, daß eine Gleichstellung der hiesigen israelitischen Einwohner mit den christlichen in Bezug auf bürgerliche Gerechtsame in keiner Weise stattfand. Die israelitische Gemeinde soll erst Vorschläge und Erklärungen abgeben, ehe die Angelegenheit beim Bürgerausschuß in Beratung genommen werden kann.“ Der provisorische Vorstand der israelitischen Gemeinde berichtete aber d. 3. Juni 1849 an das Verwaltungsamt: „Die Mitglieder der israelitischen Gemeinde haben nach § 16 der in unserem Herzogtum als Landesgesetz publizierten Grundrechte des deutschen Volkes und nach Art. 1 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes unzweifelhaft rechtlichen Anspruch auf das volle Bürgerrecht in hiesiger Stadt und der Unterzeichnete stellt hiermit im Namen und Auftrag der Gemeinde förmlich den Antrag auf Erteilung desselben an alle Angehörigen der israelitischen Gemeinde. Obgleich die Gemeinde glaubt, daß ihr infolge der Grundrechte das Bürgerrecht ohne Weiteres zustehe, wie es auch bereits in manchen andern deutschen Staaten rücksichtlich der israelitischen Einwohner derselben gesetzlich ausgesprochen worden ist, so erklärt sie sich doch, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, bereit, für alle Angehörigen der Gemeinde das für Heimatsberechtigte gesetzlich festgesetzte Bürgergeld (Art. 31 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 11. März 1848) zu zahlen und sieht der desfallsigen Berechnung von Seiten des Stadtmagistrats, sowie der baldigen Erledigung der Angelegenheit entgegen. Wir ersuchen Herzogl. Verwaltungsamt um gefällige Mitteilung dieses unseres Antrages resp. Erklärung an den hiesigen Magistrat.“

Als dann durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1856 „betreffend die Normen für die Verhältnisse der Juden“ die im Herzogtum als Unterthanen wohnenden Juden den christlichen Unterthanen in ihren allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt und in den Gemeindeverband ihres Heimatsortes einverleibt wurden und dafür diejenigen unter ihnen, die rechtlich selbständig waren und einen eigenen Hausstand begründet hatten, das Gemeinderecht gegen Erlegung des im Orte für Heimatsberechtigte eingeführten Bürger- oder Nachbargeldes erwerben mußten, da berichtete s. 25. Mai a. ej. alsbald der Vorstand der israelitischen Gemeinde in Hildburghausen an den Magistrat betreffs des Gemeindevermögens ihrer bis dahin bestandenen Religionsgemeinde und am 12. Juni a. ej. meldeten sich um Erteilung des Ortsbürgerrechtes und zur Abnahme des Bürgereides 20 Männer und Frauen. Der Magistrat trug indeß Bedenken, dem Ansuchen zu entsprechen, da die Aufzunehmenden nach Art. 31 des Gesetzes nur das s. g. kleine Bürgergeld zu zahlen hatten (8 fl. rh.), während Nichtjuden, wenn sie Haus oder Grundbesitz in Hildburghausen erwerben wollten, 100 fl. Bürgergeld zur Stadtkasse entrichten mußten. Sollten jetzt ganze Judenfamilien für je 8 fl. aufgenommen werden, so lag darin eine

Bevorzugung der Juden und eine Verletzung der Rechte der Kommunen, sofern die Kommune nach Art. 22 des Gemeindegesetzes vom 31. März 1848 das Recht hatte, von ihr bisher nicht Angehörigen (und die Juden lebten bis dahin in einem Ausnahmezustand) bei der Aufnahme die dort bestimmte höhere Abgabe, das volle gesetzliche Bürgergeld, zu fordern. Überdies gab nach Art. 31 des Gemeindegesetzes nur das bereits erworbene Heimatsrecht einen Anspruch darauf, das Gemeinderecht gegen Erlegung des s. g. kleinen Bürgergeldes zu erlangen. Da unter 106 Köpfen, die da waren, nur 30 das s. g. kleine Bürgergeld zu zahlen hatten, und von den Frauen von 6 in den letzten 10 Jahren begründeten Familien keine bei ihrer Übersiedelung von auswärts außer den 30 kr. Sporteln für den Trauschein einen Heller an die Stadtkasse bezahlt hatte und nun auch noch unentgeltlich in die Gemeinde aufgenommen und im Fall der Verarmung auch noch unterstützt werden sollte, so wollten es Magistrat und Gemeinderat jenem „überhasteten“ Gesetz gegenüber, das vom Grundsatz der bürgerlichen Emancipation ausging, auf das Äußerste ankommen lassen und protestierten und recurrierten s. 12. 10. 1856 an das Ministerium. Und dies um so mehr, als daraus, daß es das Gesetz in das Belieben jener Städte, in denen bis dahin keine Juden wohnten, stellte, ob sie jene aufnehmen wollten oder nicht, zu erhellen schien, daß man die Emancipation der Juden doch noch für bedenklich hielt. Außerdem spielte dabei wohl auch der Umstand mit, daß die Kommune mangels s. g. Bürgernutzungen kein Einkaufsgeld fordern konnte, während doch die Aufnahme in den städtischen Bürgerverband selbstverständlich mehr Vorteile brachte als die in einer Landgemeinde mit den größten Nachbarnutzungen. Die Juden selbst stimmten teilweise der Meinung des Magistrats bei und wollten versuchen, 1000 fl. als freiwillige Gabe der Judengemeinde für die Aufnahme in den Gemeindeverband zusammenzubringen. Indessen blieb es hier beim Versprechen, während das Staatsministerium entschied, das Gesetz vom 22. Mai[17]) sei mit Beirat und unter Zustimmung der Stände erlassen, in der Verordnungssammlung publiziert und bestehe so zu Recht. So mußte auch eine Vorstellung bei S. H. dem Herzog s. 29. 10. 1856 erfolglos bleiben. Daraufhin und, nachdem der Magistrat noch mit 10 fl. persönlicher Strafe für weitere Verzögerung bedroht war, wurde die Kämmerei von jenem d. 11. November a. ej. angewiesen, von den Juden betreffs Aufnahme in den Gemeindeverband folgende Abgaben und Sporteln zu erheben: 8 fl. s. g. kleines Bürgergeld, 5 fl. Beitrag zum Krankenhaus, je 2 fl. zum Feuerlösch- und Armenwesen, 1 fl. 30 kr. zur Laternenanstalt, 30 kr. für ein Dekret die Aufnahme betreffend, 10 kr. für die Reinschrift desselben, 20 kr. Ladung zur Verpflichtung, 10 kr. für die Reinschrift, 1 fl. Termin zur Verpflichtung, 10 kr. Registratur, 15 kr. Bürgerschein und 10 kr. Reinschrift = 21 fl. 15 kr.! Der Bürgerschein selbst wurde dann d. 18. Juni 1857 des Inhalts ausgefertigt: „Nachdem N. N. auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1856 in den Gemeindeverband hiesiger Stadt

---

[17]) Ausführungsbestimmungen hierzu ergingen vom Herzogl. Staatsministerium, Abt. des Innern (Dr. Oberländer) s. 26. Mai 1856.

aufgenommen worden ist, und über die richtige Bezahlung des kleinen Bürgergeldes eine Quittung von der Stadtkämmerei vorgezeigt hat, so wird demselben gegenwärtige Legitimation hiermit zugefertigt. Hildburghausen — Magistrat."

Als 50 Jahre zuvor, s. 23. Juni 1808, ein sonst sehr angesehener Israelit ein Memorial um Erteilung der Aufnahme in den Gemeindeverband dem Magistrat von Hildburghausen einreichte, protestierten die Viertelsmeister als Repräsentanten der Bürgerschaft dagegen, weil die Judenschaft die Hauptschuld am Niedergang des Wohlstandes der Bürgerschaft trage; sie handelten mit allen Fabrikaten und Produkten, und wüßten schlechte Arbeit um civilen Preis aus dem Ausland zu verschaffen, wogegen der Handwerksmann keinen Absatz habe. Ebenso ergehe es dem Handlungsstand, weil die Juden ihre Waren täglich von Haus zu Haus trügen und den Leuten aufschwätzten. So sei es in der Stadt und auf dem Land und die Bedeutung der Jahrmärkte schwinde immer mehr. Außerdem hetzten die jüdischen Händler auch die Eheleute wider einander und drängten den Weibern Waren auf, wovon die Männer nichts wüßten; die Weiber hinwiederum bestählen dann ihre Männer, um nur bezahlen zu können. Um ungeheuer hohe Preise mieteten sie jedes schönes Quartier und würden sicherlich in der Folge feil seiende Häuser an sich bringen. Wäre Petent ohne Familie und würden im Genehmigungsfall andere Juden nicht gleiche Rechte beanspruchen, so wären weniger Schwierigkeiten da; so aber könnten sie das Gesuch nicht befürworten.[18])

Fünfzig Jahre später war, wie wir sahen, die Opposition noch dieselbe, aber das Bürgerrecht wurde auf gesetzlichem Grund durch Beschluß der Staatsregierung doch erteilt. Als einem, der das Staatsbürgerrecht schon länger hatte, a. 1836 die Erteilung des Ortsbürgerrechtes verzögert wurde, schrieb er empört: „Ich hoffe, daß ich nicht länger mehr von blinder Intoleranz werde chicaniert werden." Gegen Erlegung von 10 fl. 55½ kr. Regierungs- und Magistratssporteln und übriger Bürger-Praestanda erhielt er es dann. Als 1859 ein Kaufmann aus Gleicherwiesen ein Schnittwarengeschäft en détail in Hildburghausen errichten wollte, opponierten „von der Pflicht der Selbsterhaltung getrieben" Juden und Christen. Es seien schon 7 Weber in der Stadt, welche Schnittwarengeschäfte betrieben und c. 40 Stühle unterhielten, ebenso 6 Tuchmachermeister mit 2 Fabriken; von 24 Geschäften, die teils eigene, teils fremde Fabrikate führten, komme Ein Geschäft auf c. 175 Einwohner; so sei der Erwerb nur ein spärlicher; dazu würde Petent nur ausländische Fabrikate führen, wodurch der Lohn der Arbeiter an dasigen Webstühlen gedrückt werde. Dieser brüderlich jüdisch-christlichen Opposition schloß sich der Magistrat

---

[18]) Diese Schwierigkeit sollte teilweise auch noch auf jener alten Anschauung beruhen, derzufolge als unfähig zur Erlangung des Bürgerrechts galten 1) Geächtete (banniti), 2) Juden, 3) Leibeigene oder Wachszinsige, die ihr Mannrecht nicht zu erweisen vermochten. Nach der Privilegsbestimmung des Landgrafen Friedrich von 1419 sollte in Hildburghausen als Bürger auch nur angenommen werden ein „freier unversprochener Biedermann", während nach alter Anschauung Juden nicht als liberi galten, sondern als camerae servi, als nutzbare Gerechtsame wie andere Regalien.

mit dem Bemerken an, Bittsteller habe nicht einmal nachgewiesen, daß er als Kaufmann gelernt habe; so gehöre er in die Klasse der Handelsleute, an denen in der Stadt kein Mangel sei. Als auf Rekurs des Rechtsanwalts R. Kost das Staatsministerium anordnete, die Handelsbücher des Petenten erst einzusehen und festzustellen, ob er sein Geschäft kaufmännisch betreibe und mit Aktivkapital arbeite und nicht blos auf Kredit, da wurden die Bücher von Kaufmann Max Dressel für gut befunden und nunmehr s. 6. 1. 1860 in Gemäßheit Höchster Entschließung zur Erteilung des Gemeinderechts an Petenten die Bestätigung der Staatsregierung erteilt, woraufhin letzterer an Bürgergeld, Nebenabgaben und Sporteln 262 fl. 20 kr. zur Stadtkasse zahlte.

In Marisfeld hatten die dasigen Israeliten 1856 bei Aufnahme in den Verband der politischen Gemeinde zur Erlangung der besondern Nachbarnutzungen je 22 fl. 30 kr. Einkaufsgeld zu zahlen, während anderseits fortan aus den Mitteln der Kultusgemeinde kein „Opfer" mehr an den Ortspfarrer zu entrichten war.

Im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts standen in Hildburghausen die Jurisdiktionsbefugnisse über die Judenschaft dem Herzogl. Amte zu und auf eine Beschwerde des Stadtmagistrates auf Grund des § 11 des Stadtprivilegs vom 8. September 1707[19]) wegen einer vom Amt bei dem Juden Meyer in einem dasigen Bürgerhaus ohne Requisition des Magistrats vorgenommenen Versiegelung der Effekten des Sohnes jenes Meyer, wurde von der Regierung s. 7. 12. 1801 der Bescheid erteilt, daß dem Fürstl. Amt die ausschließliche Jurisdiktion über die Juden in Civil- und Centsachen und die Obsignation bei denselben unstreitig zustehe. Ebenso wurde eine andere Beschwerde des Magistrats abgewiesen, derzufolge das Amt einen angeblich der stadträtlichen Jurisdiktion untergebenen Juden einst vorlud, um als Eideszeuge bei der Abnahme eines Judeneides in der Judenschule sich einzufinden.

Als a. 1725 der Magistrat die Jurisdiktion nebst Schutzgeldrecht über die Juden beanspruchte, antwortete die Regierung (F. Bichling), daß nach dem Privilegium Graf Bertholds Bürgermeister und Rat zwar von den Juden Profit zu ziehen unverwehrt sei, der Landesherrschaft aber die Beschirmung vorbehalten bleibe. Dagegen bestritt der Magistrat immer und immer wieder, daß Juden, die sich in der Stadt mit Erlaubnis des Landesherrn häuslich niederlassen durften, der Gerichtsbarkeit des Stadtrats entzogen werden dürften.

Erst das höchste Organisationsreskript vom 10. November 1812 betreffs der Hildburghäuser Ratsverfassung bestimmte in § 23, daß die dasige Juden-

[19]) A. 1738 war anläßlich der Obsignation der Effekten der Jüdin Goldzieherin durch das fürstl. Amt von der fürstl. Regierung auf Beschwerde des Magistrats dahin resolviert worden, jenes Privileg rede nur von Sterbefällen solcher Bürger, die wirkliche Bürger und noch dazu mit bürgerlicher eigentümlicher Wohnung angesessen seien und dabei bürgerliche Handwerksnahrung trieben, was alles von den Juden nicht gesagt und somit auch jenes Privileg nicht auf diese extendiert werden könnte. 1707 freilich war von Herzog Ernst dem Stadtrat die Erbgerichtsbarkeit über die Bürger, deren Kinder, Gesellen, Dienstboten, auch andere, die sich in bürgerlichen Häusern aufhielten (exclus. fürstl. Minister), erneuert worden und versprochen, daß ihm dabei vom Amt kein Eintrag geschehen sollte!

schaft der Civilgerichtsbarkeit des Stadtgerichts als der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnortes gleich allen anderen Einwohnern untergeordnet sein sollte. Indeß sollte dies erst in Kraft treten, wenn die durch die Polizeideputation eingeleitete Verhandlung wegen Überlassung der Wallrabser Lehnschaften der Stadt Hildburghausen an das Amt zur Entschädigung für die demselben entzogene „Jurisdiktion" beendet sein würde. Bis dahin blieb das Stadtgericht mit 5 Rthl. Strafe wegen etwaiger Eingriffe in die Rechte des Amtes bedroht. Nach dem Edikt vom 11. Mai 1814 tit. I, 5 und durch Reskript vom 5. September 1815 war dann von Herzog Friedrich die Jurisdiktion über die in Hildburghausen wohnenden, zu Staatsbürgern angenommenen Juden einstweilen den städtischen Behörden überlassen und die Gerichtsbarkeit über jene und deren Familien dem Stadtgericht übergeben, an welches das fürstliche Amt die bei ihm befindlichen Judenakten abgeben mußte. Ebenso wurden sie der städtischen Polizeibehörde unterstellt. In Ansehung der jüdischen Schutzgenossen hatte es bei der bisherigen Einrichtung bis zum Austausch der Wallrabser Lehnschaften sein Bewenden.

Nach dem Alt-Meiningischen Patent vom 5. Januar 1811 waren die Juden als Landesunterthanen in Civil-, Kriminal- und Polizeisachen ohne alle Ausnahme derart den Landesgesetzen unterworfen, daß sie in Civil- und niederen Polizeisachen in erster Instanz unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit, in Kriminalsachen unter den Centämtern und den dazu berechtigten Gerichten, und in Landespolizeisachen unter den Herzogl. Ämtern standen. Die Landesregierung aber galt für alle jene Sachen als zweite Instanz und oberste Polizeibehörde.

Was die einstige Eheschließung der Israeliten anlangt, so waren nach dem Alt-Meininger Patent vom 5. Januar 1811 die jüdischen Familien auf die bei Bekanntmachung des Gesetzes vorhandene Zahl beschränkt und es durfte aus jeder Familie in der Regel nur Ein Sohn heiraten, dessen Wahl dem Vater, nach dessen Tode der Mutter, nach der Eltern Ableben in Ermangelung einer Vereinigung der Brüder darüber der Obrigkeit mit Zuziehung der nächsten Verwandten zustand.[20]) Die übrigen Söhne hatten zum Heiraten die landesherrliche Erlaubnis nötig, die ihnen nur dann erteilt werden sollte, wenn sie sich Künsten oder Wissenschaften, Handwerken oder dem Landbau

[20]) Nach der Weimar-Eisenachschen Judenordnung vom 20. Juni 1823 war von mehreren Söhnen eines jüdischen Vaters, die sich dem Handelsstand widmeten, die Ehe nur Einem verstattet. Einer solchen Beschränkung aber war der nicht unterworfen, der erweislich durch ein anderes Gewerbe eine Familie ernähren konnte und auf den Rücktritt zum Handel verzichtete. Nach der S. Meininger V. O. vom 21. Dezember 1815 bedurften die von den Eltern oder der Obrigkeit gewählten Söhne einer besonderen Heiratserlaubnis nicht, wenn sie das gesetzliche Alter erlangt hatten, von der Militärpflicht frei waren und bei den Eltern im Brot blieben. Durch H. Reskript vom 19. Januar 1834 wurde ferner ausgesprochen, daß das Patent vom 5. 1. 1811 auch auf das V. A. Römhild ausgedehnt sei und zwar mit der besonderen Bestimmung, daß der älteste Sohn einer jüdischen Familie der besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis zur Verehelichung, sofern den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber Genüge geschehen, nicht bedürfe.

widmeten oder Taglohn trieben und sich über ihre Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit hinreichend auswiesen. Die das Gewerbe des Hausierens, Schacherns und Mäkelns trieben, durften nicht heiraten. Die, welche sonst Handel trieben, mußten, um zur Ehe schreiten zu können, den Besitz des zum Handel erforderlichen Kapitals nachweisen und ein ordentliches Handelsbuch in deutscher Sprache führen können. (cf. Beilage I § 2 und 4.)

Nach dem Hildburghäuser Edikt vom 31. Mai 1814 durften Schutzgenossen schlechterdings nicht heiraten, sondern mußten dazu erst das Bürgerrecht gewinnen. (Tit. 2, 16.)

Als 1838 ein Schutzjude und Handelsmann beim Magistrat von Hildburghausen ein Gesuch um dispensationsweise Erteilung der Heiratserlaubnis einreichte, wurde er abgewiesen, weil nach besagtem Edikt Schutzgenossen eben schlechterdings nicht heiraten durften, sondern erst zur Stiftung einer neuen Familie das Staatsbürgerrecht ordnungsmäßig gewinnen mußten. Am 1. März 1845 wiederholte er sein Gesuch mit dem Bemerken, daß er 1000 fl. und daß seine Verlobte 3000 fl. Vermögen besitze, sowie daß er gerne 100 fl. für die Armenkasse und 20 fl. für das städtische Krankenhaus spenden wolle. Indes lehnten Magistrat und Landesregierung wieder ab. Ein abermaliges Gesuch vom 8. Februar 1846 mit der Zusicherung, nunmehr 500 fl. als Opfer der Dankbarkeit für das Krankenhaus zu geben, hatte dasselbe Schicksal. Da kamen die „Grundrechte" von 1848 und auf Grund von § 16, wonach durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt sein sollte, hatte Petent nun eigentlich das Staatsbürgerrecht und brauchte es nicht erst durch Erfüllung der im Edikt von 1814 aufgestellten Bedingungen zu erwerben und die Heiratserlaubnis konnte ihm füglich nicht versagt werden. Wollte er sich aber nun auf § 3 der Grundrechte berufen, wonach jeder Deutsche das Recht haben sollte, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu treiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, so war die Ausführung dieses § hinwiederum erst noch von einem von der Reichsgewalt zu erlassenden Heimatsgesetz und einer Gewerbeordnung abhängig gemacht. Dazu hatte er auch immer noch nicht rechtlichen Anspruch auf Erteilung des städtischen Bürgerrechts, da sich das Meiningische Gesetz vom 11. März 1848 über das Gemeindewesen nur auf christliche Unterthanen beziehen sollte.

Indes petitionierte unser Mann weiter mit dem Bemerken: „Unterdes werde ich älter und älter und erhalte am Ende erst die Erlaubnis zum Heiraten, wenn ich so alt geworden bin, daß ich keine Frau mehr bekomme." Während aber dann der Bürgerausschuß das Gesuch s. 3. 8. 1849 vorläufig wieder abwies, weil er fürchtete, daß bei Gewährung desselben eine Menge gleicher Gesuche eingehen könnte, rescribierte auf eingelegten Rekurs das Ministerium des Innern an den Magistrat, daß seine definitive Entscheidung in der Sache nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden dürfe, da Kläger ein begründetes Recht habe, daß seinem Gesuche entsprochen oder daß es definitiv zurückgewiesen

werde, während letzterer zugleich wegen gewisser höchst ehrenrühriger Ausfälle gegen den Bürgerausschuß zu 5 fl. Strafe und Tragung der Kosten zu verurteilen sei.

S. 14. Oktober 1850 petitionierte der hartnäckige Heiratskandidat noch einmal und bemerkte, er sehe ein, daß der Concipient seiner seitherigen Vorstellungen sich stets zu weit auf dem Boden des strengen Rechts ergangen habe, er wolle sich nunmehr auf Billigkeitsgründe berufen; seine Mutter sei jetzt gestorben und er brauche zur Führung seines Hausstandes, da er einen schwunghaften Handel mit Vieh, Häuten und dergl. betreibe, durchaus eine Frau; 44 Jahre alt, werde er dazu nicht etwa durch Jugendfeuer oder durch besonderen Reiz für das weibliche Geschlecht bestimmt; er wolle auch nicht eine „junge, unerfahrene und dazu vielleicht noch leichtsinnige und flüchtige Person, sondern eine reifere und gesetzte;" schließlich habe er auch nicht wie manche seiner Glaubensgenossen das Edikt vom 11. Mai 1814 umgangen, wozu er nur ein Handwerk zu erlernen brauchte, um dann das Meisterrecht erwerben, heiraten und Handel mit nicht selbst gefertigten Produkten seines Handwerks treiben zu können. Werde seinem Gesuche, das er durch eine Spende von 200 fl. für milde Zwecke unterstützen wolle, auch jetzt nicht entsprochen, so werde er von Hildburghausen wegziehen. Darauf bekam er gar keine Resolution. Nach Erlaß des Gesetzes vom 22. Mai 1856 gelang es ihm schließlich doch noch zu heiraten und aus Freude über die endliche Erfüllung seines Herzenswunsches legierte er später noch Mk. 500 für israelitische Armenzwecke.

Sollten auswärtige Bräute in die Stadt gebracht werden, so machte der Magistrat die Erteilung der Heiratserlaubnis immer erst vom Nachweis guten Leumundes und hinreichenden Vermögens abhängig.

In persönlichen Ehesachen der Juden hatten nach dem S.-Meiningischen Gesetz über die bürgerlichen Rechte der Juden vom 16. März 1853 Art. 3 die Landesbehörden die Grundsätze und Ritualgesetze der jüdischen Religion zu berücksichtigen und zu dem Ende einen Rabbiner beizuziehen, wie das auch schon im Edikt von 1814 ausgesprochen war und im Art. 14 des Gesetzes vom 22. Mai 1856 wiederholt wurde. Die Vermögensverhältnisse jüdischer Ehegatten, die Erbfolge und das Vormundschaftswesen richteten sich nach den allgemeinen Gesetzen des Landes (Art. 4), die Vorschriften hinsichtlich der Voraussetzungen zur Eingehung der Ehe blieben in Kraft.

Betreffs des bislang bestandenen Verbots der Eheschließung zwischen Juden und Christen bestimmte § 15 des S.-Meiningischen Gesetzes vom 22. Mai 1856: „Das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist aufgehoben, es sind jedoch die Kinder aus solcher Ehe stets in christlicher Religion zu erziehen."[21]) Diese Bestimmung war conform derjenigen des Weimar-Eisenacher Gesetzes vom 6. März 1850: „Die Ehe zwischen Christen und Juden ist gestattet und hat dieselben Wirkungen wie die Ehen der Christen unter einander." Ebenso

21) Die erste desfalls geschlossene Ehe im Herzogtum war die des Hofmusikus Hochstein in Meiningen mit Fräulein Popper aus Dreißigacker.

dem § 36 des Cob.-Goth. Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852, aus welchem die Aufhebung des in dem Gothaischen Ehemandat vom 15. August 1834 § 18 enthaltenen Verbotes der Ehe zwischen Juden und Christen folgte. Ingleichen dem § 23 des Sondershäuser Verfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1849, demzufolge die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis mehr bildete.

Deutsche Familiennamen anzunehmen wurde den Israeliten aufgegeben durch das Meininger Patent von 1811 und durch das Hildburghäuser Edikt von 1814. In jenem hieß es (§ 22), daß bei der von den Ämtern alsbald zu bewirkenden Aufstellung von Tabellen über die in ihren Amtsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen jede Judenfamilie anzuhalten sei, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen deutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, die künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen und in beglaubigter Abschrift auch bei der Regierung als Entscheidungsnorm für künftige Aufnahms- und Heiratsgesuche zu deponieren sei. In diesem: „Alle jüdischen Unterthanen sind schuldig, für sich und ihre Nachkommen ordentliche Familiennamen anzunehmen und solche bei allen ihren Geschäften, welche öffentliche Anerkennung erhalten sollen, zu führen. Diese Namen haben sie, nach Angabe ihres Alters und Vornamens, sowie des Alters und Vornamens ihrer Weiber und Kinder bei der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde binnen vier Wochen zu Protokoll zu erklären. Die Namen dürfen nicht schon übliche Familienbenennungen sein. Übrigens bleibt den dermaligen Familienvätern, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, überlassen, ob sie einen gemeinschaftlichen oder verschiedene Namen wählen wollen. Die Verzeichnisse dieser Namen sind Uns von der Polizei-Deputation der Landesregierung binnen zwei Monaten vorzulegen."

Infolge dessen wurden dann u. a. Geburtstage der neu benannten Israeliten vom Parnas oder dem Schulmeister aus den in den Synagogen befindlichen Personalmappen auf behördliche Requisition attestiert. Am 9. Februar 1826 aber ward sämtlichen israelitischen Gemeinden aufgegeben, ordentliche Standesregister anzulegen, Geburts-, Trauungs- und Totenregister nach Art der christlichen Kirchenbücher. Die einzelnen Fälle sollten dann in den Städten monatlich von den Magistraten, gesondert von denen der christlichen Einwohner, bekannt gegeben werden. Demzufolge fanden sich dann Standesregister u. a. in Gleicherwiesen 1831, die Einführung deutscher Familiennamen aber erst 1838, in Simmershausen mit Familiennamen 1827, in Marisfeld 1839. In Bibra erschienen die Israeliten mit Familiennamen zum ersten Mal in der Gemeinderechnung von 1818 (Aaron Chan, Aaron Meyer, Marem Mayer, Simson Frank, Moses Fischmann, Schmuhls Mayer, Eysik Frank sen. und jun., Moses Frank, Moses Franz Tannenbaum, Mayer Michel, Heinemann Michel, Itzig Gassenheimer, Simon Strauß und die Judenwitwe Belaj.)

Nach einstigen Schutzurkunden der Kaiser an die unmittelbar unter ihrer Vogtei stehenden Juden lebten diese vor dem 13. Jahrhundert in besseren Ver-

hältnissen als später, waren selbst Grundeigentümer[22]) und lebten nach eigner Verfassung in Städten. Die kaiserlichen Privilegien betreffs Erwerbs von *Grundeigentum* wurden aber um so höher angeschlagen, als sich nach germanischer Auffassung an jenes alle politischen Rechte knüpften. Später wurde es anders. Wie ein Preuß. Reskript vom 6. März 1694 ausgesprochen hatte: „Wenn wir dann aus denen darin angeführten Ursachen Bedenken tragen, denen dortigen Schutzjuden zu verstatten, daß sie in- und außerhalb der Stadt Häuser und immobilia an sich bringen," so blieben auch im einstigen Fürstentum Hildburghausen nach dem Privileg vom 15. Juli 1767 die Juden wie vom Betriebe von Handwerken, so auch vom Erwerb von Grundbesitz ausgeschlossen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts änderte sich dies indeß wieder dahin, daß der Erwerb von Grundstücken nach dem Alt-Meininger Patent vom 5. Januar 1811 Juden unter der Bedingung gestattet war, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde oder jüdische Taglöhner bebauten. In Ansehung des Grundeigentums, das sie schon besaßen oder noch erwarben, hatten sie die gleichen Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber derselben (§ 15 und 18).

Nach dem Hildburghäuser Edikt von 1814 hatten jüdische Schutzgenossen nur die Befugnis, erpachtete Grundstücke selbst oder durch jüdische Knechte zu bebauen, nicht aber solche pachtweise an andere zu verlassen, während sie vom Besitz des Grundeigentums besonders durch simulierte Häuserkäufe ausgeschlossen waren. Die das Bürgerrecht hatten, mußten event. Ackerbau selbst oder durch jüdische Knechte betreiben; Häuser und Grundstücke konnten sie erwerben, jedoch Feldgüter nur zum eigenen Anbau und nicht zur Verpachtung und Häuser nur zur eigenen Bewohnung. In Ansehung der Grundstücke und Häuser, die sie nicht selbst bebauten oder bewohnten, stand anderen Ortsbürgern ein Rückkaufsrecht zu. Das Obereigentum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigentum, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt konnten Juden nicht erlangen (Tit. II und III Nr. 21).[23])

Viel Aufregung brachten einst der Bürgerschaft von Hildburghausen die *antichretischen Pfandverträge* zwischen Juden und dasigen Bürgern

---

[22]) So existiert eine Urkunde von 1090, worin Kaiser Heinrich einem Juden seine Besitzungen garantiert und ihn gegen jeden Zwang schützt. Ähnliche Urkunden finden sich noch von Kaiser Friedrich von 1237 und von Kaiser Rudolf von 1277. (Vergl. Mittermaier D. Pr. R. I, 214.)

[23]) Im Ganzen stimmte damit überein die Weimar-Eisenachsche Judenordnung vom 20. Juni 1823, mit dem Zusatz, daß, wenn Juden Güter, die mit der Landstandschaft oder anderen grundherrlichen Rechten versehen waren, im Wege der Subhastation zugeschlagen waren, diese solche binnen 3 Jahren bei Vermeidung der Subhastation wieder veräußern mußten (Nachtrag vom 6. Mai 1833 § 25); ingleichen daß sie die außerhalb ihres Wohnortes im Exekutionsweg zugeschlagenen oder vererbten Grundstücke gleichfalls binnen 3 Jahren bei Vermeidung der Subhastation wieder zu veräußern hatten. — In Anhalt-Bernburg, wo die Juden nach geschehener Aufnahme den Christen in Rechten und Pflichten nach dem Edikt vom 1. Januar 1810 § 6 gleichstanden, fand für sie in Bezug auf den Erwerb von Landgütern nur die Beschränkung statt, daß der jüdische Erwerber sich zur Selbstbewirtschaftung des Gutes verpflichten mußte. (Resolution vom 20. Mai 1817, cf. Heimbach particul. Pr. R. I, 270.)

zur heimlichen Überlassung von Häusern an Juden. So erging gleich zu Anfang unseres Jahrhunderts, s. 3. Oktober 1801, ein höchstes dergleichen Verträge annullierendes Reskript Herzog Friedrichs des Inhalts: „Von Gottes Gnaden Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen p.:

Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue!

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß hiesige Bürger Geld bei Juden erborgen, damit Häuser erkaufen und die Bewohnung und Benutzung derselben ihren Darleihern statt der Zinsen überlassen. Nachdem aber nun hierdurch die Vorrechte und Privilegien der hiesigen Bürgerschaft, wobei Wir solche in alle Wege zu schützen gnädigst gemeint sind, auf mancherlei Art beeinträchtiget werden können, so finden Wir Uns bewogen, wie hiermit geschieht, festzusetzen und zu verordnen, daß alle dergleichen zwischen Bürgern und Juden eingegangenen Contracte, ohne Unterschied, es mögen solche die angegebene Bewandtniß würklich haben, oder, wie dieses meistens der Fall ist, blos simulirter Weise vorgewendet werden, um den Juden, welche weder Bürger werden, noch bürgerliche Häuser und Grundstücke an sich bringen können, unter dem Namen hiesiger Bürger zum Erkauf und Besitz von Häusern zu verhelfen, unverbindlich und gänzlich null und nichtig sein und dafür erkannt werden sollen.

Wir machen Euch demnach solches hiermit bekannt, und begehren gnädigst, Ihr wollet in vorkommenden Fällen Euch hiernach achten, auch den hiesigen Stadtrath hiernach bedeuten und dieses Unser höchstes Rescript zu Jedermanns Nachachtung in das hiesige Wochenblatt einrücken lassen.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Datum Hildburghausen, den 25. August 1801.

Friedrich, Herzog zu Sachsen."

Trotzdem aber, daß derart alle dergleichen Verträge für unverbindlich erklärt worden waren, wurden ihrer immer wieder geschlossen. Der Kauf der schönsten Häuser wurde durch einen Darlehnsvertrag auf 40—60 Jahre verschleiert und nach Ablauf der festgesetzten Zeit war es dem Pfandgeber oder dessen Relikten meist nicht mehr möglich, das Pfandobjekt wieder einzulösen, weil der Darleiher nicht nur eine bedeutende Kapitalsumme, sondern auch viel Bau- und Reparaturkosten zu fordern hatte. Außerdem wurden durch jene Pfandverträge auch die Einnahmen der Stadtkasse geschmälert, sofern sonst in 30 und 60 Jahren infolge von Tausch, Erbschaft u. dergl. die gesetzlichen Abgaben und Lehensgebühren anfällig geworden sein würden. Ebenso wurde die sonst übliche Kaufgeldabgabe (30 kr. von 100 fl.) nicht entrichtet.

Schließlich gingen jene Verträge auch gegen Bestimmungen der Stadtstatuten, in denen es hieß: C. VI § 8: „Wie denn allen, so nicht Bürger, keinem verstattet wird, etwas von bürgerlichen Gütern an sich zu bringen oder sich des Gemeinderechts zu gebrauchen, wird auch nicht verstattet, Vieh oder anderes auf die Weide zu treiben," und § 9: „Es hat auch Niemand Macht, seine Güter, so Ratslehen, einem andern, so nicht Bürger, ohne Vorwissen und

sonderliche Erlaubniß des Rats zu verkaufen, zu verpfänden oder bestandsweise zu verlassen, es sei Wohnung oder andere Nutzung, denn solcher Contrakt an sich selbsten nichtig und zu jeder Zeit als unkräftig zu rescindieren."

Ein flagrantes Beispiel bot ein am 14. Oktober 1836 abgeschlossener antichretischer Pfandbenutzungsvertrag. Darnach hatte ein christl. Professionist von einem israelitischen Kaufmann zur Bezahlung eines im Jahr zuvor erkauften Hauses ein Kapital von 7750 fl. rh. erborgt und dem Darleiher dafür jenes Haus verpfändet. Da der Schuldner statt der Entrichtung der jährlich zu zahlenden Kapitalzinsen dem Darleiher sein Wohnhaus mit Zubehörungen (Feld-, Holz- und Braugerechtigkeit) zur ausschließlichen Benutzung gegen Übernahme der Steuern und sonstigen Lasten auf einen Zeitraum von 50 Jahren (d. h. also stillschweigend auf ewig) überlassen wollte und bereits auch eingeräumt hatte, so hatten die Kontrahenten außer der dem Darleiher für das Kapitaldarlehen schon verschafften Spezialhypothek noch einen antichretischen Pfandnutzungsvertrag abgeschlossen, demzufolge es dem Darleiher auf jene Zeit ausschließlich abgetreten und eingeräumt war, so daß er es gleich einen wahren Eigentümer benutzen und gebrauchen konnte, obwohl er nur nutznießlicher Besitzer des Hauses war. Das Kapital blieb auf jene Zeit zinslos unkündbar stehen; bei etwaigem Verkauf des Hauses aus Gründen, zu denen nicht der Kapitalschuldner die Veranlassung gab, war der Darleiher mit dem Erlös zufrieden, wenn dieser auch nicht die darauf geliehene Summe erreichte, und entsagte nicht nur der Subsidiarklage gegen das Gericht, sondern auch jedem Anspruch auf den fehlenden Betrag an den Schuldner selbst. Reparaturen und Neueinrichtungen ließ Darleiher auf seine Kosten machen, der Aufwand dafür war ihm aber nach Ablauf der Kontraktszeit bei Zurücknahme des Hauses von Seiten des Schuldners oder seiner Erben zu vergüten. Sollte das Haus durch Feuer zerstört werden, so baute es Darleiher mit Zunahme der Brandassecurationssumme wieder auf, konnte dafür aber etwas mehr, als es durch seine Neuheit im Wert erhöht wurde, bei einstmaliger Wiedereinlösung nicht in Anrechnung bringen. Der Kontrakt war ohne beiderseitige Einwilligung unkündbar, konnte aber auch stillschweigend verlängert werden. Im Nichtfortsetzungsfall nach 50 Jahren verpflichtete sich Darleiher, den Schuldner sowohl wegen des Kapitals als wegen der auf das Haus gemachten Verwendungen nicht weiter, als der Wert des Hauses mit Zubehörungen anreichte, in Anspruch zu nehmen. Der Vertrag ging selbstverständlich auch auf die Erben über. Schließlich war es dem Darleiher noch ausdrücklich unbenommen, den Besitz des Hauses nebst Zubehör auch auf jeden Dritten zu übertragen, womit natürlich die Möglichkeit des Wiedererwerbs von Seiten des Christen fast ausgeschlossen war.

Was die Holz- und Braugerechtigkeiten von Wohnhäusern anging, die sich durch antichretische Verträge in den Händen der Juden befanden, so wurde vom Stadtmagistrat wiederholt beschlossen und vom Staatsministerium (z. B. s. 28. 11. 1849) genehmigt, daß die Abgabe jener Gerechtigkeiten unter Bezug auf die Stadtstatuten (Kap. 6 § 8) und die gesetzlichen sonstigen Bestimmungen (Reskript vom 3. Oktober 1801 und 23. Juni 1842) auf die Dauer des

antichretischen Pfandvertrags zu verweigern, resp. nicht zu verabfolgen und der Stadtkasse zu überweisen sei, um auch damit der Umgehung des Gesetzes vorzubeugen. Als ein Schuldner mit den Testamentserben seines verstorbenen Darleihers angesichts dessen beim Kreis- und Stadtgericht noch einen Separatvertrag abschloß, wonach die Holzgerechtigkeit von dem betreffenden Mietvertrag ausgeschlossen sei und der Abwurf davon rückwärts und vorwärts dem Schuldner zufalle (um der Verjährung vorzubeugen), blieb der Magistrat trotz alledem fest und entschied unter Genehmigung der Oberbehörde, daß der Schuldner das bürgerliche Maßholz auf das von ihm nicht bewohnte Haus nicht erhalte, weil hinter dem angeblichen Mietvertrag, nach welchem der Schuldner dem jüdischen Darleiher die Teilnahme an der Bürgermaß zuspielen wollte, ein simulierter, gesetzlich verbotener Kauf steckte.

Als ein bei Hof wohlangeschriebener Israelit zu Anfang des Jahrhunderts sich zwei Häuser antichretisch hatte verpfänden lassen, trug der Magistrat doch Bedenken, jene Kontrakte zu konfirmieren und jenem den Civilbesitz jener Häuser unter Stellung eines christlichen Lehnträgers einzuräumen. Als sich a. 1836 aber ein Darleiher, ohne nur Riß oder Kostenanschlag eingereicht zu haben, einen Kaufladen in dem antichretisch erworbenen Hause einrichten ließ, untersagte der Magistrat zwar sofort den Weiterbau, konnte ihn aber nicht hindern, als der Verpfänder erklärte, selbst den Bau durchführen zu wollen. Doch führte der Magistrat Beschwerde beim Oberlandesgericht gegen das Herzogl. Kreis- und Stadtgericht, welches verbotswidrige Verträge von Juden mit Bürgern zu Protokoll nehme. Damals waren bereits sechs der schönsten Häuser in antichretischer Pfandbenutzung.

1837 und 1852 wurde einzelnen Petenten in Hildburghausen seitens S. H. des Herzogs Bernhard Dispensation von der einstigen Hildburghäuser V. O. vom 13. April 1815 erteilt, derzufolge von der Polizeideputation der Herzogl. Landesregierung anstatt und im Namen des Herzogs Friedrich zum Edikt vom 11. Mai 1814 noch verordnet worden war: „1) die mit dem vollen Staatsbürgerrecht und Ortsbürgerrecht versehenen Juden, besonders, wenn sie dem Handel ergeben sind, sollen in Hildburghausen weder am Markt, noch an der oberen Marktstraße Häuser besitzen können, 2) von der jetzt in der Stadt und den Vorstädten vorhandenen Häuserzahl können außer dem Hause, welches der Hoffaktor Simon Levi Simon vermöge einer im Jahre 1780 erhaltenen Konzession schon besitzt,[24]) nur noch fünf von jüdischen Bürgern erkauft werden, 3) dagegen dürfen sie neue Häuser in unbeschränkter Zahl nach den Vorschriften des Edikts vom 9. März 1813 erbauen, auch solche verkaufen und gegen andere vertauschen, wenn die einzutauschenden Häuser weder am Markt, noch an der oberen Marktstraße gelegen sind." Der Polizeimagistrat sollte auf die Befolgung dieser gesetzlichen Verordnung genaue Aufsicht halten.

---

[24]) Im h. Reskript vom 30. August 1811 betreffs Einweihung der Synagoge im Simons Haus war dies übrigens nur als „Mietwohnung" bezeichnet worden.

Bei Erlaß dieser Verordnung wohnten mietweise mehrere Juden am Markt, z. B. Rosenbaum und Birkenstein. Als es nach Wegzug des Hofes zu einem Konflikt in der Frage kam, meinte ein Advokat in einer Beschwerdeschrift, jene Verordnung habe für Hildburghausen als Residenzstadt wohl gegolten, daß die Juden als Häuserbesitzer auf Nebengassen beschränkt würden, seit aber die Stadt von einer Residenzstadt zu einer Landstadt herabgesunken sei, sei sie nicht mehr zulässig, weil die Voraussetzungen für das Gesetz nicht mehr zuträfen. Übrigens sei die Verordnug auch nicht auf gültige Weise erlassen, da 1815 schon den Ständen des Herzogtums Anteil an der Gesetzgebung zustand, die Verordnung aber ohne Mitwirkung der Stände und nur auf Befehl des Herzogs von der oberen Polizeibehörde ergangen sei.

Conform den einstigen Hildburghäuser Erlassen war auch durch ein S. Meining. Reg.-Reskr. vom 23. Juni 1842 Abschließung und Protokollierung antichretischer Pfandverträge verboten worden.

„In Bibra [25]) wurde in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts den Juden gestattet, eigene Häuser zu erwerben und zwar in Bibra ausnahmsweise als festes Eigentum, während sie sonst überall (?), wenn der Verkäufer sein Haus zurückforderte, dasselbe gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben hatten, ohne daß für etwa stattgefundene Reparaturen eine Entschädigung geleistet zu werden brauchte. Auch Grundstücke zu erwerben, wurde ihnen in Bibra schon 1839 gestattet. 1892 waren sämtliche Familien dortselbst hausangesessen und zwar 2 in der Reuschengasse, 2 in der Wassergasse, 1 am Riedwege, die übrigen in der oberen und unteren Dorfgasse vom Wirtshause abwärts dem Judenthore zu.“

In Gleicherwiesen und Simmershausen sind z. Z. von 38 Familien 35 mit Hauseigentum angesessen, einige besitzen auch Grundeigentum. Vollberechtigter Nachbar wird dort derjenige, der mindestens $^{2}/_{8}$ Grundeigentum hat.

Zweifelsohne waren die Juden im d. z. Herzogtum seit den ältesten Zeiten konzessionierte Handelsleute, als welche sie mit Geleits- und Freiheitsbriefen von der Landesherrschaft recipiert und von den Magistraten auf gewisse Zeit als Schutzgenossen und „temporelle Unterthanen“ toleriert wurden. Ja, wie sonst im Reich war ihnen auch hier Handel und Wandel gestattet, wovon z. B. nach dem Privileg Graf Bertholds vom Jahre 1331 die Ratsleute und Gemeinschaft der Stadt Hildburghausen Nutz und Genieß mit ziemlichem Maß gewinnen sollten. Schutz darin sicherte den Juden dann auch für dasige Lande die gothaische Landesordnung von 1666, Herzog Ernst aber erteilte ihnen 1730 ausdrücklich Generalschutz mit der Befugnis, „in hiesigem Fürstentum, Landen und Gebiet allerlei redliche und ehrbare Handlung, Kaufmannschaft und Gewerbe zu treiben und gleich den andern Unterthanen zu gebrauchen.“ Dieser Schutzbrief wurde seinem ganzen Umfange nach von Herzog Ernst Friedrich Carl s. 15. 7. 1767 bestätigt und dies um so mehr, als die Judenschaft damals wegen der finanziellen Bedrängnis des Hofes alles zu

---

[25]) cf H. Hartmann l. c. p. 200.

erreichen vermochte.[26]) Endlich lag er auch dem Edikt vom 11. Mai 1814 gerade hinsichtlich der Bestimmung der jüdischen Handelsrechte (Tit. II, 13, c.) zu Grunde. Die das Bürgerrecht nicht erlangten, erhielten als Schutzgenossen doch das Recht der Handelsschaft und blieben nur vom Besitz des Grundeigentums ausgeschlossen. Dem allen gemäß fanden sich denn auch in Hildburghausen seit 1780 offene Läden; den ersten hatte Hoffaktor Simon Levi Simon. Da die einstigen Schutzbriefe nichts Näheres über die Art und Weise sagten, wie die Juden ihren Handel treiben durften, so schien ihnen damit auch die Freiheit in der Wahl der Mittel zur Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnis gegeben. War aber dann in § 18 des Edikts von 1814 unter die Erfordernisse, welche die Aufnahme der Juden zu Staatsbürgern begründeten, das Halten eines offenen Ladens, wenn die Kaufmannschaft den Grund zur Erlangung des Bürgerrechts abgab, als besonders dazu bestimmendes Merkmal aufgenommen worden, so war der Besitz des offenen Ladens da gewissermaßen nicht als Folge aus dem Erwerb des Bürgerrechts, sondern als Bedingung gesetzt, wobei denen, die um das Bürgerrecht nachsuchten, schon im Voraus ein Recht eingeräumt war, um dessen Einräumung sie doch erst nachsuchten. Jedenfalls war die Befugnis, offenen Laden zu halten, bei dem und jenem schon durch Verjährung erworben, und diese waren dann bei ihrem ruhigen jüngsten und älteren Besitz so lange zu schützen, als vom Magistrat ein besseres Recht in petitorio noch nicht ausgeführt und darauf noch nicht rechtskräftig erkannt war.

War den Juden aber einmal Handelschaft und Verkauf kaufmännischer Waren gestattet, so durfte dieser schließlich ebensowohl in der Stube als in einem nach der Straße ausgehenden Laden betrieben werden, ja der Betrieb des Handels bei offenem Laden war grade auch das beste Mittel, den so verderblichen Hausier- und Trödelhandel allmählich zu verbannen.

Beschwerden, welche von christlichen Kauf- und Handelsleuten immer wieder gegen die jüdischen Handelsleute ergingen, trat der Magistrat des Öfteren unter Berufung auf die Stadtstatuten mit der Ausführung an die Landesregierung bei, daß das Halten offener Läden nur wirklichen Bürgern der Stadt zum Betriebe bürgerlicher Nahrung zustehe. In der That besagten die Statuten: C. VI § 4: „Es steht auch der Bürgerschaft zu, allerlei Commerzien zu exerzieren, mit Hopfen, Wolle und Eisenwerk und Anderem innerhalb und außerhalb der Stadt zu handeln," und § 8: „Hiergegen hat sich Niemand unter den Inwohnern, so nicht Bürger, oberzählter Freiung und bürgerlicher Handthierung anzumaßen." Wurde dies aber strikt durchgeführt, auch nachdem die

---

[26]) Als s. 14. 12. 1778 dem Handelsjuden Schlum Marx von Welsdorf gestattet wurde, sich in Hildburghausen wohnhaft niederzulassen und seine Nahrung und Gewerbe zu treiben, hieß es im Schutzbrief: „Als versprechen Wir ihm nicht nur Unsern landesherrlichen Schutz, sondern erlauben ihm auch, sowohl allhier als überhaupt in Unsern Landen seinen Handel zu treiben, jedoch, daß er sich wegen der deshalb zu entrichtenden Abgaben bei Unserer Cammer gebührend anmelde, darneben aber sich aller verbotenen Handtierung sowie besonders der wucherlichen Contracte bei Verlust unseres Schutzes und anderer willkürlichen Strafe gänzlich enthalte."

Juden durch Edikt von 1814 das Staatsbürgerrecht erlangen konnten, während die Erwerbung des Ortsbürgerrechts ihnen möglichst erschwert wurde, so wurden die Juden geradezu dazu genötigt, Handel zu treiben nur durch Beziehung von Jahrmärkten, durch Hausieren und Höken an den Thoren und öffentlichen Plätzen. Hatten die Juden das Indigenat und standen sie den andern Staatsbürgern hinsichtlich der Abgaben und Staatslasten gleich, so mußten sie auch die Vorteile genießen, die damit verbunden waren. Beschränkten aber Tit. 4 Kap. 6 der Statuten die bürgerlichen Commerzien auf Hopfen, Wolle, Eisenwerk und in ausgedehntestem Sinne nur auf vaterländische Produkte, so konnte ja den Juden der Handel mit Landesprodukten untersagt werden, besonders der mit Fabrikaten bürgerlicher Handwerksleute und solchen Gegenständen, welche die Thätigkeit der gewerbetreibenden Bürger lähmte, den Absatz von Waren hinderte und Arbeitern und Handwerksleuten die Nahrung entzog. Da aber erging dann wieder die Klage über den Passiv-Handel, demzufolge sie blos auswärtige Fabrikate importierten und das Geld für Arbeit in andere Länder schickten, während sie doch vielmehr durch Aktivhandel die im Land gefertigten Waren exportieren und Geld dafür in das Land bringen sollten.

Wenn die Bürgerschaft a. 1819 in einer Eingabe an den Magistrat behauptete, die Nahrungslosigkeit und der Mangel an Gewerbefleiß nehme bei den Bürgern in dem Grade zu, wie der Wohlstand und selbst der Luxus bei den Juden, welche Maskeraden und Konzerte mehr besuchten, als die Christen, so sprachen sie andererseits nicht von dem Schlendrian, in dem ihrer viele dahinschlenderten und aus dem sie durch Konkurrenz nicht gerissen werden mochten.[27]) Dazu übersahen oder verschwiegen sie auch, daß christliche Professionisten, die unter Vernachlässigung ihres eigentlichen Metiers damals, wie heutzutage, als Krämer auftraten, dem eigentlichen Kaufmannsstande mindestens nicht weniger Eintrag thaten, als die Juden.

Viel Streit erregte einst zwischen Tuchmachern und Juden der von letzteren seit Anfang dieses Jahrhunderts in den Hildburghäuser Landen betriebene Tuchhandel. Nachdem seitens der Regierung schon s. 12. Oktober 1773 der Handel mit fremdem Tuch unter 12 Batzen die Elle bei 50 Rthl. Strafe untersagt war, erging s. 11. Mai 1822 ein Reskript, welches, den Statuten der Tuchmacher-Innung gemäß, allen Handel mit ausländischen wollenen Tüchern unter dem Wert von 2 fl. 30 kr. und mit fremden Flanellen unter 50 kr. die Elle in den Ämtern Hildburghausen, Eisfeld und Heldburg verbot. Dies Verbot erging an alle Handelsleute, Gewandschneider und Juden unter Androhung von 10 Rthl. Strafe und Konfiskation der Ware, wobei aber die in den H. S. Coburgschen und S. Meiningischen Landen gefertigten und gehörig gestempelten Tücher und Flanelle nicht inbegriffen waren. Demzufolge waren die in den

---

[27]) 1832 werden in den Ratsakten als israelitische Kaufleute von Hildburghausen aufgeführt: Bernhard Simon, Jacob Simon, Louis Simon und Emil Michaelis; als Handelsmänner: Joseph Schönfeld, Samuel Birkenstein, Meyer Michaelis, Samuel Höchheimer und Schlom Benari; als Handelsjuden: Hayum Schimmel, Meyer Oettinger (aus Oettingen am Ries), Raphael Berg (erblindet) und Liebmann Kahn.

Kaufläden der Städte und in den Niederlagen auf dem Lande vorgefundenen dergleichen Tücher und Flanelle durch verpflichtete Personen aufzuzeichnen und zu plombieren und zu deren Verkauf nach Beschaffenheit des Vorrats eine gewisse Zeit zu bestimmen. Von da an aber durfte keine dergleichen Ware weiter eingebracht werden, während den Tuchmachern aufgegeben ward, sich tüchtiger Arbeit zu befleißigen, ihre Fabrikate gut zu färben und gehörig zu bereiten. Die Bestimmung erging offenbar in Übereinstimmung mit derjenigen des Coburger Tuchmacherhandwerks von 1748, die nur den Tuchmachern und den eingezünfteten Gewandschneidern, die das Meisterrecht erworben hatten, den Verkauf von Tuch gestattete und dort noch s. 17. Februar 1845 erneuert wurde. Mit Einem Worte: Die den Tuchhandel trieben, mußten zum Handwerk gehören und es handelte sich bei der ganzen Frage lediglich darum, ob jüdische Kauf- und Handelsleute auch mit Zunftartikeln handeln dürften.[28])

Was thaten nun die Juden? Mancherlei Klagen der Tuchmacherzunft zufolge erlernten manche das Handwerk dem Edikt von 1814 gemäß, verbanden damit eine Handlung und erlangten so das Staatsbürgerrecht, ohne zur Betreibung des Handwerks strict angehalten zu werden. Nach kaum erlangtem Meisterrecht gaben sie die eigenhändige Fabrikation auf und trieben nur noch förmlichen Handel oder ließen das ihnen vergönnte Recht durch Dritte auf ihren Namen ausüben und beschäftigten sich lediglich mit dem Vertrieb einheimischer, meist aber fremder Produkte.

Einem, der das Handwerk erlernt hatte, um, wie man annahm, damit für die Zukunft einen Deckmantel für den Handel mit auswärtigen Tuchen auch unter dem Wert von 2 fl. 30 kr. zu bekommen, warf 1840 die Zunft vor, er habe auch nicht Eine Elle Tuch gefertigt. Als das Meisterstück des Betreffenden aber für brauchbar befunden worden war, wurde ihm durch Regierungs-Reskript vom 6. April 1830 das Meisterrecht erteilt, trotzdem daß die Zunft den Einwand erhoben, jener habe nicht das Bürgerrecht, könne also auch nicht Meister werden und sich als Nichtbürger den Stadtstatuten gemäß auch nicht bürgerlicher Hantierung anmaßen. S. 16. Juli 1831 wurde „der ungegründeten Einwendungen ungeachtet" die Aufnahme des Betreffenden in die Tuchmacherzunft durch Höchstes Reskript befohlen. Indes mußte noch s. 27. I. 1840 vom Verwaltungssenat der Landesregierung den Obermeistern der Zunft bei Vermeidung von je 50 fl. Strafe für jeden einzelnen Übertretungsfall aufgegeben werden, den Betreffenden als innungsmäßigen Meister anzuerkennen, ihn zu den Handwerksversammlungen zuzuziehen, von ihm für die Benutzung der Walkmühle keine höheren Abgaben zu erheben, als jeder andere Meister entrichtete,

---

[28]) Diese Verordnung war also analog jener vom 30. April 1827, wodurch die Polizeiabteilung der Landesregierung auf Antrag der Nagelschmiedemeister in Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg und Ummerstadt mit Bezug auf deren Innung vom 21. März 1707 und 17. Oktober 1730 allen Handel, Umtragen und Feilhaltung von Nägelwaren jeder Art, außer dem Feilbieten auf freiem Jahrmarkt, jedem, der nicht Meister war, bei Vermeidung der Konfiskation der Waare zum Besten des Armenfonds und Festsetzung einer Strafe in die Handwerkslade verbot.

ihm auch die sonstigen innungsmäßigen und gesetzlichen Gerechtsame einzuräumen und ihn alsbald in das Meisterbuch von Amtswegen einzuschreiben. Dagegen eingelegter Oberrekurs, der sich wieder besonders darauf stützte, daß ein Nichtbürger weder Grundeigentum besitzen, noch ein bürgerliches Gewerbe betreiben dürfe, wurde zurückgewiesen. In ähnlichem Sinn wurde durch H. Reskript vom 28. 11. 1845 einem Juden gestattet, Tuchhandel zu treiben, weil der Tuchhandel zum Schnittwarenhandel gehöre, zu dem die überdies mit Schutzbriefen zum Handel begnadigten Juden berechtigt seien. Darauf erging wieder die Querel, daß derart christlichen Gewerbetreibenden die Konkurrenz mit größeren Fabriken des Auslandes bedeutend erschwert werde.

1850 fanden sich neben je einem größeren Handlungshaus in Meiningen und Eisfeld einige jüdische Großhändler in Walldorf, die mit gebleichtem und farbigem baumwollenen Tuch, Hosenzeugen, Futterbarchent, Bettzeug, Kleiderstoffen handelten.

Weitere Beschwerden von Hildburghäuser Bürgern gegen die Juden ergingen 1819 auch wegen ihres Handels mit Spezereiwaren und Wein, worauf sie ihre der Observanz nach nur auf Galanteriewaren und den Trödelhandel beschränkt gewesene Erlaubnis ausgedehnt hätten, ganz gegen Cap. 6 der Stadtstatuten, wonach ein Nichtbürger auch nicht bürgerliche Hantierung treiben dürfe. Darauf wurde seitens der Judenschaft entgegnet, nach dem Edikt von 1814 sei den Juden nur das Treiben einiger Gewerbe, wie Brauerei, Bäckerei, Wein- und Bierausschank untersagt, nicht aber der Handel mit Wein in Fässern; der Handel sei durch die Juden in dasigen Landen eher in Aufnahme, als in Abnahme gekommen, sintemal seit 20 Jahren nur ein einziger christlicher Spezereiwarenladen eingegangen sei, während 13 andere christliche Handlungen sich aufgethan hätten.

Während der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, allen, die Alt-Meininger Unterthanen waren, an allen Orten verstattet war, sollten die Hausier-, Schacher- und Schmusjuden solcher Begnadigung nicht teilhaftig sein, sondern in Ansehung derselben es lediglich bei der Einrichtung jedes Ortes bewenden (Patent von 1811 § 3).

Trotz dieser Bestimmung florierte der Hausierhandel derart, daß im Anschluß an eine ältere Verordnung vom 20. September 1804 betreffs des Handels auf Jahrmärkten und des Hausierhandels s. 30. December 1817 vom Meininger Obervormundschaftsamt folgende Bekanntmachung erging:

„Nach Vorschrift eines Herzogl. S. Obervorm. Regierungsrescripts vom 4. d. Mts. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 8. November d. Js. in Nr. 47 des hiesigen Wochenblattes so zu verstehen ist, daß dabey die frühern vom 5. May d. Js. und die wegen des verbotenen Hausirens der Juden bestehen bleiben. Zufolge der erstern darf auf Jahrmärkten, blos in Ständen mit Tüchern aller Art feil gehalten, dergleichen in den Häusern nicht anders, als es sonst auch erlaubt, verkauft und darf von den Juden kein Tuch unter 3 fl. rhein. die Elle in ihren Niederlagen aufbewahrt werden. Mittelst desselben hohen Herzogl. Oberv. Regierungsrescripts ist

zugleich das Hausirverbot nicht nur erneuert, sondern auch auf die Colonialwaaren erstreckt und darüber strenge zu halten, auch die genaueste Aufsicht zu führen befohlen worden.

Hiernach wird allen und Jeden, insbesondere den Juden hiermit auf das Strengste und bei Strafe der Hinwegnahme und Confiscation der Waaren untersagt und verboten, mit Tüchern, Zeugen, Wollen-, Baumwollen- und Leinen-, auch Barchent- und überhaupt mit sogenannten Schnittwaaren, mit Zucker, Kaffee, Thee, Cacao oder Chokolade, mit Pfeffer, Nelken und Nelkenpfeffer, Muskatnüssen und Muscatblüthen und anderen Gewürzen, mit Knaster und anderem Tabak, mit Baumwolle, mit Arak, Rum und überhaupt mit den zu den Colonialwaaren gerechneten oder über See kommenden Artikeln, sowie mit der Accise unterworfenen oder besonderen Innungen nur zuständigen Gegenständen, als: Wein, Brandwein und Liqueuren, Pfefferkuchen und Pfeffernüssen und überhaupt mit Handwerkswaaren in der Stadt oder auf dem Lande, zu hausiren, das heißt: in die Häuser oder von Haus zu Haus zu gehen; wobey der Vorwand, daß sie damit irgendwo in ein Haus gerufen oder bestellt worden seyen, durchaus nicht angenommen werden kann oder wird.

Es werden daher alle Unterbehörden und dabey angestellte Personen, insbesondere die Schultheißen, Zolleinnehmer, Thorschreiber, die Wachen und Kommandirten, Amts- und Polizeydiener, Tag- und Nachtwächter, Flurschützen und Gemeindediener in der Stadt und auf dem Lande hiermit gemessenst angewiesen und aufgefordert, auf die Befolgung und Vollstreckung vorstehender Verordnung auf das Strengste zu sehen und darüber zu wachen, die dagegen Handelnden, sowohl Christen als Juden, sammt ihren Waaren zu arretiren und vor Amt zu bringen, wofür sie die Hälfte der weggenommenen oder confiscirten Waaren zur Belohnung zu gewarten haben."

Da indes auch dieser Erlaß nicht durchgriff, sondern vielmehr ernste Differenzen zwischen Juden und der ansässigen Kaufmannschaft entstanden, erging ein weiteres Regulativ s. 22. November 1819.

Während aber also im Alt-Meiningischen Verordnung auf Verordnung wider Hausier- und Schacherhandel erging und es schließlich zur Gründung des Bazars in der Residenzstadt a. 1833 kam, hatten trotz ähnlicher Verordnungen die Juden im Hildburghäusischen nach und nach ausgedehnteres Handelsrecht auf Tuche und sonstige Gewerbserzeugnisse erlangt und widmeten sich eifrig dem Kleinhandel. Wurde dann auf Beschwerde von Kaufleuten oder Innungsmännern der Hausier- und Kleinhandel einmal etwas eingeschränkt, und Rückfall in Geldmäkelei und Pfänderbeleihung selbst mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts bedroht, so wurde die Beschränkung durch mancherlei Singular-Privilegien bald wieder illusorisch gemacht und trotz des Hildburghäuser Reskripts vom 11. Mai 1822 florierte der Hausierhandel mit ordinären und feinen Tuchen und besonders ausländischen wollenen Tuchen. Andere handelten mit Bändern, alten und neuen Kleidern, verrostetem Eisen, altem Zinn, Messing, Kupfer, Ziegen- und Fuchsbälgen, Ausschußwaren als sog. „Schnurrjuden" oder auch „Bänderjuden." Wurde einer einmal wegen Schacherns bestraft, so wurden zehn andere wieder

begnadigt, in mancher Beschwerdeschrift aber wurde der Umstand, daß viele Bürger den Juden zinsbar seien und daß darum selbst auch Beamte den Juden geradezu in die Hand arbeiteten, als Grund dazu angegeben. Indes, was sollten diejenigen der Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht hatten und durch ihren Schutzbrief, unter Ausschluß von anderen Gewerben, geradezu auf Handel aller Art angewiesen waren, anderes treiben als Hausier- und Kleinhandel!

Wenig günstig urteilt diesbezüglich freilich G. Brückner an verschiedenen Stellen der S.-Meininger Landeskunde über den Einfluß solchen jüdischen Handels auf der Christen Wohlergehen. So z. B. II, 128: „Meiningen war 53 Jahre unter Würzburger Hoheit. Obschon es mit vielen Freiheiten und Rechten von dem Kaiser und Würzburger Bischöfen beschenkt wurde, kam es doch in dieser Zeit nicht in Flor, auch nicht, als sie 1349 den dortigen Juden den Feuertod bereitet und sich ihrer auf lange Zeit entäußert hatten." Bei Marisfeld: „Unter den Juden sind nur wenige wohlhäbig, die anderen arm, die meist durch Schachern und Schmusen in der Umgegend ihre Nahrung suchen und dabei das Glück der Bauern nicht fördern." Bei Hildburghausen (II, 284): „Das in jüngster Zeit wahrnehmbare Hindrängen zum Fabrikleben, die verhältnismäßig zu kleine Flur, die durch überzählige Bierhäuser zum Genuß gegebene Gelegenheit, die Geschäftigkeit der Juden und die Jahre des Mangels (1843, 47, 52) führen die Stadt der Verarmung entgegen." Bei Simmershausen: „Die Einwohner sind kirchlich, fleißig, aber an recht haushälterischem Sinn (den Juden hingegeben) leidend."

Auswärtigen Juden, die keinen Schutz oder besondere Konzession erlangt hatten, war durch Hildburghäuser Reskript vom 28. Sept. 1797 der Handel, sowie das Herumtragen von Musterkarten untersagt. Demzufolge wurden u. a. 1803 zwei Handelsleute aus Friesenhausen, die sich mit großen Quantitäten von allerlei Waaren im Hennebergerschen Wirtshaus in Ernstthal einquartiert hatten und von da aus Schleichhandel trieben, bestraft; ebenso einer aus Burgpreppach, der in Heldburg hausierte, ohne Schutzgeld oder Steuern gezahlt zu haben. Als dann durch Reskript vom 10. Sept. 1809 alle fremden durchreisenden Juden anderen Fremden gleich geachtet wurden und für ihre Person weder Zoll noch Geleit noch Nachtgeld fortan zu entrichten hatten, wurde ihnen der Handel nach Lösung eines Erlaubnisscheines und Entrichtung der übrigen bisher gewöhnlichen Abgaben von ihren Waren an Zoll, Geleit und Hausiergeld gestattet.[29]) Jener Schein, für Jahr- und Viehmärkte nicht erforderlich,

[29]) Im Herzogtum Anhalt-Köthen war nach Reg. Publ. vom 12. Dezember 1820 der Hausierhandel nur den konzessionierten Juden in Städten für ihre Person, nicht durch Kinder und Dienstboten und nur unter der Bedingung verstattet, daß sie nachwiesen, daß sie von jemand in das Haus bestellt seien. Von dieser Bedingung des Nachweises der besonderen Bestellung waren sie auf dem Lande frei. In Schwarzburg-Sondershausen durfte nach der V. O. vom 24. 4. 1835 von einer Judenfamilie, die sich bisher vom Handel genährt, nur Ein Mitglied wieder Handel treiben, die anderen mußten einen andern Erwerbszweig ergreifen. Das Altenburger Reg. Publ. vom 1. Sept. 1852 nahm von dem Verbot des Besuchs der Jahrmärkte nur solche jüdische Handelsleute aus, die Augengläser und andere optische Waren vertrieben.

konnte bei jeder Zollstätte gelöst werden und kostete pro Tag in Städten 12 Gr. und in den Dorfschaften 8 Gr. Fremde, die ohne solchen handelten, wurden um so viel Thaler gestraft, als sie sonst Groschen für den Schein zu zahlen gehabt hätten. Handelsjuden, die mit ihren Waren angeblich nur durchreisten, sich aber länger als Einen Tag an einem Orte aufhielten, wurden als Handelnde angesehen und hatten auf die Zeit ihres Aufenthaltes den Betrag der Erlaubnisscheine und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Als mit 1. Januar 1810 im Hildburghäusischen der bisherige Leibzoll der Juden aufgehoben wurde, ward für die Handelnden neben dem jährlichen Schutzgeld noch die jährliche Lösung eines Freipasses (Handelspatentes) festgesetzt. Dieser kostete pro Jahr 18 Thlr. nebst 16 Gr. Kammersporteln. Inländischen wurde die Konzession nicht eher erteilt, als bis sie ihr Schutzgeld bezahlt hatten. Trotzdem trieben manche ihren Handel. Wer solche denuncierte und arretierte, erhielt von der verhängten Strafe den dritten Teil.

Viehhandelskontrakte, welche auswärtige Juden, die zum Handel in das Land besondere Konzessionen haben mußten, ohne welche ihnen nach dem Alt-Meininger Patent vom 8. November 1799 nicht verholfen wurde, mit christlichen Unterthanen schlossen, waren in Gegenwart beider Kontrahenten vor dem Richter des Wohnortes des Christen oder, wenn das Gericht zu entlegen war, vor dem Schultheißen oder Schullehrer des Wohnortes des Christen mit allen Bedingungen und mit Bemerkung der zu übernehmenden Gewährsmängel zu Protokoll zu nehmen und von beiden Kontrahenten zu unterschreiben. Dazu wurde das zu verhandelnde Vieh von einem Sachverständigen besichtigt und gewürdert und dem Protokoll einverleibt, daß der Kaufpreis mit der Taxe im Verhältnis stehe. Aus einem nicht protokollierten Viehhandel fand zwar Klage statt, die Kontravenienten aber wurden ein jeder um 5 fl. fr. bestraft. Juden, welche durch Kinder, andere Verwandte oder Knechte Viehhändel schlossen, sollten dieselben erfüllen.

Die Bestimmung des Patentes vom 8. November 1799 wurde durch Coburgisches Reskript vom 7. Februar 1800 und durch Meiningisches Reskript vom 8. November 1799 auch im Amte Römhild maßgebend. Im übrigen war auswärtigen Juden das Handeltreiben untersagt, mit Ausnahme des Viehhandels auf Handelspässe und des Handels auf Jahrmärkten nach den Localrechten. (cf. Meining. Regulativ vom 25. Okt. 1819 und Patent vom 17. Dez. 1821).

Nach der Hildburghäuser V. O. vom 17. März 1823 hatten auswärtige, mit einem Handelspatent versehene Juden ihren Gerichtsstand vor dem Amte, auf welches ihr Patent lautete. Infolge der 1829 eingetretenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wurde dies dahin abgeändert, daß der Gerichtsstand auswärtiger patentierter Juden vor dem Landesherrlichen Gerichte war, welches im Bezirk desjenigen Verwaltungsamtes, auf welches ihr Patent lautete, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausübte. Schutzjuden hatten nach der V. O. vom 20. Dezember 1730 ihren Gerichtsstand vor dem Richter des Wohnortes. (Vergl. Heimbach Part. Pr. R. I, 266).

Betreffs der gesetzlichen Vorschriften der Gewährleistung für Mängel beim Viehhandel vergl. die trefflichen Ausführungen des Oberlandesgerichtsrates A. Unger in seinem Handbuch des im Herzogtum S.-Meiningen geltenden particularen Privatrechtes II, 296 sq. (Hildburghausen 1894).

Nach Erlaß des Hildburghäuser Ediktes vom 17. Juni 1826 hieß es in den vor dem Stadtgericht aufgenommenen Viehhandelsprotokollen meist zum Schluß: „Käufer, mit den gesetzlichen Vorschriften des höchsten Edikts gehörig bekannt gemacht, versichert, daß der Handel aufrichtig und ehrlich abgeschlossen und er dabei vom Juden nicht unehrlich hintergangen worden sei, weshalb er denn auch den Wohlthaten gedachten höchsten Edikts wegen näherer Prüfung des Geschäftes hiermit entsagen wolle, zumal er sich auch sachverständig genug halte, einen Viehhandel zu schließen." Oder: „verzichtet auf alle Einreden, insbesondere die Einrede des Wuchers und Betrugs." Beim Tauschhandel: „Gewährschaft leisten sie sich gegenseitig nach Landesmandat."

Um dem Wucher zu wehren, der übrigens nicht nur unter Juden, sondern, wie aus der Ordnung und Reformation guter Polizei im h. Röm. Reich von 1530 hervorgeht, auch unter Christen sehr in Schwang ging, wurde damals schon verordnet: „Damit sie aber dennoch ihre Leibes Nahrung haben mögen, wer denn Juden bey ihm leiden will, der soll sie doch dermaßen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbottener wucherlicher Käuff enthalten und mit zimblicher Handthierung und Handarbeit ernehren, wie ein Oberkeit dasselbig seinen Underthanen und dem gemeine Nutz zum nützlichsten und träglichsten zu sein ansehen und ermessen würde, hiemit alle Freyheiten, so gemeine Judenschafft dagegen hett oder künfftiglich erlangen würde, aufhebend und vernichtend."

Dasselbe wurde wiederholt in der Reformation guter Polizei zur Beförderung des gemeinen Nutzens auf dem Reichstag zu Augsburg 1548.

War aber demgemäß schon in den Hildburghäuser Privilegien von 1730 und 1767 den dasigen Juden nachgelassen, neben allerlei redlicher und ehrbarer Handlung und Kaufmannschaft auch Gewerbe zu treiben, so stand nach dem Alt-Meiningischen Patent vom 5. Jan. 1811 den Juden auch die Anlegung von Fabriken und Manufakturen zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter und die Erlernung von Handwerken frei. Christlichen Meistern war es gestattet, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Sollten sich die jüdischen Professionisten und Handwerker über ihre Aufnahme in Zünfte mit diesen nicht einigen können, so war ihnen im Voraus sogar die Erlaubnis zugesichert, sich als Freimeister auf ihr erlerntes Handwerk ernähren zu dürfen. Die Annahme jüdischer Lehrlinge sollte durch besondere Prämien für die Meister noch befördert werden und Lehrlinge von der Militärconscription auf die ersten sechs Jahre befreit sein. Endlich sollte auch den ärmeren Juden und besonders dem weiblichen Geschlecht sicherer Erwerb durch Anlegung einer Wollenspinnerei an ihrem Wohnort für das Meininger Tuchmacherhandwerk verschafft werden (§ 18—19).

Nach dem Hildburghäuser Edikt vom 11. Mai 1814 waren die Schutzjuden von Treibung der bürgerlichen Gewerbe überhaupt ausgeschlossen, die mit

dem Bürgerrecht Versehenen von solchen, die mehr die Natur des Handels hatten, wie Brauerei, Gastwirtschaft, Wein- und Bierschank und Bäckerei. Zum Fleischerhandwerk war nur einer in der Residenz und einer in Simmershausen zugelassen. (Tit. II, 14 und III, 21).[30]) Dagegen war Tit. III, 38, d festgesetzt, daß jeder einheimische Jude das Staatsbürgerrecht gewinnen konnte, wenn er u. a. „ein Gewerbe ordentlich gelernt hat, in einer deshalb vorzunehmenden Prüfung wohl besteht, Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringt und ein zum Betrieb seines Gewerbes erforderliches Kapital nachweist."

Einige Jahre zuvor war für das Amt Themar das Coburger Reskript ergangen, daß Schutzjuden nur auf Nachweis von 300 Thlr. Vermögen zum Betrieb eines Gewerbes anzunehmen seien. Von jenen wurden 200 Thlr. bei den Gerichten so lange deponiert, bis der Professionist sich und seine Familie ordentlich ernährte und die öffentlichen Abgaben pünktlich entrichtete. Diese Maßregel bestand bis 1848.

Nach Art. 12 des S.-Meining. Gesetzes vom 16. Mai 1856 beschränkte sich der mit dem Betrieb von Gewerben verbundene Handel hinsichtlich der israelitischen Professionisten lediglich auf diejenigen Gewerbsartikel, wozu das betreffende Gewerbe nach den bestehenden Vorschriften berechtigte; der Betrieb dieses Handels war jedoch bei Strafvermeidung an den Fortbetrieb des Gewerbes gebunden.

Diesen Bestimmungen gemäß fanden sich nun je und je auch solche, die ein Gewerbe erlernten und auch wenigstens zeitweise trieben, fast immer aber so, daß sie Handelsgeschäfte damit verbanden. Denn jenes große Handelstalent, welches einst schon an die stammverwandten Phönicier erinnerte und dann die nötigsten kaufmännischen Kulturelemente des Altertums auf das Mittelalter übertrug, hat auch bei unseren Israeliten stets prävaliert. So finden wir 1731 in Hildburghausen den Goldsticker Mendla Seligmann und den Pergamentmacher Marcus Frank, die beide so schwunghaftes Geschäft mit ihrem Gewerbe betrieben, daß sie zum Export in regem Wechselverkehr mit Abraham Lippmann in Halberstadt standen. Hundert Jahre später, 1834, figurierte in Hildburghausen 1 als Goldarbeiter, 1 als Weber, und je 1 als Bäcker- und Riemerlehrling; 1856 aber wurden neben 15 israelitischen Kaufleuten und 3 Handelsleuten aufgeführt: 1 Gerber,[31]) 1 Musikus, 1 Antiquar, 1 Riemer, 1 Drechsler, 2 Weber, 1 Bildhauer, 2 Uhrmacher, 1 Posamentier, 1 Metzger, 1 Kürschner, 2 Schneider, 1 Tuchmacher, 1 Beutler, und 1 Zahnarzt.

---

[30]) So auch in der Weimarischen Judenordnung vom 20. Juni 1824 (aufgehoben durch Gesetz vom 6. 3. 1858.) Die Immenröder Juden in Schwarzburg-Rudolstadt standen in Bezug auf das Betreiben von Ackerbau, Handwerken und den Erwerb von Grundstücken den Christen gleich und besonders stand ihnen ungeachtet mehrerer anscheinend entgegenstehender Bestimmungen des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 die Ergreifung eines Handwerks zu (cf. Heimbach, Part. Pr. R. I, 269).

[31]) Joseph Heinrich Simon wanderte als Gerbergeselle von 1837—43 und arbeitete u. A. in Frankfurt, Worms, Augsburg, Salzburg, Linz, Prag, Leipzig. Sein Lehrbrief besagte, daß er vorschriftsmäßig aufgedungen worden sei und bei Meister Joseph Felsenheld in Untermerzbach mit Fleiß und Pünktlichkeit gelernt habe und gute Aufführung gepflogen und daß er

Welch Widerstreben gegen Aufnahme in Zünfte Israeliten begegnete, haben wir bereits bemerkt. Als einem sein Meisterstück verschlagen ward, wandte er sich um Remedur an den Magistrat und begann: „Sie werden fußfälligst verzeihen, wenn ich so frei bin, indem ich leider krank bin, mich schriftlich an den Herrn Oberbürgermeister zu wenden."

In Bibra finden sich zur Zeit neben 2 Vieh-, 1 Pferde-, 5 Schnittwaren-, 2 Kolonial- und Kleinwaren-, 1 Eisenhändler und 3 Kommissionären: 1 Schneider, 1 Schuster und 5 Metzger. In Gleicherwiesen neben Kaufleuten mit 7 offenen Läden und Viehhändlern: 2 Metzger, 2 Gerbermeister und 1 Schuhmacher; in Hildburghausen 1 Kürschner.

Wiewohl das Alt-Meininger Patent vom 5. 1. 1811 (§ 19) „die Annahme jüdischer Knechte und Taglöhner zum F e l d b a u durch Prämien und sonsten möglichst zu befördern suchen wollte" und wiewohl das Hildburghäuser Edikt vom 11. 4. 1814 die Gewinnung des Staatsbürgerrechts u. A. dem in Aussicht stellte, „der sich dem Ackerbau widmete und soviel Grundstücke eigentümlich oder pachtweise inne hatte, um mit einer Familie davon leben zu können," scheint sich nach dem vorliegenden Aktenmaterial doch niemand dazu als zum Betrieb eines besonderen Nahrungszweiges gefunden zu haben. Und doch, wie hoch ward einst Grundbesitz und Ackerbau im Mutterland geachtet, wobei freilich die anstrengende Arbeit Leibeigenen anderer Nationen, erkauften Sklaven überlassen war. Hatte doch dort jeder Mann nicht allein sein geschlossenes Territorium, sondern es konnten auch die Güter der einzelnen Familie immer nur höchstens auf 50 Jahre (bis zum Eintritt des nächsten Jubeljahres) verkauft oder verpfändet werden. Und waren doch dort Landverkäufe ursprünglich nur auf dem Markt und in Gegenwart von 10 Ältesten erlaubt, später sogar nur mit einer doppelten schriftlichen Urkunde, deren eines Exemplar unter Aufsicht der Obrigkeit stand,[32]) da nach mosaischem Landwirtschaftsrecht Palästina gleichsam ein Lehn Jehovas an Abraham war.

Von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen des Statistischen Jahrbuchs des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes von 1898, p. 132 f. Hiernach waren nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 unter 24252999 Erwerbsthätigen und Dienenden, die zusammen 46,85 % der Gesamtbevölkerung ausmachten, 244586 Israeliten (1,01 %). Beim Handel (mit 133451 unter

---

nunmehr nach einem unter polizeilicher Aufsicht gefertigten und tüchtig befundenen Gesellenstück von der Lehre freigesprochen werde. Sein Wanderbuch bezeugte, daß er seinem Meister und dem Handwerk nichts schuldig sei. Weiter wurden die Behörden verständigt, ihn ungehindert passieren zu lassen, solange er sich ruhig und ordentlich betrage. Er selbst wurde bedeutet, sich vor zweckwidrigem Umherziehen und besonders vor dem Bettel zu hüten und sein Wanderbuch immer von der Polizei visieren zu lassen.

[32]) cf. W. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus, § 101 und 129. — Mit einer Spende von Mk. 200000 wurde 1892 von Consul Simon eine „Israelitische Erziehungsanstalt" zur Erziehung zum Landwirtschaftsberuf und speziell zur Gärtnerei begründet und zählt jetzt c. 70 Schüler. Weiter hat die „Freie israelit. Vereinigung für Deutschland" in Berlin die Errichtung von Schulgärten zum Unterricht in Obst- und Gemüsebau und Blumenpflege bei allen jüdischen Schulen u. Waisenanstalten beschlossen.

2 338 511) trafen auf die Juden 5,71 % Erwerbsthätige, bei den Rentnern, Pensionären (mit 39 870 unter 2 142 808) 1,86 %, im öffentlichen Dienst und freien Berufsarten (mit 14 641 unter 1 425 961) 1,03 %, wo sie bei Militär und Marine mit 2878, im Civildienst mit 2520, in Wissenschaft und Kunst mit 3188 und in der Gesundheitspflege und Krankendienst mit 3252 vorkamen. Von 100 erwerbsthätigen Israeliten entfielen auf Landwirtschaft 1,38, auf Industrie 18,80, auf Handel 54,57, auf Lohnarbeit wechselnder Art 0,36, auf öffentliche Dienste und freie Berufsarten 5,99, auf Selbständige ohne Beruf 16,30 und auf häusliche Dienstboten 2,61.

Betreffs des einstigen Abschlusses von Kontrakten zwischen Juden und Christen sei folgendes bemerkt: Nachdem im Reichsabschied von 1551 § 79 bereits verordnet war, daß zur Hintertreibung etwaiger von Juden mit Christen abzuschließender wucherlicher Kontrakte alle solche, abgesehen von „aufrichtigen Handtierungen und Commerzien in den offenen freien Messen und Jahrmärkten," vor der ordentlichen Obrigkeit, darunter der Christ gesessen, bei Strafe der Nichtigkeit errichtet werden sollten, wurde diese Verordnung durch Reskript Herzog Ernst Friedrichs für die Hildburghäuser Lande s. 7. Februar 1737 erneuert.

War diese Bestimmung zunächst wohl polizeilicher Aufsicht wegen gegeben, so konnte sie andrerseits in ihrer buchstäblichen Allgemeinheit Gerichtsgebrauch gewiß um so weniger erlangen, als Praxis und Landesgesetze die auf öffentlichen Märkten geschehenen Verträge immer ausnahmen und nur bei Darlehen und den über Immobilien geschlossenen Verträgen die Vorschrift beachteten.

In Ansehung dessen, daß „der betrüglichste Jüdische Contrahent nur desto sorgfältiger sich gewöhne, den wucherlichsten Contract durch eine von der ordentlichen Obrigkeit des contrahierenden Christen auszuwirkende Konfirmation in einen Rechtsbestand eintreten oder sich über den Betrag der Schuld einen Wechsel ausstellen zu lassen, ein anderer minder arglistiger Jude hingegen Gefahr laufen mußte seiner, obschon rechtmäßigen Forderung durch Unterlassung dergleichen Konfirmation verlustig zu werden und der contrahierende Christ rem et pretium gleich einem Raub sich zueignen möchte," beschloß Herzog Ernst Friedrich Carl von der Disposition der Reichssatzungen abzugehen, da jene lex annullationis überdies auch lediglich zu den Privatgesetzen, nicht aber zu den Reichs-Grundgesetzen gehöre, die Reichsstände aber die unbestrittene Befugnis hatten, sowohl neben als wider die Verordnungen der gemeinen Rechte und Reichs-Abschiede landesherrliche, dem jeweiligen Rechtsbewußtsein entsprechende, Gesetze zu geben. So verordnete er s. 28. Mai 1771, „daß die zwischen Christen und Juden celebrierten Kontrakte oder darüber errichtete Verschreibungen absque auctoritate judiciali gleich denjenigen, so unter Christen selbst errichtet worden, in den vollgültigen Rechtsbestand eintreten, mithin die sonst verordnete Confirmation von der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahierende Christ gesessen, als zu nichts dienend, gänzlich aufgehoben und abgeschafft sein, hingegen aller erweißliche Betrug, „als welchen Wir gegen Christen nicht minder, als gegen Juden indignieren, auf Vorschützen des lädierten Teils auf das gründlichste untersucht und exemplarisch geahndet werden solle."

Die Erfahrungen, die man mit dieser liberalen Verordnung machte, führten indeß s. 12. November 1799 zur Restitution des Ediktes vom 7. Februar 1737, und das Edikt vom 11. Mai 1814 gab in § 8 strikte Anweisung, daß Juden mit allen denen, die in erster Instanz unter den Untergerichten standen und nicht wechselfähig waren, solche Verträge, die nicht von beiden Seiten sofort erfüllt wurden, nur gerichtlich und zwar nur vor deren ordentlicher Obrigkeit eingehen durften. Durch höchste V. O. vom 3. Dezember 1825 wurde dann in- und ausländischen Juden verstattet, ihre bisher außergerichtlich verabredeten Verträge, auf welche § 8 von 1814 Anwendung litt, binnen einer peremtorischen Sächsischen Frist vom Tage der Bekanntmachung an bei den kompetenten Gerichten anzuzeigen und gerichtlich protokollieren zu lassen. Da manche Juden indeß Hunderte von Verträgen und zwar bei fast allen Gerichtsbehörden des Landes protokollieren lassen mußten, war die Frist zu eng und wurde verlängert.

Eingehende Bestimmungen über die rechtliche Form bei Verträgen zwischen Christen und Juden gab die landesherrliche V. O. Herzog Friedrichs vom 17. Juni 1826, welche die Bestätigung nach vorgängiger Prüfung durch den Richter des Wohnortes eines der beiden Teile oder den Richter des Kontraktortes zuließ (cf. Beilage III), wie Ähnliches auch schon die Weimaraner Judenordnung vom 20. Juni 1823 (§ 27) und die Coburger Judenordnung vom 13. Juni 1815 bestimmt hatte.

Das S. Meiningische Gesetz über die bürgerlichen Rechte der Juden vom 16. März 1853 bestimmte endlich, daß hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge zwischen Juden und christlichen Staatsangehörigen, sowie hinsichtlich der civilprocessualischen Rechte und Pflichten der Juden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sein sollten. Die rechtliche Wirksamkeit, insbesondere gerichtliche Beweiskraft der Aufsätze über Rechtsgeschäfte der Juden war davon abhängig, daß solche in deutscher oder einer anderen bekannten Sprache, nicht aber in hebräischer oder jüdisch-deutscher abgefaßt waren, wie dies auch schon Tit. I, 7 des Hildburghäuser Ediktes von 1814 verlangt hatte.

Im Alt-Meiningischen hatte hinsichtlich der Geschäfte zwischen Juden und Christen die Beschränkung stattgefunden, daß aus nicht gerichtlich consentierten Handschriften der Bauern den Juden nicht exekutorisch verholfen werden sollte. Die desfallsige von der Obervormundschaftlichen Kanzlei erlassene Verordnung vom 20. September 1804, die sich sowohl auf inländische als ausländische Juden erstreckte, lautete: „Demnach Ihro der Frau Herzogin Louise Eleonore, verwittweten Herzogin zu Sachsen pp. Obervormünderin und Landesregentin Durchlaucht, zum Besten der unerfahrnen und bedrängten Landleute, zu befehlen und den § V des unterm 8. November 1799 ergangenen Landesherrlichen Patents, wegen der Handelschaften der Juden, ausdrücklich dahin zu erklären gnädigst geruht haben, daß solcher nicht blos von Unmündigen, sondern von Landleuten überhaupt verstanden und mithin einem Juden auf eine von einem Landmann ausgestellte Handschrift künftig nur dann executive zu seiner Be-

zahlung verholfen werden soll, wenn solche mit Consens eines jeden Orts Obrigkeit und unter deren Autorität ausgestellt worden ist; So wird von hiesiger Herzogl. S. Obervormundschaftl. Regierung dieses zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht."

Schlossen Juden unter sich Kontrakte, so galt im vorigen Jahrhundert in hiesigen Landen noch der Rechtsbrauch, daß beide einen Zipfel des Mantels der beiden Zeugen berührten. Dies galt als die festeste Versicherung, daß der Kontrakt unverbrüchlich gehalten werden sollte, und darauf deutete im Kontrakt die Formel: „mit Berührung des Mantels." Die Unterschrift der Sofrim (Schreiber) bezeugte, daß der Kontrakt perfekt sei.

Für ihre Glaubensgenossen konnten Schutzjuden gegen Nichtjuden nach Tit. II, 15 des Hildburgh. Edikts von 1814 kein vollgültiges Zeugnis geben, wohl aber durfte ein solches zur Unterstützung anderer Beweismittel, oder als ein nach seiner inneren Wahrscheinlichkeit zu beurteilender Beweis benutzt werden.

Mit nicht geringeren Cautelen wie die Kontrakte waren einst die Cessionen umgeben. Wiederum, um dem Wucher zu steuern, war im Reichstagsabschied von 1551, sowie in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 20 § 4 schon ausgesprochen: „Neben dem so erfindet sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unzimblichen Vorteil erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibung auf den Kauffer stellen lassen, welche in die armen übervorteilten Schuldner zu dem hefftigsten antringen und sie etwan gar von Hauß und Hoff vertreiben. Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen oder ein Jud als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Actionen in einigem weg cedieren oder einiges Contractsweiß zustellen bei Verlust derselben Forderung. Zu dem wöllen und gebieten wir, daß kein Oberkeiten, Notarii oder ander Schreiber diese Contract, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkaufft, stellen und verfertigen soll. Wo aber einige Oberkeit, Notarii oder andre Schreiber solches übertreten, diesselbigen sollen ihrer Ehren und Empter entsetzt sein, aber der andere Schreiber halben, so hinwider handeln würden, befehlen Wir hiermit den Oberkeiten eines jeden orts, daß sie die mit dem Thurm-Gefängniß oder in andere gelegene Wege straffen."

Indeß wurde dies durch die Praxis bei Handelsforderungen oder bei Cessionen, wo keine Besorgnis der Gefährde vorlag, nicht anerkannt und resp. durchgeführt, weil es in offenbarem Widerspruch mit den Schutzbriefen der Juden stand, die ihnen doch erlaubten, Handels- und Wechselgeschäfte zu treiben und als ein Privileg zu betrachten waren, das eine Ausnahme vom Reichsgesetz zum Besten der Vergleiteten enthielt. So war die Verordnung im Grunde nur für unvergleitete Juden anwendbar.

In diesem Sinne erging ein H. Reskript des Herzogs Ernst Friedrich Carl von Hildburghausen s. 28. Mai 1771: „Wollen also aus fürstlicher Macht hierdurch verordnen, daß alle an sich redlichen, obschon von Juden an einen andern Juden oder Christen beschehene Cessiones ihrer wider einen Christen

habenden Forderungen, wenn sie nur die in denen gemeinen Rechten deutlich beschriebenen Cessions-Erfordernisse haben, ebenso valide hinfüro bestehen, als vorhin schon diejenige Forderungen und Ansprüche, welche ein Christ wider einen Christen und ein Jude wider einen Juden hat, oder womit ein Jude einem Christen verwandt ist, einem Juden nicht minder, als einem Christen cediert werden können."

Dies Reskript ging von der sehr richtigen Ansicht aus: „daß, soviel die sub poena annullationis verbotene venditiones actionum betrifft, diese poena annullationis zwar auf der einen Seite contra praesumtam usurariam pravitatem abzwecke, auf der andern hingegen den Christianum debitorem cum damno des jüdischen Creditoris und seines Cessionarii locupletiorem mache und nicht einmal eine rechtliche Remedur in quantum debitor locupletior factus, übrig lasse, dieses aber nicht nur den Fortgang des commercii beeinträchtigt und vorhin wider die ersten Grundsätze des Naturrechts und das zum wesentlichen Bestand der menschlichen Gesellschaft erforderliche Suum cuique diametraliter streitet, sondern auch wider die innerliche Sittlichkeit verstößt."

Für das Gesamtherzogtum wurde das einstige reichsgesetzliche Verbot der Cession der Forderungen, die ein Jude an einen Christen hatte, an einen andern Christen durch das Gesetz vom 13. Mai 1844 Art. 1 als dem Verkehr hinderlich aufgehoben.

Darlehen auswärtiger Juden, für welche Grundstücke christlicher Unterthanen verpfändet wurden, waren nach dem Alt-Meiningischen Patent vom 8. November 1799 (§ 7) vor Gericht baar aufzuzählen. War ein Grundstück verpfändet und es fand sich bei der Subhastation kein Käufer, so wurde es nicht dem jüdischen Gläubiger zugesprochen, sondern an einen Unterthanen verpachtet und das Pachtgeld zur Befriedigung des Gläubigers verwendet, der sich um einen Käufer bemühen und, wenn er keinen fand, sich dann anderweite Subhastation gefallen lassen mußte.

Zu Anfang vorigen Jahrhunderts wurde in Hildburghäusischen Landen die Frage viel erörtert, ob ein Judeneid gegen Christen zuläßig sei. Die Frage beruhte einesteils auf dem uralten Vorurteil vom Nationalhaß der Juden gegen die Christen, der einen Meineid befürchten lasse, andrerseits auf der täglichen Erfahrung, von der das landesherrliche Generale vom 24. Januar 1737 spricht (die Form der Judeneide betreffend), wie leichtsinnig und verwegen die jüdische Nation bei ihren den Christen abzulegenden Eiden sich erweise.[33]) Zuerst galten in dasigen Landen verschiedene Kammergerichtsordnungen, wonach der feierliche Judeneid in der Synagoge bei versammelter Gemeinde abzulegen war vor zwei, vom Schwörenden selbst erwählten Zeugen, einem Rabbiner und

[33]) Diese angebliche tägliche Erfahrung mochte auch damit im Zusammenhang stehen, daß im Schulchan Aruch zu lesen stand: „Es ist verboten, vor den abgöttischen Richtern und ihren Gerichten Rechtshandel zu führen, wenn es auch schon eine Sache wäre, in welcher sie nach den Rechten der Israeliten urteilten oder wenn auch schon die beiden Parteien darein willigten, daß sie vor dem den Prozeß führen wollten." Die Gojim mischpot (Christen-Gerichte) wurden für trefe (unrein) gehalten.

dem Richter. Die Vorbereitung zum Eid erfolgte durch Abwaschung der Hände und Anlegung des Gebetsmantels und der Gebetsschnur, die Warnung vor dem Meineid durch den Rabbiner. Dann trat der Schwörende vor den Gesetzesschrank, der Klopfer öffnete die Thür des Schrankes, nahm eine bekleidete Thora heraus und gab sie dem Schwörenden in den Arm. Darauf wurde dem Schwörenden, falls er Geschriebenes lesen konnte, die Eidesformel in die Hand gegeben und er begann: „Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels.“ Konnte der Schwörende nicht lesen, so sprach er die Eidesformel dem vorlesenden Rabbiner Wort für Wort nach. Das Wort Adonai durfte aber, weil nach jüdischer Anschauung die Wiederholung desselben bei derselben Handlung für sündlich gehalten wurde, nicht vorgelesen werden, sondern mußte dem Schwörenden blos auf der in der Schule befindlichen Tafel vorgezeigt werden, damit er es selbst ausspreche. Bei der Ableistung des Eides legte der Schwörende die rechte Hand auf die Thora, wobei 2. Mos. 20, 7 aufgeschlagen wurde. Wurde ein Eid ohne diese Formalitäten abgelegt, so war er ein unfeierlicher Eid und konnte mündlich oder schriftlich mit der Eidesformel oder durch bloße Angelobung an Eides Statt geschehen. Am gebräuchlichsten war die Eidesformel der Kammergerichtsordnung vom Reichstag von Worms von 1495 mit dem Anhang von 1521, der folgenden Ausgang hatte:

„... Wo ich aber nicht recht oder wahr hab an dieser Sachen, sondern einige Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinnen gebraucht, so sei ich Heram und verflucht ewiglich. Wo ich auch nicht wahr und recht hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Fewer, das Sodoma und Gomorra überging und alle die Flüch, die an der Torach geschrieben stehen und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu hülff noch zu statten komme in einigen meiner Sachen und Nöthen. Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sach, also helft mir der wahre Gott Adonai.“

Am 16. Juli 1721 schwur der Jude Lemburger vor Bürgermeister und Rat in Hildburghausen nach folgender Eidesformel: „Ich, Jacob Lemburger, Schutz Jud hierselbsten, schwehre bei dem allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, und Mosi erschienen in dem feurigen Busch und bey den zehen Geboten, die Mosi gegeben sind, [daß ich denjenigen Leuchter, welchen ich vor einiger Zeit vom Goldschmidt Cornelio Rödigern erhalten, nicht versatzweise, sondern käuflich mit guter Zufriedenheit gedachten Rödigers angenommen, auch solchen damals, da das erste Mahl auf dem Rathause deswegen gewesen, als den 14. Maji nicht mehr in meiner Gewalt gehabt, weniger jetzo habe, sondern solchen kaum drei Wochen eigentümlich besessen und würklich denselben nicht an meinen Schwager in Schleusingen, sondern solchen meinem Schwager Marum, welcher hierdurch gereiset, mit nach Bamberg zum Verkauf gegeben, welcher mir auch bald darauf zwei Stück Cannfaß davor geschicket] und wenn ich hierunter die reine Wahrheit verhalten und etwan ungerecht oder meyneidig werden sollte, so will ich, daß verjaget und verstreuet würde unter die Völker und wohnen müßte auf dem Erdreich meiner Feinde

und das Erdreich mich verschlingen wie Dathan und Abiram und ankomme die Aussätzigkeit Naemans und daß mein Haus verlassen werde, auch über mich komme alle meine und meiner Vor Eltern Sünde, die im Gesetz Mosis und und den Propheten geschrieben sind und auf mir bleiben möge ewiglich und daß mich Gott in Verfluchung gebe zu einem Schandzeichen meinem Volke, sowahr mir Gott Adonai helfe, Amen."

Zur Ablegung dieses Eides hatte sich Jud Lemburger erst immer neue Bedenkzeit ausgebeten, weil, wie es in dem Schriftstück heißt, „die Juden so schwer an Eidesablegung gehen."

Die vorstehende Eidesformel, die in der erneuerten Ordnung beim Kaiserl. Kammergericht zu Speier a. 1558 publiziert war, gab man zu bestmöglicher Verhütung von Meineiden 1737 auf und führte dafür eine andere, „so nicht nur auf die 5 Bücher Mosis, sondern besonders auf die jüdischen Lehrsätze und die ihrem Talmud gemäß geschriebene und bei ihnen sehr heilig gehaltene Gesetzesrolle der Coscher Sepher Thora eingerichtet war", von der freien Reichsstadt Mühlhausen, in den Hildburghäuser Landen s. 14. 1. 1737 ein, die ihres kulturhistorischen Interesses halber in den Beilagen verzeichnet steht.

Nach weitverbreiteter Ansicht um Mitte vorigen Jahrhunderts wurden durch das Gebet Kol nidre (am langen Tag) alle geleisteten Eidschwüre für nichtig erklärt, so wie zu Neujahr die Juden Absolution für vergangene wie zukünftige Handlungen erhielten. Da die Unterlassung einer vorgeschriebenen Form nach Meinung der Juden die Handlung selbst auch ungültig machte, so waren, je wichtiger die Handlung war, um so wichtiger hinwiederum auch die dabei zu beobachtenden Formen. So fielen, wie die Christen meinten, des öfteren Prozesse, die auf Judeneid beruhten, zum Nachteil der Christen aus. In der That hingen ehedem besonders die Juden mit großer Ängstlichkeit an gewissen Formen bei der Vornahme religiöser Handlungen, und weil sie sich als im Zustand der Gefangenschaft betrachteten und somit alles, was sie auf Befehl christlicher Obrigkeit thun mußten, als Zwang ansahen, so leisteten sie auch nur im Falle äußerster Not und nur gleichsam gezwungen Eide. Gelang es ihnen aber ein falsches Sepher Thora, falsche Arba Canphot, Zizis und Thephillin unterzuschieben und die hebräischen Worte corrupt auszusprechen, so war in ihren Gedanken der ganze Eid zernichtet.

Nach der verschärften Formel von 1737 sollte 1799 der Schutz- und Handelsjude Hirsch Jeremias in Hildburghausen schwören, als er bei dasigem Stadtrat gegen den Uhrmacher J. A. Rosenbaum auf 25 fl. Restforderung geklagt hatte. Erst hatte er sich auch erboten, den Haupteid und den Eid für Gefährde mit dem Hut (Köppel) auf dem Kopf zu leisten und gebeten, Produkten ad videndum jurari vorzuladen. Darauf wurde ihm aufgegeben, den Eid bei der Coscher Sefer Thora zu prästieren und dazu seine Thephillin, Talles und Zizis mit zur Stelle zu bringen. Das fürstliche Amt wurde auch vom Stadtrat ersucht, die dasige Judenschaft zu bedeuten, am 27. November a. ej. vormittags 10 Uhr die zum Eid erforderliche Coscher Sepher Thora auf das Rathaus zu bringen, auch der Gewohnheit gemäß mehrere jüdische Mannspersonen

zu stellen, die der Handlung als Zeugen beiwohnen sollten. Als sich unser Hirsch Jeremias, der übrigens einen Adler in seinem Siegel führte, die Sache aber genauer besah, kam sie ihm doch zu gefährlich vor und im Termin verzichtete er auf den Schwur und verglich sich mit seinem Gegner dahin, daß beide Teile ihre wechselseitigen Forderungen fallen ließen und Hirsch Jeremias sämtliche Unkosten übernahm, überdies auch noch 9 fl. rh. an Rosenbaum zahlte.

Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1850 sollten Juden fortan nicht mehr gehalten sein, den Eid in der Synagoge zu leisten. In Hildburghausen war die Übung eine verschiedene gewesen; die Abnahme des Eides erfolgte einmal auf dem Rathaus, ein ander Mal wieder, wie z. B. 1805, in der Synagoge, d. h. dem damals als Synagoge dienenden Raum in einem Privathause.

Einfacher als der Gerichtseid war ehedem der Erbhuldigungseid des als Unterthan an- und aufgenommenen Schutzjuden, den dieser nach Vorzeigung des ihm vom Landesherrn erteilten Schutzbriefes bei dem Amt zu leisten hatte. 1735 lautete dieser: „Ich (Meyer Mändlin) schwere bei dem Gott meiner Väter, Abrahams, Isaaks und Jacobs, der Himmel und Erde erschaffen und sein Gesetz aufm Berge Sinai gegeben, daß ich allem, was mir anjetzo deutlich vorgelesen worden und ich wohl verstanden und darauf angelobet habe, steif, vest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde nachkommen und nachleben wolle. So wahr mir Gott, der Gott meiner Väter Abrahams, Isaaks und Jacobs und das heilige Gesetz helfe. Amen." Zur Ableistung dieses Eides hatte der Schwörende sein Haupt mit dem Köppel bedeckt und die rechte Hand auf Exod. 20, 7 gelegt. Als Zeugen fungierten einige Israeliten.

Von einzelnen Rechtsbestimmungen seien hier schließlich noch folgende erwähnt. Erwerben Juden ein Besitztum, zu welchem ein Patronat über christliche Pfarreien, Kirchen oder Schulen gehört, so ruhen nach Art. 13 des Gesetzes vom 22. Mai 1856, die Patronatsrechte, also das Recht auf Präsentation zu der betreffenden Stelle, Aufnahme in das Kirchengebet, besonderer Kirchenstand, Trauerläuten beim Todesfall, — jedoch nicht die darin begründeten Gegenverbindlichkeiten.

Für den Fall, daß Juden oder andere, die nicht zur christlichen Kirche gehörten, im Bezirk einer christlichen Parochie verstarben, war nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen die Leiche, falls sie nicht an den Heimatsort geführt wurde, an einer besonderen Stelle außerhalb oder auch innerhalb des Friedhofs zu bestatten.[34])

Betreffs jüdischer Gefangener bestimmte das Reglement für die Gerichtsgefängnisse vom 24. April 1883 § 6, daß für sie während des Osterfestes ungesäuertes Brot in angemessener Quantität unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihren Glaubensgenossen gebracht werden dürfe. Außerdem erhalten sie gerade so wie die Häuslinge im Arbeitshaus von Dreißigacker (O. vom 18. 5. 1878 § 22) die gewöhnliche Anstaltskost.

[34]) Im Gothaischen Mandat vom 2. Oktober 1751 hieß es Nr. 7: „Die Juden sollen durch ihres Gleichen extra coemeterium gebracht und begraben werden, wofern aber keine Juden sonst an dem Ort, wo einer stirbt, vorhanden oder aus der Nachbarschaft erlangt werden können, oder einer in transitu verstürbe, sollen dazu gemeine, arme Leute gebraucht werden; in Städten die Nachrichter, Flurschützen und Taglöhner.

III.

Cultusverhältnisse.

Obwohl die Juden als infideles dem Canonischen Recht einst für mancipia, peregrini, exules gegenüber den Christen als den einzigen liberi galten, war ihnen doch jederzeit ihre Cultusintegrität gewährleistet: „ne in festivitatum suarum celebratione ullatenus turbentur.“

Bis Anfang unsers Jahrhunders, ja teilweise noch bis zum Erlaß der Synagogenordnung vom 11. Juni 1844, fand sich neben schriftgemäßen Gebeten auch manches mystisch-kabbalistische sowohl in der Thephilla als in den Piutim und Selichoth. Die davon beseitigten finden sich im 2. Abschnitt der Ordnung von 1844 (cf. Beil. VII). Nach der einstigen Ordnung betete man beim Eintritt in die Synagoge Ma thofu, dann folgten die 100 beruchoth, das Gebet Odon olam, das versweise gesungen ward, dann das Gebet von Waschung der Hände (netilas jodoim), von der wunderbaren Erschaffung des Menschen (ascher jozar), von der Auferstehung der Toten (elohai neschama), um Behütung vor allem Übel (jehi rozon). Dem folgte die Anrufung der Barmherzigkeit Gottes (rabon kol holomim) das Lob Gottes für die Gabe des Gesetzes (lesok bedifre thoro), das Opfergebet, der 100., 144. und 145. Psalm mit dem hodu, während darauf vom Vorsänger das Jschtabach und Borchu gesprochen wurde, das so heilig gehalten war, daß bei ihm, wie bei dem Wechselgebet Keduscha, jeder Israelite in der Synagoge zugegen sein mußte. Am großen Versöhnungstag wurde nach dem Kol nidre vom Rabbiner jeder seiner Sünde losgesprochen.

Nach dem Opfergebet wurde der Segen über die Talles (weißes härenes Tuch, an dessen 4 Enden je eine Zotte mit 5 Knöpfen und 8 Faden war) und die Thephillin (Gebetsriemen) gesprochen, die vor dem Anlegen geküßt und dann um den linken Arm und Kopf gebunden wurden. Wer dann das Schem hamphorasch (ausgelegter Name Gottes) recht betete, dem mußte jede Creatur seinen Willen thun.

Das Gebet Alenu leschabbeach, das zu Anfang vorigen Jahrhunderts in den Schulen wie Häusern oft gesprochen wurde und Lästerungen wider Christus enthielt, wurde 1703 in den Sächsischen und Preußischen Landen von den christlichen Obrigkeiten verboten.

Als Ceremonie in der Synagoge galt u. A., mit gebücktem Haupte stehen und die beiden großen Fußzehen an die Erde drücken, an den Festtagen aber barfuß und in weißen Gewändern auf der Erde sitzen und unter Vortragung der 10 Gebote und Prozession um den Almemor ziehen. Am Fest simchas thora (Freude des Gesetzes) wurden am Almemor (Altar, wo das Gesetz gelesen, gepredigt und das Gedächtnis der Toten 3 mal im Jahre gefeiert wurde) vom Schulklopfer Kirchendienste verkauft. So z. B. das Amt, die 10 Gebote aus der Archa (Lade) ein- und auszuheben, die Lichter das Jahr über anzuzünden, den Wein zu geben, womit der Sabbath ein- und ausgesegnet wurde; das Amt des Vorstehers (segan), der neben dem Vorsänger stand und anordnete, wen

aus der Gemeinde der Vorsänger zum Lesen der Gebete und zum Segensprechen rufen sollte. Ebenso wurde verkauft das Hagboho d. i. das Amt der Aufhebung des Gesetzes, wobei der Betreffende mit ausgestreckten Armen die sefer thora[35]) über sich halten, um den Almemor herumgehen und sie der Gemeinde zeigen mußte. Desgleichen das gelilo d. i. die Umwicklung des Gesetzes mit Tüchern, nachdem es von dem Aufheber wieder an den Almemor gebracht war. Das Acheron-Amt mußte der kaufen, der als der Letzte zum Lesen der Gebote berufen ward. Aus den Kaufgeldern wurden Synagoge und Arme unterhalten. § 38 der Synagogen-Ordnung von 1844 verbot den Verkauf und überwies das Aus- und Einheben der Thora dem Vorbeter, hagboho dem baal segan und gelilo dem zuletzt Aufgerufenen.

Weil ehedem viel unordentliches Wesen beim Zusammensein der Geschlechter herrschte, wurden um Mitte des vorigen Jahrhunderts die Frauenstände vom Männerraum abgeschlossen. In unordentlicher Kleidung in der Synagoge erscheinen, in der Synagoge lärmen, herumlaufen, auf Bänke und Stühle treten, während der Vorlesung des Buches Esther klopfen und lärmen, zur Synagoge klopfen oder rufen, Gemeindeschuldner am schwarzen Brett namhaft machen, den Segen am Matnathjad an jeden Einzelnen erteilen, Trauungen im Freien und Beerdigungen vor der gesetzlichen Zeit vornehmen, bei Begräbnissen auf dem Friedhof herumlaufen und sprechend oder lärmend anordnen u. A. wurde durch die Ordnung von 1844 untersagt.

Zur Hausandacht wurde Schemone esre (18 Lobsprechungen auf Gott) täglich fünfmal gebetet, des Morgens als schachris, des Abends als mincha und maarib (Nachtopfer). Wer den 145. Psalm täglich dreimal betete, kam nicht in die Hölle.

Als häusliche Ceremonien, die im Sefer chamidos beschrieben waren, galt einst, am Sabbath nicht weiter als 2000 Schritte gehn, weil der Ölberg nur soweit von Jerusalem lag. Nach dem Synagogenbesuch war zu Hause das Lied jom schabbes zu singen und vom Hausvater Kind und Kindeskinder zu segnen. Wie mit einem Kelch Wein der Sabbath eingesegnet ward, so wurde er mit langsamem Gesang des 67. Psalm ausgesegnet, während dessen alle Judenseelen, auch wenn sie noch so sehr gesündigt hätten, in der Hölle Ruhe hatten; mit dem Wochengebet Vehurachum wurde der Sabbath beschlossen. Zum Einheizen, Lichtanzünden und Verrichten sonstiger häuslicher Arbeiten mußten Christen verwandt werden zum Zeichen, daß Israel der Herr sei. Mit Ausgang des Sabbaths wurde das Tischtuch schnell vom Tisch genommen in der Meinung, daß dem, der solches thue, seine Forderungen bald bezahlt würden. Den ganzen Sabbath über war der Tisch bedeckt, weil Elias und die Engel an solchem Tische säßen; zum Ausgang wurde ein wenig Wein auf die Erde gegossen zur Erfrischung der Seelen unter dem Erdreich, mit dem übrigen Wein wurden Augen und Pulse, sowie die Ecken der Betten bestrichen.

---

[35]) Sefer thora (5 Bücher Mosis) mußte auf ganzer Pergamenthaut geschrieben sein, die an jedem Ende mit Handgriffen versehen war, damit Niemand mit bloßer Hand das Buch berühre.

Am Neumond versammelte man sich des Abends in einem Hof unter freiem Himmel und sprach im Aufblick zum Mond Gebete, während am Abend zuvor gefastet wurde. Dies war Taanis, während das große Fasten ben hamezorim zwischen dem 18. Juli und 8. August lag zur Erinnerung an die Durchbrechung der Mauern Jerusalems bei der 2. Belagerung. Am Passahfest wurde alles gesäuerte Brot aus dem Hause gethan und im Freien verbrannt und darauf ungesäuertes Brot (Mazot) gebacken. In der Passahnacht ließen manche die Thüre offen als von Gott behütet. Am Tag vor dem neuem Jahr gingen alle in das Bad, am Abend des 2. Tages lüftete man die Kleider an einem windigen Orte, um so alle Sünden von sich zu schütteln. Am Jom Kiphor (Tag der Verzeihung, sogen. langer Tag) wurde den ganzen Tag gefastet, abends aber Hühner zur Versöhnung mit Gott geschlachtet. Das Stehen an diesem Tage galt als besonders verdienstliches Werk. Zum Laubhüttenfest (sucoth) verbrachte man 7 Tage in der Laubhütte, die aus grünen Reisern unter dem Hausdach errichtet und mit Blumen geschmückt war. Großer Wert wurde auf neschomo, die Seelenkerze, gelegt, die 24 Stunden brennen sollte; verlöschte oder zerbrach sie, so mußte der Inhaber im Lauf des Jahres sterben. Noch zu Anfang unsers Jahrhunderts hatten manche Israeliten an der Hausthüre ein eingemauertes Eisen mit den Anfangsbuchstaben einer Bibelstelle. Dieses berührten sie beim Austritt aus dem Hause und strichen dann drei Mal mit der Hand über das Haupt. So, meinten sie, werde ihnen nun des Tages über kein Unglück widerfahren. Außerdem sollte jenes Eisen auch zum Schutz gegen Gewitter dienen.

Als jetzige Synagogenordnung gilt die vom 11. Jan. 1844, nach den Oldenburger und Württembergerschen Synagogenordnungen vom Landrabbiner Joseph Hofmann in Walldorf bearbeitet (cf. Beilage VII). Als Andachtsbücher in hebräischer Sprache werden die täglichen Gebete (Siddur) und die Festgebete (Machsor) gebraucht (nach der Ausgabe Lehrberger & Co.) mit jenen Auslassungen, welche die Ordnung von 1844 festsetzte. Diese Auslassungen bezweckten einesteils eine Hebung des Gottesdienstes durch Kürzungen, andrerseits sollte durch die Streichung Mißdeutungen begegnet werden, wie sie z. B. die Col-Nidre-Formel am Versöhnungstag-Vorabend heute noch erfährt. An Andachtsbüchern in deutscher Sprache sind in Gebrauch das Württemberger Choralbuch und die Württemberger israelitische Agende von Dr. Maier, ebenso das Philippsohn'sche Liederbuch. Im Gebrauch des Synagogenbeamten ist die Universalagende von Wolff, Deutsche Gebetbücher von Stein u. A. Die d. z. Gottesdienstordnung ist im Allgemeinen: 1) Einleitungsgebet: Liturgie vom Vorbeter vorgetragen, teilweise auch Rezitativ und Gemeindegesang und ein Hauptgebet. 2) Vorlesung aus dem Gesetz (Pentateuch) hebräisch — Stück aus den Propheten (Haphtarah) oder Schlußvortrag hier in deutscher Sprache mit Vor- und Nachgebet. Deutsche Predigt oder Schrifterklärung mit Choral, Fürstengebet. 3) Zweites Hauptgebet hebräisch und Schlußgebet. Der Segen (Priestersegen) wird je ein Mal in den Hauptgebeten hebräisch und, wenn Predigt vorgetragen wird, ein Mal deutsch gesprochen.

Als Feiertage werden z. B. gefeiert Ostern (4 Tage ganz und 4 halb), Pfingsten (2 Tage ganz), Neujahr (2 Tage ganz), Versöhnungstag (1 Tag) und Laubhüttenfest (wie Ostern). Als Halbfeiertage: Das Weihefest (Makkabäerfest, Chanucha) und das Purimfest (1 Tag); als Fasttage (10. Thebet, 17. Tammus, 9. Ab, Gedalia und Esther (vor Purim), sowie das Fasten der Erstgeborenen am 14. Nisan.

Von religiösen Ceremonien sei bemerkt der häusliche Gottesdienst beim Osterfest, sogen. Seder-Abend, wobei nach bestimmter Ordnung Bitterkräuter und ungesäuertes Brot, sowie 4 Becher Wein genossen werden, während der Hausvater die Festbedeutung zu erklären hat. Acht Tage lang wird nur Ungesäuertes gegessen. Am Neujahr wird das Widderhorn geblasen und in orthodoxen Landgemeinden zieht man zum Zeichen der Buße Sterbekleider über die gewöhnliche Kleidung. Letzteres geschieht auch am Versöhnungstag, an welchem unter strengem Fasten der Gottesdienst den ganzen Tag währt. Am Laubhüttenfest wird bei Absingung des 118. Psalmes u. A. der Feststrauß in die Hand genommen, der aus Palmzweigen, Esrog, Myrthe und Bachweide besteht und den Erntedank symbolisieren will. In Laubhütten wird nur noch in orthodoxen Gemeinden 7 Tage lang Festmahl gehalten. Am Pfingstfest bringt man Maien in die Synagoge, am Weihefest werden Lichter angezündet, am Purimfest und Neujahr schicken sich Verwandte gegenseitig Geschenke, während gleicherzeit die Armen der Gemeinde mit Gaben bedacht werden. Das Verbot des Feueranzündens am Sabbath wird noch beachtet und die desfallsige Verrichtung christlichen Mägden überlassen.

Bis 1834 leiteten den Gottesdienst Vorsänger,[36]) von da an die behördlich angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer. An hohen Feiertagen, an denen der Gottesdienst lange dauerte, traten geeignete, stimmbegabte, unbescholtene Männer subsidiär ein. Ein Synagogenchor (einstimmiger Gemeindegesang) wurde an den meisten Orten mit Einführung der Synagogenordnung von 1844 eingerichtet und an manchen Orten, wie z. B. in Marisfeld auch die weibliche Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugezogen; an Feiertagen und ausgezeichneten Sabbathen auch ein gemischter Chor, wobei die traditionellen Gesänge möglichst berücksichtigt, aber auch Musikalien der neueren Autoren benutzt werden. Die Hauptgottesdienste am Morgen der Sabbath- und Festtage werden fast in sämtlichen Gemeinden gut besucht, weniger die Gottesdienste am Freitag abend und Sabbathnachmittag, sowie Werktagsgottesdienste. Ebenso herrscht jetzt meist Ruhe und Ordnung während der gottesdienstlichen Feier gegenüber dem einstigen Lärmen der „Judenschule." Visitation der Synagogen erfolgt jährlich im Frühjahr durch den Landrabbiner. Für das Abhalten des Gottesdienstes erhält der Lehrer durchschnittlich 200 Mark.

---

[36]) 1737 war in Hildburghausen der Vorsänger Marcus, dessen Singknaben von der Gemeinde unterhalten wurden, in der Neuzeit fungierte (bis 1872) 30 Jahre lang S. Birkenstein, während an hohen Festtagen S. Müller aus Marisfeld aushalf und dafür 16 fl. 48 kr. erhielt. Der letzte Vorsänger in Gleicherwiesen war L. B. Müller aus Altringen in Mähren (1813—34).

Sabbathsteine und Drähte (Eruf) finden sich in den Gemeinden nicht mehr, da man schon längst dem Grundsatz des Talmud huldigt: „Der Sabbath ist Israel (zu seiner Heiligung), aber nicht Israel dem Sabbath überliefert (ausgeliefert).“ Die 8 großen Steine, welche „der jüdischen Religion halber“ zu Bibra[37]) a. 1826 an den 4 Ausgängen des Orts zu je 2 von den Israeliten aufgerichtet waren und wofür jährlich 3—4 fl. an die Gemeindekasse zu entrichten waren, wurden bald wieder entfernt und fanden unrühmliche Verwendung im Hofe eines jüdischen Gemeindemitgliedes. Sie erinnerten an Jerem. 17, 21–22: „So spricht der Herr: Hütet euch und traget keine Last am Sabbathtage durch die Thore herein zu Jerusalem und führt keine Last am Sabbathtage aus euren Häusern und thut keine Arbeit.“ An Stelle der Steine wurden später an den Dorfausgängen von Haus zu Haus oder von Baum zu Baum in etwa anderthalb Stockwerkhöhe Drähte über die Straße gezogen, um damit anzudeuten, daß das Dorf gleichsam Ein Haus sei. Innerhalb derselben war es gestattet, soviel „Last,“ als man in ein Taschentuch binden konnte, über die Straße zu tragen, wollte man jedoch über die durch die Steine oder Drähte bestimmten Grenzen hinausgehen, so durfte man keine Taschenuhr, kein Messer, ja nicht einmal ein Taschentuch in der Tasche haben. Um Letzteres aber nicht entbehren zu müssen, band man es sich entweder um die Hand oder band es sich unter die Oberkleider, so daß es als Kleidungsstück gelten konnte. Feuer am Sabbath anzuzünden, war den Israeliten nie gestattet.

Kollekten wurden und werden in den Synagogen zu den verschiedensten Zwecken gesammelt. So zur Unterstützung verschämter Armer, zum Ankauf von Wohnungen, zur Unterstützung von Schülern und Studierenden, für Abgebrannte und Vertriebene, für Invaliden, für Synagogenbauten, Machazis haschekel für die Gemeindekasse u. a.

Die Ritualgesetze werden in den Familien auf dem Lande meist noch gehalten, während es Handelsleute während ihrer Geschäftsreisen damit nicht mehr so genau nehmen. Verhängung des cherem, wodurch einer von der Synagoge ausgeschlossen wurde, hat sich in den bis jetzt vorliegenden Akten nicht gefunden.

Alles in Allem war ehedem im Kultus viel Äußerlichkeit und Buchstabendienst und das Verdienst eigener guter Werke galt als höchster Trost. Galt doch sogar das tadellose Matzenbacken zu Ostern, demzufolge im Teig nicht das geringste Bläschen sein durfte, als verdienstliches Werk. Eine vertieftere religiöse Auffassung hat sich nach und nach in den Gemeinden Bahn gebrochen.

Aus dem Gebiete der Casualien sei hier erwähnt, daß die Gemeinden die Konfirmation eines bar mizweh nach evangelischer Form besonders den Bemühungen des Landrabbiners Hofmann in Walldorf und des Lehrers Sal. Steinhardt in Hildburghausen zu danken haben.

Gemäß der ihnen verstatteten freien Religionsübung, sowie in Anbetracht dessen, daß sie als bloße Schutzgenossen betrachtet wurden, die den

[37]) cf. Hartmann, l. c. p. 200.

gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen seien, lebten Israeliten ehedem nach ihrem eigenen angeborenen, nationalen Recht, ihrem jus proprium forense, und unter ihren eigenen Richtern, den Rabbinern. So waren jüdische Rechte und Richter da zugelassen, wo die bürgerlichen Gesetze mit Religionsgrundsätzen der Juden in Widerspruch standen und ihnen das bürgerliche Recht z. B. im Ehe- und Erbrecht, bei Eingehung und Scheidung der Ehe, beim ehelichen Güterrecht und der daraus hergeleiteten Erbfolge nach jüdischen Ritualgesetzen ein Gewissenszwang gewesen wäre. Von diesen, durch die neuere Gesetzgebung selbstverständlich modifizierten, Grundsätzen ging offenbar jenes Pärchen aus, das sich, der Bräutigam 59 Jahre und die Braut, seine Nichte, 23 Jahre alt, am 18. Nov. 1828, mittags 12 Uhr im Hausgarten des Sächsischen Hofes zu Hildburghausen trauen lassen wollte.

Dem Trauungszug trugen ein paar Knaben einen Thronhimmel voran, dann kam der Bräutigam vom „Judenschulmeister" geführt, darauf die Braut verschleiert und von zwei Frauen begleitet; hierauf der Schächter Salomon Sommer aus Bullenheim mit einer Flasche Wein, sowie einige Schutzjuden, Weiber und Kinder. Angethan mit Sabbathmantel und Sabbathdeckel wollte nun der Schulmeister Joseph Michaelis, der vom Oberrabbiner Joseph Heß zu Stadtlengsfeld zu Trauungen autorisiert sein wollte, den Akt der Kopulation im Garten vollziehen. Da trat der Polizeikommissär Walther mit dem Wachtmeister Friedrich dazwischen und inhibierte die Trauung mangels Nachweises der Autorisation des Schulmeisters. Darauf ging, wie es in den Akten heißt, die ganze Gesellschaft nach einigem Bedenken und Murren, jedoch ohne Widersetzlichkeit, nach Hause. Vom Polizeimagistrat vernommen, entschuldigte sich dann der Bräutigam, er habe die Bestimmung des § 16 im Edikt vom 11. Mai 1814, wonach Schutzjuden schlechterdings nicht heiraten durften, nicht gekannt, auch nicht gewußt, daß seine Braut (die aus Bayern war) erst der Einwanderungserlaubnis bedurfte. Als Altgläubiger habe er keine andere Förmlichkeit für nötig gehalten als die Trauung nach den Vorschriften des Talmud. Ein anderer meinte, wenn ein Schutzjude heiraten wolle und Wittmann sei, so könne er sich ohne weiteres und ohne irgendwo anzufragen nach jüdischem Gesetz trauen lassen, mit wem er wolle. Demgemäß würden die Ehepakten in gehöriger Form nach dem vorgeschriebenen Formular, der Kesuba, verabfaßt und dann unter freiem Himmel verlesen, wobei der Bräutigam der Braut einen Ring an den Finger stecke, während über das Brautpaar und den Kopulationswein der Segen gesprochen werde. Jeder, der die Sache verstehe und von einem Rabbiner examiniert sei, könne die Trauung vollziehen.

Der prosaische Magistrat war indes anderer Meinung und sprach von eigenmächtigem Vorgehen der Juden und davon, wie ungern sie sich den Landesgesetzen fügten und sich immer mit Nichtwissen entschuldigten. Der Braut, die mit 2000 fl. Vermögen gar keine so üble Partie war, wurde übrigens 10 Jahre später, s. 17. 8. 1838, vom Magistrat bedeutet, binnen 8 Tagen die Stadt zu räumen, weil sie inzwischen auch noch einen unter Vormundschaft Stehenden an sich zu locken versucht und allerlei geschäftlichen Unfug verübt hatte.

Mehr Solennitäten fanden sich bei Judenhochzeiten im vorigen Jahrhundert. Zur Verlobung kamen da alte und junge Juden mit Töpfen in der Hand, die nach Verlesung der Heiratsbriefe (Thenoim) wegen der gegenseitigen Morgengabe und Glückwünschung (Masal tob) zur Erde geworfen wurden, was Glück bedeuten sollte. Ein gewisses Heiratsgut wurde bei dem Eheverlöbnis alsbald bestimmt, nach dem alten Glauben, daß von dem, was da abgezählt, gemessen, gewogen oder versiegelt sei, die bösen Geister nichts wegnähmen. Vor der Hochzeit gingen Braut und Bräutigam 8 Tage lang nicht aus dem Hause, am Abend vor der Hochzeit schickten sie sich Geschenke zu, die Siflones; am Freitag früh kamen Gefreundte und warfen über die Verlobten Weizen mit den Worten peru urebu (seid fruchtbar und mehret euch wie der Weizen). Am Freitag abend wurde der Bräutigam unter einen Himmel geführt, der auf 4 Stangen getragen wurde, während alles rief baruch habo (gelobt sei, der da kommt). Darauf wurde die Braut (nach Jerem. 31) dreimal um den Bräutigam geführt, worauf der Rabbi beiden gesegneten Wein zu trinken gab, den Hochzeitsbrief unter der Chyppah (Himmel) verlas und den Segen sprach. Hierauf wurde dem Bräutigam ein spitzer Hut aufgesetzt und der Braut eine tellerartige Mütze, das Weinglas wurde zerbrochen und der gebotene Reigen getanzt (Mizwa).

S. 19. Januar 1845 wurde ein jüdisches Ehepaar aus dem Hildburghäusischen durch das Landrabbinat in Walldorf nach den Vorschriften der mosaischen Religion geschieden, nachdem die Ehescheidung von S. H. dem Herzog durch höchstes Reskript vom 18. Oktober 1844 ausgesprochen worden war.[38]) Der Ehemann heiratete darauf eine Jüdin aus Bayern mit 1200 fl. Vermögen.

Trauungen finden jetzt des Öfteren außerhalb der Gemeinde durch den Landrabbiner oder einen Lehrer statt und werden teils in der Synagoge, teils privatim vollzogen und mindestens mit Mk. 15 honoriert. Seit 1853 sind Lehrer, nach Beibringung eines Rabbinatszeugnisses über ihre Befähigung, zur Vornahme von Trauungen ermächtigt. Die Reden bei Trauung, Konfirmation und Beerdigung werden nur in deutscher Sprache gehalten. Der Mann steckt der Frau den Ring an den rechten Zeigefinger.

Als die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 ergeben hatte, daß in Preußen die Zahl der Juden seit 1. Dezember 1890 nur um 7657, d. h. um 20,58 vom Tausend und 4,1 jährlich vom Tausend zugenommen, da bemerkte ein Statistiker, daß die auffallend geringe Zunahme der Juden zum Teil auf

---

[38]) Nach dem Anhalt-Dessauer Regulativ vom 21. Dezember 1764 stand über Ehestreitigkeiten der Juden dem christlichen Gericht die Entscheidung zu, jedoch über die Gültigkeit einer bestehenden Ehe und die Rechtmäßigkeit einer Ehescheidungsursache nur nach eingeholtem Gutachten des Rabbiners. Nach der Anhalt-Bernburger V. O. vom 31. Januar 1832 war für Ehestreitigkeiten der Juden die Landesregierung die zuständige Behörde, die darüber nach den Landesgesetzen entschied, indem für die Ehesachen der Juden nur die nach ihrem Ritual gebräuchlichen äußeren Formen zugelassen waren. Ein besonderes Gesetz (vom 23. Februar 1839) regulierte Aufgebot und Trauung. Gemäß dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit können Juden gewiß die Berücksichtigung ihrer Ceremonialgesetze und die Zuziehung der Rabbiner betreffs kirchlicher Verrichtungen verlangen.

Auswanderung beruhe, besonders aber auf zahlreichen Übertritten aus dem Judentum zu andern Bekenntnissen, zur evangelischen Kirche und besonders zu den Dissidenten, wodurch die starke Zunahme der letzteren um 517, d. h. 110,19 vom Tausend und 21,1 jährlich vom Tausend sich erkläre. Vereinzelte Übertritte zur evangelischen Kirche fanden sich in unserm Herzogtum sowohl im vorigen, wie in diesem Jahrhundert.

Für solche Proselytentaufe bestand in Hildburghausen im vorigen Jahrhundert im Allgemeinen folgendes Ceremoniell. Der Convertit wurde vom gesamten geistlichen Ministerium aus der Superintendentur in die Kirche geführt und dort in einen Stand bei der Sakristei gestellt. Beim Eintritt der höchsten Herrschaften als der Taufpaten wurde mit dem Kyrie begonnen und darauf von der Gemeinde gesungen: „Christum wir sollen loben sehr." Darauf verlas ein Diacon das 36. Kapitel des Ezechiel nebst dem usus aus Glasius Handbuch, das allgemeine Kirchengebet nebst einer absonderlichen Fürbitte für den Täufling und das Vaterunser, worauf das Lied folgte: „Christ unser Herr zum Jordan kam." Dann hielt der Superintendent einen Sermon vor dem Altar über die Taufhandlung, währenddessen der Täufling von den beiden anderen Geistlichen vor den Altar gebracht wurde, um examiniert zu werden und das Taufbekenntnis abzulegen. Darauf hielt der Täufling am Tauftisch eine kleine Ansprache und las aus der Agende die Einsetzungsworte, ein Gebet mit der Formula exorcismi und das 3. Kapitel Matthäi von der Taufe Christi, kniete nieder und empfing die Taufe, während ihm der Kirchner ein weißes Tuch zur Abtrocknung über das Haupt deckte. Die hohen Taufpaten rührten das Tuch an und legten dem Getauften die Hand auf das Haupt. Während des Liedes: „Lobt Gott, ihr Christen, allzugleich" wurde der Getaufte in die Sakristei gebracht und dann wieder vor den Altar, wo der Superintendent die Collecte sang und den Segen über den Getauften sprach, während dieser selbst eine kleine Danksagung ablegte. Vor den Kirchthüren waren die Becken ausgestellt, „um dem Bekehrten einen Segen zu steuern."

Am 1. Advent 1732 wurde eine Proselytentaufe in der Schloßkirche von Hildburghausen an Christian Andreä vollzogen. Er kam mittags 1 Uhr mit einem schwarzen Mantel bekleidet aus der Generalsuperintendentur, ihm voran die Schule mit dem Gesang: „Warum willst du draußen stehen," hinter den Schülern die Taufpaten von der Regierung, dem Konsistorium, der Kammer, den Landständen und dem Stadtrat, dann der Conversus mit seinem Seelsorger M. Schuffner aus Seidingstadt und die übrige Geistlichkeit aus Stadt und Land. Christiane Eusebia „aus jüdischem Stamm" wurde 24. März 1737 in Marisfeld getauft und verheiratete sich 27. 1. 1738 an den Bäcker und Lebküchner Michael Schneier in Hildburghausen. Bei der Taufe des Joh. Gottfried Clericus in Hildburghausen a. 1740 waren Paten die Geistlichen sämtlicher Ämter; bei derjenigen des Jacob Schlom nach zweijährigem Unterricht am 2. Juli 1770 die Magistrate von Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg und Ummerstadt; Schlom erhielt den Namen „Christian Treu". In unserem Jahrhundert wurde die Taufe vollzogen u. a. an der 20jährigen

Friedericke Schimmel am 16. März 1837 in der Neustadter Kirche von Hildburghausen. Sie war die einzige noch lebende Tochter des Israeliten Hayum Schimmel daselbst und dessen Ehefrau Schönchen, geborenen Salomon aus Mühlhausen, wurde auf wiederholtes Verlangen mit Genehmigung des Konsistoriums 3 Monate lang von Pfarrer W. Gleichmann in der christlichen Religion unterrichtet und in Gegenwart sämtlicher Stadtgeistlichen und Taufzeugen öffentlich getauft. Zu ihrem Namen „Friedericke“, den sie als Israelitin geführt, erhielt sie noch die Namen Sophia Charlotte Christiane als christl. Taufnamen. Als Paten fungierten Frau Konsistorialdirektor Jenny von Uttenhoven, geb. von Bibra, Frau Oberkonsistorialrat Friedericke Nonne, Fräulein Sophia Maria v. Hardenberg und Frau Pfarrer Charlotte Gleichmann. Friedericke Schimmel verheiratete sich später an den Tuchmacher Diesel in Pößneck.

Sara Hirschberg, geb. 1839 in Schwarza bei Meiningen, wurde nach dreimonatlichem Unterricht und nach einer mit Genehmigung des Staatsministeriums IV vorgenommenen Prüfung am 9. April 1862 in der Sakristei der Stadtkirche von Hildburghausen von Superint. Dr. Wölfing getauft und erhielt die Namen Wilhelmine Elisabetha Margaretha. Die Taufpaten waren: Frau Präsident Lucie von Fischern, Frau Großkaufmann Elise Nonne und Bertha König und Frau Antonie Meyer, Gemahlin des Chefs des Bibliogr. Instituts Hermann Meyer. Die Getaufte verheiratete sich 1865 an den Arbeiter im Bibliographischen Institut Nicol Häuser von Friedrichsanfang.

In Römhild erhielt die Taufe am 19. November 1696 ein Judenknabe mit den Namen „Albrecht Bernhard“. Er war dazu vom Stadtorganisten Harraß vorbereitet worden, wofür dieser 7 fl. 5 gr. 4 Pf. bar, 2½ Malter Weizen, 2½ Malter Korn und 4 Eimer Bier erhielt. Herzog Heinrich stattete den Knaben würdig aus. (cf. Dr. G. Jacob, Herzog Heinrich von Römhild, p. 72 in Heft 21 dieser Vereinsschrift.)

Einem sterbenden Juden wurde einst die offene Beichte vorgesagt, worauf er sprach: „Mein Tod soll eine Versöhnung sein aller meiner Sünde und Missethat.“ Der Gestorbene wurde auf Stroh gelegt, Tag und Nacht brannte ein Licht bei ihm und einige aus der Gemeinde wachten an seiner Seite. Unmittelbar nach dem Ableben des Verstorbenen wurde alles Wasser aus dem Hause geschüttet, weil man des Glaubens war, daß der Satan das Messer, damit er ihn umgebracht, in den Wassern desselben Orts wasche. Dem Toten wurde das weiße Kleid angezogen, das er nebst den Talles in der Synagoge am langen Tag getragen. Die Beerdigung fand meist schon nach 24 Stunden statt. Am Grabe zerrissen die Leidtragenden zum Zeichen der Trauer die linke Seite des Rockes. Wie während des Zuges, war auch auf dem Friedhofe oft viel Lärmens; die meisten liefen laut sprechend auf dem Friedhofe umher oder mit großem Getümmel davon, in der Meinung, der Tote rufe noch einmal und, wer diesen Ruf höre, müsse in 30 Tagen sterben. Andere rissen Gras aus der Erde und warfen dies in das Grab. Ein hinterbliebener Sohn mußte 7 Tage barfuß auf der Erde sitzen und um seinen Vater klagen, und durfte sich weder baden noch scheeren. Inschriften auf Leichensteinen wurden

stets nur in hebräischer Sprache verfaßt. Die derzeitigen Bestimmungen für Leichenbegängnisse finden sich im Abschnitt 10, § 72–78 der Synagogenordnung von 1844 (cf. Beilage VII).

Beim Verscheiden eines Kranken wird heute von den Umstehenden das Glaubensbekenntnis gesprochen: „Höre Israel, der Ewige ist unser Gott, der Ewige ist einzig! Gelobt sei der Name Seiner glorreichen Regierung immer und ewig! (3mal.) Der Ewige, Er ist Gott (7mal).“ Das Wort echod (der Einzige) ist in dem Augenblick zu sprechen, in welchem der Kranke seinen letzten Atemzug aushaucht.

Während ehedem in manchen Gemeinden, z. B. in Bauerbach, die Leiche in ein Häuschen beim Friedhof gebracht und dort gewaschen und angekleidet wurde, weil die Leiche nur ganz rein und ohne Verwesungszeichen zur Erde gebracht werden sollte, wird sie jetzt allgemein im Hause gewaschen und gekleidet und dann in einen rohen Holzsarg gelegt.[39]) An die Bestattung schließen sich 7 Tage strenger Trauer, während derer den Armen Almosen gereicht werden. Die alte Sitte, daß in den folgenden Jahren am Sonnabend vor dem Todestag, zuweilen gegen Stiftung eines Legates, vom Lehrer oder Vorbeter das Kaddisch-Gebet gesprochen wird, besteht auch heute noch. Die unter Christen teilweise verbreitete Meinung, daß dem israelit. Toten eine Axt oder Geld mit in den Sarg gegeben werde, sowie, daß dem Verstorbenen das Genick umgedreht werde, ist Gerede konfiszierter Köpfe.

Aus der einstigen Volksdogmatik der Israeliten unserer Lande sei schließlich noch erwähnt, daß gemäß der einstigen theokratischen Verfassung des jüdischen Staates mancher Grundsatz bei ihnen für ein in der Religion begründetes Recht gehalten ward, der sonst nur dem irdischen Gesetzgeber zugeschrieben wird. Die 248 Gebote der Schrift, d. h. so viele, als der Mensch Glieder habe und die 365 Verbote, d. h. so viele, als das Jahr Tage habe, bedeuteten ihnen, man habe Zeit und Raum und Kraft genug, Gottes Gebote zu erfüllen. Auf alten zerlesenen Gebetbüchern, die in der Synagoge herumlagen, meinten sie, mische sich der Atem der Lebendigen mit dem der Toten und von den alten vergilbten Blättern, worauf so manche Thräne fiel, gingen die Werke der Toten wie der Lebenden mit einander hinauf zu Gott. Der Zehnte wurde von Manchen den Armen nach dem Satz gegeben: „Gieb den Zehnten um des willen, daß du reich werdest.“ Viel hielt man auf Träume. Salz mußte immer auf dem Tisch sein, weil dieser (schulchan) den Altar (misbeach) darstellte, auf dem immer Salz zum Opfer vorhanden sein mußte. Ein Messer durfte man nie auf dem Rücken liegen lassen, damit sich die Engel, die jeder Israelit bei sich habe, nicht daran verletzten. Wer das Kleid Arba Canfoth (viereckig und an jeder Ecke mit einer Zotte versehen) unter dem Rock trug, wurde vom bösen Geist nicht angefochten. Ein bräuchlicher Fluch war im

---

[39]) Die Regeln über Waschung und Beerdigung, sowie überhaupt die Verhaltungsregeln bei Sterb- und Trauerfällen finden sich u. a. in Tozeoth Chajim von Dr. S. Bär (Rödelheim) p. 59 sq.

vorigen Jahrhundert „Gott gebe dir den thiphol" (Epilepsie) oder „den hilloch" (Pestilenz); damit glaubte man chole hanofel (fallende Krankheit) von sich abzuwenden. Gehenkte mußten vom Galgen herabgestohlen und begraben werden, weil ihre Freunde nicht eher trauern und Lichter anzünden durften, bis der Gehenkte unter der Erde war. (Vergl. den jüd. Baldober unter IV: Soziales Leben.)

Als durch das Alt-Meininger Patent vom 5. 1. 1811 den Juden aufgegeben war, eigene Gemeinden zu bilden, wobei aller Unterschied in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsbarkeit an ganerbschaftlichen Orten aufhören und aller Orten nur Eine Juden-Gemeinde organisiert werden sollte, wurden zu Vorstehern und Sprechern derselben die Parnasse ernannt und diesen die Funktionen der Dorfschultheißen insoweit übertragen, als es die bestehenden Verhältnisse gestatteten. Ihre Wahl sollte wie die der Schultheißen geschehen, ihre Besoldung aber aus den bis dahin dazu bestimmten Fonds genommen und diese außerdem noch durch die Einnahmegebühren von den öffentlichen Abgaben der Juden vermehrt werden. Nach zehn Jahren durfte kein Jude, der Handel trieb, zum Parnas erwählt werden. Irgend welche Jurisdiktionsbefugnisse[40]) wurden dem Rabbiner und den Parnassen nicht zugestanden; die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wurde auf Kirchendisziplinsachen eingeschränkt und der Parnas konnte solche nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners anwenden. Berufung dagegen fand an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt. In allen anderen Fällen durfte die Anwendung des Bannes blos auf schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen. Zur Verhütung aller bis dahin bestandenen Mißbräuche hatten sämtliche Gerichtsstellen auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu achten. Blieben aber die Juden in der Regel fortan in geistlichen Sachen den Landesgesetzen und Verordnungen unterworfen, so sollten sie betreffs Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes doch nach den Mosaischen Vorschriften beurteilt werden. Gerade so, wie dann das Hildburghäuser Edikt von 1814 bestimmte: „Alle Angelegenheiten der Juden, sowohl mit Nichtjuden als unter sich, werden nach den allgemeinen Gesetzen und Ordnungen des Landes und, soviel die Ausübung ihrer Religion und ihre Familienverhältnisse betrifft, nach den Mosaischen Vorschriften beurteilt."

In Hildburghausen wurde 1731 Simon Moses, genannt Merzenbecher, vom Fürstl. Amt als Vorsteher bestätigt; 1733 waren neben dem Parnas (Abraham Seligmann) zwei Almosenpfleger (goufa zedokeh) und zwei Beisitzer; 1771 hatte die Gemeinde zwei Parnasse, von denen der Hofgünstling Löb Kitzinger Oberparnas war. Von 1802—1825 war Parnas der Hoffaktor Simon

[40]) Lebten die Juden einst nach ihrem eigenen Rechte unter ihren eigenen Richtern, den Rabbinern, so wurden später die Rabbiner nur die persönlichen Schiedsrichter der Juden, von denen der Rekurs an den ordentlichen Richter jederzeit offen stand, der überhaupt den Vorzug hatte, wenn nur eine der Parteien sich an ihn wenden wollte. Nach den Judenedikten unseres Jahrhunderts wurde den Rabbinern blos die Stelle von Sachverständigen angewiesen, die der ordentliche Richter zu seiner Instruktion in schwierigen Fällen beizuziehen hatte.

Levi Simon mit den Adjunkten Meier Öttinger und Meier und Joseph Michaelis; von 1825–1828 Hofagent Bernhard Simon, der viele Chicanen zu erdulden hatte; 1844–1848 Hofagent Louis Simon, 1848–1852 Heinrich Simon; darauf R.-Anwalt J. Strupp, Carl Michaelis, L. Benari, Wilhelm Simon, J. Birkenstein; 1885 bildeten den Vorstand Siegmund Simon, Lehrer Jul. Rosenthal, Moses Kahn und Isaak Kann; jetzt: Siegmund Simon, E. Friedmann, S. Kahn und Lehrer Jac. Mühlfelder. Als Rechnungsführer fungierten 1848 Meyer Michaelis, 1871 Carl Michaelis, 1885 J. Kann, jetzt E. Friedmann; als Revisor 1852 Joseph Schönfeld, der Vater des bekannten † Astronomen Prof. Dr. Eduard Schönfeld in Bonn.

In Meiningen bilden den Vorstand derzeit: Kommerzienrat Dr. Gust. Strupp, S. May, L. Ortweiler, Louis Lang, S. Heßberg; in Themar: M. Müller, J. Seckel, N. Frankenberg, L. Wertheimer, S. Bär, Lehrer J. Emanuel; in Römhild: J. Heß; in Gleicherwiesen-(Simmershausen) 1786: Jacob Salomon, 1818 Samuel Seligmann, später Lindenstein genannt, 1832 Marum Seligmann, 1837 Samuel Seligmann, 1840 Samuel Adler, 1842 bis 1852 Herz Sachs, 1852—1865 Hirsch Rosenbaum, 1865—1867 Simon Bachmann, 1867–1876 Emanuel Seligmann, 1876—1891 Daniel Rosenthal, der u. a. das neue Friedhofsregister und das Gemeindestatut veranlaßte; jetzt: M. Lindenstein (seit 1891), L. Kahn, A. Rosenbaum, G. Mühlfelder, M. Bachmann, J. Kramer. In Marisfeld war 1876 Parnas H. Reinhold; jetzt sind Vorstände: H. Kahn, N. Müller und L. Bär; in Berkach amtierten in den letzten 50 Jahren Maier Friedmann, Jacob Heßberg, Lazarus Adler, Lazarus Friedmann, H. Levi, jetzt Sal. Heßberg, S. Guttmann, E. Schwalb, S. Popper, M. Friedmann; in Bauerbach einst S. Neumann, Mendel Goldmann, Simon Ledermann, Hermann Holländer, Heinemann Mühlfelder, jetzt: Joseph Mühlfelder, J. Eisemann, J. Friedmann, E. Mühlfelder, A. Eisemann; in Walldorf jetzt: R. Kaiser, J. Grünspecht, D. Weiskopf, S. Gips. Früher fungierten als Parnasse: Sußmann Kaiser, Moses Reis, Feibel Mai, M. Ortenstein, F. Ortenstein, Louis Haas, S. Steinhard. In Bibra sitzt im Cultusvorstand neben dem Parnas, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer der Cultus, der über Aufrechterhaltung der Synagogenordnung zu wachen hat. Den Vorstand bilden d. Z.: M. Meyer, N. Sachs, N. Katz jun. und M. Frank. Nach § 82 der Synagogenordnung vom 11. 6. 1844 soll der Synagogen- und Schulvorstand immer durch drei Gemeindeglieder und den Lehrer vertreten sein.

Die einstigen Rabbiner wurden so hoch gehalten, daß ihnen von der Gemeinde das Prädikat Hagaon (der Hohe) beigelegt ward. 1719 wurde in Hildburghausen auf Ansuchen des Hof- und Kammerfaktors Simon Moses dessen Bruder Hayum Moses durch Herzogl. Dekret dergestalt als Rabbiner bestätigt, daß er „mit Ausschließung aller anderen alle vorkommende actus allein verrichten sollte.“ Auch das Edikt vom 20. 12. 1730 verstattete der Gemeinde, einen Rabbiner, Schulmeister und Vorsänger zu halten. Später war nur noch ein „Schulmeister“ da, so daß jede Religionssache von einem auswärtigen Rabbiner entschieden werden mußte.

An Stelle des bisher beigezogenen auswärtigen Rabbiners sollte nach § 7 des Alt-Meininger Patentes vom 5. Januar 1811 ein besonderer Landrabbiner bestellt werden als Vorsteher und Sprecher der Judenschaft und Aufseher über Schulunterricht und Gottesdienst, milde Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, sowie zur Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbelisten nach Art der christlichen Kirchenbücher. Kandidaten dafür, unter landesherrlichem Vorbehalt, durften die Gemeinden in Vorschlag bringen. Die Besoldung der Rabbiner aber sollten die Fonds bilden, die bisher für den auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, sowie besondere Beiträge der Gemeinden. Mit dem Herzogl. Amt bildete der Rabbiner cum voto consultativo für geistliche Sachen das Judenschaftsgericht erster Instanz. Nach dem Hildburghäuser Edikt von 1814 durfte aber keiner zum Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit zugelassen werden, der nicht blos in Rücksicht seiner Kenntnisse und besonders der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, sondern auch rücksichtlich seiner sittlichen Eigenschaften gute Zeugnisse beibrachte. Im vereinigten Herzogtum überkam 1839 der Ortsrabbiner von Walldorf das Landrabbinat.

Die derzeitige Dienstinstruktion des Landrabbiners ist vom Jahre 1847. Derzufolge hat derselbe die nächste Aufsicht und Leitung der Religionsübung und des Schulunterrichts der Juden im gesamten Herzogtum, soll Religiosität, Sittlichkeit und Bildung unter seinen Glaubensgenossen fördern, die für Synagoge und Schule erlassenen gesetzlichen Bestimmungen pünktlich vollziehen, alle religiösen und gottesdienstlichen Einrichtungen und Gebräuche nach dem Wesen der mosaischen Religion und dem Bedürfnis der Zeit leiten und heben, Anstößiges und Mißbräuchliches im Cultus und Unterricht möglichst entfernen, die Gemeinden zur gewissenhaften Treue gegen den Landesherrn und die Obrigkeit anhalten und selbst seinen Glaubensgenossen in allem als Muster vorangehen.

Er steht unter dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, welches mit ihm die religiösen Angelegenheiten der Juden leitet, ohne dessen Zustimmung er aber wesentliche Einrichtungen im Cultus und Unterricht nicht neu ordnen oder ändern darf.

In Angelegenheiten, bei denen die Mitwirkung der weltlichen Behörde erforderlich ist, hat sich der Landrabbiner mit dem Landrat seines Kreises[41]) in

---

[41]) Durch H. Reskript vom 29. 7. 1847 wurde die Mitwirkung bei den äußeren Beziehungen des israelit. Cultus den Mitgliedern des (städtischen) Kirchen- und Schulenamtes (Hildburghausen) abgenommen und dem Verwaltungsamt überwiesen. Durch Konsist.-Reskr. vom 8. November 1847 aber wurde den Kirchen- und Schulämtern Meiningen, Hildburghausen, Römhild und Themar eröffnet, daß der Oberamtmann als weltliches Mitglied des Kirchen- und Schulenamtes alle von dieser Behörde bisher beschäftigten, das Ressort des Konsistoriums betreffenden Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden, Lehrer, Vorsänger, Schächter, Synagogendiener mit der in § 3 der Dienstinstruktion des Landrabbiners vorgesehenen Beschränkung zu besorgen habe. Durch H. Reskript vom 3. September 1846 war bereits die Aufsicht und Einwirkung auf Cultus und Schulwesen der Juden den H. Ephoren und Ortspfarrern abgenommen und dem Rabbiner (in Verbindung mit den S. Ämtern) übertragen worden, so daß von da an Leitung und Pflege des Cultus und der israelitischen Schulen dem Landrabbiner, den Lehrern, Parnassen und Synagogenvorständen heimgegeben war.

Verbindung zu setzen, während der Landrat ihn beizuziehen hat in allen Fällen, wo die von diesem zu treffenden Anordnungen und Verfügungen das Innere des Cultus und Unterrichts berühren (§ 3).

Der Landrabbiner ist der ordentliche Geistliche und Seelsorger sämtlicher jüdischen Gemeinden des Landes, hat am Orte seines Aufenthalts den öffentlichen Gottesdienst jedesmal selbst zu leiten, alle 14 Tage und sonst an jedem großen Feste einen deutschen Vortrag zur Erbauung und Lehre in der Synagoge zu halten, von Zeit zu Zeit auch Katechisation mit der erwachsenen Jugend. Die übrigen Gemeinden des Landes hat er im Jahre wenigstens Einmal (im Sommer) zu besuchen und dabei Gottesdienst mit Predigt zu halten, die Schulen durch eine über alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckende Prüfung zu untersuchen,[42]) über das religiöse Leben der Gemeinde und ihre gottesdienstlichen Übungen Erkundigungen einzuziehen und über die dabei bemerkten Mängel mit dem Synagogen- und Schulvorstand Rücksprache zu nehmen, Protokoll darüber aufzunehmen und dieses, sowie in Betreff des Schulwesens die § 17 des Ausschreibens des Konsistoriums vom 11. August 1846 unter c, e und f vorgeschriebenen Beilagen, die er den Lehrern abzufordern hat, dem bis zum 1. Oktober zu erstattenden Visitationsbericht beizufügen. Außerdem hat er noch zu jeder Gemeinde, so oft es nötig ist, wegen einer besonderen Feier oder Handlung, die einen Rabbiner erfordert, auf deren Kosten zu kommen und dabei zugleich Gottesdienst und Schule zu besuchen. Die Vorsänger und Schächter hat der Landrabbiner zu prüfen und ihnen ein Dienstzeugnis auszustellen, ohne welches deren Anstellung mit Genehmigung des Staatsministeriums nicht erfolgt. Ebenso hat er auf Verlangen des Ministeriums an der Entlassungsprüfung der Seminaristen und deren nachmaliger Anstellung teilzunehmen. Unter seiner Aufsicht stehen die Vorsänger, Schächter, Synagogendiener, Beschneider; ebenso die Privatlehrer und Rechnungsführer der Cultusgemeinden. Weiter hat er Eidesverwarnungen, Trauungen, Konfirmationen, Einführung neuer Lehrer auf Verlangen vorzunehmen, doch ist es außerhalb des nächsten Bezirks des Rabbiners auch den betreffenden Lehrern gestattet, die drei ersten Handlungen zu vollziehen. Bei den Visitationen haben die zuletzt aus der Schule entlassenen Kinder noch mit zu erscheinen und hat der Rabbiner auf deren weiter erfolgte religiöse Ausbildung zu achten.

Besonders hat der Rabbiner darauf zu sehen, daß der Religionsunterricht gründlich und umfassend erteilt, biblische Geschichte gelehrt, in der deutschen Bibel gelesen, die Gebote erklärt und der Unterricht immer mit Gesang begonnen wird, andrerseits aber auch darauf, daß rabbinisch-theologische Gegenstände vom Lehrplan der Volksschule ausgeschlossen bleiben. Ohne seine Zustimmung darf kein ausländischer Rabbinatskandidat oder sonst jemand in der Synagoge predigen, auch nicht ein auswärtiger Rabbiner oder Vorsänger eine religiöse Ceremonie verrichten. Besonders ist von ihm auch darauf zu achten, daß nicht

---

[42]) Seit dem Bestand des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 prüft der Landrabbiner nur noch in Religion und Hebräisch.

unter dem Vorwand der Entscheidung auswärtiger Rabbiner willkürliche Veränderungen in Cultus und Unterricht vorgenommen werden. Über die an ihn ergehenden Anfragen und seine Entscheidungen hat er ein besonderes Buch zu führen und dies von Zeit zu Zeit dem Ministerium vorzulegen.

Nebengeschäfte neben seinem Amt zu übernehmen, ist ihm untersagt. Alle ordentlichen Amtsgeschäfte incl. Visitationsreisen sind von ihm ohne besondere Vergütung zu verrichten. Nur besonders verlangte Reisen und Geschäfte sind ihm von den betreffenden Gemeinden und resp. Personen zu vergüten. Seine Amtsbesoldung wird mit Mk. 800 Staatszuschuß und einem Separatbeitrag der Cultusgemeinde Meiningen als des Domizils des Ortsrabbiners, durch Repartition nach Verhältnis der Staatssteuer von den einzelnen Gemeinden aufgebracht (jetzt ca. Mk. 3000).

Das derzeitige Verpflichtungsformular für den Landrabbiner lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Landrabbiner im Herzogtum Meiningen ernannt worden bin, ich Se. Hoh. dem Herzog von S.-Meiningen meinem gnädigsten Herrn treu und gehorsam sein und alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes zukommen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, die mir erteilte Dienstinstruktion aufs Pünktlichste zu befolgen und über die genaue Befolgung der das israelitische Synagogen- und Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen unermüdet zu wachen, Zuwiderhandlungen ohne Ansehen der Person zu ahnden resp. zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen und meine Berichte und Gutachten der strengsten Wahrheit gemäß abzufassen, meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten und mich überhaupt in allen Stücken so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen wohl ansteht und gebührt. Endlich gelobe ich, die landschaftliche Verfassung, soviel an mir ist, zu beobachten und aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe!" —

Das Landrabbineramt bekleideten seither Joseph Hofmann, Dr. phil. Moses Dreyfuß, Dr. phil. Moritz Dessauer und z. Z. Leo Fränkel.

Joseph Hofmann[43]) wurde am 29. Januar 1806 als zweiter Sohn des Handelsmanns Gerson Hofmann und seiner Ehefrau Mirjam geborenen Reis in Walldorf geboren. Von seinem 16. Lebensjahre an besuchte er die damals berühmte Talmud-Hochschule in Fürth 6 Jahre lang, setzte darauf das Talmudstudium noch ein Jahr in Mainz fort und wurde darauf Hauslehrer in Homburg v. d. H. In das Vaterhaus zurückgekehrt, wurde er, 25 Jahre alt, vom Rabbiner Weiler in Walldorf als tüchtiger Talmudist mit der Morenu (Rabbinertitel) gekrönt, nahm Privatunterricht im Lateinischen, Griechischen und sonstigen wissenschaftlichen Fächern, besuchte ein Jahr das Gymnasium zu Meiningen und dann die Universität Marburg, die er 4 Jahre später mit besten Prüfungszeugnissen wieder verließ. 1838 wurde er auf Bitten

---

[43]) cf. Sterberegister der Walldorfer Cultusgemeinde.

der Gemeinde Walldorf als Ortsrabbiner und 1839 provisorisch auch als Landrabbiner angestellt. In Charakter und Amtsführung war er fest und treu. Als freisinniger Theologe huldigte er dem Fortschritt im Judentum und nahm an den desfallsigen Rabbinatsversammlungen in Braunschweig und Frankfurt am Main regen Anteil. Er verfaßte die Landessynagogenordnung von 1844, sowie das Gesetz über die Form des Judeneides und begründete in Walldorf den Verein zur Unterstützung armer Familien, sowie denjenigen zur Beförderung der Handwerke, Künste und Wissenschaften. Erst 39 Jahre alt, starb er infolge eines nervösen Brustfiebers am 16. Nov. 1845. Seit 16. 10. 1839 war Hofmann verheiratet mit Esther Strupp, Tochter des Kaufmanns Bernhard Strupp in Dreißigacker. Die von ihr geborenen Zwillinge Max und Esther Friedericke starben 1841, während sie selbst bereits am 10. 9. 1840 verstorben war. Am 9. Mai 1841 verheiratete sich Hofmann mit seiner Schwägerin Minna Strupp, die am 11. November 1885 in Meiningen starb. Aus dieser Ehe entsproßten Mathilde, geb. 1842, Emilie 1844 und Joseph 1846 d. Z. Rechtsanwalt und Justizrat in Meiningen.

Hofmanns Nachfolger wurde 1847 Dr. phil. Moses Dreifuß, geb. 9. März 1806 als 2. Sohn des Sickel Löb Dreifuß in Adelsdorf in Bayern und dessen Ehefrau Buala Chaje geborenen Eisick aus Kunreuth. Dreifuß hatte in Würzburg studiert, war 2 Jahre Privatlehrer in Italien und 4 Jahre in Ungarn und schrieb mehrere israelit. theologische Abhandlungen in Zeitschriften. Provisorisch wurde er Landrabbiner 1847, nachdem er am 5. Juni a. ej. mit Erfolg in der Synagoge zu Walldorf gepredigt hatte. Am 1. April 1871 wurde er von Walldorf nach Meiningen versetzt, womit das seit 1349 bestandene Rabbinatsexil nach 522jähriger Dauer beendet ward. 1879 begründete er mit Mk. 300 Kapital ein Stipendium, das an einen Studierenden israelitischer bez. christlicher Religion abwechselnd verliehen werden soll. Seit 1848 war er verheiratet mit Nanette Schnaitacher, Tochter des Heinrich Schnaitacher und dessen Ehefrau Judith, geborenen Mannheimer aus Fürth. Die Trauung vollzog Rabbiner Rosenfeld in Homburg. Dreifuß starb am 16. Novbr. 1879 an Altersschwäche, 73 Jahre alt, seine Gattin am 25. Juli 1897 an Herzschlag, 70 Jahre alt, nachdem sie in ihrem Testament vom 29. Mai 1896 zum Gedächtnis ihres Sohnes Isidor, der als ihr einziges Kind am 25. April 1896 als Rechtsanwalt in Meiningen verstorben war, noch Mk. 2000 zu einer Stiftung für einen jüdischen Studierenden bestimmt hatte (cf. Stifungen).

Seit 1885 fungierte als Landrabbiner Dr. phil. Moritz Dessauer. Er war als Sohn des Bezirksrabbiners Gabriel Dessauer in Balaton-Kajar am Plattensee im Wesprimer Comitat in Ungarn am 24. Mai 1842 geboren und studierte auf den Gymnasien Stuhlweißenburg und Budapest, am Breslauer Fränkelschen Rabbiner Seminar und der dasigen Universität. 1868 promovierte er in Heidelberg mit einer Arbeit über Spinozas und Hobbes Staats- und Religionstheorien, wurde 1871 Rabbiner in Cöthen und 1881 in Meiningen, wo er 1883 die neue Synagoge einweihte. Als Frucht seiner philosophischen Studien edierte er 1878 „Der Sokrates der Neuzeit und sein Gedankenschatz“ (Lichtstrahlen

aus Spinozas Werken), 1879 „Der deutsche Plato. Erinnerungsschrift zu Moses Mendelsohns 150jährigem Geburtstag,“ 1881 „Blüten und Knospen der Humanität aus der Zeit von Reuchlin bis Lessing,“ 1884 „Drei Mahnworte,“ in denen er u. a. sprach: „Eine Ethik des Judenthums ohne Religion mit Ignorierung der Synagoge, die doch noch überall den Mittelpunkt des religiösen und sittlichen Lebens bildet, bleibt graue Theorie.“ Endlich noch eine kurze „Darstellung von Moses Mendelsohns Leben und Wirken.“ Als Mensch und Gelehrter erfreute er sich in weiteren Kreisen großer Beliebtheit. Seit 1872 war er verheiratet mit Pauline geborenen Rothenstein aus Barby a. Elbe. Er starb am 27. April 1895 kinderlos.

Als 4. Landrabbiner amtiert z. Z. Leo Fränkel, geboren am 1. Jan. 1867 in Meisenheim in der Rheinprovinz als Sohn des a. 1894 verstorbenen Getreidehändlers Gustav Fränkel und dessen a. 1893 verstorbenen Ehefrau Jeanette geborenen Neumond aus Mehlingen in der Rheinpfalz. Er besuchte die Lateinschule in Meisenheim und seit 1880 die Studienanstalt in Zweibrücken, bestand 1886 die Absolutorialprüfung und bezog nach weiteren Studien bei einem befreundeten Rabbiner im Sommer 1887 die Universität Breslau, sowie nach bestandener Aufnahmeprüfung das dortige jüdisch-theologische Seminar. Während achtsemestriger Studien beschäftigte er sich besonders mit der arabischen Sprache und philosophischen Studien. Im jüdisch-theologischen Seminar erlangte er, nachdem er die beiden vorgeschriebenen Prüfungen 1894 und 1896 bestanden hatte, durch ein am 27. Januar 1897 erteiltes Rabbinatsdiplom die Befugnis zur Ausübung aller Rabbinatsfunktionen. Vom 1. Okt. 1894 bis 30. Sept. 1895 genügte er seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im Grenadierregiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schles.) und wurde im Nov. 1895 noch vor abgelegtem letzten Examen zu einer Probepredigt nach Meiningen berufen, infolge deren er unter der Bedingung, sein Rabbinatsstudium erst zu völligem Abschluß zu bringen, durch H. Staatsministerium vom 1. Febr. 1896 an auf 3 Jahre provisorisch als Ortsrabbiner von Meiningen und Landrabbiner des Herzogtums angestellt ward. Das Amt trat er am 4. Februar 1896 an, wurde 5. März a. ej. bei H. Staatsministerium Abt. für Kirchen- und Schulensachen eidlich verpflichtet und 1. 11. 1897 bereits definitiv angestellt. Am 27. Oktober 1897 verheiratete er sich mit Martha, Tochter des in Fürth verstorbenen Kaufmanns Benedikt Hirschmann und dessen Ehefrau Sarah, geb. Frankfurter aus Nordstetten und wurde nach vollzogenem Zivilakt in der Bamberger Synagoge durch Rabbiner Dr. Eckstein getraut. Seine 3 Brüder, Alfred, Simon und Moritz leben in Chicago im Staat Illinois.

Um den Bildungsstand der Juden zu heben, wurde ihnen durch das Alt-Meininger Patent von 1811 (§ 20) der Zutritt zu allen Schulen des Landes eröffnet und armen, besonders begabten Judenknaben überdies die Teilnahme an den zur Unterstützung unbemittelter Studierender vorhandenen Stiftungen und Stipendien zugesagt. In gleichem Sinn bestimmte das Hildburghäuser Edikt von 1814: „Die Kinder der Juden müssen ohne Ausnahme, gleich denen anderer Unterthanen, die öffentlichen Schulen besuchen und darin

unterrichtet werden. Nur ihren Religionsunterricht dürfen sie von jüdischen Lehrern erhalten. Der Zutritt zu den höheren Schulanstalten ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, wobei sie denselben Gesetzen und Bedingungen, wie andere, unterworfen sind."

1839 wurden die 9 israelitischen Schulen im Herzogtum von 232 Kindern besucht und zwar von 96 Knaben und 136 Mädchen, 1847 von 165, von 79 Knaben und 86 Mädchen und zwar von 31 in Walldorf, 11 in Dreißigacker, 24 in Bauerbach, 21 in Bibra, je 23 in Berkach und Gleicherwiesen, 20 in Marisfeld, 7 in Hildburghausen und 5 in Simmershausen, während die Totalsumme der christlichen Schulkinder im Herzogtum a. 1839: 24506 und 1847: 27029 betrug. 1851 entfielen auf Eine israelitische Schule 18 Kinder, während z. B. in Sonneberg auf Einen christlichen Lehrer 109,4 kamen, in Salzungen 94,7, in Eisfeld 94, in Gräfenthal 80,1, in Wasungen 78,4, in Hildburghausen 61,4. Neben den 9 israelitischen Schulen bestanden damals 270 protestantische und 1 katholische (in Wolfmannshausen). In Walldorf bestanden damals neben der Volksschule noch 2 Institute,[41]) deren eines von S. Gutmann geleitet wurde, der einen Hülfslehrer zum Elementarunterricht hatte. Die israelitische Volksschule in Walldorf hat jetzt 14 Kinder, die von Gleicherwiesen-Simmershausen 25. Eine bloße israelitische Religionsschule findet sich zur Zeit in Meiningen mit 58, in Hildburghausen mit 9, in Themar mit 12, in Marisfeld mit 5, in Bibra mit 23, in Bauerbach mit 12 und in Berkach mit 16 Kindern. Von auswärtigen Lehrern wird Religionsunterricht erteilt: in Marisfeld von Lehrer Emanuel aus Themar, in Bauerbach und Ritschenhausen von G. Holländer aus Berkach, in Römhild von Werthan aus Bibra. In Bauerbach wurde die Volksschule 1875, in Marisfeld 1877 und in Berkach auf Antrag der Kultusgemeinde am 16. Mai 1898 mit der dasigen christlichen Ortsschule vereinigt.

Bis zur Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrer war es um das israelitische Schulwesen im Lande übel bestellt. Die Lehrer, die nur Vorbeter und Schächter waren und selbst nur wenig von Deutsch-Lesen und Schreiben und Rechnen verstanden, betrachteten als Hauptunterrichtsgegenstand die Aneignung des Ceremonialgesetzes; dazu lehrten sie etwas Hebräisch lesen und nach der Kurrentschrift schreiben, in der die Handelsleute ihre Korrespondenz und Kontobücher führten. Anfang der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts wurde aus der bloßen Religionsschule eine israelitische Volksschule, die dasselbe wie jede andere Elementarschule zu leisten hatte, bis infolge des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 aus finanziellen Gründen Vereinigung mit der christlichen Ortsschule von den meisten Cultusgemeinden beantragt und vollzogen wurde.

Übergangsbestimmungen des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 bestimmten in Artikel 96: „Werden die israelitischen Schulen mit den öffentlichen Ortsschulen vereinigt, so wird das für jene vorhandene Vermögen Eigentum

[41]) 1851 gab es dergleichen Privatanstalten überhaupt 11 im Lande und zwar neben den 2 israelitischen in Walldorf 3 christliche in Meiningen, 1 in Hildburghausen, 3 in Sonneberg und 2 in Saalfeld. Gutmann aus Reckendorf in Bayern wanderte hochbetagt nach Amerika aus.

der bürgerlichen Gemeinde. — Wo bisher getrennte Ortsschulen für die christlichen und für die israelitischen Gemeindeglieder sich befunden haben, bleiben dieselben mit ihrem bisherigen Verhältnis solange bestehen, als nicht die Vereinigung der neben der Ortsschule der politischen Gemeinde bestehenden besonderen Schule mit jener von den Vertretern der die letztere unterhaltenden Religionsgesellschaft beantragt wird. In diesem Fall ist die Vereinigung der israelitischen Schule mit der Ortsschule der politischen Gemeinde von der Oberschulbehörde zu verfügen, sofern und sobald die Räumlichkeiten des Schullokals solches gestatten und sind die Vermögensverhältnisse der beiden Schulen von dem Kreisausschuß und beziehungsweise in letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof vor der Vereinigung zu ordnen. — Wenn für israelitische Kinder an der gemeinschaftlichen Ortsschule der Religionsunterricht nicht erteilt wird, so ist, sofern die Zahl derselben mindestens 10 beträgt, für ihren besonderen Religionsunterricht das Schullokal und die Heizung im Ortsschulhause darzubieten, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird."

Als Schulbücher werden in den beiden d. z. noch bestehenden israelitischen Volksschulen die in den evangelischen Schulen eingeführten gebraucht. Für den Religionsunterricht: Mandus, Glaubens- und Sittenlehre, Cohn und Dinkelspiel, biblische Geschichten, Dr. Sondheimer, geschichtlicher Religionsunterricht, für Hebräisch: Kleine Fibel, Knollers Elementargrammatik, Gebetbuch und Pentateuch. Auf Religion werden jetzt gewöhnlich ca. 6 Stunden verwandt; auf Hebräisch 2, wobei die Kinder freilich nur das Notdürftigste lernen können.

Seit etwa 1830 unterstanden die israelitischen Schulen der Aufsicht des christlichen Ortspfarrers und wurden alljährlich mit der christlichen Schule zusammen vom Ephorus visitiert, weshalb die Cultusgemeinden auch zu den Visitationskosten beizutragen hatten. In ritterschaftlichen Orten wohnte zumeist auch der Patrimonialrichter der Prüfung bei. Mitte der vierziger Jahre überkam die Gesamtaufsicht der Landrabbiner (p. 69).

Die Ferienordnung für die israelitischen Schulen vom 10. Febr. 1845 bestimmte, daß 1. in jeder Woche schulfrei waren die Sonnabende und die Nachmittage am Mittwoch und Freitag, 2. zu den jüdischen Ostern 14 Tage und zwar vom 5. Tage an vor denselben bis Einen Tag nach denselben (vom 10. bis 23. Nisan incl.), 3. zu den jüdischen Pfingsten 6 Tage (vom 3.—8. Sivan incl.), 4. zu dem jüdischen Neujahr, Versöhnungstag und Laubhüttenfest 26 Tage (vom 28. Elul bis 24. Tischri incl.), 5. der Tag der Zerstörung Jerusalems und der Nachmittag vorher, 6. am Purimfeste die 2 Festtage und der Tag vorher, 7. am 8tägigen Chanukafest die Nachmittage, 8. die Nachmittagsstunden der 2 Festtage am 17. Thamuz und 10. Tebeth, 9. die Nachmittagsstunden der 2 Schülerfeste am 15. Ab und 15. Schebat, 10. 14 Tage nach der jährlichen Schulprüfung.

Gegenwärtig bestehen als Ferien 12 Tage Ostern, 8 Tage Pfingsten, 1 Tag an der Zerstörung Jerusalems, 21 Tage Sommerferien, 17 Tage Herbstferien und 1 Tag Purim = 60 Tage, wie bei den christlichen Schulen.

An den z. Z. bestehenden Schulsparkassen beteiligen sich die israelitischen Kinder mit solchem Eifer, daß z. B. am 31. Dezember 1895 auf die israelit. Schule in Walldorf Mk. 24 und in Berkach Mk. 13. pro Kopf entfielen.

Bis 1828 war die Wahl des Lehrers der Willkür der Gemeinde anheimgegeben, nur mußten sie nach dem Hildburghäuser Edikt von 1814 die Autorisation der Kirchen- und Schuldeputation haben, vereidet werden und vor dem Eid den schriftlichen Revers ausstellen, daß sie gehorsam gegen den Staat und Treue gegen die Nichtjuden so gut als gegen Juden für Religionspflicht erkennen und lehren wollten. Die Wahl oder besser Dingung erfolgte meist auf Ein bis drei Jahre und diejenigen, die keine Kinder hatten, mußten, wie überall im Reich, wo die Judenschaft gering war, für diejenigen, so Kinder hatten, „Beitrag zur Erhaltung des kostbaren Schulmeisters thun.“ Darüber kam es natürlich oft zu lebhaftem Zwist. Als a. 1733 Jacob Simon in Hildburghausen den vom Vorstand erwählten Schulmeister nicht anerkennen wollte, wurde er vom fürstlichen Amte um 6 Thlr. 6 gr. gestraft, wovon 3 Thlr. an die Herrschaft und 3 an den Lehrer kamen. Erwies sich der Erwählte dann als unfähig, so wurden neben ihm von einzelnen Familien Privatlehrer gedingt, wie z. B. in Gleicherwiesen zu Anfang des Jahrhunderts. Durch Edikt vom 28. September 1828 wurde endlich festgesetzt: „Auch die israelitischen Lehrer müssen auf dem Seminar gebildet sein und werden nicht mehr eigenmächtig durch die Gemeinde, sondern durch die Oberbehörde angestellt.“ Weitere Verordnungen in gleichem Sinn ergingen dann s. 16. November 1830 und 6. März 1833 und rücksichtlich ihrer Amtsführung galten für israelitische Lehrer fortan dieselben Bestimmungen wie für die christlichen. Für den Religionsunterricht wurde alsbald mit Errichtung des S.-Meiningischen Landesseminars in Hildburghausen (1827) Lehrer Salomon Steinhard gewonnen, seit 1834 war der Unterricht aber nicht mehr Privatsache der Zöglinge, sondern wurde unter Aufsicht des Seminardirektors erteilt. Seit 1836 wurde auch im Hebräischen unterrichtet[45]) und den Synagogendienst erlernten die israelitischen Zöglinge in der Synagoge der Seminarstadt.

Am Hildburghäuser Seminar absolvierten nunmehr als Lehramtskandidaten 1825: Levi Schimmel von Hildburghausen, Meyer Selig aus Gleicherwiesen, Löw Traub aus Burgpreppach in Bayern; 1828: Meyer Bär aus Marisfeld, Jesaja Höchheimer aus Hildburghausen, Moses Löw aus Berkach; 1835: Hermann Kusel aus Gleicherwiesen (später Ehrlich genannt) und Simon Megler aus Adelsdorf in Bayern; 1842: Joel Selig (später Julius) Rosenthal aus Gleicherwiesen; 1853: Mendel Jacob Maßbacher aus Gleicherwiesen, Heß Alexander Oppenheimer aus Gleicherwiesen; 1857: Löw (später Leopold) Ludwig aus Simmershausen; 1862: Georg Holländer aus Bauerbach, Meier Michael Meier aus Bibra; 1873: Jacob Mühlfelder aus Bauerbach; 1882: Gustav Hofmann aus Gleicherwiesen; 1892: Hermann Ludwig aus Themar.

In Hildburghausen war 1729 israelitischer Lehrer Moses Seligmann, „der die Kinder so gut gelernt, als noch keiner vor ihm gethan;“ 1733: Jacob

[45]) cf. O. Rückert, Geschichte des Lehrerseminars von Hildburghausen 1895 p. 21, sq.

Cohn, der nebst gewissen Gebühren die Kost von den Gemeindegliedern erhielt; 1781 Michael Hirsch, der gleicher Zeit mit seinem Bruder, damals in Hamburg, den landesherrlichen Schutz erhielt; seit 1797 dessen Sohn Joseph Michael Hirsch, geboren 1779. Dieser, verheiratet mit Fanny, geborenen Ephram aus Schweinshaupten, trieb gleicher Zeit ein Spezereiwarengeschäft und hatte 1819 c. 5000 fl. Vermögen. Am 30. August 1811 hielt er eine ebenso gedankenreiche als formgewandte Rede zur Einweihung der Synagoge. Er hatte dann als Vikare Abraham Stein und Samuel Höchheimer; letzterer erhielt 150 fl. Fixum und 24 fl. fr. an Accidenzien und starb am 30. Juli 1859 mit dem Titel כהר"ר. Er war der Vater des begabten und originellen Antiquars und O.=L.G.=Schreibers Elias Höchheimer. Joseph Michael Hirsch, der sich seit 1826 Joseph Michaelis nannte, starb am 9. Februar 1846.

1826 hatte Salomon Steinhard die Lehrerstelle erhalten und wurde zugleich zum Hülfslehrer für israel. Religion und Hebräisch am Seminar ernannt. Er war geboren am 17. Januar 1808 in Walldorf, besuchte seit 1821 die Talmudschule in Fürth und darnach noch ein halbes Jahr das Lehrerseminar in Meiningen. Als Prediger und Dichter auch über den Kreis seiner Gemeinde hinaus bekannt, widmete er seine Thätigkeit besonders in den 30er und 40er Jahren einerseits den Bestrebungen zur Emancipation seiner Glaubensgenossen durch eine Reihe von Streit= und Denkschriften, andrerseits den Bestrebungen innerhalb des Judentums zur Förderung allgemeiner Bildung unter den Juden, Assimilierung derselben mit ihren christlichen Mitbürgern und Hebung des Cultus, in welch letzterer Beziehung die von ihm geschaffenen Einrichtungen, besonders betreffs der Konfirmation nach evangelischer Form, nicht nur für die betreffenden Reformen im Herzogtum, sondern auch für andere Länder maßgebend wurden. Dazu war er litterarisch thätig besonders auf geographisch=ethnographischem Gebiet als langjähriger Mitarbeiter an Meyers Konservationslexikon, an Zeitschriften und in selbständigen Schriften, von welchen hier genannt seien: Skizzen und Bilder aus der Krimm, Ostindien und die Europäer, Deutschland und sein Volk, Österreich und sein Volk.

1836 legte er das Synagogen= und Schulbuch der Gemeinde an. Verheiratet war Steinhard mit Henriette, geborenen Levino, aus Markt Ülfeld; von seinen Kindern starben August als Kaufmann in Hamburg und Heinrich (26. 4. 1893) als A.=G.=Rat in Eisfeld (kurz vor seinem Ableben noch zum Landrichter in Meiningen ernannt), während Philipp als Kaufmann in Nürnberg, Oskar als Kaufmann in Paris und Dr. ph. Robert als Professor am Philanthropin in Frankfurt a. M. leben. Salomon Steinhard starb am 10. März 1871, ein würdiges Denkmal erhebt sich über seinem Grabe.

Nach Steinhards Ableben fungierte Seminarist Jacob Mühlfelder (d. Z. Lehrer der Gemeinde) 9 Monate lang als Hülfslehrer gegen 50 fl. Remuneration.

Nach langen Verhandlungen zwischen Oberbehörde und Cultusgemeinde wurde am Samstag 24. August 1872 Julius Rosenthal eingewiesen. Er war geboren am 27. Dezember 1823 in Gleicherwiesen, war Schüler des

vortrefflichen Grammatikers Joseph Merzenbecher in Simmershausen, besuchte von 1839—1842 das Hildburghäuser Seminar und war darauf Lehrer an der Samsonschen Freischule in Wolfenbüttel, in Jever, Bibra und Walldorf. In Hildburghausen war er zugleich zehn Jahre lang Lehrer des Französischen am Institut. Außerdem war er 20 Jahre Mitglied des Centralkomitees des Allgemeinen Meiningischen Lehrervereins und längere Zeit auch stellvertretender Vorsitzender der Landeslehrerversammlungen, als welcher er mit großer Hingebung Zeit und Kraft der Wahrung und Förderung der Standesinteressen der Lehrerschaft widmete. Dazu war er Mitbegründer und Kontrolleur der Pestalozzi-Heine-Stiftung und hat das Statut derselben verfaßt. Ferner, gleich seinem Vorgänger, Hülfslehrer am Seminar für israelitische Religion und Hebräisch und Mitarbeiter an politischen und pädagogischen Blättern. Anläßlich seines 50jährigen Jubiläums am 24. Juni 1892 erhielt er seitens S. H. des Herzogs die goldene Verdienstmedaille. Rosenthal starb nach 54jähriger Lehrthätigkeit am 2. Mai 1897, während seine Frau Johanna, geborene Meyer, ihm bereits am 19. Juli a. ej. nach schwerem Leid im Tod folgte. Sein Sohn Meyer praktiziert als Rechtsanwalt in Leipzig, von seinen Töchtern ist Charlotte verheiratet an den Liqueurfabrikanten Popper und Frieda an Getreidehändler Frank in Düsseldorf, während Thekla mit dem Techniker Zimmermann verlobt ist.

Seit 15. Mai 1897 bekleidet die Hildburghäuser Religionslehrerstelle Jacob Mühlfelder. Derselbe, am 27. Oktober 1853 als Sohn des Schuhmachers Moses Mühlfelder und seiner Ehefrau Minna, geborenen Ledermann, in Bauerbach geboren, besuchte, vorbereitet durch Lehrer Hommel in Bauerbach und Holländer in Bibra, 1870—1873 das Hildburghäuser Seminar und erhielt 1. März 1873 die Schulstelle in Walldorf, wo gerade die vordem zweiklassige Schule in eine Einklassige (mit 67 Kindern) umgewandelt war. Am 1. August 1885 überkam er die Schulstelle in Gleicherwiesen, erteilte dort den Kindern der Ortsschule 12 Jahre unentgeltlich Turnunterricht und errichtete einen gemischten Chor für gottesdienstlichen Gesang. Nach der Visitation von 1874 wurde ihm s. 12. 1. 1875 durch das Landrabbinat die Anerkennung des Herzogl. Staatsministeriums übermittelt, daß „namentlich die Schule in Walldorf einen erfreulichen Fortschritt habe erkennen lassen" und s. 3. August 1889 nahm dieselbe Oberbehörde „mit besonderer Befriedigung von dem lobenswerten Eifer Kenntnis, mit dem er seine amtlichen Pflichten erfüllte" und ließ ihm abermals ihre Anerkennung seines Wohlverhaltens und seiner Pflichttreue aussprechen. In Hildburghausen hat Mühlfelder neben der israelit. Religionslehrerstelle mit allen Rechten eines ordentlichen Volksschullehrers seit 1. Januar 1898 eine Hülfslehrerstelle an der dasigen Taubstummenschule inne, für den Synagogendienst hat er einen Mädchenchor geschaffen. Verheiratet ist Mühlfelder mit Caroline, geborenen Weiskopf aus Walldorf; seine Kinder: Rosalie, Simon und Max z. Z. Gymnasiasten. Für vorliegende Arbeit gab er manche wertvolle Notiz.

In Meiningen erteilte von 1846 an einige Zeit Heinemann Lichtenstein Privatstunden, ging dann nach Oldenburg, kam auf kurze Zeit nach Dreißigacker

und kehrte dann wieder nach Oldenburg (oder Hannover) zurück. Von 1857 an versah von Dreißigacker aus Leopold Ludwig den Religionsunterricht (cf. Marisfeld), von 1866—1896 Simon Lang (cf. Marisfeld), unter dem sich die aus Israeliten von Walldorf, Dreißigacker, Bauerbach rekrutierte Gemeinde konstituierte; seit 1. Januar 1897 Gustav Hofmann, geb. 8. Februar 1862 in Berkach als Sohn des Webermeisters Emanuel Hofmann und seiner Ehefrau Johanna, geborenen Stern. Hofmann besuchte 1877 die Talmud-Thora-Schule in Burgpreppach, 1878—1882 das Seminar in Hildburghausen, war dann Vikar in Gleicherwiesen bis 1. 8. 1885, hierauf nach absolvierter 2. Lehrerprüfung Lehrer in Walldorf bis 1. 10. 1889, von da an Lehrer an der Religionsschule von Themar mit der Filiale Marisfeld. In Meiningen versieht er neben dem Religions-Lehrerdienst das Kantorat und den Vorbeterdienst, das israelit. Leichenkommissariat zur Verrichtung der rituellen Gebete und das Amt des Mohel. Verheiratet ist Hofmann seit 17. 1. 1887 mit Bertha, Tochter des weil. Bezirksrabbiners Dr. Engelbert in Heilbronn (K.: Erich und Herbert).

In Themar erteilte Unterricht Simon Lang und Leopold Ludwig von 1848—1877 (cf. Marisfeld), 1877 siedelte L. Ludwig dahin über und versah die Religionslehrerstelle bis 1889, während ihm dann Leo Kahn (cf. Gleicherwiesen) vom 15. 1. bis 1. 10. 1889 und darauf Gustav Hofmann als Vikare beigegeben waren. Hofmann amtierte bis 1. 1. 1897 und kam dann nach Meiningen (cf. Meiningen). Ihm folgte im Juni 1897 Jacob Emanuel aus Nentershausen bei Cassel, auf dem Seminar in Cassel ausgebildet und dann Hülfslehrer in Eisenach.

In Gleicherwiesen und Simmershausen mietete man zu Anfang unseres Jahrhunderts für das Cheder (alte jüdische Volksschule) einen Beamten, der in der Regel Kinderlehrer, Vorsänger und Schächter zugleich war. 1813 wurde E. Müller für diese 3 Ämter auf 3 Jahre angenommen, der sich indeß als unfähig erwies. So wurden neben ihm Privatlehrer gedingt: Bamberger, Federlein I und II, Goldstein, Rosenfeld aus Dispeck, Stern aus Neuhaus, Rosenbaum aus Uesleben, Eisemann aus Masbach, Enoch Stein, A. Friedmann aus Heinrichs, Reis aus Oberwaldbehrungen, Joseph Merzenbecher aus Fürth. Letzterer, auf der Talmud-Hochschule in Fürth gebildet, dann Lehrer in Heinrichs, Schwarza und Simmershausen, ein tüchtiger Grammatiker, starb arm und unverheiratet, 72 Jahre alt, am 6. Juli 1849 und wurde auf dem israelit. Friedhofe in Hildburghausen bestattet. Manche der Genannten amtierten gleichzeitig, da sich oft 3—4 Familien einen Lehrer gegen Gewährung von Kost, Logis und etwas Gehalt hielten. 1830 wurde der auf dem Seminar in Erfurt ausgebildete A. David mit einstweiliger Genehmigung des Konsistoriums angestellt. Dieser wich 1832 dem in Hildburghausen ausgebildeten Lehrer Mayer Bär aus Marisfeld, der mit einer Besoldung von 150 fl. und freier Wohnung und Heizung am 8. Mai 1832 angestellt wurde. Indeß kam es erst noch zu heftigen Kämpfen zwischen der Gemeinde und Bär und Müller, bis Bär am 22. August 1836 durch Pfarrer Zitzmann als definitiver Lehrer und

Vorsänger eingeführt ward mit einer Besoldung von 250 fl. rh., 4 Klafter Holz, 1 Schock Reisig und der Befugnis, sämtliche Trauungen zu vollziehen. Bär starb am 26. Dezember 1852 an Lungenschwindsucht. Ihm folgte Lehrer Marcus Cramer aus Gleicherwiesen (früher Koppel genannt), geboren am 28. Februar 1817 und von 1837—1853 Lehrer in Bauerbach, in Gleicherwiesen vom 14. Mai 1853 bis 1. August 1885. Diesem waren von 1880—1885 wegen seiner Kränklichkeit Lehrer Volkmar und Hofmann als Hülfslehrer beigegeben. Lehrer Cramer, eine tief religiöse Natur, gehörte der orthodoxen Richtung an und führte in diesem Sinne sein Amt. Bär und Cramer stehen bei der Gemeinde noch in gesegnetem Andenken. Lehrer M. Cramer, gestorben am 23. Mai 1887, war verheiratet mit Charlotte, geborenen Mühlfelder und hinterließ 6 Töchter und einen Sohn, der nach Absolvierung des Gymnasiums von Hildburghausen auf Wunsch des Vaters Kaufmann wurde und z. Z. in Frankfurt a. M. lebt. Während Lehrer Cramers Kränklichkeit war ihm sein Bruder Israel als Vorbeter beigegeben.

Vom 1. August 1885 bis 15. Mai 1897 amtierte Lehrer Jacob Mühlfelder (cf. Hildburghausen).

Seit 21. September 1897 fungiert daselbst als Lehrer, Vorbeter und Schächter Leo Kahn, geboren am 20. Mai 1865 in Bibra als ältester Sohn des Kaufmanns Abraham Kahn und dessen Ehefrau Regine, geborenen Strauß aus Oberlauringen. Nach dem Besuch der israelit. Volksschule in Bibra war Kahn 3 Jahre Schüler der Präparandenanstalt Burgpreppach in Unterfranken und von Ostern 1881—1885 des Lehrerseminars in Hildburghausen. Von 1885 bis 1889 war er dann Lehrer in Salmünster (Hessen-Nassau), wobei er die Filialen Eckardroth-Ramsthal und Wächtersbach mit verwaltete, und bestand im Herbst 1887 das Lehrerexamen in Hildburghausen. Vom 15. Januar bis 1. Oktober 1889 fungierte er als Vikar des erkrankten Lehrers Ludwig in Themar und erteilte gleicher Zeit Religionsunterricht in Schleusingen. Vom 15. Oktober 1889 bis 21. September 1897 amtierte er als Vorbeter und Schächter in Walldorf und verheiratete sich am 26. Juni 1893 mit Rosa, geborenen Vorchheimer aus Thüngen in Unterfranken.

Die kontraktliche Vereinigung der Simmershäuser mit der Gleicherwieser Schule erfolgte 1885, nachdem bereits c. 30 Jahre lang die Simmershäuser Kinder die Gleicherwieser Schule gegen Zahlung eines gewissen Gemeindegeldes besucht hatten.

In Streufdorf fand sich 1737 der „Schulmeister und Vorsänger" Hirsch Simon und unterrichtete die Kinder der ab- und zuwandernden Familien Isaak Hirsch Levi, Moyses Levi, Veit Hirsch, Seligmann Levi, Joseph Moyses und Jonas Moyses.

In Marisfeld[46]) waren die Lehrer vor 1830 von der Cultusgemeinde immer auf 3 Jahre gedingt. So Meyer Müller von Stadt-Lengfeld, dessen Wohnstube zugleich auch Schule und Herberge für wandernde arme Israeliten

[46]) Vergl. meine Chronik von Marisfeld 1876 p. 29 sq.

war, der 29 Kinder unterrichtete, aber seine meiste Zeit auf Schächten verwenden mußte. Er starb 1832. Nachdem die Gemeinde 1830 zur Besetzung der Stelle mit J. F. Wildberg von Ermershausen verhandelt hatte, der zur Einhaltung seines Kontraktes eine silberne Tabakspfeife und zwei Kronenthaler beim Vorstand zu deponieren hatte, sandte das Konsistorium von Hildburghausen am 24. Januar 1831 Levi Schimmel von da, einen tüchtigen Rechenlehrer, Sohn des Handelsjuden Hayum Schimmel und dessen Ehefrau Schönchen, geborenen Levi aus Mühlhausen. Er hatte den Wandeltisch und mußte viel Chicanen erdulden. Von 1837—1848 fungierte Samuel Berg aus Hildburghausen. Dieser begründete den Synagogenchor und 1838 eine fünfstündige wöchentliche Fortbildungsschule. 1843 unterrichtete er auch während der Erkrankung des christlichen Lehrers Dietzel in der christlichen Schule. 1848 ging er als Lehrer nach Stettin und lebte später als Buchhändler in Bützow in Mecklenburg. An seine Stelle trat Simon Lang aus Walldorf, amtierte von 1848—1866 und versah zugleich den Religionsunterricht in der Filiale Themar. Er war zuvor Lehrer in Mehle bei Elze, gewandt und rührig in Umgang wie Unterricht und wurde 1866 nach Meiningen versetzt, wo er am 6. November 1896 starb. Der Vorstand der dasigen Gemeinde bezeugte ihm in einem Nachruf, daß er in seiner mehr als 30jährigen Thätigkeit stets die größte Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue bewiesen habe. Sein Sohn, Dr. med. Aron, geb. 24. 8. 1856 in Marisfeld, studierte in Jena und Berlin, war Assistent an der Prof. Hirschbergschen Augenklinik in Berlin, praktizierte seit 1884 in Hildburghausen und verlegte später seinen Wohnsitz nach Bamberg. Der älteste Sohn Mayer ist Kaufmann in Berlin; von den Töchtern sind Bettina und Malchen in Amerika verheiratet, Clara an Kaufmann G. Goldschmidt in Meiningen und Bertha an Kaufmann Goldschmidt in Duderstadt. Langs Frau Caroline, geb. Aron starb einige Jahre vor ihm. — Simon Langs Nachfolger in Marisfeld wurde 1866 Leopold Ludwig aus Gleicherwiesen, der nach absolviertem Seminarkurs (1857) die Lehrerstelle in Dreißigacker und den Religionsunterricht in Meiningen versehen hatte. In Marisfeld legte er ein Familienregister an, führte sorgfältig die Kirchenbücher nnd beschaffte viele physikalische Apparate für die Schule. Nach Lehrer Kirchners Ableben (1872) versah er die Vakanz der christlichen Ortsschule auf ¼ Jahr und unterrichtete seit 1871 auch in der kombinierten Fortbildungsschule. Er war ein Mann ohne Falsch, streng religiös und gewissenhaft in Amt und Leben. 1877 kam er nach Themar, wo sich eine besondere Cultusgemeinde bildete und versah von da aus den Religionsunterricht in Marisfeld. Er starb im August 1891. Verheiratet war er in erster Ehe mit Adelheid, geborenen Krempler; seine Kinder: Rosa, Ella, Moses, Feodor und Hermann (Lehrer).

Israelitische Lehrer in Bibra[47]) waren in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts: Weißbacher aus Weißbach, Katz aus Hammelburg, Wildberg aus Kleinbardorf, Fischmann von Bibra, Löw aus Berkach, der nach

---

[47]) cf. H. Hartmann l. c. p. 203.

kurzer Zeit sein Amt wieder niederlegte und Schauspieler wurde. Der erste auf dem Seminar ausgebildete Lehrer war Hermann Ehrlich (früher Kusel) aus Gleicherwiesen 1835–1846. Er kam von Bibra nach Berkach, wo er bis zu seiner 1876 erfolgten Pensionierung thätig war, zog dann nach Arnstadt und ist dort gestorben. Sein Nachfolger war (1846–1856) Julius Rosenthal, der von Bibra nach Walldorf und von da nach Hildburghausen kam (cf. Hildburghausen). Mendel Maßbacher aus Gleicherwiesen, sein Nachfolger, legte wegen Schwierigkeiten, in die er mit der Cultusgemeinde geriet, Ende 1858 sein Amt nieder. Abraham Kahn von Bibra übernahm die Stelle 1. Januar 1859, kam indessen in dieselbe Lage wie sein Vorgänger, verzichtete 1. April 1862 und lebte fortan als Inhaber einer Schnitt- und Eisenwarenhandlung in Bibra. Ihm folgte Georg Holländer aus Bauerbach und amtierte vom 1. April 1862 bis Anfang August 1876, wo er, nachdem infolge des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 auf Antrag der israelitischen Cultusgemeinde die israelit. Schule mit der christlichen zu einer allgemeinen Volksschule vereinigt worden war,[48]) nach Berkach versetzt wurde, von wo aus er gegen eine jährliche Entschädigung von 240 Mk. im Sommer wöchentlich zweimal, im Winter einmal Religionsunterricht in Bibra erteilte. Da sich jedoch je länger je mehr diese Einrichtung als unhaltbar erwies, wurde am 1. Februar 1884 David Werthan aus Rotenburg an der Fulda provisorisch zunächst als Religionslehrer und Vorbeter angestellt und ihm später auch das Schächteramt übertragen. Den Religionsunterricht erteilt er am Sonntag vormittag und an den Wochentagen nach der Nachmittagsschule im Ortsschulhaus und gab seit 1892 gegen bestimmte Wegegelder den Kindern der 7 israelitischen Familien in Römhild an Einem Tage wöchentlich Religionsunterricht.

An der isralitischen Elementarschule in Berkach amtierte seit 1830 Hayum Höchheimer, geboren 1812 als Sohn des Handelsmanns Samuel Höchheimer und dessen Ehefrau Schönle, geborenen Oettinger in Hildburghausen. Ihm folgte nach absolviertem Seminarkurs von Hildburghausen 1835 Simon Megler aus Adelsdorf in Bayern und war Lehrer und Vorbeter bis 1845, in welchem Jahre er in Neuhaus a. d. Saale starb. Die beiden letzten Lehrer waren Hermann Ehrlich 1846–1876 (cf. Bibra) und Georg Holländer 1876 bis 1898 (cf. Bibra). Der letztere wurde s. 16. Mai 1898 anläßlich der Vereinigung der isralitischen Schule mit der christlichen zur Disposition gestellt und besorgt jetzt nur noch den Religionsunterricht und das Vorbeteramt. Ihm verdanken die Leser die auf Berkach und Bauerbach bezüglichen Notizen.

---

[48]) cf. Hartmann l. c. p. 198: „Mit der israelitischen Gemeinde, welche gehofft hatte, daß bei einer Vereinigung ihrer Schule mit der Dorfschule ihr bisheriger Lehrer in die dann an der Ortsschule notwendiger Weise zu errichtende 2. Lehrerstelle eintreten werde, wurde, da ihr Schulvermögen bei der beantragten Vereinigung dem Gesetz gemäß an die politische Gemeinde übergehen mußte, eine Trennung zwischen Cultus- und Schulvermögen bei ihr aber nicht wohl durchzuführen war, ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem dem an der Ortsschule anzustellenden 2. Lehrer bis zum Jahre 1891 die bisherige israelitische Lehrerwohnung eingeräumt, dann aber der politischen von der israelit. Gemeinde Mk. 1000 gezahlt werden, diese dagegen Eigentümerin ihrer bisherigen Schulräume bleiben sollte."

In Bauerbach fungierte von 1834—37 Salomon Berg aus Hildburghausen (cf. Marisfeld); von 1837—53 Marcus Cramer aus Gleicherwiesen (cf. Gleicherwiesen); von 1853—57 Mendel Maßbacher aus Gleicherwiesen, der dann Ein Jahr Lehrer in Bibra war, Ende 1858 aber nach Hoppstätten im Birkenfeld'schen übersiedelte und später nach Amerika ausgewandert sein soll. Von 1858—64 amtierte der in Walldorf pensionierte Lehrer Joseph Sachs als Lehrer und Vorbeter, geb. 19. 7. 1800 in Walldorf, vom Rabbiner Weil gebildet, 1817 Hauslehrer in Lübeck. Von 1864 an lebte er erblindet noch einige Jahre in Walldorf und erlebte viele Freude an seinen Kindern. Er huldigte dem Mendelsohn'schen Fortschritt. Von 1864—66 erteilte Georg Holländer (von 1862—76 Lehrer in Bibra, cf. Bibra) Religionsunterricht, während die Kinder außerdem die Ortsschule besuchten. 1866—67 hatte die israelitische Gemeinde noch einen eigenen Lehrer an Samuel Weißbacher aus Bibra. Da sie indes zu unvermögend geworden war, einen eigenen Lehrer zu halten, so gab Weißbacher die Stelle auf, fungierte darnach kurze Zeit als Lehrer in Ortelsburg in Ostpreußen, wurde später Kaufmann und lebt als solcher jetzt in Straßburg i. E. Seit seinem Weggange besuchten die Kinder wieder die Ortsschule unter Lehrer Adolf Hommel, bis 1875 die förmliche Verschmelzung beider Schulen erfolgte, während Lehrer Georg Holländer erst von Bibra, seit 1876 aber von Berkach aus bis zur Stunde den Religionsunterricht daselbst erteilt.

In Walldorf amtierte 1824—57 Joseph Sachs (cf. Bauerbach), dann Julius Rosenthal bis 1872 (cf. Hildburghausen), hierauf Jacob Mühlfelder von 1873—84 (cf. Hildburghausen), Gustav Hofmann von 1884—89 (cf. Meiningen), Leo Kahn von 1889—97 (cf. Gleicherwiesen), seit 1. April 1898 Jacob Heilbrunn, geb. 20. 7. 1873 in Sontra (Hessen-Nassau), ausgebildet 1890—93 auf dem israelit. Seminar in Cassel, dann Religionslehrer in Hintersteinau und Elementarlehrer in Bosen (Birkenfeld).

Die Besoldungen der israelitischen Lehrer waren einst, weil der Willkür der Gemeinden anheimgegeben, sehr ungleichmäßig. Erst seit 1835 wurden sie denjenigen der christlichen Lehrer im Allgemeinen gleichgestellt. In Marisfeld erhielt der 1832 daselbst verstorbene Lehrer Meyer Müller an Besoldung 55 Thlr., wofür er aber wieder Einen Thlr. für die Wohnung an die Gutsherrschaft zu zahlen hatte. Jene Besoldung wurde aufgebracht zu 1/3 von jedem Hausvater zu gleichen Teilen, zu 1/3 nach dem Vermögen der einzelnen Individuen und zu 1/3 von den schulpflichtigen Kindern. An Accidentien erhielt der Lehrer von einer Kopulation 3—20 fl., von einer Beschneidung 1—3 fl., an Broten zu Neujahr ca. 15 fl., am großen Versöhnungstag 4—6 fl., für das Rufen zur Thora am Sabbath 32—45 kr. 1837 betrug die Besoldung für den seminaristisch gebildeten Samuel Berg 200 fl. nebst 21 fl. Holzgeld: 1841: 250 fl. für Schul- und Vorsängerdienst, 1875 Mk. 675 und Mk. 100 für den Vorsängerdienst, sowie Mk. 175 für den Religionsunterricht in Themar.

In Bibra betrug die Besoldung meist nur wenige Kronenthaler und die Schächtgebühren, im übrigen war der Lehrer auf freiwillige Gaben angewiesen. Mit der Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrer (1835) richtete sich

der Gehalt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der derzeitige Lehrer, der nur Religionslehrer ist, erhält Mk. 700 festes Gehalt und die Schächtgebühren zu etwa 500 Mk., von denen er aber 100 Mk. zur Cultuskasse abgewähren muß.

Salomon Steinhardt in Hildburghausen bezog 1859: 200 fl. nebst freier Dienstwohnung, dann, „in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Tüchtigkeit“ 375 fl. rh., 1869: 565 fl., worunter 475 fl. als Normalbesoldung und 50 fl. für Naturalien; als Vorbeter erhielt er 100 fl., für den Unterricht der israelit. Seminaristen 60 fl. aus der israelitischen Schulfondskasse. Julius Rosenthal hatte 1872: 505 fl., 1875: Mk. 1151, wobei das Schulhaus als Dienstwohnung auf Mk. 85,71 veranschlagt war.

Von der Gleicherwieser Cultusgemeinde wurde 1840 beschlossen, daß zur Bildung eines Lehrerbesoldungsfonds jeder, der sich dort häuslich niederließ, 2% von der Mitgift seiner Frau und jede Frau, die sich außerhalb des Ortes verehelichte, 1% abzugeben habe. Ähnlichen Beschluß faßte die Gemeinde Simmershausen. Bis 1894 war die Gleicherwiese Stelle der Bevölkerungszahl entsprechend mit der gesetzlichen Minimalbesoldung dotiert. Doch wurde die Ungleichheit im Vergleich mit vielen christlichen Lehrerstellen durch freiwillige, persönliche Zulagen seitens der Gemeinde ausgeglichen. Seit 1. 1. 1894 ist mit Wegfall der Unterschiede von Minimal- und Maximalbesoldung die Stelle nunmehr dotiert mit Mk. 1000 Grundgehalt, 100 Mk. erste Besoldungszulage, 220 Mk. Kantorsbesoldung, 60 Mk. Honorar für die Fortbildungsschule und staatliche Besoldungszulagen je nach den Dienstjahren des Lehrers.

Für Erteilung des Religionsunterrichts in Marisfeld erhält Lehrer Emanuel aus Themar z. Z. jährlich Mk. 150 von der Marisfelder Cultusgemeinde.

Das Gesetz vom 12. Februar 1894 betreffend die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer erhält in Art. 15 die Bestimmung: „Die Besoldungszulagen hat die Staatskasse, die Vergütung für den Kirchendienst die Kirchengemeinde, Wartegeld und Ruhegehalt die Lehrerpensionskasse, alle anderen Dienstbezüge die Gemeinde vorbehaltlich rechtsbegründeter Leistungen Dritter und der Beihülfe der Staatskasse, falls aber eine anerkannte Religionsgemeinschaft die Schule unterhält, diese Gemeinde zu zahlen, der auch die Besoldungszulagen für die nach dem 1. Januar 1894 fest angestellten Lehrer — vorausgesetzt, daß auf solche überhaupt das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet — zur Last fallen.“

Zu den Gemeinde-Unterbeamten, den schamaschim, gehörte einst, bis 1841, der Schulklopfer, der schon früh am Morgen zum Gebet in die Synagoge rief; ferner der Mohel, der zu seiner Verrichtung brennendes Licht, einen Kelch mit Wein, eine Schüssel mit Sand und eine Schale mit Baumöl brauchte. Den letzteren Dienst versah teils der Lehrer, teils vom Rabbiner examinierte Gemeindeglieder, wie z. B. 1837 Aron Kusel Ehrlich in Gleicherwiesen, 1855 Heinemann Nordheim im Walldorf, 1872 Abraham Walther in Themar. Die Synagogenordnung von 1844 hat besondere Dienstinstruktion erteilt.

Den Schächterdienst versahen einst meist die Lehrer, wie dies auch jetzt noch in Gleicherwiesen, Themar und Walldorf der Fall ist; der schochet

und bodek hatte das Innere des Tieres besonders darauf zu untersuchen, ob es gesund an Leber und Lunge war. Durch Hildburghäuser Regierungsreskript vom 6. April 1763 war verordnet: „Auch sollen die Juden nicht befugt sein, Vieh in die Stadt zu bringen und solches, wenn es geschächt worden, zu verkaufen. Dagegen sollen die Metzger, wenn die Juden Fleisch haben wollen, jedes Mal ihr Vieh von diesen schächten lassen und hernach denselben nach der Taxe pfundweis überlassen.“ 1767 dagegen hatten die Juden durch fürstliche Vergünstigung besondere Fleischbank in Hildburghausen, wie ihnen a. 1420 besonderer Badtag verstattet war. Der Metzger hieß Kazzaf statt des biblischen Tabbach.

Trotzdem, daß im Privileg vom 11. Mai 1814 bestimmt worden war: „Vom Fleischerhandwerk soll vor der Hand nur ein jüdischer Metzger in unserer Residenzstadt und einer zu Simmershausen sein dürfen, der übrigens in Ansehung seines Gewerbes der Ortspolizei ebenso, wie andere unterworfen, weiter aber nicht beschränkt ist,“ wurde s. 5. August a. ej. Joseph Meyer, der um Gestattung des Schlachtens für die Juden nachgesucht und um somehr auf Erhörung seiner Bitte rechnete, weil er als Einziger aus der Judenschaft als Freiwilliger bei der Landwehrkompanie diente, abschläglich beschieden. Die Polizeideputation des Landesregierung hielt ihm entgegen, daß das Schlachten als bürgerliches Gewerbe nur von denen ausgeübt werden könne, die das Bürgerrecht hätten und daß der Hofschlachter das Privileg habe, daß die Juden ihr Fleisch bei ihm kaufen müßten.

Anders war es 20 Jahre später. Von 1833—43 fungierte unbehindert Benedict Strasser aus Fesselshof in Bayern als Schächter und Vorbeter in Hildburghausen. Da dessen Sohn Moses gute Zeugnisse aus Nassau-Diez, Limburg und vom Landrabbiner Hofmann beigebracht und während der Krankheit des Vaters bereits den Dienst versehen, wurde er nach des Vaters Ableben zunächst auf zwei Jahre als dessen Nachfolger bestellt. Als Schächter besorgte er das Schächten des Rindviehes und Geflügels, letzteres umsonst; als Vorbeter das Anzünden der Lichter, das Aufsuchen der wöchentlichen Kapitel aus der Thora, die Einladung der Gemeindeväter zu den Gemeindeversammlungen, das Einkassieren der Gemeindegelder, die Beaufsichtigung des Mahlens des Osterweizens, das in der Finkenmühle bei Heßberg stattfand, und des Backens der Osterkuchen. Für letzteres erhielt er 1 fl. 30 kr., ebensoviel für das Lesen des Buches Esther, für das Lesen der zwei Trauerkapitel 20 kr., von dem das Vieh liefernden Metzger 1 fl. für das Schächten eines Ochsen, 4 kr. für das eines Kalbes, 2 kr. für das einer Ziege und das Gleiche von Gemeindegliedern, wenn er bei diesen schächtete; außerdem noch 60 fl. Beisteuer von den Gemeindegliedern, 15 fl. aus dem Gotteskasten als Wohnungsentschädigung und freiwillige Geschenke bei Verlöbnissen, Trauungen und Beschneidungen. Im März 1845 bezeugte ihm das Kirchen- und Schulenamt, daß er treu und geschickt in seinem Berufe sei und sich bei der Ein- und Ausführung der Synagogenordnung eifrig und verständig bewiesen habe. Später war der Schächterdienst mit dem Lehrerdienst verbunden.

Seit 1877 versieht den Schächter- und Gemeindedienerdienst Kosman Worms.

In Gleicherwiesen versah einst den Schächterdienst Paltiel Kahn, später Müller genannt, aus Mähren. Nach ihm Israel Cramer, jetzt Moses Kahn und David Hofmann. Die Einnahme für beide beläuft sich auf Mk. 400. Die Dienste werden von Fall zu Fall, nicht durch die Gemeinde honoriert.

Den Schächterdienst in Bauerbach versieht z. Z. Josua Mühlfelder, in Walldorf S. Frühauf und J. Nordheim, in Meiningen S. Grünstein.

In Walldorf fungierten einst als Schächter S. Ließner und J. Friedmann, die bis 1875 das sogen. Schächtrecht erhielten, dann Mk. 1,70 pro Rind. In Bibra beträgt die Schächtgebühr für den Schnitt an Großvieh Mk. 1, an Kleinvieh (Schafe, Kälber, Ziegen) 20 Pfg., an Zicklein und Hühnern 5 Pfg. Sämtliche Schächter werden vom Landrabbiner autorisiert und haben sich alle 3 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen.

Was das V e r m ö g e n der israelitischen Cultusgemeinden angeht, so erklärte anläßlich der Vereinigung der jüdischen Gemeinde mit der politischen zu Hildburghausen der Vorstand der israelitischen Gemeinde s. 25. Mai 1856 1. daß die israelitische Gemeinde stets nur eine Religions-, nie aber eine politische Gemeinde gebildet habe, 2. daß dieselbe zu politischen Zwecken gar kein Gemeindevermögen besitze, sondern nur Vermögen für ihre religiösen Anstalten und zwar a) 1025 fl. Heiligen-Synagogenfonds aus Spenden beim Gottesdienst gesammelt zur Beleuchtung und Erhaltung der Synagoge, zur Frauenbad-Miete und Vorbeterbesoldung, b) 150 fl. Gottesacker- und Mildenkapital zur Erhaltung des Gottesackers und zur Zahlung von Krankheits- und Beerdigungskosten armer Israeliten incl. der Gemeinde Simmershausen, c) 500 fl. Legat des verstorbenen Hoffaktors Simon Levi Simon für dasige israelitische Arme, dessen Zinsen am 1. eines Neumondes zu gleichen Teilen zu verteilen seien, d) 200 fl. Legat des verstorbenen Moritz Simon zur Aufbesserung der Vorbeterbesoldung, e) 50 fl. von der verstorbenen Witwe Michaelis dem israelit. Gotteskasten geschenkt, damit 10 Jahre lang an ihrem Todestag das übliche Seelenheil-Gebet für sie verrichtet werde, f) das israelitische Schulhaus, zu dessen Ankauf der Hoffaktor Simon Levi Simon am Tage des 500jährigen Stadtjubiläums die Summe von 1500 fl. spendete, g) die Synagoge a. 1811 der Gemeinde von Hoffaktor Simon Levi Simon ohne Mietzins zu gottesdienstlichem Gebrauch überlassen. 1868 wurde das Gemeindevermögen auf 1100 fl. angegeben. 1876 hatte die Gemeinde Mk. 1143,68 für die Commune und Mk. 1062,44 für den Cultus aufzubringen. Gegenwärtig steht der Etat auf Mk. 1850 (Steuer nach Klasseneinschätzung), das Gemeindevermögen beträgt exkl. Stiftungen ca. 2000 Mk., frühere Zuschüsse vom Staat im Betrag von ca. 400 Mk. sind weggefallen.

In Meiningen steht der Etat z. Z. auf Mk. 9340 (die Steuer nach besonderer Einschätzung), in Themar auf Mk. 1600 (100 % Steuer), in Walldorf auf Mk. 1900 (180 % Steuer) und Mk. 1400 indirekte Steuer.

In Berkach hat die „Heiligenkasse" ca. Mk. 3000 und in Bauerbach ca. Mk. 1000 Vermögen. Der Etat von Berkach beträgt Mk. 1700 (200 % Steuer) und Mk. 50 indirekte Steuer.

In Bibra[49]) betrug das Cultusvermögen (außer Synagoge und Badehäuschen) ca. Mk. 1800, ein Kapital, das seit 1871 durch freiwillige Beiträge bei öffentlichen und privaten Festlichkeiten gesammelt wurde, von dem aber 1891 infolge des wegen der israelitischen Lehrerwohnung für den 2. Lehrer an der vereinigten Ortsschule mit der politischen Gemeinde abgeschlossenen Vertrages Mk. 1000 an letztere bezahlt werden mußten, worauf dann die israelit. Gemeinde Eigentümerin ihrer bisherigen Schulräume verblieb. Der jährliche Etat, der früher eine Einnahme und Ausgabe von ca. 60 fl. nachwies, beträgt jetzt ca. Mk. 1100. Die Gemeinde erhält als Beihülfe zu den Kosten des Religionsunterrichts von dem deutsch-israelitischen Gemeindeverband in Berlin eine jährliche widerrufliche Unterstützung von Mk. 100. Außerdem fließt der 5. Teil der Schächtgebühren, ca. Mk. 100, in die Cultuskasse. Ungefähr Mk. 800 müssen durch Umlagen jährlich aufgebracht werden und zwar wird ¼ der aufzubringenden Summe als Kopfsteuer und ¾ nach dem Steuerstock erhoben. Da mehrere ärmere Familien entweder ganz oder teilweise von den Umlagen befreit sind, betrug dieselbe z. B. 1891 nicht weniger als 130 % der Staatssteuer. So haben verschiedene Hausväter über Mk. 50 jährlich zur Cultuskasse zu zahlen. Die Bereitwilligkeit aber, mit der man diese bedeutenden Lasten trägt, gereicht der kleinen Gemeinde um so mehr zur Ehre, als der bei weitem größte Teil der Hausväter doch nur eines mittelmäßigen Nahrungsstandes sich erfreut und nur zwei als wohlsituiert bezeichnet werden können. Cultusrechnungen wurden erst geführt, seit anfangs der 30er Jahre unseres Jahrhunderts die cultischen Verhältnisse der Juden mehr unter staatliche Aufsicht genommen wurden. — Die Cultusgemeinde Marisfeld hatte 1876: Mk. 2714 Passiva, jetzt noch Mk. 600, während der Jahresetat auf ca. Mk. 300 steht.

Der Jahresetat der Gemeinde Gleicherwiesen-Simmershausen beziffert sich auf ca. 2200 Mk. Das Gemeindevermögen beträgt, abgesehen von ansehnlichen Stiftungen (cf. Stiftungen) Mk. 2300, worunter Mk. 1900 sich befinden, die bei der Vereinigung der Gemeinden Gleicherwiesen-Simmershausen von der letzteren als Einkauf bezahlt bez. eingebracht wurden. Außerdem besitzt die Gemeinde noch eine Synagogenkasse mit einem Kapital von Mk. 12 700, deren Abwurf Mk. 500 beträgt, eine Wohlthätigkeitskasse mit Mk. 6500 und eine Synagogenbaukasse mit Mk. 7600. Die Wohlthätigkeitskasse, a. 1853 begründet, bezweckt die Unterstützung von Ortsarmen.

Wie der Berliner Bankier Alexander Mendelssohn das Haus einst kaufte, das Alexander von Humboldt bewohnte, um ihm den Umzug zu ersparen, der ihm vom Vorbesitzer aufgezwungen werden sollte, so fand sich je und je in Israel reichlich Bethätigung von Barmherzigkeitserweisung. So findet sich in unserem Lande an Stiftungen u. a. die jüdische Schulfondskasse von Israeliten im Alt-Meiningischen 1821—32 aus Dispensationsgeldern von der Mitgift der von auswärts eingeheirateten Frauen zur Verbesserung des israelit. Schulwesens gestiftet mit einem derzeitigen Kapitalfonds von Mk. 2500, dessen Zinsen größtenteils zur ständigen Remuneration des israelitischen Lehrers am

[49]) cf. Hartmann, l. c. p. 202.

Lehrerseminar verwendet werden; ferner die beim Regierungsjubiläum S. H. des Herzogs Bernhard im Dezember 1846 von israelitischen Gemeinden mit einem Fonds von 300 fl. begründete Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, womit später die israelitischen Lehrer in die allgemeine Pensionskasse eingekauft wurden; weiterhin die Stiftung des Landrabbiners Dr. Dreifuß 1879 mit Mk. 300 für einen Studierenden israelitischer bez. christlicher Religion und die von dessen Ehefrau Nanny mit Mk. 2000 zu einer „Rechtsanwalt Isidor Dreifuß'sche Stiftung," deren Zinsertrag abwechselnd an einen Studierenden jüdischer Religion ohne Unterschied des Studiums und ein Jahr an einen christl. Studierenden der Rechte, der Philosophie oder der Medizin verliehen werden soll. Die Verleihung ist namentlich für Angehörige des Herzogtums S.-Meiningen bestimmt und findet jährlich nach Ostern je auf das mit dem 1. April beginnende Jahr zugleich mit der der anderen Stipendien, deren Verleihung dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen zusteht, statt.

In Hildburghausen[50]) finden wir an Stiftungen für Armenzwecke 500 fl. von Hoffaktor Simon Levi, 300 fl. von Samuel Steinmann, Mk. 500 von Gump Heßberg, Mk. 2200 vom israelitischen Frauenverein; für Gemeindezwecke je 100 fl. von Heinrich und Pauline Simon, für den Lehrer am Todestag der Stifterin Jacob Simons Witwe für das Kaddischgebet; 400 fl. von Kommerzienrat Wilhelm Simon für Instandhaltung des Weges zum Friedhof und Mk. 500 zur Beschaffung eines Gasofens in der Synagoge. Als städtische Armenstiftungen: Mk. 342,86 von Samuel Steinmann, Mk. 5000 von Commerzienrat Wilhelm Simon, Mk. 171,43 Levi Simonsches Legat, Mk. 42,86 Heinrich Simonsches Legat, Mk. 50 Carl Michaelis-Stiftung, Mk. 85,71 Friedrike Simon-Stiftung, Mk. 1500 Carl Michaelis-Stiftung in Nürnberg vom 18. Jan. 1890, aus deren Zinsabwurf Schülern der Taubstummen- und Blindenschule eine Freude bereitet werden soll; für die hiesige Diakonissenstation Mk. 3000 von Commerzienrat Wilhelm Simon; für Kreiskrankenhaus 25 fl. Heinrich Simons Legat und 350 fl. Wilhelm Simon-Stiftung stiftungsgemäß durch den Kreis zu verwalten; seit Juli 1898 endlich noch Mk. 500 Legat des Kaufmanns Siegmund Louis Simon in San Franzisco zur Instandhaltung des Grabes des Hofagenten Louis Simon und für Gemeindezwecke.

In Gleicherwiesen-Simmershausen bestehen an Stiftungen: 50 fl. Löw Salomon Rosenthalsches Vermächtnis, 100 fl. Aron Ehrlichsches, 2000 fl. Joseph Sander'sches Legat, 100 fl. Kusel Ehrlich'sches Vermächtnis, 150 fl. Marianne Meyer'sches, 200 fl. Samuel Schloß'sches, 100 fl. Magnus Freund'sches, Mk. 200 Clara Bär'sches und Mk. 300 Israel Cramer'sches Legat. Mk. 500 Marcus und Charlotte Cramer'sche Stiftung (seit 1. 1. 1897). Den Zinsabwurf davon erhalten arme Gemeindeglieder, arme Bräute, Schulkinder, der Lehrer und die Gemeindekasse. Am Todestage der Stifter sind entweder Seelengebete zu sprechen oder religiöse Vorträge zu halten, auch Psalmen zu rezitieren, in einigen Fällen

---

[50]) Als am 4. August 1732 für die durchziehenden 800 Salzburger Emigranten gesammelt wurde und 441 fl. 4 Pf. eingingen, gaben die Juden auch 8 fl. dazu; der Herzog hatte 120 fl. gespendet.

auch Lichter anzuzünden. Außerdem noch ein israelitischer Wohlthätigkeitsverein und israelitischer Frauenverein, d. Z. unter Leitung der Frauen H. Bachmann, B. Rosenthal und A. Kahn.

Weiter seien hier noch verzeichnet die pro 1870/71 für Synagogen und Schulen in den israelitischen Gemeinden des Herzogtums gemachten Stiftungen und Schenkungen. Da aber wurden gestiftet in Bauerbach durch freiwillige Gaben ein Ornament zur Thorarolle im Wert von 70 fl., von Hermann Holländer eine Altardecke (7 fl.) und von Samuel Holländer ein Umhang zur Thorarolle (7 fl.); in Bibra von J. Abraham Meyer zwei Wachskerzen (3 fl.); in Marisfeld von Gabriel Schloß eine ganz neue nach jüdischem Ritus auf Pergament geschriebene Thorarolle im Wert von 235 fl.; ein silbernes Ornament zur Thora (25 fl.), zwei Umhänge zur Thorarolle (22 fl.), von Samuel Bär zwei Rouleaux und die Zehngebote mit Goldschrift zur Zierde der Synagoge (5 fl.); in Meiningen von Jette Kayser ein Umhang zur Thorarolle (12 fl.), zwei desgleichen von Pauline Sack und Sara May; von Löser Doctor 50 fl. als Stiftung, wovon die Zinsen alljährlich je zur Hälfte an arme israelitische und an arme christliche Schulkinder in Walldorf verteilt werden sollten; in Walldorf von Emma Lang eine Altardecke im Wert von 15 fl.

Ähnliche Schenkungen ergingen bis in die Neuzeit, so z. B. von Frau Charlotte Simon und Sohn in Hildburghausen Altarvorhang und Altardecke von rot Seidenpleis nebst Schrank zur Aufbewahrung.

So ward das Wort Simons des Gerechten von der großen Synode in mancherlei Weise erfüllt: „Auf drei Dingen stehet die Welt: auf der Thora, auf dem Gottesdienst und auf der Wohlthätigkeit.“

Zu den Stiftungen und Schenkungen hier noch einiges aus gemeinnützigem Vereinswesen. So besteht in Meiningen ein israelitischer Armenverein d. Z. unter M. Ledermann und ein Verein Chebra Kaddischa (Leichen- und Krankenunterstützungsverein) unter J. Sollmann; in Themar eine israelitische Begräbniskasse und eine Synagogenbaukasse unter Leitung des Gemeindevorstandes; in Walldorf ein israelitischer Armenverein und Handwerkerverein unter N. Kaiser, N. Gips, S. Heß, ein israelitischer Krankenpflegeverein unter N. Kaiser, B. Kahn, S. Heß, und ein israelitischer Frauenverein unter Leitung der Frauen B. Kaiser und B. Bomberg; in Berkach neben der israelitischen Heiligenkasse der Verein Chebra chisuk emunah unter J. Heßberg und die Samuel Mai-Stiftung unter S. Heßberg und Mai in Coburg; in Gleicherwiesen der oben genannte Wohlthätigkeits- und Frauenverein.

In Meiningen stand einst am sog. Kapellenplatz eine Synagoge, die anläßlich des oben schon erwähnten Aufstandes von 1349 (p. 11) geschlossen und 35 Jahre später zu einem christlichen Gotteshaus geweiht wurde. Darüber berichtet S. Güth in der Poligr. Meining. p. 129: „1384, den 22. Julii, am Tag Mariae Magdalenae, wurde, aus Vergünstigung Bischoff Gerharden zu Würzburg, die alte Jüden-Kirche allhier, jetzo die Capell genannt, welche nach Vertilgung der Jüden, so anno 1349 geschehen, in die 35 Jahr verschlossen und wüste gelegen, zum Gottes Hauß erbauet, mit einem Turme geziert und an diesem Tag von Bischoff Johann zu Ebronni, Baarfüßer Ordens,

deßwegen er auch bey seiner Ankunft den Abtritt bei ihnen genommen, mit sampt dem Kirch-Hofe und einem Altar in der Ehre des Frohnleichnam unsers Herrn Christi und Mariae Magdalena, wiewol ein ander M. S. setzt in honorem Jesu Christi, Trium Regum et S. Eucharii nec non S. Barbarae Virg. geweiht und mit großem Ablaß jährlich außzutheilen, versehen, laut und vermög der darüber auffgerichteten Bullen. Und dahero ist der noch übliche Mariae Magdalenae Marckt entstanden. Und ist vorzeiten dieser Tag Festum indulgentiarum genannt worden."

Jene Kapelle wurde in der Reformationszeit niedergelegt und an ihrer Stelle erhob sich später das städt. Spritzenhaus. Die derzeitige Synagoge, Nr. 2 in der Synagogenstraße, wurde am 13. und 14. April 1883 von Landrabbiner Dr. M. Dessauer geweiht und ist, im Styl der Nürnberger gebaut, die schönste des Landes. Die Umwandlung der einstigen Synagoge in ein christliches Gotteshaus erfolgte in Meiningen in derselben Weise, wie Herzog Wilhelm von Sachsen a. 1447 die Coburger Judenschule, aber ohne bischöfliche Mitwirkung, in eine Kirche umwandelte (cf. A. von Schultes, Cob. Landesgesch. II, 115) und wie Graf Heinrich von Schwarzburg 1492 mit der a. 1428 in Ilmenau erbauten Synagoge that. Anders verfuhren die Erfurter, die aus der Synagoge einen Heustadel und die Dresdener, die aus der dasigen Judenschule ein Brauhaus machten, während a. 1493 Erzbischof Ernst die Sudenburg vor Magdeburg, wo die Juden wohnten, samt der Synagoge zerstörte und an deren Stätte ein „Mariendorf" erbaute.

Nachdem die israelitische Gemeinde von Hildburghausen seit 1729 nur ein gemietetes Schullokal im Privathause untere Marktstraße Nr. 31 im Hofe inne gehabt, wandte sie sich im Jahre 1811 an Herzog Friedrich um Erlaubniserteilung zur Einweihung ihrer neuen Synagoge resp. ihres Beetsaales. In ihrer Bittschrift führten sie u. a. aus, Herzog Ernst Friedrich Carl habe der dasigen Judenschaft a. 1774 das Privileg erteilt, zur Pflanzung ihres Gottesdienstes und Erziehung ihrer Jugend eine Schule wie sonst zu halten, dazu auch einen Rabbiner, Schulmeister und Vorsänger anzunehmen. Ihr jetziges Schullokal sei baufällig, sehr eng und für das Alter beschwerlich, koste auch 24 fl. jährliche Miete. Nunmehr aber habe sich der Parnas der Gemeinde, Hoffaktor Simon Levi, bereit erklärt, ihnen eine Synagoge in dem von ihm bewohnten Hause (Nr. 22—23) in der unteren Marktstraße zunächst dem untern Thore zu bestellen und solche der Judenschaft auf so lange, als dieses Haus in seinem oder seiner Kinder Besitz sei, ohne Mietzins zu gottesdienstlichem Gebrauch zu überlassen, was die gesamte Judenschaft auch dankend acceptiert und die desfallsigen Verträge unterzeichnet habe. Darauf eröffnete die Kirchen- und Schuldeputation der Herzogl. Landesregierung (J. Wagner) s. 30. August 1811 die höchste Genehmigung: „Anstatt und im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, souveränen Fürsten zu Hildburghausen wird der allhiesigen Judenschaft auf ihr bei Sr. Herzogl. Durchlaucht eingereichtes submissestes Gesuch, die Weihe ihrer in der Mietwohnung des Hoffaktors Simon Levi neuerbauten Schule betreffend, in Gemäßheit eines heute

anher gelangten Höchsten Reskripts zur Resolution vermeldet, daß ihr die Einweihung ihrer neuen Schule mit den in der Anfuge ihres Gesuchs enthaltenen Feierlichkeiten verstattet sein soll." Nach dem Weiheprogramm versammelte sich dann am 30. August nachmittags 3 Uhr die ganze jüdische Gemeinde in der alten Schule, um dort ihr gewöhnliches Abendgebet zu verrichten. Dann hielt ein jüdischer Gelehrter[51]) eine kurze hebräische Rede auf die bevorstehende Feier nebst einer Danksagung. Darauf wurde die vorhandene Thora aus der Lade gehoben, die jüdische Jugend zog mit ihrem Lehrer voran, der Thoraträger, Männer und Jünglinge, und zuletzt die Weiber, folgten. Feierlich und „ohne alles Geräusch" bewegte sich nun der Zug von der alten Synagoge nach dem Schloßhof und von da zurück zur neuen Synagoge, wo ein Musikkorps den Zug empfing. Nach Eintritt der Gemeinde wurde das gewöhnliche Ma Tofu Gebet verlesen. Hierauf wurden einige Gesänge in hebräischer Sprache „von einem fremden Sänger und Consorten" unter Musikbegleitung vorgetragen, während die Thoraträger die Tribüne umzogen. Nach dem Psalmgesang der Gemeinde hielt der Schulmeister eine deutsche Rede nebst deutschem Gebet. Darauf folgte der Schluß-Psalter, sowie die gewöhnlichen Abendgebete und Gesänge für den Sabbath.

Die treffliche Rede des Schulmeisters Joseph Michael Hirsch knüpfte an an die Einweihung des ersten israelitischen Tempels durch Salomo, „der Jahrhunderte der Stolz unserer Nation war, vor dessen Werken unzählige Scharen Assyrier den Tod fanden, dessen Bastionen den nicht zu widerstehenden römischen Legionen zwei Jahrzehnte Trotz boten und vor dessen Mauern unsere Väter unerhörte Beispiele von Mut und Kühnheit an den Tag legten, während sie in denselben sich selbst dem Hungertod preisgaben. Eingedenk des Gebets Salomos flehten unsere Väter zu Gott, wenn sie dem Mutwillen und der Tyrannei von Fürsten und Völkern preisgegeben waren, wenn der Fanatismus sie würgte und Unmenschlichkeit sie aus einem Land ins andere peitschte. Mit beispielloser Geduld unterwarfen sie sich jeder Mißhandlung und der gänzlichen Beraubung aller Menschenrechte, ungezügelte Leidenschaften der finsteren Jahrhunderte überschrieen jede Stimme der Menschlichkeit und des Erbarmens. Erst unserem Zeitalter war die Erfüllung jenes Gebetes Salomos aufbewahrt; unter der Regierung unseres guten Durchlauchtigsten Friedrich hat der Ewige erhört, um was wir Jahrhunderte gebeten: Unsere Fürsten sind uns gnädig und behandeln uns liebreich. Wenn unsere Väter sich kaum getrauten, ihre Stimme laut zu ihrem Gott zu erheben, so erschien jetzt unser erhabenes Durchlauchtigstes Fürstenpaar mild und gnädig in unserer Mitte und ein großer Teil der Stadt- und Landbewohner kommen in brüderlicher Eintracht als teilnehmende Zeugen der Einweihung eines Bethauses, in welchem wir für das Heil unserer höchsten Obrigkeit, sowie für das Wohl unserer Mitmenschen unser Herz zum Himmel erheben werden." Dann sprach der Redner über den Wert der gemein-

[51]) Wahrscheinlich jener arme, alte Rabbiner, der 1820 noch bei Hoffaktor Simon Levi Simon das Gnadenbrot hatte. Er hieß Jontef.

samen Gottesverehrung und die rechte Erziehung der Kinder zu nützlichen Bürgern. „Die größte Wohlthat, die wir unsern Kindern erzeigen können, ist die, wenn wir sie so erziehen, daß sie einst nicht in unsere beschränkte Lage einzutreten brauchen. Frei und thätig mögen sie einst auftreten, nützliche Bürger und dankbare Unterthanen werden. Preis und Dank dem Fürsten, unter dessen Schutz dieser Tempel entstand, Dank und Segen dem, der ihn erbaut hat!" Hierauf folgten einige Gebete und Gesänge auf den Stifter, das Fürstenhaus und die Stadtbürger, von Meyer Michael Hirsch gedichtet. Auf dem Thora schrank wurden später die bei der Einweihung gehaltenen Reden und Gesänge niedergelegt. 1834 erging eine neue Ständeeinrichtung, seit einigen Jahren befindet sich ein Harmonium in der Synagoge, sowie ein Gasofen infolge einer Stiftung des Kommerzienrats Wilhelm Simon im Betrag von Mk. 500.

1856 äußerte der Sohn des Stifters, Hofagent Louis Simon, in seinem Testament § 15, daß sein Vater die unentgeltliche Benutzung der Synagoge seitens der Gemeinde in seinem Hause allerdings so lange gestattet, als das Haus in seinem und seiner Kinder Besitz sei, daß er dies aber nicht auf die weiteren Nachkommen ausgedehnt habe. Er bestimme nunmehr: „Da mein Sohn von dem Gebäude die dasselbe treffenden Steuern und Assekuranzgelder zu zahlen hat und dasselbe an Baufälligkeiten erhalten muß, soll er und dessen Nachfolger bei der Repartition der Lehrer- und Vorbeterbesoldung nicht zugezogen werden und nichts dazu beizutragen haben." Ob sein Sohn ein anderes Abkommen mit der Gemeinde treffen wolle, solle ihm überlassen sein. Sollte die Gemeinde mit der Zeit eine eigene Synagoge herstellen, so könnte sie aus der jetzigen sämtliche Pulte, Bänke, den Thoraschrank mit seinen Anhängen, den sog. Almemor, die Gitter an der Frauenwand, jedoch nur dazu herausnehmen, ohne etwas dafür zu zahlen schuldig zu sein. Das Bild seines Vaters, jetzt in der Synagoge, in dessen 70. Lebensjahr 1819 von Hofmaler Keßler gemalt, sei dann im Comptoir der Simonschen Handlung anfzuhängen und, wenn jene nicht mehr bestehe, in der Schulstube der israelitischen Gemeinde. Im letzteren Fall sei dann jährlich beim Examen den Kindern zu sagen, daß dies das Bild des Stifters des Schulhauses sei. Das Haus, darin sich heute noch, mit der Westseite auf der einstigen Stadtmauer, die Synagoge befindet, ist seit 1875 im Besitz des Bankhauses B. M. Strupp, die Synagoge aber ist Eigentum der Gemeinde.

Architektonisch wohl ausgeführt sind die Synagogen von Berkach, Bauerbach und Bibra. Diejenige von Berkach wurde 1854 erbaut, diejenige von Bauerbach 1892, nachdem die alte neben dem Judenbau gelegen gewesene und im Jahr 1826 erbaute Synagoge wegen aufgetretenen Schwammes abgetragen werden mußte. In Berkach war die Synagoge vor 1854 mit der Schule im jetzigen D. Schwabschen Hause; in Bauerbach vor 1826 im Judenbau (jetzt Privatbesitz).

Auf ein Huldigungstelegramm des Landrabbiners und der Cultusgemeinde Bauerbach an S. Hoheit den Herzog Georg erging damals, am 17. Juni 1892, folgende charakteristische telegraphische Antwort von S. Hoheit: „Landrabbiner und Cultusgemeinde Bauerbach: Herzlichen Dank für Ihr und

der Cultusgemeinde Bauerbach freundliches Gedenken. Angesichts der Versuche, der Verirrung des Antisemitismus auch bei uns Eingang zu verschaffen, können die Israeliten Meiningens auf mich zählen." Zum Bau hatte der Herzog einen ansehnlichen Beitrag gespendet.

In Bibra befand sich (cf. Hartmann l. c. p. 201) die Synagoge einst im sog. Judenbau (altes Wirtshaus), für die Herrschaft war ein besonderer Stand vorhanden, den in ihrer Abwesenheit der Parnas einzunehmen pflegte. Zum Bau einer neuen, in der Nähe des Judenthores befindlichen Synagoge überließ die Herrschaft (1837) einen Platz vom großen Gutsgarten gegen einen Erbzins von 7 fl., der aber 1848 wegfiel. Aufgerichtet wurde das große Gebäude 1842, Geldmangels halber konnte die Einweihung aber erst 1846 erfolgen. Der Bau ist im rechten Winkel angelegt, im nördlichen Flügel befindet sich die Synagoge, im südlichen im Unterstock die Wohnung des Lehrers und im Obergeschoß das frühere Lehrzimmer. Zur Tilgung der Baukosten wurde eine „Abtragungskasse" errichtet, in welche jeder Hausvater wöchentlich 1½ kr. zahlte und in welche auch die sog. Ständegelder flossen.[52]) Am 19. August 1871 wurde das 25jährige Synagogenjubiläum gefeiert, wobei eine Kollekte von 4 fl. 21⅓ kr. dem Meininger Zweigverein der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung überwiesen wurde. — In Marisfeld war die alte Synagoge bis 1832 im 3stöckigen c. 12 m langen Judenbau, der 1867 abgebrochen wurde. Am 2. November 1832 wurde die neue, mit 6000 fl. Kosten erbaute, Synagoge eingeweiht und a. 1857 deren 25jähriges Jubiläum gefeiert (cf. meine Chronik von Marisfeld p. 29).

Die Synagoge von Gleicherwiesen, wahrscheinlich 1787 geweiht und 1817 durch Anbau erweitert, spricht ebenso wie diejenige von Walldorf architektonisch weniger an. Auf den Bau bezügliche Kaufverträge und Vereinbarungen mit den Israeliten von Simmershausen datieren vom 20. Oktober 1786, Frühjahr 1787, 15. Juli 1799 und 23. April 1817. Der Bau erfolgte durch freiwillige Spenden und Umlagen und ging nur langsam von statten. In dem in Einer Front sich erstreckenden Bau ist die Synagoge, eine alte Lehrerwohnung (nur dann und wann vermietet), ein Backhaus und eine alte Schule, welch letztere der Gemeinde zu Versammlungszwecken dient. Auf dem Boden werden Sargbretter aufbewahrt. Eine a. 1861 begründete Synagogenbaukasse mit jetzt Mk. 7600 Kapital soll die Mittel zu einem Synagogenneubau gewähren und wächst durch Spenden, sowie admassierte Zinsen.

---

[52]) Jeder, der sich verheiratet, hat, einerlei, ob von auswärts oder einheimisch, falls er keinen Stand von seinen Eltern ererbt hat, 25 fl. zu entrichten, wofür ihm ein Männer- und Frauenstand zugewiesen wird, den er nachmals auf seine Kinder vererben kann. Zieht er aus der Gemeinde weg, so fällt der Stand an diese zurück und diese kann den Stand, ohne jene 25 fl. zurückzuerstatten, weiter verkaufen. Außerdem hat jeder über 18 Jahre alte Unverheiratete jährlich 1 fl. Ständegeld zu entrichten. Alle diese Gelder flossen früher in die Abtragungskasse; seit aber die Schuld bei der Landeskreditkasse aufgenommen ist, fließen sie in die Cultuskasse, aus welcher die Zinsen und Amortisationsgelder bezahlt werden; nur der einstige wöchentliche Beitrag der Hausväter ist weggefallen.

Die einstige Synagoge von Dreißigacker brannte im großen Brand vom 13. Mai 1867 mit nieder.

Die a. 1797 in Walldorf erbaute Synagoge wurde 1845 durch Anbau vergrößert.

In Themar wurde zur Einrichtung eines Betsaales a. 1870 die obere Hälfte des Hauses Nr. 205 in der Oberstadt von Metzgermeister Abraham Walther um 850 fl. rh. erkauft und 1877, da sich die Gemeinde konstituierte, dieser übereignet.

Sämtliche Synagogen haben als wesentlichste Bestandteile die heilige Lade, worin die Gesetzesrolle ruht, den schulchan (Tisch) oder almemor, auf dem für den Vorbeter die Thorarolle aufgelegt wird, und die Frauengallerie.

Zu den Synagogen die Schulhäuser. Da aber wurde für Hildburghausen am 27. September 1824 zwischen dem Herzogl. Hoffaktor Simon Levi Simon, dem Stifter der Synagoge, und der israelitischen Gemeinde ein Schenkungsvertrag abgeschlossen, demzufolge ersterer der Gemeinde aus eigenem freien Willen ein unwiderrufliches Geschenk von 1500 fl. rh. zu sofortiger Auszahlung mit dem Beding überwies, daß die Gemeinde ein passendes Haus in dasiger Stadt eigentümlich acquiriere und solches zu einem Kinderschulhaus einrichte. Neben den nötigen Schulstuben sollte dort auch für eine Wohnung für den jedesmaligen Vorsänger, sowie für den Lehrer gesorgt sein, die von dem fraglichen Kapital aber übrig bleibende Summe als Kapital sicher angelegt werden, damit dieses den Grundfonds „für die demnächst vorzunehmenden Verbesserungen bei dem israelitischen Schulwesen" und besonders zur Bezahlung der Besoldungen für den Schullehrer und Vorsänger bilde. Die Gemeinde nahm das Geschenk durch den israelit. Lehrer Joseph Michaelis mit Dank an und beide Teile entsagten allen etwaigen Einreden gegen den Schenkungsvertrag. Der Vertrag wurde dann dem Herzogl. Amt übergeben, um gerichtliche Konfirmation gebeten und beim Konsistorium zu Hildburghausen hinterlegt. Als Schulhaus wurde das Haus Nr. 183 in der unteren Braugasse erworben. Die Stiftung erfolgte zur Feier des 500jährigen Stadt-Jubiläums.

An Stelle der alten Schule im Synagogengebäude von 1787 und resp. 1817 wurde 1864 in Gleicherwiesen das Privathaus des Emanuel Oppenheimer um 1850 fl. erworben und durch einige bauliche Veränderungen zum Schulhaus (Schullokal nebst Dienstwohnung) eingerichtet.

In Marisfeld wurde a. 1832 das alte israelit. Schulhaus, als zu eng und unpassend, neben dem Gutsbrauhaus und der Branntweinbrennerei gelegen, vom Gutsherrn auf Abbruch zwei dasigen Einwohnern überlassen und dafür ein anderes Haus direkt neben der Synagoge acquiriert. Dieses versah man 1861 mit einem zweiten Stockwerk, wozu der Gutsherr, Kgl. Belgischer Geheimer Rat Christian Fr. von Stockmar, Excellenz († 9. Juli 1863 in Coburg) 300 fl. schenkte.

In Berkach wurde zugleich mit der Synagoge eine neue Schule 1854 erbaut, worauf noch c. 2000 Mk. Schulden ruhen; in Bauerbach ward ein Schulhaus 1835 erbaut, ging später an die politische Gemeinde über, wurde

aber wegen des darin befindlichen Frauenbades von den Israeliten wieder zurückgekauft. Unter Vorbehalt des Fortbestandes des dasigen Frauenbades wurde es weiterhin einem dasigen Einwohner verkauft.

In Bibra diente bis 1846 ein ehemal herrschaftliches, dann an die israelitische Cultusgemeinde verkauftes nnd jetzt Privatleuten gehöriges Gebäude (Nr. 50) neben dem 1841 eingelegten Judenthorhaus als Lehrerwohnung und Schulhaus und enthielt zugleich das israelitische Backhaus und, durch eine Schiedwand von dem übrigen Gebäude getrennt, das jetzt noch der Cultusgemeinde gehörige Frauenbad.

In Themar kaufte man zu der 1870 bereits zur Einrichtung eines Betsaales erkauften oberen Hälfte des Hauses Nr. 205 in der Oberstadt a. 1894 auch die untere Hälfte und richtete sie zur Lehrerwohnung ein.

Das Walldorfer Schulhaus, nach dem dasigen großen Brand von 1836 errichtet, steht seit etwa 1840.

In trauriger Verfassung befanden sich ehedem in den meisten israelit. Gemeinden die rituellen Badeanstalten. So ergingen s. 5. 7. 1833 vom Verwaltungssenat der Herzogl. Landesregieruug an die Verwaltungsämter die Fragen: 1) in welchem Zustande sich eigentlich die bei den israelit. Gemeinden üblichen Bäder befänden, 2) ob ihr Gebrauch auf eine der Gesundheit angemessene Weise geschehe und 3) ob eine bessere Einrichtung derselben allgemein wünschenswert sei und was zu diesem Behufe etwa geschehen könne? Am besten war noch das Bad in Walldorf, wo sich Pumpen und Kesseln zum Kalt- und Warmmachen vorfanden. Ebenso dasjenige von Bibra.

In Marisfeld war das Bad im Judenhof in einem herrschaftlichen Gebäude, das vom Rittergutspachter zugleich als Schafstall benutzt wurde. Das Bad hatte eine ausgemauerte Quelle, von der weder Zu- noch Abfluß zu sehen waren. Es war 5′ tief in der Erde, hatte meist Wasser in Mannshöhe und faßte 10′ im Quadrat; steinerne Stufen führten hinab, durch Bretterverschlag war es vom Schafstall getrennt. Nach Angabe des Parnas Samuel Bär war das Wasser immer hell und fror nie ein. Alle 2 Jahre wurde das Bad gereinigt. War das Bad zunächst für Frauen bestimmt, so lag doch auch den Männern die Pflicht ob, sich am Tage vor der Kopulation und am Abend vor dem Versöhnungstag dort zu baden. Dabei aber war jedem Badenden rituell aufgegeben, einen Begleiter mitzunehmen, der sich zu überzeugen hatte, daß die Reinigung ordentlich vollzogen sei. 1837 wurde dieses Bad, das fast 150 Jahre bestanden hatte, verschüttet und ein neues im Garten neben der Synagoge angelegt.

Schlimmer noch war es in Gleicherwiesen, wo das 6′ tiefe neben der Lehrerwohnung belegene und mit hölzernem Häuschen überbaut gewesene Bad vom Physikus Dr. Krüger in Römhild und Landrabbiner Hofmann berichtlich eine „schreckenerregende Anstalt" genannt wurde. Außer jenem fand sich noch ein Privatbad bei Abraham Herz. 1836 wurde ein neues Bad errichtet, aber leider ohne Bodenplattung und in der Nähe eines Abzugsgrabens mit Moorgeruch. Es bedurfte geraumer Zeit, bis das Bad dienlich war.

In Berkach waren drei Bäder, ein allgemeines, sowie je ein privates im Hause des Parnas Samuel Isaak und des Gump Anschel. Alle drei befanden sich in Kellern und waren sehr primitiv. Zum Bau eines neuen Bades (1838) gab jedes selbständige Gemeindeglied 5 fl. und jeder Heiratende 2 Proz. von seiner Mitgift. In Bibra zahlt jeder Neuverheiratete zur Erhaltung des Bades Mk. 32.

In Bauerbach befindet sich das Frauenbad in dem 1835 erbauten, jetzt in Privathänden befindlichen Schulhaus; in Bibra im jetzigen Privathaus Nr. 50, in Hildburghausen im Privathaus Nr. 54.

Schließlich noch Einiges betreffs der israelitischen Friedhöfe. Für die Hildburghäuser Israeliten fand sich schon 1680 im Weichbild des alten Tiergartens[53]) (Friedrichsanfang) ein Stück Land mit Pallisaden umzäunt und mit fürstlicher Erlaubnis den Juden als Begräbnisplatz überlassen. Hierzu erkauften die Gemeinden von Hildburghausen und Simmershausen s 11. Juni 1720 vom Obristen Siegmund von Pflug in Bedheim als ganz freies Eigentum ein Areal von 1 Acker samt Gehölze um 50 Thlr. und 2 Dukaten Gönnegeld. Zur Kostenersparnis wurden davon zunächst nur 38½ Kreuzruthen eingezäunt, resp. ummauert. So fanden sich auch außerhalb der Mauer noch Gräber. 1806 wurden noch 33½ Ruthen einbezogen. Seit 1888 faßt das ganze Areal 19 ar 44 qm. Die Simmershäuser benutzten den Friedhof bis 1885, von da an den von Gleicherwiesen.

Vermeintlich gegen den Kaufbrief mußten seitens der Gemeinde des Totenackers halber des Öfteren Lehngeldsnachzahlungen geleistet werden, so von 1791—1821: 62 Thlr. 9 Gr. (93 fl. 25 kr.). Erst 1825 wurde dergleichen Zahlung dem Oberforstmeister von Heßberg, der das Freigut Friedrichsanfang vom Major von Heßberg erkauft hatte, verweigert; ebenso dem späteren Gutseigentümer Geometer Elßmann, der das Lehen abgelöst haben wollte. Zur Anlegung eines von der Weitersrodaer Straße abzweigenden, chaussierten und zu beiden Seiten mit Bäumen bepflanzten Weges spendete Kommerzienrat Wilhelm Simon zur Gedächtnisfeier seiner am 27. September 1872 verstorbenen ersten Gattin 400 fl. Ein zweckmäßiges Friedhofsregister wurde von Lehrer S. Steinhard angelegt.

An alten Grabsteinen fand sich noch einer vom Jahre 1680, von 1720 derjenige der Frau des Abraham Keb, der sich aber nicht unter den damals aufgenommenen Schutzjuden befindet; von 1722 der des Abraham Ben Baruch,

---

53) Die älteste israelitische Begräbnisstätte war vielleicht im Wallrabser Judengrund (p. 17). — Der sog. alte Tiergarten im Eichenzagel war a. 1708 vom Stadtrat von Hildburghausen dem Herzog abgetreten worden. 1719 verkaufte der Herzog wegen beabsichtigter Anlegung eines neuen Tiergartens am Stadtberg Stücke davon an Obrist von Pflug in Bedheim um 650 fl. fr. Diese Stücke kaufte die Stadt der Witwe Pflugs wieder ab um 1625 fl. und überließ sie 1731 wieder dem Herzog gegen das Versprechen, daß der Stadrat den sog. Judenschutz, d. h. ein von den dasigen Schutzjuden zu zahlendes Frohn- und Wachtgeld einnehmen sollte, weil von den 1700 fl. Kaufgeld nur 500 vom Herzog bezahlt worden waren. 1735 wurde der Tiergarten incl. Lehen vom dasigen Judenfriedhof an den Landschaftskassier Habermann um 3033 fl. fr. vom Herzog verkauft.

vom 6. Juni 1733 der des Hirsch Sefer Levi aus Streufdorf, vom 3. Januar 1737 der der Rahel Güte, Ehefrau des Amschel Güte. Der Leichenstein des Hofagenten Louis Simon († 29. 8. 1858) trägt dessen Bildnis in Marmor, gefertigt von der Hand seines Sohnes Salomon. Würdige Denkmäler erheben sich auch über dem Grab des 1871 verstorbenen Lehrers Salomon Steinhard, des Kaufmanns Jacob Simon, des Justizrats Michaelis, des Lehrers Rosenthal u. a.

Seit alten Zeiten besteht der Marisfelder Friedhof auf dem Guhlichsberg, einst vom Gutsherrn von Marschalk der Gemeinde eingeräumt, 1848 von Baron von Marschalk der Gemeinde zugleich mit Erlassung des bis dahin an die Gutsrentkasse zu entrichtenden Begräbnisgeldes (45 kr. pro Grab) geschenkt. Die Themarer Israeliten benutzen die Stätte heute noch mit. Ein Friedhof von hohem Alter findet sich in Bauerbach für die Gemeinden Bauerbach, Bibra und das bayerische Dorf Mühlfeld; doch wird dort nicht nach Ortschaften, sondern der Reihe nach beerdigt. Im einstigen Friedhofe von Dreißigacker finden sich noch Grabsteine aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Walldorfer, in seinem ersten Teil sehr alt, besteht im zweiten Teil seit etwa 1790, der Berkacher seit 1846. Der Friedhof von Gleicherwiesen, auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes, so, wie bei Marisfeld (und in Coburg und Dessau auf dem sog. „Judenberg"), wurde 1846 nicht ohne harten Kampf mit den Ortsvorständen angelegt und am 12. Februar 1847 eingeweiht. Seit 1885 wird er von der Gemeinde Simmershausen mitbenutzt. Auf Veranlassung des Parnas Rosenthal wurde 1888 ein Leichenwagen beschafft und 1889 ein Friedhofsregister nebst Situationsplan und Nummerierung der Gräber vom Lehrer Jacob Mühlfelder angelegt. Würdige Grabdenkmäler wurden den Lehrern Bär und Cramer aus freiwilligen Beiträgen ehemaliger Schüler errichtet. Die Statuten der Gemeinde vom 1. Januar 1892 enthalten in den §§ 56–67 eine Friedhofsordnung. Derzufolge haben der Gemeinde nicht angehörige Religionsgenossen für ein Grab die Summe bis zu 100 Mark zu erlegen; Grabschriften sind vom Cultusvorstand, resp. dem Landrabbiner zu genehmigen, die Beerdigungskosten, wie Wachen bei Leichen, Waschen derselben, Kosten für den Sarg, die Leichenfuhre und das Herstellen des Grabes, trägt für die Angehörigen der dasigen Mitglieder die Gemeindekasse.

In Meiningen Verstorbene wurden ehedem nach den Gemeinden verbracht, aus denen die betreffende Familie stammte, meist nach Walldorf und Dreißigacker. Im April 1874 wurde an der Nordseite des neuen christlichen Meininger Friedhofs in der Berlinerstraße ein eigener Friedhof von den Israeliten angelegt.

IV.

Soziales Leben.

Wie schwer es den Israeliten je und je gemacht ward, im Lande und dessen sozialem Leben festen Fuß zu fassen, haben wir vom Widerstreben der Saalfelder und Pößnecker Magistrate im 14. Jahrhundert bis in unser Jahrhundert gesehen. Da waren lauter Nachklänge zu den einstigen erschwerenden Bestimmungen im Codex Kaiser Justinians und im jus canonicum, welche Juden von Ehrenstellen ausschlossen, Vermächtnisse an Judenschulen verwehrten, Verborgensein der Juden an christlichen Festtagen verlangten und dergl. mehr. Und wie oft ergingen Erlasse gegen das Eindringen fremder Juden, das nur aus ganz besonders erheblichen Rücksichten gestattet sein sollte und z. B. in einem Erlaß Herzog Friedrichs von Hildburghausen vom 1. September 1789 mit Entrichtung doppelten Schutzgeldes belegt wurde.

Wie oft ergingen auch Erlasse betr. Beschränkung der Juden auf eine bestimmte Zahl, wie z. B. die Verordnung Herzog Josephs von Hildburghausen s. 3. Februar 1786, die einem, der in Schutz aufgenommen werden wollte, dies als 1. Sohn seines Vaters zwar gestattete, aber beifügte: „wie Wir denn in Zukunft jederzeit nur einem der im Lande geborenen jüdischen Söhne, damit die Judenschaft nicht übermäßig anwachse, den Schutz erteilen werden.“ Ebenso bestimmte das Meininger Edikt von 1811, daß aus jeder Familie in der Regel nur Ein Sohn die Familie durch Heirat fortsetzen dürfe, während das Hildburghäuser Edikt von 1814 verordnete, daß Schutzgenossen, falls sie nicht das Bürgerrecht ordnungsmäßig gewannen, schlechterdings nicht heiraten durften.

Als 1743 auf Nachsuchen der Landschaft die Ausweisung der Juden angeordnet war und letztere in Streufdorf mit Kot und Steinen beworfen wurden, schrieben dasige Schutzgenossen so beweglich an den Herzog: „Unser Beyner und Leiber sind darüber erschrocken gar sehr, da wir mit keinem Diebe oder sonst Verdächtigen gehandelt. Ew. Hochfürstliche Durchlaucht geruhen höchst gnädigst unser Sämptlicher mit Trenen benetzten Augen und nieder kniehenden liegenden Füßen unterthäniges Bittschreiben in Gnaden zu trösten, glauben auch gäntzlich, daß die bereits von unsern Weibern und Kindern deßfallß vergossene Trenen es bei Gott dahin dirigieren werden, dero Göttlich-heilige Hertzen zu bewegen.“

Als gesondert von den Christen sollten Juden einst schon durch ihre Kleidung kenntlich sein, wie der Schwabenspiegel mit seiner Vorschrift betreffs des Tragens spitzer Hüte schon besagt hatte: „Damit daz man sie für juden halten sol“ oder wie die Chalifen einst den Juden auferlegten, ein Läppchen gelbes Tuch an ihren Kleidern zu tragen oder wie Papst Innocenz 1215 verordnete, daß sie einen runden Ringel auf der Brust tragen sollten. Für unsere Lande galt das Ausschreiben des Bischofs Johann von Würzburg von 1422, das mit dem Verbot, Wohnungen an Juden zu vermieten oder zu verkaufen, ein Gebot erließ, demzufolge Juden zur Unterscheidung von den Christen ein rotes oder sonst farbiges Schild an der Brust zu tragen hatten

(quatenus signis manifestis videlicet clipeis de panno rubro aut alterius coloris ante pectus ad latitudinem et longitudinem unius palmae in aperto continuo portent, ut sic per qualitatem habitus seu signi evidenter ab oppidanis distinguantur, cognosci valeant et discerni, cf. A. von Schultes, Coburg. Landesgesch. Beil. CIV). 1729 findet sich ein gelber Gürtel für den Mann und blaue Schleife an dem Schleier der Frau vorgeschrieben. Dazu spitzer Hut, wie denn 1735 ein Isaak Moses von Simmershausen auch in seinem Siegel einen Mann mit spitzem Hut führte. 1779 wurde in Hildburghausen ein jüdischer Dienstknecht Seligmann steckbrieflich verfolgt, bei dessen Personalbeschreibung „gelblederne Beinkleider" als besonderes Merkmal hervorgehoben wurden.

Bei Vertragsunterschriften mußte einst die Bezeichnung „Jud" dem Namen des jüdischen Contrahenten beigesetzt werden. Bei Aufstellung von Rechnungen wandten Israeliten diesen Beisatz als selbstverständlich an. Die ältesten Stadtbücher führten ihn stets, wie z. B. a. 1413 und 1424 im Hildburghäuser Stadtbuch ganns jud und semplin jud.

Unter diese Gesichtspunkte fällt auch der einstige besondere Badtag der Juden, der schon im Canonischen Recht vorgeschrieben war[54]) und den a. 1331 von Graf Berthold bereits begnadeten Juden von Hildburghausen a. 1420 in der Badstubenhinlassung durch den Rat an den bescheidenen heinczen langbul überwiesen wurde: „Ab auch der rat einwürde daz man die Juden nicht mit den christen welt lafsn baden und daz fi In der wochn einen eigen badtag habe solten on der Stat fchade Das fal ein bader alfo ftete halden und darein nicht reden" (cf. meine Chronik von Hildburghausen p. 313 und 693).[55])

Bei dem allen ist freilich nicht zu übersehen, daß der separatistische Sinn der Israeliten selbst, wie er sich z. B. einst in den Vorschriften Deuter. 7, 16 und 20, 10 f. fanatischen Ausdruck gab, hier seinen Widerhall fand und daß der derzeitige Zionismus mit seiner Kolonialpolitik für expatriierte Juden lediglich nichts anders ist als Nachhall vom altangestammten Dogma.

Eine Vorschrift, wie die der Regensburger Hebammenordnung von 1422, die den Hebammen zur Pflicht machte, ohne Eintrag und Widerrede zu jeder Frau zu kommen, zu der sie gerufen würden, „nur alleine zu keiner Jüdin sullen sie nit kommen," fand sich in unsren Landen nicht.

---

[54]) c. 23 C. 28 q. 1: „Nullus eorum, qui in sacro sunt ordine aut laicus azyma judaeorum manducet aut aliquem eorum in infirmitatibus suis vocet aut medicinam ab eis percipiat aut cum eis in balneo lavet."

[55]) Seitdem die Kreuzfahrer die Sitte warmen Badens aus dem Orient nach dem Abendland verpflanzt, und die Sitte sich als wirksam gegen Hautkrankheiten erwiesen, hatte fast jedes Städtchen Deutschlands eine oder mehrere Badstuben. So Schleusingen eine im Schloß, eine zweite für die Johanniter, eine dritte mit Schwitzbänken im sog. Jägerhaus und eine vierte öffentliche zu sehr geringem Preis oder auch für Arme ganz unentgeltlich als Seelenbad (cf. Geßner, Gesch. von Schleusingen p. 27). 1822 noch stellte Wolfgang Hermes in Heldburg seine Badstube zum Verkauf.

Wenn 1485 in Königsberg in Franken acht Judenfamilien erlaubt wurde, dort zu wohnen und zu leihen, auf welches Pfand sie wollten, nur nicht auf blutig Gewand, nasse Häute, Kelch und Meßgewand, so ergab die Bedingung, daß sie dafür dem Rat auf 10 Jahre Domizil 1100 fl. an Gold und jährlich noch 40 fl. Zins von den Häusern zu geben hatten, die der Rat im Bau erhielt, die Thatsache, daß sie dem Stadtrat als Finanzquelle dienten, die Stadtschulden abzustoßen. Nicht viel anders war es in unseren Landen, wie wir (p. 39) schon an verschiedenen Beispielen sahen. Erst seit 1814 konnte von denjenigen Israeliten, die das Staatsbürgerrecht in Hildburghausen erlangt hatten, Schutzgeld nicht mehr gefordert werden. Als 1835 infolge einer Eingabe von Schutzgenossen um Minderung des Schutzgeldes nach der Höhe desselben recherchiert wurde, ergab sich, daß dasselbe in der Stadt zwischen 3 fl., 7 fl. 30 kr. und 15 fl. schwankte. 1844 zahlten nur noch zwei Schutzgenossen, der eine 5 und der andere 15 fl., den andern war es erlassen. Von der S.-Meiningischen Regierung war s. 13. Mai 1843 entschieden worden, daß das Gewerbesteuergesetz von 10. 1. 1832 die Schutz- und Mietlingsgelder, sowie sämtliche Konzessionsabgaben gar nicht berühre und daß in Art. 12 jenes Gesetzes nur die Familien-, Hausgenossen-, Handels- und Viehsteuer aufgehoben sei. Da nach dem Hildburghäuser Privileg von 1. 7. 1730 jede Haushaltung von Schutzgenossen Schutzgeld zu entrichten hatte, so mußten solches auch Witwen zahlen, die ein Gewerbe fortbetrieben. Mit den am 17. Januar 1849 in Kraft getretenen deutschen Grundrechten fiel alles Schutzgeld weg. In Gleicherwiesen waren bis 1848, außer der Aufnahmegebühr, in 3 Terminen pro Termin zu St. Thomas, Walpurgi und Bartholomäi noch 60—70 fl. von den Herren von Bibra erhoben worden.

Betreffs des einstigen Geleits der Juden ist von sozialem Interesse die Fürstl. Sächs. Geleitsordnung zu Thierschneck von 1724, in der es u. a. heißt Kap. 9: „Ein jeder Jude giebt von seiner Person 7 Gr., ein Jude, so von einem Christen um's Lohn gedingt, geführet wird, giebt vom Pferde 2 Gr., eine Kiste à part 2 Gr. Nachdem aber biß anhero vorgekommen, daß verschiedene dererselben bloße Sicherheitspässe von fremden Herschaften und Obrigkeiten produzieret und vermöge dererselben des Geleits befreyt seyn wollen, so sollen hinführo keine andere, als welche von fürstl. Herrschaften oder deren Rentkammern ertheilet und ausdrücklich auf die Befreyung des Geleits eingerichtet, angenommen und vor gültig erachtet werden."

Culturhistorischen Interesses halber und weil einst erteilte Schutzbriefe nur sehr selten noch zu finden sind, sei aus den Akten des Herzogl. Landratsamtes von Hildburghausen der von Herzog Ernst a. 1711 dem Juden Jacob Simon aus Mertzbach für die Aufnahme in Simmershausen erteilte **Schutzbrief** hier noch mitgeteilt.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraff in Thüringen, Markgraff zu Meißen 2c. Fügen hiermit zu Wißen; Nachdeme Vorweißer dießes, Jacob Simon, Jud zu Mertzbach, bey uns Unterthänigst nach gesuchet und gebeten,

Wire ihme in gnaden vergönnen möchten, daß er in dem Dorffe Simmershaußen, nicht allein ein Hauß welches Unserm Ambte Hildburghaußen zu Lehn gehet erkauffen, und sich mit seinem Weibe Kindern und Dienstbothen daselbst, häußlich niederlaßen und wohnen dörffte, sondern daß wire ihm und die vorbesagte Seinige, in Unsern besondern Schutz gnädigst aufzunehmen, und diser wegen einen absonderlichen Schutz und Schirm-Brieff in Gnaden ertheilen zu laßen, geruhen mögten; Wann Wir dann in dem gnädigsten Vertrauen, er werde sich jederzeit wohlzuverhalten, und der Gebühr nach, zu erweißen befließen seyn, solch seinem unterthänigsten Suchen, in Gnaden Platz gegeben, nnd denselben hiermit und in Krafft dieses Brieffes, in Unseren sonderen Cammer-Schutz und Schirm genommen haben, dergestalt, daß er nebstgedachtem seinem Weibe, Kindern und gesinde zu Simmershaußen, in Unsers Ambts Hildburghaußen Lehenbaren von ihme erblich Aldort erkaufften Hauße seine Wohnung und Auffenthalt haben, daselbsten als auch sonsten überall auffrichtig, rechtmäßig und redlichen Kauffhandels und andern Erwerbs sich gebrauchen könne und möge; jedoch daß er unter obigerzehlten seinen Haußgenoßen keinen Bruder, Schwester oder Andere Anverwanden [: als welche unter dießen Unserm ertheilten Schutz, nicht mit begriffen sind :] ohne Unsere besondrer Erlaubniß, nicht haben oder Zusich nehmen soll.

Dargegen Unßer Jud, nicht allein alljährlich Fünff Gulden Fränckisch, Schutzgeld in Unser Ambt Hildburghaußen baar und richtig zu erlegen, sondern auch die extraordinar Auflagen, gleich denen übrigen Unsern Schutz-Verwanden Juden, nach billigmäßiger proportion mit Zutragen, und des Haußes wegen, sowohl die personal- alß real-bürden und praestationes, wie andere Unsere Unterthanen in Simmershaußen, mit zu geben und zu entrichten, zugesaget und versprochen hat. Außgenommen der Würcklichen Bequartirung in durch Marchen, Still. Lagern oder Andern Einquartirungs-Fällen alß welche er zwar nicht würcklich leiden, jedoch denen Mitnachbarn den schuldigen Beytrag, jedesmahls dafurthun solle und will.

Als haben Wir ihme diesen Unsern Schutz- und Schirmbrieff ertheilen laßen.

Und gebiethen hiermit allen Unseren Ober- und unterbeambten Gleith und Zoll Einnehmern, denen Räthen in denen Städten, Schultheißen und jedermänniglich, insonderheit aber Unsern jetzigen und kunfftigen Beambten zu Hildburghaußen, daß sie ihn, Jacob Simon Juden, nebst seinen Hauße Genoßen, als Unsere Schutzverwande achten, dieselbe für ihre Person jeder Zeit Gleith- und Zollfrey, auch in Treibung des Gewerbs, nach dem er von dem erkaufften oder verkaufften daß schuldige Geleith, Zoll und übriges entrichtet, in Unserm Ambte Hildburghaußen sicher und ungehindert passund repassiren laßen, auch demselben, auff Nachsuchen und Klagen, zu seinen liquiden und geständigen Schulden, nach Möglichkeit verhelffen; in Übrigen, aber bey Durchzugen und Einquartirungen und andern Militairen Fallen, ihme dergestalt Assistiren und die Ambtshülffe ertheilen sollen,

damit er und die seinige über Gebuhr von Officiern oder gemeinen Soldaten, nicht beschweret und mitgenommen werde.

Wie nun hieran unser Will und Meinung vollbracht wird: Also haben zu deßen Uhrkund Wir diesen Schutz- und Schirmbrieff eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürstl. Cammer Secret wißentlich besiegeln laßen. So geschehen

Hildburghaußen, den 5ten Augusti 1711.

Ernst H. z. Sachßen.

In einem Schutzbrief für Levi Simon aus Buch am Forst (p. 13) war noch der Zusatz, daß der Kammer-Schutzgenosse die Personal- und Realbürden wie andere Unterthanen zu tragen habe, „doch gegen Genießung der Wonn und Weide, auch anderer gemeinen Nützlichkeiten und utilium, weßwegen er vorhero mit der Gemeinde dießfalls als ein Nachbar sich zu vergleichen und zu setzen hat."

Infolge solcher Schutzbriefe und mit dem zunehmenden Bildungsstand lernten die Israeliten nach und nach Landessitten und Gebräuchen sich anbequemen, während z. B. in Galizien, Rumänien und Russisch-Polen die Juden heute noch eine Nationalität mit scharf ausgeprägtem Charakter in Glaube, Sprache, Sitte, Tracht und Lebensanschauung bilden und selbst auch noch ihre eigenen Richter und Gerichte haben, zu denen die Familienhäupter vom Schulklopfer gerufen werden und von deren im Verborgenen gefällten Urteilen Christen nie etwas erfahren.

Wie gering der Bildungsstand der Juden in unserem Lande noch zu Anfang unsers Jahrhunderts war, erhellt u. a. aus dem Eingang des Alt-Meininger Patents vom 5. 1. 1811: „Wenn wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unsern jüdischen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den christlichen Bewohnern der hiesigen Lande, ohne Unterschied der Confession zustehen, so ist dies lediglich die Folge der nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zustandes der inländischen Juden erlangten Überzeugung, daß dieselben zu dem vollständigen Genuß der Staatsbürgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, und daß sie sich durch bessere Bildung und eine veränderte Nahrungsweise hierzu erst gehörig qualifizieren müssen;" § 20 desselben Patents eröffnet dann den Juden den Zutritt zu allen Schulen und Lehranstalten im Lande. Im selben Sinne spricht das Hildburghäuser Edikt vom 11. 5. 1814 im Eingang aus, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden einer Verbesserung bedürfen, diese aber nur dann geschehen könne, wenn die jüdischen Glaubensgenossen sich eine dem Zweck des Ganzen angemessene Bildung zu eigen machen. Weiterhin verordnet dann das Edikt, daß die Kinder der Juden ohne Ausnahme die öffentlichen Schulen besuchen müßten und daß der Zutritt auch zu den höheren Schulanstalten den jüdischen Glaubensgenossen gestattet sei. Eine ganz seltene Erscheinung war um jene Zeit Moses Jacob aus Marisfeld, der lange in England gewesen und „an vielen Höfen als Sprachmeister gestanden" und nunmehr in Hildburghausen um ein billiges Unterricht im Englischen gab. Die einzigen Gelehrten unter den Juden waren damals die Rabbiner und hie und da noch ein Arzt.

Im Laufe der Zeit ist dies mit Hülfe der ihnen vom christlichen Staat gebotenen Bildungsmittel anders geworden und reger Bildungstrieb und Achtung vor höherer Bildung hat mehr und mehr bei den Israeliten Platz gegriffen, wie denn z. B. zur Zeit aus dem kleinen Gleicherwiesen 12 und aus Simmershausen 4 Schüler sich auf höheren Schulen befinden. Dies ist ein Partikel zu jenem allgemeinen Bildungsstreben unter den deutschen Israeliten, demzufolge z. B. jetzt in Preußen von je 10 000 Juden 333 Schüler auf höheren Schulen sind, während von Protestanten nur 55 und von Katholiken nur 32; in Bayern 370 neben 67 und 42; in Württemberg 590 neben 84 und 53; in Baden 417 neben 64 und 41; in Hessen 333 neben 68 und 50, und im Königreich Sachsen 357 neben 40 und 23.[56])

So ist das Wort Joses aus Zereda unter Israel mehr und mehr zur Geltung gekommen: „Laß dein Haus einen Sammelplatz für weise Männer sein, bestäube dich mit dem Staub ihrer Füße und trinke durstig ihre Worte. Wenn du gehst, so geleite dich die Weisheit in dieser Welt; wenn du dich niederlegst, so bewacht sie dich im Grabe und wenn du erwachst, so ist sie es, die dich unterhält in der zukünftigen Welt."

Als Rabbiner studierte nun Joseph Hofmann aus Walldorf (p. 71); Dr. Jacob Mühlfelder aus Bauerbach, ein besonderer Günstling des einstigen „Pestalozzis von Thüringen" Oberconsistorialrats Dr. Ludwig Nonne in Hildburghausen. Er studierte in Leipzig und ging infolge von mancherlei Rancünen nach Amerika, wo er Leiter eines Instituts und Rabbiner einer Gemeinde in New-York wurde. Ein Neffe desselben, gleichen Namens, ist jetzt Rabbiner in Chemnitz und hat eine Schrift über den berühmten Talmudisten Rabh aus Babylonien verfaßt.

Dem Studium der Astronomie widmete sich Eduard Schönfeld, geboren 1828 in Hildburghausen als Sohn des Revisors Joseph Schönfeld und dessen Ehefrau Louise geborenen First aus Bromberg. Er wurde Professor der Astronomie in Bonn, wo er vor einigen Jahren starb.

Philologe wurde Robert Steinhard, Sohn des Lehrers Salomon St. in Hildburghausen (p. 77), z. Z. Professor am Philanthropin in Frankfurt a. M. So gehört er zu jenen 55 jüdischen Oberlehrern unter 5600 Oberlehrern überhaupt in preußischen Landen.[57])

Jurisprudenz studierten: aus Walldorf: S. Ortenstein z. Z. Oberlandesgerichtsrat in Dresden (convertiert); Amtsrichter M. Ortweiler (†); Dr. jur. Jacob Ortweiler, geb. 19. 3. 1863, studierte in Heidelberg, München, Berlin und Jena, seit 1891 Rechtsanwalt in Meiningen; Joseph Hofmann, geboren 17. Febr. 1846 als Sohn des Landrabbiners Joseph Hofmann, studierte von 1865 an in Heidelberg, Berlin und Jena, bestand 1868 und 1873 die juristischen Prüfungen am Appellationsgericht in Hildburghausen, wurde 1875 Rechtsanwalt in Hildburghausen und im selben Jahre noch in Meiningen, 1888 „Justizrat" und

---

56) Betreffs der Sächsischen Herzogtümer fehlt die statistische Angabe.

57) Von den 55 sind 20 in Frankfurt und 20 an Berliner städtischen Schulen, während von den übrigen 15 nur 6 an Königl. und 9 an städtischen Anstalten im ganzen übrigen Preußen (cf. Kunze, Kalender für das höhere Schulwesen Preußens).

1892 Beglaubigungsnotar, (verheiratet mit Mathilde, Tochter des Hofbankiers Meyer Strupp, Kinder: Johanna († 1896), Werner, Rudolf, Elisabeth, Helene, Paul); Isidor Dreifuß, geboren 13. 4. 1861 als Sohn des Landrabbiners M. Dreifuß (p. 72), studierte in Leipzig, Tübingen und Jena, praktizierte seit 1889 als Rechtsanwalt in Meiningen und starb dort am 25. 4. 1896; aus Berkach: Adolf Mai, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.; aus Bauerbach: Dr. jur. Julius Ledermann, Amtsrichter in Steinach, geb. 22. 12. 1858 in Bauerbach neben dem „Schillerhause,“[58]) studierte in Leipzig, Berlin und Jena, war von 1887—89 Hülfsrichter in Eisfeld, dann am gemeinschaftlichen Landgericht Rudolstadt und ist seit 1893 Amtsrichter in Steinach, verheiratet mit Minna geb. Wilmersdörffer; Kinder: Erich und Martha. Aus Gleicherwiesen: Louis Laub, geb. 1863, studierte in Jena, seit 1890 Rechtsanwalt in Hildburghausen, verheiratet mit Gutta, geb. Erlanger aus Neustadt a. Aisch; aus Hildburghausen: David Michaelis, geb. 1. Juni 1817 als Sohn des Handelsmanns Meyer Michaelis und dessen Ehefrau Betty, geb. Brüll aus Lichtenfels, studierte in München und Jena, war seit 1848 Rechtsanwalt in Eisfeld, seit 1860 Anwalt und Notar in Hildburghausen, von 1872—83 Mitglied des dasigen Gemeinderats, wo er sich in maßvoll umsichtiger Weise an der Beratung von Ablösungs-, Schul-, Straßen-, Brückenbau-, Expropriations- und Etatsfragen beteiligte. In Anerkennung dessen, sowie seiner uneigennützigen Wirksamkeit als Anwalt erhielt er das Prädikat „Justizrat“ und das Ritterkreuz I. Klasse des S.-E.-H.-O. Er war verheiratet mit Johanna, geb. Wertheimber aus Fürth. Von seinen Kindern war Isabella verheiratet mit Amtsgerichtsrat Steinhard in Eisfeld und Agnes (†) mit Fabrikbesitzer Heilbronn, während Max als Großkaufmann in London lebt. Seine Praxis übernahm sein Sohn Dr. jur. Oscar Michaelis, geboren 2. Februar 1854 in Eisfeld. Er studierte in Jena und Berlin, praktiziert seit 1884 als Anwalt und Notar, hat als Gemeinderatsmitglied die Ausführung der Hochdruckwasserleitung und Kanalisation in Hildburghausen durchgesetzt und ist verheiratet mit Maria, geb. Schäfer. Gustav lebt in London.

Heinrich Steinhard, Sohn des Lehrers Salomon Steinhard, starb als Amtsgerichtsrat, resp. ernannter Landrichter von Meiningen, in Eisfeld 1893.

Meyer Rosenthal, Sohn des Lehrers Julius Rosenthal (p. 77), praktiziert als Rechtsanwalt in Leipzig. Dr. jur. Jacob Simon, geb. 1865 als Sohn des Kaufmanns Siegmund Simon, studierte in München, Leipzig und Jena; an letzterem Orte bestand er das 1. und 2. Examen mit der Note „vorzüglich“ und wurde ohne Dissertation zum Doktorexamen zugelassen. Seit 1892 praktiziert er als Rechtsanwalt in Meiningen, schrieb über „Henneberger und S.-M. Oberl. Güter- und Erbrecht“ und „die Firma des Einzel-Kaufmanns im Prozeß“ und ist verheiratet mit Thea, geb. Silberstein aus Coburg.

Aus Dreißigacker: Rechtsanwalt Isaak Bernhard Strupp. Er war am 10. April 1823 in Dreißigacker als Sohn des Inhabers des Bankhauses

[58]) Während seines Aufenthalts in Bauerbach verkehrte Schiller mit einem gewissen Mattig, später Neumann genannt, der als 90jähriger noch davon erzählte und dessen Schwiegertochter, eine hochbetagte Witwe, nebst Kindern noch auf dem Judenbau daselbst lebt.

B. M. Strupp in Meiningen Kaufmann Bernhard Meyer Strupp und dessen Ehefrau Philippine, geb. Frank geboren, besuchte die Universitäten Leipzig und Heidelberg, war dann als Auditor in Salzungen und Wasungen beschäftigt und wurde später Rechtsanwalt in Hildburghausen, und von 1879 an mit der Begründung des dasigen Landgerichts in Meiningen. Gesucht war er als Verteidiger, ein Mann voll Geist und Witz, und als Vorkämpfer für die Volksrechte seit 1848 in breiten Schichten der Bevölkerung gern gelitten. Er starb am 22. November 1895. Verheiratet war Strupp mit Louise, geb. Bermann und hinterließ 6 Kinder: Emma verehelichte Pinkoff in Wien, Max, Rechtsanwalt in Jena, Dr. jur. Albert, Rechtsanwalt in Meiningen, Walter, Kaufmann in Berlin, Paula, verehelichte Dr. Lang in Suhl, Hedwig, verehelichte Rechtsanwalt Steinberg in Göttingen.

Seit alten Zeiten schon widmeten sich Israeliten mit Vorliebe der Arzneikunde und standen in hohem Ansehen. So fanden sich im Mittelalter auch jüdische Ärztinnen, wie z. B. im Frankfurter Bürgermeisterbuch von 1492—97 eine „Juddenarztin,“ die so geschickt und beliebt war, daß man ihr das „Schlafgeld,“ d. h. die von fremden Juden täglich zu zahlende Abgabe erließ, „damit sie hier bliben moge,“ während ihr Gesuch, außerhalb der Judengasse wohnen zu dürfen, abschläglich beschieden ward. In unserem Lande wohnte 1725 Meyer Israel in Marisfeld unter Herrn von Marschalks Schutz. Dieser vertrieb in Meiningen und Hildburghausen Medikamente, war sehr kräuterkundig und hatte so viel Zuspruch aus höheren Ständen, daß sich die medici ordinarii über sein Treiben beschwerten. So kam es, daß er später aus Hildburghausen ausgewiesen ward; dann wollte er nach Streufdorf ziehen und sich unter gnädigster Herrschaft Schutz begeben.

In neuerer Zeit praktizierten und praktizieren als Ärzte: aus Hildburghausen die DDr. med. Heinrich Schönfeld in Brüssel (in Salzungen convertiert), Joseph Simon, 1844 in Walldorf, jetzt in Cassel, Richard Simon in Berlin, Gustav Kahn in Erlangen; aus Gleicherwiesen: M. Schloß in Mühlhausen, Max Seligmann, Kreiswundarzt in Hanau, S. Maßbacher † in Amerika; aus Walldorf: M. Ganz † in Eisenach, S. Bernstein in Eisenach, Dr. Hofmann aus Walldorf (convert.) in Sonneberg, M. Ortweiler, C. Schwarz, Med.-Rat in Gotha; aus Marisfeld Aron Lang in Bamberg (p 81).

Betreffs des am 27. Februar 1837 in Hildburghausen verstorbenen Hofzahnarztes Abraham Seligmann bezeugte der dasige Magistrat in Bezug auf ein den Verkauf von dessen Zahnmedikamenten beanstandendes Regierungsreskript, „es lasse sich bei der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit des Verstorbenen nicht annehmen, daß die fraglichen Medikamente schädlich oder unbrauchbar seien.“ Nach ihm praktizierte Hermann Simon, der, erst Goldarbeiter, 1834 in Jena die Zahnheilkunde erlernt hatte.

Aus dem Lehrerstand sei hier noch gedacht des Lehrers und Kantors Heß Alexander Oppenheimer aus Gleicherwiesen, der am 28. 3. 1898 sein 40jähriges Dienstjubiläum in Darmstadt feierte und anläßlich dessen vom Großherzog von Hessen den Verdienstorden Philipps des Sanftmütigen erhielt. Er hatte von 1850—53 das Hildburghäuser Seminar besucht.

Und so finden wir denn unter unsern Israeliten eine Reihe geistig bedeutender Männer, die ihrem Stamm das Banner der Bildung vorantragen! Groß sind freilich auch die Vorbilder aus Israel, die zur Bildung aufrufen. So ein Spinoza, der unsterbliche Philosoph; ein Moses Mendelssohn, der einst in Preußen die litterarische Bahn seinem Volke brach; ein Heinrich Heine, der Aristophanes von Paris, der weitaus der stärkste Anreger liberaler Strömungen war; ein Ferdinand Lassalle, von so hoher geistiger Vornehmheit, daß sein „Heraklit" und sein „Römisches Erbrecht" nur der exclusivsten Wissenschaft zugänglich sind, während er hinwiederum mit fieberhafter Energie zum sozialen Agitator der Masse ward, deren Verstand er verachtete, und die ihn doch, durch seine Neigung für das Extreme begeistert, zum Gegenstand eines wahren Totencultus machte; ein Daniel Sanders, der in seinem großen „Wörterbuch der deutschen Sprache" den Israeliten den Weg zeigte, auf dem sie im Culturleben des deutschen Volkes zu Sitz und Stimme gelangen könnten, und andere mehr.

Von jeher rührig und arbeitsam, so daß bei ihnen zuerst der 7. Tag als Ruhetag eingesetzt ward, haben sich die Israeliten diese Cardinaltugend bis zur Stunde bewahrt. Ehe ein Christ noch aufgestanden ist, hat mancher Israelit schon sein Geschäft gemacht und ein Jude, der aus Faulheit lieber verkommt oder die Seinen verkommen läßt, dürfte schwerlich gefunden werden. Bei jeder Neuerung sucht er allen voranzueilen und weiß sich leicht in jede Lage zu finden und, wenn irgend möglich, Profit daraus zu ziehen. Um viel zu erreichen, treibt der israelitische Geschäftsmann nur Einen Geschäftszweig, anderes ist ihm gleichgültig, den Einen Geschäftszweig aber kultiviert er mit solcher Energie, daß er sich Bahn durch jeden Widerstand bricht und daß die atra cura des Kaufmanns ihn nicht niederzwingt. Dazu ist er trefflicher Rechenmeister und Spekulant und weiß den ihm angeborenen Hang zum Handel, um schnell reich zu werden, klug auszubilden. Am glücklichsten fühlt er sich, wenn er an seiner Frau eine tüchtige Geschäftsfrau hat; er ist sparsam und im Allgemeinen von frugaler Lebensweise, paßt auf, praktisch wie er ist, wenn auf ihn aufgepaßt wird, und verbindet mit Geschäftskundigkeit die nötige Gesetzeskunde. So führen Geschäftsleute meist Kalender mit sich, in denen alle wichtigsten Gesetzesbestimmungen zu sofortigem Überblick enthalten sind und wissen so auch ab und zu durch Maschen eines Gesetzes zu schlüpfen und die Dummheit anderer geschickt zu benutzen.

Ein Israelit unseres Landes, der mit 6 kr. angefangen und 15 Jahre später eine große Handlung hatte, konnte mit berechtigtem Stolze sprechen: „Das ist alles von den 6 Kreuzern!" Da er frugal lebte und so schon viel ersparte konnte er wohlfeiler verkaufen, als seine luxuriös lebenden christlichen Konkurrenten. Wenn man ihm aber vorwarf, er arbeite so lange wie möglich mit dem Gelde von Christen, borge jedem, der ihm sicher scheine, zu gewissem Satz und sei in Handel und Wandel weitherziger, als andere, so hätte er antworten können, daß Mercur nicht blos der Schutzgott israelitischer Händler und Kaufleute ist, sondern daß dieser, international und interkonfessionell, erfindungsreiche List auch christlichen Kaufleuten und Gewerbsleuten aller Art suggeriert! —

Wie schön spricht Schammai in den Pirke Aboth: „Sprich wenig und thue viel und empfange jedermann mit freundlichem Gesichte," und Simon, der Sohn Rabbi Gamaliels: „Mein ganzes Leben habe ich unter den Weisen zugebracht und für den Menschen nichts Ersprießlicheres gefunden als Schweigen." Wie schön auch Ben Soma: „Wer ist weise? Der von jedem Lehre annimmt. Wer ist stark? Der seine Leidenschaft beherrscht. Wer ist reich? Der sich mit dem begnügt, was ihm zu teil geworden. Wer ist geehrt? Der seine Nebenmenschen ehrt." Durch solcher Satzungen treue Befolgung, wenn auch mit allerlei Casuistik, ist schon mancher Israelit emporgekommen und hat mit schillernder Begabung und einem gewissen zersetzenden, dem jüdischen Stamme eigenen Geisteselement, jeweilige Situationen meist zu beherrschen gewußt! —

Viel häufiger als Christen boten im vorigen Jahrhundert in den Hildburghäuser „Wöchentlichen Anzeigen" Israeliten ihre Waren aus.

So war a. 1765 bei dem Juden Hertz in Büttner Gehrings Haus auf dem Markt zu haben frischer Reis, Zucker, Kaffee und guter Limburger Käse, 1774 bei dem Schutzjuden Jeremias Hayum verschiedene Sorten Kaffee gegen Conventionsgeld, das Pfund zu 5½ und 6 Batzen, geschnittener Knaster zu 15 Batz., ganzer zu 24, Carolin-Reis zu 9 kr., bei Hoffaktor Jud Schimmel weiß und blau gemaltes Porzellan, alle möglichen Sorten Spezereiwaren, Gewürzwaren um die allerbilligsten Preise, 1778 bei dem Schutz- und Handelsjuden Elias Hayum sächsische Tücher von verschiedenen Farben, bei Hirsch Maier in der Bechersgasse extra feiner holländischer Zitz, feiner schwarzer Manchester mit doppeltem Grund, feiner schwarzer Charge de Brin, Herrnhuter Hosenzeug, weißer englischer Molton, extra feine Manns- und Frauenzimmerstrümpfe, seidene Halstücher 7/4 groß. „Und weilen seine kränklichen Umstände ihm nicht erlauben, mit diesen seinen beschriebenen Waren zu hausieren, so ersucht er hiermit alle resp. Freunde und Gönner, so etwas von seinen Waren benötigt, ihn in seiner angezeigten Behausung aufzusuchen." Jud Michael Hirsch bot veritablen Weizen und Violett-Schnupftabak aus, das Pfund zu 14 kr., und bat „unterthänigst um geneigten Zuspruch." In einzelnen Jahrgängen des „Wöchentl. Anzeiger", wie 1773, 1775, 1776, 1777, 1791, 1796, finden sich freilich auch gar keine Anzeigen von Israeliten.

1819 empfahlen die Gebrüder Simon besonders englische Waren von der Leipziger Messe, von deutschen Fabrikaten später Paletotstoffe, Buckskins, Damenmäntel, Doppel-Shawls, Modebänder; 1827 zeigte Heinemann Birkenstein als aus Paris erhaltene Galanteriewaren an Brasselets, Colliers und Bayaders mit schwarzen, weißen und bunten Perlen, Diademe, seidene Geldbörsen, Lorgnetten, Pariser Räucherkerzchen, Flacons von Krystall und Alabaster, Nadeletuis, Rasierspiegel, Spielleuchter von Bronze.

Nach einer amtlichen Aufstellung von 1819 fanden sich in Hildburghausen folgende Familienhäupter, die fast ausschließlich Handel trieben: 1) Julius Birkenstein, Hausierhandel mit Galanteriewaren und Tabakspfeifen (1000 fl. Vermögen an Handelsgegenständen), 2) Josef Schönfeld, Schnittwarengeschäft im Hausieren (1000 fl.), 3) Nathan Schönfeld, alter Kleiderhandel in offenem

Laden (100 fl.), 4) Meyer Joseph, Viehhandel und Schmuserei (300 fl.), 5) Salomon Schlom Benari, Galanteriewaren (600 fl.), 6) Nathan Schwab, Schnittwaren (1000 fl.), 7) Meyer Oettinger, Trödelhandel mit Büchern und sonstigen Effekten (war zugleich gerichtlicher Taxator), 8) Lippmann Elkan, Trödel und Schmuserei, 9) Julius Schönfeld, Schnittwaren, 10) Samuel Höchheimer, jüd. Schullehrer, während seine Frau Trödelhandel trieb, 11) Hayum Moses Schimmel, Schmuser, 12) Raphael Salomon, Trödler, 13) Joseph Michael Hirsch seit 22 Jahren Judenschullehrer (Kantor) und Inhaber eines Spezereiwarengeschäfts (5000 fl. fr.), 14) Meyer Michael Hirsch, offener Laden für Wollwaren (2000 fl.), 15) Hoffaktor Heynemann Rosenbaum, offener Laden für Putzwaren hier und Hausierhandel in Schalkau und Eisfeld, 16) Heinrich Simon, offener Laden für wollene Tuche, alte Kleider, Betten, Geldverleihgeschäft (8000 fl.), 17) Gebrüder Louis, Bernhard und Jakob Simon betrieben das seit c. 40 Jahren bestehende Handels-, Schnittwaren- und Wechselgeschäft, Ein- und Verkauf alter Schmelzmetalle, Wollenhandel, mit Warenabsatz nach Suhl, Schleusingen, Coburg und Königshofen (20 000 fl. fr.), 18) Koschmann Steinmann, Hausierhandel, 19) Witwe Marx, Kattunhandel, 20) Hirsch Schimmel, Kammerjäger im Ausland, 21) Pauline Schröter, Hausierhandel.

In Meiningen stand um diese Zeit die Führung offenen Ladens eigentlich nur dem Kaufmann Simon Romberg zu, der die Handlung in Frankfurt erlernt hatte und mit dem Staat des öfteren auch Wechsel- und sonstige Geschäfte abschloß.

Regen Viehhandel betrieben seit Anfang dieses Jahrhunderts u. a. aus Simmershausen: Jacob und Gump Kahn, Abraham und Joseph Sander (Simsel), Joseph Hirsch Levi, Abraham Löw, Joseph Hirsch und Simon Friedmann, Hirsch Ludwig; aus Gleicherwiesen: Löser Abraham Herz, Hirsch und Moses Koppel, Hirsch Löser, Abraham Herz, Joseph Moses, Selig Hirsch, Koppel Hirsch, Jacob Hermann Levi, Herz Levi, Selig Löser, Fromm Herz, Samuel Selig, Gerson Levi, Moses Seligmann, Herz Selig (dessen Vater Selig Löser hieß), S. Stern; aus Marisfeld: Samuel Moses; aus Berkach: Lippmann Gump, besonders als Pferdehändler; aus Hildburghausen: Meyer Joseph. 1828 war dem Gump Kahn in Simmershausen, der starken Viehhandel trieb, amtlich bescheinigt worden, daß er sein Geschäft mit mehr Rechtlichkeit führe, als auswärtige Juden, denen viel Arglist nachgesagt werde. Vor dem Edikt vom 17. Juni 1826 galt das Gewährschaftsmandat von 1742.

1838 war Gump Meier Heßberg der einzige Viehhändler in Hildburghausen. Er führte in einem Heiratserlaubnisgesuch an dasigen Magistrat an, daß er sich seit nunmehr 18 Jahren dem Geschäfte seines Vaters zu Nutz und Frommen der vielen Ökonomie treibenden Bürger unterzogen habe. Gegenwärtig betreiben schwunghaften Viehhandel die Gebrüder Kahn in Simmershausen unter der Firma: Gebr. Kahn, Simmershausen-Coburg; in Gleicherwiesen Nathan Seligmann, Gebrüder A. und D. Rosenthal, Nathan Ludwig, Moses Rosenberger, David Hofmann, Anselm Schloß; in Themar Gebr. Louis und Nathan Frankenberg; in Marisfeld H. Kahn; in Ritschenhausen Isaak und Moritz Friedmann; in

Bauerbach Isaak Friedmann; in Bibra Moritz Meyer; in Berkach Emanuel Schwab und Meyer Levi; in Meiningen Hermann Holländer, Meyer Hofmann u. Söhne, Max Bergmann, Hartmann, Salomon Mühlfelder; in Walldorf Moses und Simon Frühauf und Daniel Weiskopf; in Hildburghausen Selig Kahn, Joseph Friedmann, Selig Rosenthal, Abraham Stern.

Auf industriellem Gebiet leistete einst Bedeutendes die große Barchentweberei von Siegel, Elsbach & Comp. in Walldorf, die neben derjenigen von Suhl bis zum 7. Decennium unseres Jahrhunderts wohl die bedeutendste Thüringens war. Die meisten Israeliten Walldorfs waren Weber; ein Elsbach wurde auf Kosten S. H. des Herzogs Bernhard in der Kunstweberei ausgebildet. Gegenwärtig finden sich dort nur noch die Gebrüder Siegel und die Firma M. Frank, die auswärts Baumwollsachen weben lassen; in Gleicherwiesen die Gerberei von Herz und Hermann Brachmann, in Eisfeld die Holzschneiderei von Löwenherz. Siegmund Simon in Hildburghausen unterhielt daselbst und in Frankfurt bis zum 6. Decennium eine Strumpfweberei-Fabrik. Dagegen floriert noch die von Kommerzienrat Wilhelm Simon begründete und jetzt von dessen Sohn Bernhard geleitete Spielwarenfabrik in Hildburghausen.

So sei hier des Begründers der letzteren gedacht. Wilhelm Simon, Sohn des Hofagenten Bernhard Simon und dessen Ehefrau Louise, geborenen Seckel aus Bayreuth, wurde am 7. März 1818 geboren und starb am 15. Dezember 1894. Seine Lehrjahre verbrachte er in Schleusingen und bei seinem Vater und besuchte dann (1833—1835) die Handelsschule in Bamberg, wo ihm trotz seiner Jugend vom Direktor Wolfrum eine Lehrerstelle angeboten wurde. Darauf leitete er die Separation der Firma Gebrüder Simon, derzufolge Jacob in der oberen Marktstraße ein Schnittwarengeschäft eröffnete, während Bernhard und Louis Simon ein Modewaren-, Glas- und Porzellangeschäft im jetzigen B. M. Struppschen Hause betrieben. Von 1838—1844 war er im Engrosgeschäft „S. Hermann Söhne" in Carlsruhe thätig, befaßte sich dann in Hildburghausen mit Export von Spielwaren nach Paris und wandelte sein Geschäft nach und nach in eine eigene Fabrik um. Dabei dachte er nicht auf Verbilligung, sondern auf Vervollkommnung seiner Fabrikate, machte Erfindungen und Neuerungen und fand bald Nachahmer, so daß er bedeutenden Anteil am Aufschwung der Spielwarenfabrikation in Deutschland gewann und einen in der Handelswelt hochangesehenen Namen. Seine Fabrikate gingen nach allen Erdteilen. Die meisten seiner Arbeiter blieben bei ihm bis zu ihrem Tode; bei seinem Ableben waren noch 28 Arbeiter mit 20–40 Arbeitsjahren bei ihm thätig. 1868 gründete er im Verein mit C. Halbig eine Porzellanfabrik in Gräfenhain bei Gotha, die bald großen Aufschwung nahm. 1881 wurde er von S. H. dem Herzog Georg zum Kommerzienrat ernannt. 1886 wurde er zum Vorsitzenden der für den Kreis Hildburghausen begründeten Handels- und Gewerbekammer erwählt und hat auch in dieser Stellung Ersprießliches geleistet. Von seinem Wohlthätigkeitssinn legen eine Reihe von Stiftungen Zeugnis ab. So stiftete er Mk. 2600 für das Kreiskrankenhaus, Mk. 1000 für die Stadtschule, Mk. 3000 für den Diakonissenfonds, Mk. 1100 für Synagoge

und isaelit. Friedhof. Für eine „Wilhelm Simon-Stiftung" übergaben seine Kinder noch der Stadt Mk. 5000. Wilhelm Simon war verheiratet mit Frieda, geb. Gerson aus Hamm[59]) (1851—72), in 2. Ehe mit deren Schwester Johanna (1879—94). Kinder: Anna verheiratete Mannheim, Hedwig verheiratete Weiler, Bernhard verheiratet mit Milly v. Stocmeier, Dr. med. Richard in Berlin, Martha verheiratete Schindler.

So waren einst die Israeliten auch in unserem Lande mit Erfolg auf industriellem Gebiete thätig und sind es teilweise auch jetzt noch, wenn freilich auch nicht in der umfassenden Thätigkeit der jüdischen Arbeiterstadt Pinsk im Westen Rußlands.

Dort nämlich findet sich z. B. dank der Unternehmungs- und Arbeitslust der jüdischen Bevölkerung eine große Industrie mit jüdischen Werkführern, Maschinisten, Heizern und ausnahmslos jüdischen Arbeitern. Große Fournier-, Zündwaren-, Schuhnägel-, Stearinkerzen-, Tabak-, Korbwaren-, Parquettfabriken, Schneidemühlen, Brauereien, chemische Anstalten finden sich dort neben kleineren Betrieben von Gerbereien, Seifensiedereien, Gelbgießereien, Kesselschmieden, Leinölmühlen, Talleswebereien und dergl. Fast sämtliche Erzeugnisse sind als gut auf in- und ausländischen Märkten bekannt. Andere der fleißigen Bewohner jener arbeitsamen Stadt verdienen unter harter Arbeit ihr Brot als Hafenarbeiter, die eine geschlossene Zunft bilden und denen das Gefühl körperlicher Überlegenheit ein gewisses Selbstbewußtsein verleiht. Da finden sich Lastträger, Erscheinungen, die sich der westeuropäische Jude kaum vorzustellen vermag und Bootruderer und Floßbinder, in Deutschland aber, wohin die Floße exportiert werden, ahnt wohl so mancher antisemitische Holzhändler, der über die Abneigung der Juden gegen physische Arbeit spottet, nicht, daß die Floße, die er in Empfang nimmt, von armen Juden unter viel Mühsal, ja oft selbst unter Lebensgefahr, gebunden wurden. Ähnlich wie in Pinsk ist es in Lodz in Polen.

Während man a. 1420 in Florenz, um dem W u c h e r zu steuern, und zugleich den Handel zu heben, Juden mit der Bedingung berief, daß sie nicht über 25% nehmen sollten, ging im Deutschen Reich gar manche „Ordnung und Reformation guter Polizei" von Römisch kaiserlicher Majestät darauf aus, ihres Wuchers wegen die Juden aus dem Lande zu treiben. „So setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die Juden, so wuchern auff hohe Verschreibung, Bürgen und raubliche und diebliche Güter, von niemands im Reich gehauset, gehandhabt oder gehalten werden und ihnen an keinen Gerichten umb solche Schulden geholffen." (1530 s. q.)

Als a. 1422 Graf Otto VIII. und sein Bruder Wilhelm von zwei Saalfelder Juden, Zachäus und Lipmann, ein Kapital von 300 fl. erborgten, unterwarfen sie sich nicht nur dem Leistungsrecht, sondern machten sich auch zu

---

59) Anläßlich ihrer Vermählung erhielt sie vom Magistrat in Hamm (Westfalen) folgendes Leumundszeugnis: „Die unterzeichnete Behörde bezeugt dem Fräulein Frieda Gerson, Tochter des hier ansässigen Kaufmanns Herrn F. Gerson, mit Vergnügen, daß dieselbe die ehrendste Anerkennung ihres stets tadellosen Benehmens verdient und sich der ausgezeichneten Hochachtung erfreut, die ihre vorzügliche Bildung mit Recht beanspruchen darf."

einem ungeheuren Zins verbindlich, der beinahe die Hälfte des Hauptstammes erreichte. Sie versprachen nämlich, von jedem Goldgulden wöchentlich zwei gute Pfennige zu geben, deren drei einen alten Groschen galten. Darnach belief sich der Zins wöchentlich auf 200 Groschen (10 fl.), der das Jahr hindurch eine Summe von 520 fl. ausmachte.

Als Herzog Wilhelms III., Herrn zu Saalfeld, Geldverlegenheit immer größer wurde, versetzte er a. 1447 seine Kleinodien um 2250 fl. an Juden und versprach, von jedem Gulden wöchentlich einen Pfennig Zins zu zahlen. So hatte er wöchentlich 36 fl. zu zahlen (cf. von Schultes S. Cob. Saalf. Landesgesch. II, 76, 121 und II b p. 60).

1720 klagte der Stadtrat von Hildburghausen in einer Eingabe an die Regierung: „Da zumahl unsere Bürger von denselben einen gar merklichen Schaden in Handel und Wandel leiden müssen, des vielen und übermäßigen Wuchers, welcher von denselben täglich getrieben und dadurch der arme Unterthan ausgesogen wird, anitzo zu schweigen.“

Gerade wie bei Herzog Carl Eugen von Württemberg, hatten um Mitte des vorigen Jahrhunderts Juden das Hildburghäuser Münzwesen, das lediglich als Schatullsache des Herzogs galt, während sich die Staatsbehörden fast gar nicht darum kümmerten, pachtweise an sich zu bringen gewußt. So wurde z. B. 1754 dem Hoflieferanten Jacob David aus Mannheim der Münzbetrieb übertragen.[60]) Dieser sollte wöchentlich 300 Mark fein liefern, wogegen er zu seiner Bedienung oder seinem Geschäft drei Juden und eine Weibsperson zum Kochen ohne Zoll und andere Beschwerden halten durfte. Der Vertrag wurde aber bald wieder gelöst. 1758 lieferte dem Hofuhrmacher Gottfried König der Hoffaktor Samuel Wolf das Silber; Wolfs israelitische Unteragenten trieben aber mit der ihnen verliehenen Zollfreiheit viel Mißbrauch und veranlaßten so ärgerliche Verhandlungen mit den Regierungen von Coburg und Gotha. Betreffs Errichtung einer neuen Münze neben der schon bestehenden unterhandelte Herzog Ernst Friedrich Carl 1759 mit Meyer Itzig in Berlin. Dieser sollte 10 000 fl. Kaution stellen, binnen 2 Jahren 150 000 Mark fein nach kursächsischem Fuß münzen und von jeder Mark fein 20 Groschen Schlagschatz an den Herzog liefern. Indes wurde dieser für den Herzog sehr vorteilhafte Vertrag bald wieder aufgelöst. Die in Hildburghausen geprägten Münzen waren aber so schlecht, daß ein kaiserliches Münzpatent vom 3. Nov. 1759 „die auf der Hildburghäuser Heckenmünze“ geschlagenen $^2/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke als viel zu geringhaltig für das ganze Reich verrief und dem Herzog einen Prozeß machte. So konnte der witzige Tischler Geuß von Hetschbach höhnen, daß er mit den neuen Groschen seine Schafe gerötelt habe und Hofkommissär Gotthelf Greiner von Limbach konnte erzählen, daß er das von seinem Fuhrmann aus Frankfurt für dorthin verkauftes Glas mitgebrachte gute Geld gegen Hildburghäuser Geld umgewechselt habe, wobei er für einen Laubthaler 3 Thlr. 6 Gr.

---

[60]) Vergl. O. Müller (Amtsgerichtsrat in Saalfeld), die Hildburghäuser Münze in Blätter für Münzfreunde 1888 p. 1410 sq.

Hildburghäuser Groschen erhielt, die im Land zum vollen Nennwert genommen wurden.

Die unter Regie der Juden um Mitte des vorigen Jahrhunderts in Hildburghausen geprägten Münzen wurden größtenteils nach Hamburg gebracht. Die schlechten Münzen, anfänglich in weiß glänzendem Obergewande fässerweise durch die Juden sonst auch nach allen Richtungen versandt, kehrten immer nur zu bald ihr farbiges Unterkleid vor und wurden je mehr und mehr so verrufen, daß sie reihenweise auf den Tischen der Kaufleute festgenagelt wurden. Es war also damals ungefähr die Zeit von 1622 wiedergekehrt, wo durch das Coburger Münzedikt die mit Kupfer von alten Braukesseln vermischten Münzsorten so herabgesetzt wurden, daß z. B. ein Hildburghäuser Thaler gerade so wie ein Neustadter und Gothaer fortan nur noch 7 gute Groschen galt.

So war es bei uns im vorigen Jahrhundert gerade so ergangen, wie in Breslau a. 1426, wo die Juden, denen die Münze verpachtet war, alsbald Stempel und Schrot fälschten, woraufhin dann Churfürst Friedrich II. von Sachsen a. 1440 große Groschen mit Juden-Köpfen münzen ließ, die man dann Juden-Hüte nannte.

Wie überall an deutschen Höfen die Hofjuden eine wichtige Rolle spielten, wie z. B. die Oppenheimer in Wien, die Liebmann in Berlin, die Lehmann und Meyer in Dresden, so auch an den Höfen von Meiningen und Hildburghausen. Um hier zunächst nur von letzterem zu reden, so war 1714 als erster Hofjude und Kammerfaktor Simon Moyses aus Mertzbach von Herzog Ernst angenommen und ihm Domizil in der Stadt gewährt. So war er gewissermaßen ein Nachfolger jenes jud Gutkind, der a. 1388 von Hildburghausen aus die Geldgeschäfte der Henneberger Grafen Heinrich und Wilhelm in Schleusingen besorgte oder auch jenes jud Amschel, der 1457 Reis und Gewürze für die gräfliche Hofhaltung lieferte. Simon Moyses war ein listiger Mann und infolge des bald so einflußreich geworden, daß, wie ein fürstliches Dekret vom 9. April 1720 besagte, nur auf seine Rekommendation fremde Juden Handel in der Stadt treiben durften. Er wußte es auch durchzusetzen, daß 1719 sein Bruder Hayum Moyses als alleiniger Rabbiner des Fürstentums bestellt wurde. Als er 1722 den Oberstallmeister von Speßhardt aus Weimar und den Kammerrat Vater bei sich logierte, ging durch deren Verschulden sein Mauertürmchen beinahe in Flammen auf. Über ihn gab der a. 1736 in Coburg gehenkte jüdische Baldober Emmanuel Heinemann zu den Centamtsakten: „Waß mir der Jud Simon Moses oder alde schimel in Hildburghausen schuldig ist und waß vor Art er mir solches Geld entzogen hat . . .“ Es waren 289½ Thlr. In regem Verkehr stand mit Simon Moses der Eisenacher Hofjude Rabbi Mosche, der im dortigen Schloß sein Logis hatte.

Neben Simon Moses florierte der Holländer Frank, den Herzog Ernst Friedrich I. aus niederländischen Kriegsdiensten mitgebracht hatte; 1765 der Hoflieferant Benjamin Hirsch, den der Markgräflich-Ansbach'sche Kabinettsfaktor Jakob Simon Falkenauer Ansbach'sche Lotteriezettel vertreiben ließ, 1777 Löb Kitzinger, der es bis zum Oberparnas brachte und betreffs dessen s. 18. 7. 1777

das Reskript des Herzogs Ernst Friedrich Carl erging: „Wenn der Jud Kitzinger künftighin von jemand in Klage genommen werden sollte, so soll ihm hiermit vergönnt sein, seine Sache bei der Regierung auszumachen.“

Von c. 1775 an dominierte Hoffaktor Simon Levi Simon.[61]) Derselbe war 1749 in Burgpreppach von ganz armen Eltern geboren und fing mit seinem 14. Jahre einen Bänderhandel an, fand aber bald Eingang bei den höchsten Herrschaften. So besagte ein Reskript des Herzogs Friedrich vom 10. März 1796, daß er die ihm erteilten Aufträge stets zur Zufriedenheit des Herzogs ausgeführt und daß darum und um seiner Betriebsamkeit einige Aufmunterung angedeihen zu lassen, der ihm erteilte landesherrliche Schutz auch auf seine Kinder gegen Entrichtung der gewöhnlichen praestanda erstreckt werden sollte, sowie daß seine auswärts verheirateten Kinder und Schwiegersöhne, wenn sie, ohne Handelsgeschäfte zu treiben, zu Besuch kämen oder durchreisten, von Erlegung des Leibzolles befreit sein sollten. Wie Simon seine Eltern und Verwandten unterstützte, so auch andere Arme ohne Unterschied des Bekenntnisses, besonders in den Notjahren 1816/17; jedes Religionsgesetz war ihm heilig, lange Jahre war er Vorsteher der Gemeinde, schenkte der Gemeinde Synagoge und Schulhaus und sorgte durch Testament noch für wohltätige Anstalten. Von 1810—1820 gab er u. a. einem armen, alten Rabbiner, Rabbi Jontef, das Gnadenbrot. Als 1807 zur Reise des Ministers von Lichtenstein als Herzogl. Gesandten nach Paris 3000 fl. nötig waren, stellte Simon gegen 3½ Proz. Provision (105 fl. rh.) einen Wechsel an Bankier Sal. Daniel Goldschmidt in Frankfurt aus. 1811 beschaffte er 700 fl. zur Weihnachtsfeier bei

---

[61]) Simon Levi Simon, verheiratet seit 1775 mit Pauline, geborenen Jeremias; in 2. Ehe mit Ella, geb. Würzburger aus Bayreuth († 1846). Kinder: 1. Joseph n. 1776 (zog nach Coburg gegen Erlegung von 10 000 fl. Schatullgebühr). 2. Salomon. 3. Heinrich n. 1779 † 1860 ux. Elke, geb. Fränkel aus Höchberg (Kinder: Louis n. 1802, Kaufmann, Hermann n. 1805 † 1876, Hofzahnarzt, ux. Gertrude, geb. Wahl aus Coburg († 1896) (Kinder: Julius, Siegmund, Max ux. Bertha, geb. Buchmann aus Forchheim (Gertrud, Hermann, Paul), Heinrich ux. Lina, geb. Heßlein aus Bamberg (Robert, Elsa). Carl n. 1806 † 1884 ux. Emilie, geb. Schwabacher aus Regensburg (Kinder: Elise verh. an A. Meyer in Fürth, Philippine an Jac. Bacharach in Fürth, Julius ux. Häthin Meyer aus S. Franzisko, Charlotte verh. an J. Plaut in Cassel, Anna an M. Rosenberg in Wien). Pauline † 1874. Joseph n. 1816 † 1890 ux. Charlotte, geb. Rosenthal (Heinrich ux. Flora, geb. Müller aus Eisenach (Bella n. 1898). Samuel n. 1812 † 1873 ux. Bertha, geb. Pollitzer aus Cöln († 1896). 4. Louis n. 1785 † 1858, Hofagent ux. Fanny, geb. Heßlein aus Bamberg (Kinder: Ernst n. 1821, Dr. med. in Cassel, Salomon n. 1823 (Bildhauer), Jutta verh. Meßner, Maria verh. Liebschütz, Pauline verh. Arnstein, Siegmund, Hermann). 5. Bernhard n. 1787 † 1849 ux. Louise, geb. Seckel † 1857 (Kinder: Wilhelm n. 1818 † 1894 Kommerzienrat ux. 1. Frieda, 2. Johanna Gerson (Kinder: Anna verh. Mannheimer, Hedwig verh. Weiler-Berlin), Bernhard n. 1859 verh. mit Emilie von Stocmeier, Richard Dr. med. in Berlin, Martha verh. Schindler-Berlin), Cäcilie, Rosalie, Simon, Ludwig ux. Therese Farnbacher aus Fürth (Emma, Laura), Ernst ux. Recha, geb. Madelong (Julie, Hermann), David. 6. Jacob n. 1790 † 1858 ux. Friedericke, geb. Altmann (Kinder: Leopold ux. Emma, geb. Herz, Siegmund n. 1826 ux. Maria, geb. Brüll aus Lichtenfels (Kinder: Jacob n. 1865 Dr. jur. u. R.-Anw. in Meiningen, ux. Thea, geb. Silberstein), Clara verh. Moßbacher, Eugenie verh. Bärmann), Sophia verh. Oberstabsarzt Königshöfer, Philippine verh. Lasner.

Hofe und zur Reise der Herzogin Charlotte nach München anläßlich der Entbindung der Kronprinzessin Therese 2000 fl. Am 19. Februar 1826 wurde er beerdigt, wobei der Lehrer Joseph Michaelis die Rede hielt. Auf seinem Grabsteine findet sich (in hebräischer Sprache) folgende Inschrift: „Hier ist begraben ein gerechter und frommer Mann, Herr Simon, Sohn des Herrn Levi Moses. Das Andenken des Gerechten ist zum Segen. Seine Seele sei eingeschlossen im Bunde des Lebens. Er wandelte gerecht, eine Stütze der Armen, ein Vater der Dürftigen, suchte er das Gute, ein Mann der Güte, ein Vorbild seinem Geschlechte, sehr bescheiden, gottesfürchtig, liebte er die Redlichkeit, liebte er die Menschen. Wie lieblich sind seine Tugenden! Zu ihm strömten die Hungrigen, die Durstigen und Verfolgten und labten ihre Seelen an der Fülle seiner Güte. Unsere Gemeinde führte er mit Treue nnd redlichem Herzen, nur zum Guten waren alle seine Pläne. Von seinem Vermögen baute er ein Bethaus dem, der in der Höhe thront. Nur auf Ihn richtete er alle seine Gedanken. Auch eine Schule gründete er für die Jugend, in welcher sie die Gesetze Gottes und seine Lehre lernen. Das ist ein Teil seiner guten und lieblichen Thaten. Welche Stufe wird er im Himmel haben! Heil dir, Simon, Heil und wohl dir auf ewig, denn du hingest an Gott und bewahrtest seine Gebote. Er ging ein zu seinen Vätern am heiligen Sabbath, den 11. Adar. Deine Gerechtigkeit gehet vor dir her, die Herrlichkeit Gottes nimmt dich auf!" — Simons Bildnis befindet sich in der Synagoge, desgleichen in der Frauenabteilung das Bildnis seiner Gattin Pauline, geborenen Jeremias.

Angeblich erhielten die Hoffaktoren für sich und ihre Glaubensgenossen vom Hof hin und wieder manches Privileg, was aber, weil nicht publiciert, gegen Dritte keine Rechtskraft haben konnte. Für Hof und Militär verbanden sie mit ihrem Schnitthandel den Tuchhandel für Luxus und Mode und führten selbigen nach und nach auch auf ihre Glaubensgenossen über. Neben ihnen waren Hoffaktoren christlichen Bekenntnisses; so 1756 Heinrich Glaser, dessen Frau aus Holland stammte und Mitglied der Hofkapelle war, 1766 der Weinhändler Peter Biesemann, 1778 der Hofkommissär Joh. Scheller, 1797 der Hofagent Weinhändler J. Knauer († 1814) u. a. In der letzten Zeit des Hofwesens fanden sich noch die israelit. Hofagenten Louis und Bernhard Simon. Der Convertit Hofagent Christian Andreä war um Mitte des 18. Jahrhunderts ebenso Vertrauter des Hofes, wie des Geh. Kriegsrates von Könitz, der im Münzwesen in Gemeinschaft mit Juden eine verhängnisvolle Rolle spielte. Andreäs Enkel war der Kommissionär des Dunkelgrafen von Eishausen.

In grellem Gegensatz zu den reichen und viel vermögenden Hofjuden standen im vorigen Jahrhundert die Betteljuden. Einem Betteljuden, dem Kabzon (Sammler) wurde vom Rabbiner ein Bettelbrief, Kibuz, gegeben, worin ihm bezeugt war, daß er arm, aber fromm sei. Mit diesem Brief wanderte dann der Kabzon von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und wies seinen Brief dem Rabbi oder dem Schulklopfer und darauf dem Parnas oder dem Rosch hakahol (Ortsvorstand) oder auch den Gaboim (Armenpflegern, Bettelherren) vor. Als die Betteljuden zur Landplage wurden, erging 1723

ein Regierungserlaß von Hildburghausen, demzufolge fortan keine fremden Bettler und Juden, ausgenommen der Hofjude und Kammerfaktor Simon Moses von Mertzbach und die Schutzjuden, in das Land gelassen werden sollten. 1744 fand sich unter einer im Hildburghäusischen aufgehobenen 91 Mann starken Bettlerbande neben dem Zigeuner Carl, dem Büttels Görg, dem schwarzen Caspar, dem Köhlers Merten, dem Schwere-Nots-Hannes und dem Krummfingers Balzer auch der Jud Heinrich. Sie waren meist mit Pistolen und Sperrhacken gerüstet. So wurde s. 7. November 1746 das S. Hildburghäusische erneuerte Pönalpatent publiziert, das sich wider „das Diebs-, Räuberisch-, Zigeuner-, Jaunerisch-, Herrenloses und anderes Bettelgesindel" richtete. Unter den Streunern und Gartbrüdern wurden auch Betteljuden befaßt, die mit Drehtischen und Stechriemen auf Jahrmärkten und Kirchweihen herumliefen und wurden des Landes verwiesen. Wer fortan innerhalb zweier Monate zum ersten Mal in fränkischen Crayß-Landen betreten ward, wurde „nebst wohl abgemessener Abprügelung" auf 14 Tage zu schwerer Arbeit in das Zucht- und Werkhaus verschickt, der zum zweiten Mal Betretene wurde gebrandmarkt und hernach gegen Abschwörung einer Urphede durch den Stadt- oder Landknecht aus dem Lande geschafft.

Juden, die nirgends vergleitet waren, wurden von den Reichs- und Landesgesetzen als Vagabunden und Landläufer betrachtet, wie die Zigeuner, Glücksritter, Bärenführer, Gaukler, Marionettenspieler.

Als sich im September 1770 im Königreich Polen ansteckende Krankheiten zeigten, erging von der Hildburghäuser Regierung s. 9. Oktober a. ej. eine Verordnung, die im ganzen Lande von den Kanzeln zu verkündigen und dann an den Thoren der Städte und an den Gemeindehäusern zu affigieren war. Demzufolge hatten sämtliche Beamte über einigermaßen verdächtige Reisende sorgsam Aufsicht zu üben und solche nicht passieren zu lassen, besonders aber alle fremden Bettelleute und vornehmlich herumziehende Juden, sie mochten herkommen und vorgeben, was sie wollten, sofort ab- und zurückzuweisen. Wofern aber, gegen alles Vermuten, verdächtige Fremde und besonders Betteljuden sich künftig betreten lassen sollten, so sollten auf genaue Untersuchung nicht nur die Beamten, durch deren Ortschaften solches Gesindel hereingekommen, sondern auch die Ortschaften selbst, wo sie durchpassiert waren, mit harter Geldstrafe belegt, auch, nach Gestalt der Sachen, noch empfindlicher gestraft werden. Bereits 1. April 1772 erging von derselben Regierung abermals das Dekret, daß fremde Bettler und sonstige preßhafte Personen, auch besonders Juden sowohl zu Fuß als auch mit den sog. Bettelfuhren in hiesige fürstliche Ortschaften nicht eingeführt werden dürften. Die Einführer solchen Gesindels sollten nach empfangenen 24 Stockschlägen mit ihrer Bettelfuhre wieder zurückgewiesen werden. In Hildburghausen schlichen sich indeß auf Anleitung der Gastwirte viele heimlich durch die Pforte bei der Stadtkirche ein und bestürmten dann mit Ungestüm die Armenkasse.

Durch sie wurden (z. B. 1731) auch die Schnurr-Juden-Zeitungen durch das Land verschleppt und so die Juden über alles unterrichtet, was unter

der Judenschaft an den verschiedensten Orten vorging. Als ihren Wohnsitz gaben Fremde meist Amsterdam oder Altena an. Von ihnen konnte man sagen: „Sie nähen nicht und spinnen nicht und wachsen gleichwohl wie Lilien auf dem Felde."

Arme Juden wohnten auf den Ortschaften immer im Judenbau, falls solcher vorhanden war.

In Hildburghausen wurden arme Juden aus der Herzogl. Armenkasse, zu welcher auch wohlhabende Juden beisteuerten, unterstützt. So erhielt 1791 der Jud Abraham Joseph aus der Kasse 6 Batzen 1 kr.

Obgleich das Armenwesen jetzt kommunale Angelegenheit ist und auch die Israeliten nach Verhältnis ihrer Staatssteuer zur Erhaltung der Ortsarmen beitragen, werden jetzt doch, z. B. in Gleicherwiesen, die israelit. Ortsarmen nur von ihren Glaubensgenossen unterhalten, bez. unterstützt. Zu diesem Zweck bestehen dort eine Almosenkasse mit einem Fonds von Mk. 6500 und die Frauenvereinskasse mit Mk. 2700. Die zur Auszahlung kommenden Jahresquoten betragen mindestens 30 Mk., so daß eine bedürftige Witwe aus beiden Kassen wenigstens 60 Mk. jährlich empfängt. Für durchreisende arme Juden besteht ebendaselbst eine durch Umlagen nach dem Steuerfuß unterhaltene besondere Kasse, die jährlich c. Mk. 400 erfordert und das Schnorren von Haus zu Haus abstellen soll. Sie wird fast ausschließlich nur von Polen in Anspruch genommen. Da die Gastwirte des öfteren die Aufnahme armer Durchreisenden verweigerten, so erhält der Gemeindediener aus Gemeindemitteln Mk. 30 pro Jahr für deren Beherbergung.

Was den Vermögensstand der Israeliten zu verschiedenen Zeiten anlangt, so weist die Aktenbemerkung von 1739, derzufolge die Juden starken Handel trieben, aber nur geringes Schutzgeld zahlten und von allen Lasten frei waren, sowie die bald darauf erfolgte Bestimmung, daß fortan jeder Hausvater für sich 12 fl. fr. und für jeden Knecht 6 fl. in die fürstliche Rentkammer zu zahlen habe, die ganze Judenschaft aber statt der bisherigen 50 fl. fortan 100 fl. als Neujahrsgeld in die fürstl. Schatulle, auf günstigen Vermögensstand der damaligen Hildburghäuser Israeliten. Während dann nach einem Bericht des Amtes vom 18. Mai 1814 die meisten dasigen Juden sich „in sehr nahrungslosen Umständen" befinden sollten, demzufolge sie nicht einmal ihr Schutzgeld entrichten konnten und dieses in der That auch manchen auf 2 fl. ermäßigt wurde, ward andrerseits 1815 Hoffaktor Simon Levi Simon in Hildburghausen neben J. A. Bechmann zu den ganz großen Kaufleuten gerechnet. Er war zugleich Häuserbesitzer und bei Festsetzung der Quoten, nach welchen jeder Einwohner der Stadt zu den Einquartierungen beizutragen hatte, mit einem Vermögen von c. 40 000 fl. fr. in die höchste Klasse, in die 9., gesetzt, demzufolge er 8 Portionen zu tragen hatte. In der 6. Klasse stand Heinemann Rosenbaum, in der 5. Hayum, Benjamin und Louis Simon, in der 3. Nathan Jeremias, mit c. 2000 fl., Meyer Michael Hirsch und Nathan Schwab (die bei einfacher Einquartierung mit Einem Mann belegt wurden), in der 2. Salomon Levi und in der 1. Meyer Hirsch.

1872 hatten die israelitischen Bürger in Hildburghausen zusammen terminlich 5 Sgr. 8 Pf. Grundsteuer, 10 Thl., 23 Sgr. Gebäudesteuer, 52 Thl. 10 Sgr. Einkommen- und Klassensteuer und vierteljährlich 75 Thl. 28 Sgr. 8 Pfg. Kommunalsteuer zu entrichten. Dies ergab für 6½ Termine Grundsteuer 1 Thl. 6 Sgr. 10 Pf., für 12 Termine Gebäudesteuer 129 Thl. 6 Sgr., für 15 Termine Klassen- und Einkommensteuer 785 Thl., für 4 Termine Kommunalsteuer 303 Thl. 24 Sgr. 8 Pfg. Gegenwärtig zahlen 42 Steuerpflichtige daselbst: Mk. 8,78 an Grundsteuer, Mk. 634,92 Gebäudesteuer und Mk. 4197,70 Einkommensteuer (inkl. des Bankhauses B. M. Strupp).

In Walldorf ist jetzt der höchste Steuersatz Mk. 130, der niedrigste Mk. 4,80. In Bibra werden z. Z. nur zwei Israeliten als wohlsituiert bezeichnet, in Gleicherwiesen wohnen eine Anzahl „wohlhabender, nicht aber ausnehmend reicher Leute", in der Stadt Meiningen dagegen eine Reihe Reicher.

Als früheste Bankiers im Lande finden wir Juden. So in Hildburghausen den Juden Gutkind, der 1388, 24. Juni, bekannt gab, daß ihm Graf Heinrich von Henneberg noch 1200 fl. schuldig sei. 1391, 21. Januar, bekennt derselbe, daß ihm Graf Heinrich nur noch 100 fl. schulde, wofür er sine silberin pfant ynne hatte und seinerseits für sich, „Hennlin myn wirtyn und alle unser erben disen offin brief vorsiegelt mit myn insigil, daz hiran gehangen ist" gab. Am 1. Juli 1404 bekennt sich der Graf Heinrich zu einer Schuld von 160 fl. rhein. alle gut am golde und swer genug am gewichte gegen dem bescheiden juden gutkind gesessin zu Hilpurghusin, Hennlynne sinem wibe und iren eydemen Samvelen und Abram gesessin zu Koburg und allen iren erben, versprach nächsten Sankt Peters Tag zu zahlen und setzte Bürgen ein mit dem Recht der Pfändung. Am 9. Februar 1412 endlich quittiert Gutkind dem Grafen Wilhelm alle Schulden, die dieser und sein Vater Heinrich ihm schuldig gewesen bis auf 350 fl. rhein., die der Graf ihm noch schuldete und wofür er von ihm einen nüwen brief hatte. (cf. G. Brückner, Henneberger Urkundenbuch IV, p. 37, 45, 93, 142).

Im Hildburghäuser Stadtbuch I findet sich: 1413 hat pecz albrecht eingesaczt sin huse fur sich und sein elich wirtin und all ir erben hannsen smid und ganns jüden für XXIV güldin und für VI güldin di in der jüd (noch) lyhen sal. Ferner 1429: hat elmbrechtin eingesaczt ir hausung semplin juden fur V flor. auch so schol di stat vorgen mit XXI gulden di si schuldig ist der alten frumesse.

Im 18. Jahrhundert trieben Israeliten eifrig Wechselgeschäfte, so in Hildburghausen besonders Marcus Frank. Das Wechselformular lautete meist: „Gegen diesen meinen Sola Wechselbrief gelobe und verspreche ich zu zahlen auf 6 Monath an den Juden N. N. oder dessen Ordre die Summe von . . ., den Werth habe baar empfangen, leiste auf bestimmte Zeit richtige Zahlung, unterwerffe mich aller ortte dem Leipziger Wechsel Recht und nehme Gott zu Hülfe."

Oft fanden sich zu Anfang unseres Jahrhunderts Cessionen von Christen gegen Christen an israelitische Wechsler mit der ständigen Formel: „cum omni jure et actione und bin des Wertes vergnügt worden."

Seit 1819 bestand in Hildburghausen ein Wechselgeschäft der Gebrüder Louis, Bernhard und Jacob Simon, die es von ihrem Vater, dem Hoffaktor Simon Levi Simon übernommen hatten, sowie das Geldverleihgeschäft von Heyum Simon.

Hochangesehen ist z. Z. das Bankgeschäft B. M. Strupp in Meiningen mit den Filialen Gotha, Hildburghausen, Salzungen und Ruhla. Dasselbe wurde 1740 begründet und betrieb im vorigen Jahrhundert besonders Getreidegeschäfte, seit Beginn dieses Jahrhunderts Manufakturwaren- und Bankgeschäfte. In welchem Ansehen die Firma vom Anfang an stand, erhellt u. a. daraus, daß a. 1762 S. J. Strupp als Geisel für Kontributionen von preußischen Truppen weggeführt wurde. Das Manufakturwarengeschäft wurde Mitte dieses Jahrhunderts unter der Firma A. Strupp & Co. abgezweigt u. a. 1861 aufgegeben. Von da an war die Firma ausschließlich Bankgeschäft. Die eigentlichen Begründer des derzeitigen Geschäftsbetriebes waren Hofbankier Meyer Strupp und dessen Bruder Anselm Strupp. Unter ihnen errichtete das Meininger Bankhaus 1862 eine Filiale in Ruhla, 1866 in Hildburghausen und Gotha, 1872 in Salzungen. 1856 wirkte die Firma in Verbindung mit anderen größeren Firmen bei der Gründung der Mitteldeutschen Creditbank und 1862 bei derjenigen der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen mit. In neuester Zeit griff der Geschäftskreis der Firma unter intelligenter Leitung durch Umwandlung großer industrieller Etablissements in Aktiengesellschaften auf Sachsen, Bayern und Preußen hinüber und hat sich durch diesen Geschäftszweig einen Ruf in der gesamten deutschen Bankwelt erworben. Verdienstvoll hat die Firma außerdem in der Ausbildung junger Männer gewirkt, die dann mit Vorliebe an größeren Bankinstituten besonders Süddeutschlands engagiert wurden.

Das Geschäftslokal des Mutter-Bankhauses befand sich bis 1833 in der 1874 abgebrannten Metzengasse, von 1833 an in dem damals vom Magistrat errichteten Kaufhause (p. 17), seit 1856 im Hause des einstigen Ministers von Könitz, das nach diesem die Familie von Speßhardt besaß. Das Manufakturwarengeschäft verblieb indes bis zu dessen Aufgebung a. 1861 im Kaufhaus. Die Gothaer Filiale hat ihr Heim in dem eigentümlich erworbenen früheren Altenburger Hof, die Salzunger in dem früheren von Hanstein'schen Hause, die Ruhlaer gleichfalls im eigenen Gebäude und die Hildburghäuser in der dasigen Unteren Marktstraße Nr. 22—23.

Die derzeitigen Chefs der Firma sind Commerzienrat Dr. jur. Gustav Strupp, Vorsitzender der Handelskammer und der Cultusgemeinde, sowie Gemeinderatsmitglied von Meiningen, Meinhold Strupp und Commerzienrat Louis Strupp (letzterer in Gotha), die drei Söhne des Hofbankiers Meyer Strupp und dessen Gemahlin Ida, geb. Friedländer. Die derzeitigen Prokuristen sind: 1. in Meiningen Stein (eingetreten 1. Juli 1881), Adam (1. 5. 1885), Rolle (1. 4. 1880); 2. in Gotha Lesson (1. 12. 1874), de Beauregard (1881), Eisfeld (1. 10. 89); 3. in Hildburghausen Julius Schloß (eingetreten 7. 9. 1872, feierte am 7. September 1897 sein 25jähriges Geschäftsjubiläum), Steinbrück (1889); 4. in Salzungen Fuld (1890), Kallensee (15. 9. 1893); 5. in Ruhla Scharf (1. 5. 1885) und Simon (1893).

Am 11. März 1890 beging die Firma das Jubiläum ihres 150jährigen Bestandes. Sämtliche Beamte waren an diesem Tage zur Feier in Meiningen versammelt, die Chefs aber überwiesen zum Gedächtnis ihrer Eltern der Stadtgemeinde Meiningen die Summe von Mk. 30000 als B. M. Strupp'sche Stiftung, aus deren Zinsabwurf dasigen Armen ohne Unterschied der Konfession alljährlich Feuerungsmaterial unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen verabreicht werden soll.

Im Oktober 1897 hat das Bankhaus in Verbindung mit Saline und Solbad Salzungen, Vereinigte Thüring. Salinen, Porzellanfabrik Kl. Veilsdorf, Kahla, Königszelt, Brauerei am Kreuzberg Akt.-Ges. in Meiningen, Brauerei zum Bergschlößchen in Eisfeld, Malzfabrik Mellrichstadt, Aktiengesellschaft für Asphaltierung (Jeserich) in Berlin, Aktiengesellschaft für Korbwarenindustrie in Lichtenfels und Westdeutsche Jute-Spinnerei und Weberei in Beuel am Rhein, für seine Angestellten und diejenigen der genannten Unternehmungen, sowie für die Witwen und Waisen der Angestellten eine Pensionskasse unter der Firma: „B. M. Strupp'sche Pensionskasse" errichtet, welcher von Seiten des Herzogl. Staatsministeriums in Meiningen die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Der Beitritt ist auch anderen Firmen und Gesellschaften verstattet. Die Prinzipale und die Angestellten haben einen Beitrag von je 4% des pensionsberechtigten Gehalts zu zahlen. Den Pensionen sowohl für die Angestellten selbst als für ihre Witwen und Waisen sind die Sätze des Reichspensionsgesetzes zu Grund gelegt. Das Bankhaus B. M. Strupp hat der Kasse als erste Schenkung Mk. 50000 gewidmet.

Neben dem B. M. Strupp'schen Bankhaus besteht seit 1871 das Bankgeschäft D. Mannheimer in Meiningen und Neustadt a. S., begründet von D. Mannheimer. Nach dem großen Brand von 1874 übernahm die Firma einen größeren Betrag von Stadt-Meiningen Obligationen trotzdem, daß diese, wenn auch ohne Grund, vielen precär erschienen; 1877 wurde die Zweigniederlassung Neustadt a. S. in Bayern begründet und von dieser den Nebenbahnen Neustadt-Bischofsheim und Königshofen das Kapital zum Grunderwerb durch Ausgabe von Teilschuldbriefen vorgeschossen, die später zur Anlegung von Mündel- und Gemeindegeldern von der bayerischen Staatsregierung zugelassen wurden. Von der Filiale Neustadt werden Geschäftsstellen in Königshofen, Münnerstadt und Mellrichstadt unterhalten, das Meininger Mutterhaus hat sich an allen Finanzgeschäften der Regierung beteiligt und kultiviert außerdem das Anlagegeschäft, Conto-Corrent-Verkehr und Wechseldisconto. Der Geschäftsbegründer starb 1889, der zweite Inhaber, Siegmund Mannheimer, 1896, der jüngste Inhaber, Ludwig Mannheimer, in Neustadt 1895. Der jetzige alleinige Inhaber ist Julius Mannheimer-Meiningen.

Üppiger wie ehedem treibt der Antisemitismus, der sich zumeist aus Kleinhandel und Kleinindustrie aus Neid über die Konkurrenz des Großkapitals rekrutiert, als Krankheitssymptom der modernen Volksseele, seine Blüten vom Itzig-, Mauschel- und Hepp-Rufen der Gassenjungen an bis zu den Reichstagswahlen. Bei letzteren fanden sich am 15. Juni 1898 im 1. Meininger

Wahlkreis (Meiningen-Hildburghausen) 2831 antisemitische Stimmen neben 4945 nationalliberalen, 4716 freisinnigen und 3348 sozialdemokratischen; unter den antisemitischen z. B. 254 in Meiningen, 67 in Queienfeld, 64 in Bedheim, je 62 in Gompertshausen und Behrungen, 60 in Westhausen, wähend in Bauerbach und Gleicherwiesen je nur 1 und in Marisfeld 6. Im 2. Wahlkreis (Sonneberg-Saalfeld) 122, worunter 65 in Pößneck, 22 in Sonneberg und 11 in Saalfeld. Angesichts des Einflusses der Juden in den verschiedenen Zweigen unseres Wirtschafts- und Volkslebens hat das Bestreben der deutsch-sozialen Reformpartei, den um seine Existenz schwer ringenden Mittelstand aus jenen Fesseln zu befreien, selbstverständlich seine Berechtigung. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß der Antisemitismus unter Umständen für Volk und Staat auch verhängnisvoll werden kann, wie betreffs Rußlands z. B. Professor Chmerkine in seinem auf Grund amtlicher Quellen veröffentlichten Buche: „Les consequences de l' Antisemitisme en Russie" ausführt. Demzufolge ging der wirtschaftliche Niedergang Rußlands Hand in Hand mit Beschränkungen, welche den dasigen Juden seit 1882 auferlegt wurden. Die Hungersnot, die Rußland in einem Jahre heimsuchte, wo die Ernte reichlich genug ausgefallen war, war hauptsächlich die Folge der unvorhergesehenen Verbannung einer Klasse der fähigsten Vermittler, welche als Vermittler des Handels Lebensmittel von Orten des Überflusses an Orte des Mangels überzuführen sich zur Aufgabe machten. Im Gouvernement Cherson, wo die Juden noch geduldet wurden, war trotz der geringen Ernte von Hungersnot nichts zu merken. Der Rückstand der indirekten Steuern betrug in der „judenfreien" Zone 83 Kopeken pro Kopf, in den den Juden freigegebenen Bezirken 26 Kopeken.

Löblich ist bei den meisten Israeliten das Familienleben. Eltern und Kinder halten unzertrennlich zusammen und sind die Eltern gestorben, so sammeln sich die Kinder auch aus der Ferne noch an deren Geburts- oder Sterbetag und beten an ihrem Grabe.

Finden sich auch sehr rührige Geschäftsfrauen unter den Frauen, so leben die meisten der letzteren doch am liebsten der Kinderpflege und Kindererziehung. Als sich in Preußen von 1822–40 die jüdische Bevölkerung um 34½ % vermehrt hatte, die christliche aber nur um 28 %, obschon bei den Juden eine Heirat nur auf 139 und eine Geburt auf 28 Lebende kam, während bei den Christen schon auf 112 und 25, da schrieb man dies, wie W. Roscher in die Grundlagen der Nationalökonomie § 242 bemerkt, dem Umstand zu, daß jüdische Mütter nur selten zur Arbeit ausgingen und sich auch in den ärmsten Klassen mehr der Kinderpflege widmeten. So war es da gerade so, wie in der jüdischen Arbeiterstadt Pinsk, wo die jüdische Arbeiterin mit ihrer Verheiratung die Fabrik verläßt, um sich fortan nur noch ihrem neuen Wirkungskreis zu widmen. Mögen die Verhältnisse dann auch noch so drückend sein, so verläßt sie doch nie mehr ihre Kinder und den häuslichen Herd, um etwa wieder zur Fabrik zurückzukehren.

Betreffs der Ehe- und Verlobungsverträge bestand noch im 3. Decennium unseres Jahrhunderts die Sitte, daß die Kosten der Hochzeit der bestritt, an dessen Wohnort die Trauung stattfand. Vom Vater der Braut

wurde der Versicherungsbrief gegeben, daß nach seinem Tode die ihr nach Landesgesetz aus seiner Verlassenschaft gebührende Erbportion geleistet werde, während der Bräutigam versprach, von seinen Brüdern es auszuwirken, daß sie der Braut den Chaliza oder Ausziehungsbrief umsonst gaben. Wer den Vertrag nicht hielt, verfiel schwerem Bann und der Strafe der Hälfte der Aussteuer derart, daß weder die Geldstrafe vom Bann, noch der Bann von der Geldstrafe befreite.

Wie deutsche Familiennamen erst seit dem 14. Jahrhundert datieren und, abgesehen von alten Personennamen, hergenommen wurden von Eigenschaften des Leibes oder der Seele, vom Gewerbe, Stand und Würden, von der Heimat, vom Haus und seiner Lage, sowie von Tiernamen, während adlige Namen besonders Ortsnamen ihren Ursprung dankten, so wurden Familiennamen bei den Israeliten allgemein und gesetzlich erst in unserem Jahrhundert eingeführt (p. 34). Charakteristisch sind darunter schönklingende Namensbildungen, wie Goldstein, Lindenstein, Lilienthal, Rosenthal, Rosenbaum, Rosengarten, Steinhard, Birkenstein, Stern u. s. w. Die von Tieren abgeleiteten Namen, wie Bär, Wolf, Hirsch sind Analogien zu hebräischen Personennamen.

Als Vornamen bekommen Kinder die Namen der verstorbenen Eltern resp. Groß- und Urgroßeltern, wobei nach der Vater- und Mutterseite abgewechselt und nach den Lebenden immer zunächst die nächste Generation herangezogen wird. Seit einigen Decennien ist man bestrebt, die Rufnamen zu modernisieren. So finden sich in sämtlichen Gemeinden des Landes neben den: Joseph, Samuel, David, Veist, Nathan, Amschel, Elias, Salomon, Jeremias, Gump — Esther, Rahel, Recha — die: Ernst, Leopold, Robert, August, Carl, Gustav, Albert, Otto -- Frieda, Martha, Maria, Meta, Flora, Paula u. s. w.

Nach Anleitung von Exodus 28, wo V. 11 schon die Steinschneider erwähnt werden, „die die Siegel graben, daß sie mit Gold umher gefaßt werden," hatte ehedem jede Familie ein Familiensiegel. So z. B. Hirsch Jeremias in Hildburghausen ein Siegel mit einem Adler (p. 56). Die Handelsfrau Elkle Amschlen daselbst (1742) führte in ihrem Siegel eine Frau mit Palmwedel in der erhobenen Linken, darüber fünfzinkige Krone und im Reif in hebräischer Sprache eine Legende, die ihr und ihren Vorfahren Trost und Friede im Thränenthale wünscht. Eine von ihr mit diesem Siegel ausgestellte Bescheinigung lautete: „hier mit bescheinige daß herr roßteitscher bicksen spaner daß vant von den herrn Bürger Meister Otto liesen schtieht allhier auf 8 Thl. sint Michielk da von sinse geben 2 Bz. wie auch ein golden rinngle ist 15 Bz. darauf bikome ist bezahlt 15 Bz. ½ mit sinse Elkle amschlen vorsigeltt mit diesen bischaft."

Betreffs des Militärdienstes[62]) der Israeliten hatte das

[62]) In Preußen wurden die Juden erst 1812 militärpflichtig; 1813—15 traten aber alsbald ca. 500 als Freiwillige ein. 1847 wurde den jüdischen Soldaten von den Generalkommandos bescheinigt, daß sie von den Soldaten der christl. Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar zu unterscheiden gewesen und daß die jüdischen Religionsverhältnisse nirgends als ein Hindernis beim Kriegsdienst hervorgetreten seien. Im Krieg von 1870 erhielten im deutschen Heere von 4492 jüdischen Kriegern 373 das Eiserne Kreuz oder eine entsprechende militärische Auszeichnung. Dagegen waren in Rußland a. 1896 unter 1988 Rekruten, die sich nicht stellten, 1589 Juden.

Hildburghäuser Edikt vom 11. 5. 1814 in tit I, 2 bestimmt: „Die als Eingeborene und wirkliche Unterthanen Angenommenen haben alle Pflichten der Unterthanen zu erfüllen, insbesondere von nun an auch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst. Jedoch wollen wir die jetzigen Hausväter mit dem Dienst beim Leibregiment verschonen. Auch versteht es sich, daß von der Zeit an, wo die junge Mannschaft zur Conskription gezogen wird, die von der Judenschaft bisher bezahlten Redemtionsgelder aufhören." Das Meininger Patent von 5. 1. 1811 enthielt keine desfallsige Bestimmung. Als a. 1829 der Schutz- und Handelsjude Nathan Schwab in Hildburghausen um Befreiung seines Sohnes Abraham vom Militärdienst nachsuchte, damit dieser das Staatsbürgerrecht erlangen könne, wurde selbiger in Anbetracht dessen, daß er bereits 1819 teils wegen seiner häuslichen Verhältnisse, teils wegen seiner Körperbeschaffenheit vom Dienst zurückgestellt und mit seinem 30. Jahr gesetzlich von der Militärpflicht entbunden war, durch Reskript des Verwaltungssenats der Landesregierung in Meiningen befreit, mußte aber nach dem Hildburghäuser Conskriptionsgesetz vom 20. Mai 1824 fünfzig fl. rh. Reulitionsgeld zahlen.

Zur Verschönerung des Antlitzes mit Beseitigung der Bartstoppeln bedienten sich orthodoxe Männer einst der umständlichen Methode des sog. „Zwickens", wobei jedes Härchen mit einer Pincette aus der Haut gerissen wurde. Dies war in hiesigen Landen, wie an anderen Orten einst so gewöhnlich, daß sich z. B. in Berlin noch im 6. Decennium unseres Jahrhunderts einige Barbiergeschäfte mit der Inschrift fanden: „Hier wird gezwickt", eine Ankündigung, die bei Passanten, denen der Sachverhalt nicht bekannt war, begreifliches Kopfschütteln erregen mußte.

Ängstlich wachen die Familienglieder über guten Ruf und nichts ist ihnen unangenehmer, als wenn Anrüchiges betreffs ihrer colportiert wird. So leben sie nach Rabbi Simons Wort „Es giebt drei Kronen: Die Krone der Thora, die Priesterkrone und die Herrscherkrone, aber die Krone des guten Rufs übertrifft sie alle", und im Allgemeinen ist die sittliche Haltung bei ihnen gut. So fanden sich z. B. in den Gemeinden Gleicherwiesen und Simmershausen in den letzten 50 Jahren unter 332 Geburten nur 2 uneheliche; ähnlich ist es auch in anderen Gemeinden, so daß vom Taciteischen (hist. 5) gens ad libidinem projectissima und der in Ansehung ihres lebhaften Temperaments oft vorgesuchten jüdischen Lüsternheit hier nicht die Rede sein kann.

Ebenso steht, wie im Reich, so speziell auch im Herzogtum die Kriminalstatistik für die Israeliten günstig, wenn auch je und je besonders Betrugsfälle vorkamen. Von temperamentvollen Lästereien von Juden findet sich in Gerichtsakten gar Manches. So lästerte 1747 die Jüdin Wilhelmine Frank, auf dem Rathaus von Hildburghausen säßen lauter Schuster und Schneider und verständen nichts. Dafür wurde sie auf zwei Tage hinter Schloß und Riegel gebracht und dann aus der Stadt gewiesen. Häufiger waren indes Betrugsfälle.

So klagte 1729 der Jud Löw Heim in Mertzbach gegen den Tuchmacher Nicol Brunnquell in Hildburghausen auf 11 Thlr. Wechselschuld aus einer Wollenlieferung, die nach der Einrede des Beklagten „höchst betrüglich"

war, sofern die Bürden von außen allerdings mit einem Mantel guter Wolle bekleidet waren, inwendig aber mit Löcken, Klumpen und Geniste ausgefüllt, so daß das Pfund, das 4 Groschen kostete, nach der Verarbeitung kaum 2 ertrug. Trotzdem wurde Beklagter zur Exekution während der Fastenzeit auf 3 Wochen in die Büttelei in Arrest gesteckt. Die Ehefrau aber, die zu Hause mit 8 Kindern hungerte, schrieb an die Regierung: „Wenn ja der Juden inquisitionsmäßiger Betrug niemand zu Herzen gehen will, so verdient wenigstens die heilige Marter- und Osterwoche so viel reflexion und christlich Ehrerbietigkeit, daß man von solch harten executionibus in Civilsachen vielmehr wieder ablasse, als daß eine christliche Obrigkeit durch solch widriges Verfahren dem Judenvolk Gelegenheit geben sollte, ihr Mütlein zu kühlen und sich inniglich zu vergnügen, daß in dieser heiligen Zeit ihrethalben ein unschuldiger Christ gekränkt und ruiniert wird, mithin unseres Heilandes hochteueres Leiden und siegreiche Auferstehung desto mehr zu verachten und zu verlästern." Daraufhin wurde der Inhaftierte auf die Osterwoche entlassen.

Im Januar 1759 wurde der Schutzjude Schlom in Hildburghausen auf Klage des Kaufmanns J. A. Bechmann wegen betrüglicher negotia pro confesso et convicto erachtet und das producierte Handelsbuch pro recognito und zur Zahlung von eingeklagten 20 Thlr. nebst dem Interesse morae, sowie den verursachten Unkosten verurteilt: 31 Thlr. 14 Gr. Als Beklagter nicht zahlte, wurde auf 10. April Hülfstermin beanraumt. Als er trotz dessen auch fernerhin nicht zahlte, weil er „andere preßhafte Ausgaben" habe, wurde ein jus reale wirkender Sächsischer Arrest nachgesucht, neuer Termin auf 11. Januar 1760 beanraumt und Effekten, sowie Kontobuch dieses „morösen debenten, der nur immer mit leeren Vertröstungen herumzuführen suche", versiegelt und in Gerichtsverwahrung genommen. Da das Kontobuch mit jüdischen Lettern geschrieben war, wurden einige Juden um Verdeutschung ersucht. Als sie aber hörten, um was es sich handle, sprang die ganze Gesellschaft ab und zum Schluß des Aktenfascikel heißt es: „Wie denn keine Krähe der andern die Augen aushackt, also ist auch kein Israelit zu vermögen gewesen, den mit jüdischen Lettern geschriebenen Aufsatz den Christen zu Gefallen zu interpretieren."

Als es unter Herzog Ernst Friedrich III. Carl infolge ungemessenen Hof- und Militärprunkes zu vollständigem Ruin gekommen war, da umschwärmten Juden in zahlloser Menge aus nah und fern den Hof[63]) und borgten in voller Handelsfreiheit, so lange es nur irgend anging, Hof wie Bürgerstand. Als es dann aber zur Einsetzung einer Debitkommission kam und die Untersuchung fand (1769), daß den Forderungen vieler Gläubiger die exceptio usurariae pravitatis, legis Anastasiame, doli entgegenstehe und der Contradiktor auf Exceptionen hin aus 4 183 544 fl. rh. Gesamtschuldmasse die Summe von 3 588 646 fl. fr. zur Untersuchung ausgesetzt hatte, wurden namentlich die Israeliten Schimmel, Hane, Schwab, Gerber zur Untersuchung gezogen und zum Teil inhaftiert. Aus den Akten ergab sich dann die Verflechtung besonders

[63]) Vergl. meine Chronik von Hildburghausen p. 248 sq.

Moses Schimmels in „betrügliche Geld=negotia und Landes=alienationes, landes=schädliche und betrügliche Kontrakte, Konzessionen, stellionatus", weshalb gegen ihn mit der General= und seiner Zeit auch mit der Spezial=Inquisition vorgeschritten werden sollte. Als das Land gegen eine halbe Million Gulden an Kreditsteuern aufgebracht und auch die Josephinische Erbschaft nicht unansehnliche Mittel gewährt hatte, erging das letzte Reskript in der Debitsache am 7. Februar 1806. Dann wurden die noch liquidierten Summen im Betrag von 563 980 fl. auf 88 875 fl. verglichen und diese erstand Hoffaktor Simon Levi Simon. Gläubiger waren u. a. Graf Limburg=Styrum, dessen Forderung von 98 000 fl. auf 13 000 fl. verglichen wurde, Jud Baruch Selke, Baron von Mankenstein, Kaufmann Küchler mit 14 000 fl., verglichen auf 1200, Kaufmann Klein mit 30 240 fl., verglichen auf 3600, Joder Toscano, Kaufmann Demonte, fürstl. Haus Anhalt=Bernburg mit 7000 fl., verglichen auf 4080, Jud Holländer von 8400 fl. auf 900, von Demnitz' und von Könitzsche Konkursmasse von 154 346 fl. auf 8000, Konferenzrat Kosel, Kaufmann Hering zu Straßburg, Abbé Blesch und Wolf Sinsheim in Mannheim von 21 612 auf 3600 fl.

A. 1798 klagte ein Handelsjude von Simmershausen gegen den Wirt Hofmann in Leimrieth auf 14 Thlr. Kuhkaufgeld aus dem Jahre 1779 und producierte dazu einen Schuldschein darüber mit dem Schluß: „Der Jud ist mir gut für die vier Hauptmängel, wie Landesgewährschaft ist." Der Beklagte schwor vor Bürgermeister und Rat in Hildburghausen einen wahren, teueren und leiblichen Eid, daß er die ihm vorgelegte Urkunde vom 29. Oktober 1779 weder selbst unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, er auch die darin enthaltene Post dem Klagenden als Erben des verstorbenen Moses Levi nicht schuldig sei."

In Berkach wurde um dieselbe Zeit ein Handelsjude auf Kuhkaufgeld vom dasigen Lehrer verklagt, und zwar auf drei Gerichten, wohin er zuständig war. Auf zweien räumte er ein, die Kuh gekauft zu haben, und versprach, in sechs Wochen zu zahlen, beim dritten schwur er, auf der Gesetzesrolle knieend, „sein Lebtag vom Lehrer keine Kuh gekauft zu haben."

Als a. 1805 ein Schutzjude wider die Erben des Hofbüttner Gehring in Hildburghausen pto debiti auf 80 Thlr. Warenkontoforderung klagte, wiesen jene die Forderung als die Prätension eines spekulanten und vigilanten Manichäers ab, weil sie von jenen Waren gar nichts wüßten. Es sei blos auf Prellerei abgesehen, um die Erben zu einem Aversionale zu disponieren und unbegreiflich, wie Hofadvokat Panitz den Eingebungen seines langbebarteten Konstituenten habe Gehör geben können. Die Beklagten schoben dann dem Kläger den Eid zu und machten ihn dadurch zum Richter in eigener Sache. Kläger wollte sich des Eides dadurch entschlagen, daß er sein Gewissen mit Beweis vertreten wollte; das Mittel, den Beweis zu führen, sollte jenes Konto sein. Dann ließ er die Klage fallen.

1833 denuncierte ein christl. Seilermeister einen jüdischen Handelsmann in Hildburghausen wegen Führung unrichtiger Garnelle. Das Garn war in der That geringhaltiger an Umfang und Fadenzahl, da die Elle nur 5 Gebinde

hatte statt 7 und das Gebinde nur 44 Faden statt 65. So wurde das Garn konfisziert, weil es nicht nach der am Rathause befindlichen Normal-Elle verkauft war und der Listige noch mit 3 fl. rh. Strafe belegt.

Dreißig Jahre später erschien ein jüdischer Viehhändler in Begleitung eines Schmusers bei einem Bäckermeister und bot ihm eine Kuh zum Tausch gegen die seinige; doch sollte der Bäcker noch 4 Kronenthaler darauf geben. Als letzterer vielmehr für die seine noch 4 Kronenthaler beansprucht, legt der Händler selbige unbemerkt auf eine Kommode, eilt in den Stall, läuft mit der Kuh im Galopp von dannen und läßt sie alsbald schlachten. Darauf wird er wegen Betrugs verklagt. Nach allerlei Untersuchung kommt es zum Vergleich, demzufolge der Händler alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten übernimmt und für die entführte Kuh noch höheren Preis bezahlt.

Langwierige Verhandlungen schwebten wider Viehhändler a. 1867 wegen Verbreitung der Viehseuche.

Endlich hier noch zur Kriminalstatistik das Wesentlichste aus dem a. 1740 (?) in Coburg (?) erschienenen „Jüdischen Baldober". Demzufolge wurde auf Requisition des Fürstl. Centamts Coburg im Februar 1734 vom Centamt Hildburghausen Emanuel Heinemann aus Groß-Carben bei Frankfurt a. Main dorthin ausgeliefert, weil er im Verdacht stand, Baldober (Anstifter) zu dem am 9. Dezember 1733 in der Gold- und Silberfabrik zu Coburg ausgeführten großen Diebstahl gewesen zu sein. Er hatte als eine Art Hofjude 2. Ranges jahrelang im Dienst von Fürsten und Ministern gestanden und besaß ein Vermögen von c. 2000 Thlr., das unter Juden stand. Anfänglich leugnete er alles und erhielt dafür „viele delikate Bischen, kauscher Fleisch, Gebackenes und Wein geschickt, daß er kaum alles konsumieren können." Als er aber nach und nach gestand und auf sein Bekenntnis zunächst noch 5 Juden aus Hessen-Cassel inhaftiert wurden, erhielt er nichts mehr. Damals schrieb er an seinen Vater: „Fried zu Euch, mein lieber Vater, der Ehrwürdigste ist sein geehrtester Name Heyum und zu Hand meiner lieben Mutter mit ihrem Namen Jendt. Gottes Furcht aller Anfang. Dieses geschieht, weilen hier in in Arrest kommen bin." Zum Schluß: „Weiters bleibet gesund, von mir eurem Sohne Mendel Carbe. Alle gute Freund zu tausendmal gegrüßt. Es darf sich nichts fürchten, denn es hat ja einen guten Namen hierum gehabt." In Ketten gelegt, wurde er einst auf einen Nachmittag seiner Bande entledigt und benutzte dies zu einem Fluchtversuch, indem er von der 3 Stockwerk hohen Gefängnismauer in den Stadtgraben sprang. Indeß verrenkte er sich dabei Rückgrat und linke Hand und kam in den Gewahrsam zurück. Sein Verteidiger war Hofadvokat Vater von Hildburghausen, außerdem verwandten sich noch manche hohe Personen für ihn. Indeß umsonst. Nach 2½jähriger Gefangenschaft wurde Heinemann auf die Rechtsbelehrung des Schöppenstuhles von Jena am 17. September 1736 in Coburg gehängt. Vor der Exekution ließ er sich vom Schander (Gerichtsboten) die Nägel an Händen und Füßen beschneiden und in einem Schaff mit 9 Stutzen Wasser begießen. Auf den Richtplatz mußte er von den Henkersknechten fast getragen werden. Auf dem Richtplatz

selbst wandte er sich „mit ungestümen und widerwärtigen Geberden" von dem ihm zurufenden Geistlichen ab, bis er „mit verbittertem und zornigem Antlitz" an den Galgen gezogen und erwürgt wurde. Am 7. Januar 1737 wurde der Gerichtete vom Galgen abgenommen und von 4 Betteljuden begraben (cf. p. 67).

Zum Beschluß noch Einiges vom derzeitigen Sprachidiom, dem sog. Judendeutsch, auf Grund eines Verzeichnisses im 12. Jahrgang des Jahrbuches des Vogesen-Klubs (Straßburg 1896, p. 130 sq), welches Herr Lehrer F. Mühlfelder-Hildburghausen auf süddeutsche Anwendung und Aussprache brachte. So bedeutet u. a.: achbrosch : Dieb (von achbor Maus und rosch Kopf); achle essen und achile das Essen, amhorez ein Unwissender, eigentlich Volk des Landes, einst auch: mißlungener Diebsstreich, arufes Bürgschaft („Ich bin der erf dafür: ich übernehme jede Verantwortung für das Handelsobjekt), oser verboten (: hebr. asur gebunden), oscher reich (vom hebr. aschir); balbues Hausherr (von baal und bajith), balbueste Hausherrin, balgeje eingebildeter Mensch (von baal und geuth Herr des Hochmuts), balsassern Geschäftsvermittler, Makler (vom hebr. sirsor, Makler), bar mizwe Sohn des Gesetzes, in kirchlicher und moralischer Beziehung Mündiger, parnes (auch parnafs, plur. Parnosim) bedeutende Persönlichkeit (vom chald. parnas Verpfleger), palpulim Betrügereien (von bilbul, Verwirrung), berje tüchtig in seinem Fach (berjene renommieren, vom neuhebr. bari gesund, kräftig), betuch wohlhabend (vom hebr. p. pass. batuach versichert), plete machen von peletah (Flucht, woher auch der Ausdruck „flöten gehn"), broche Segen (vom hebr. berakhah Segen), massel ubrochoh Glück und Segen, schochet ubodek Schächter und Untersucher, busche sich schämen (vom hebr. bosch), charbe ubusche Schimpf und Schande, chafruse Gesellschaft (späthebr.), chajes Leben (vom späthebr. chajuth, Leben), chajes lakechen das Leben nehmen, chalomes leeres Geschwätz (eigentl. Träumereien vom hebr. chalom, Traum), chas veschulem ferne sei das, Gott bewahre (vom hebr. chas Schonung und we schalom und Friede), chesch bone Rechnungen (vom hebr. chesch bonoth), chuzbe Frechheit (chald.), dalles Geldvergelegenheit (vom hebr. dalluth, Armut), Er hat den Dalles: er ist sehr heruntergekommen, dem Tod nahe, tforim betelim nichtige Worte (vom hebr. debharim betelim), trefe verbotene Speise (vom hebr. terephah Zerrissenes, zum Genuß Verbotenes, Er ist trefe: er ist ein Pechvogel), tofl emune und chadisch emune katholische und protestantische Religion (vom hebr. emunah Glaube und tabhal und chadasch alt und neu), Kaffer Bauer, Tölpel vom späthebr. Kopher Bauer, woher unser Schimpfwort „Kaffer"), Kaljes machen: jemandem hindernd in den Weg treten (vom hebr. kala zurückhalten, hemmen); Kalle Braut (vom hebr. Kallah), ganef Dieb (vom hebr. ganuabh), ganfe stehlen (ganfen min ganf ist poter: vom Dieb zu stehlen ist erlaubt), chasne Hochzeit (vom hebr. chathunnah), koscher zum Genuß erlaubt (vom hebr. koscher schicklich, recht), Kidisch, Kadisch, Segensspruch, mit dem die Feiertage eingeleitet werden (vom hebr. Kiddusch Heiligung, jaijin K. der Segen mit dem Wein am Freitag abend), Kibudim Komplimente (vom hebr. Kabhod Ehre), knase bestrafen (vom chald. Kenas Strafe, Ich bin geknast worden d. h. ich bin gestraft worden), jozeh sein: seine Pflicht gethan

haben (vom hebr. joze hervorgehend (aus seiner Pflicht), jontev Feiertag, pl. jomtofem gute Tage, jom kippr Versöhnungstag (vom hebr. jom ha kippurim Tag der Versöhnung), mechulle zu Grunde gerichtet (vom hebr. p. pual mekhulläh ruiniert (bankrott), masematten Handel, Geschäft (Zusammensetzung vom späthebr. massa nehmen und mattan geben), mosser ein Jude, der einen andern bei der christlichen Obrigkeit anzeigt, mauschle zusammenschwatzen, vou mauschel Spottname für Juden als Deminutiv von mausche (Moses), vermasern verraten (vom hebr. masar überliefern, ein Geheimnis preisgeben), nedinje Mitgift der Braut (vom späthebr. nedunja), maneschome Schwurformel: „Meiner Seel, fürwahr" (aus dem Deutschen „mein" und hebr. neschamah Seele), ratt Thaler (akrophonisch aus den Anfangsbuchstaben der deutschen Bezeichnung R(eichs) T(haler), rofe Arzt (vom hebr. rophe), Sein schabbesolene anhaben: das Sabbathkleid tragen, arm sein, ohne Unterschied von Werk- und Feiertagen anziehen, was man hat (aus schabbat alenu Sabbat über uns), schames Diener der Synagoge (vom späthebr. schamasch), schaskene viel und stark trinken (vom hebr. schathah und schakah), schofel schlecht (vom hebr. schaphel, niedrig), schote Dummkopf (spähebr). schtuſs Narrheiten (vom späthebr. schetuth Unsinn), schumlichen und schulem der jüdische Gruß und Gegengruß, das 1. Wort zusammengezogen aus schalom alekhäm Friede über euch und das 2. ist das hebr. schalom, Friede), socher Krämer, Kaufmann (hebr. socher reisender Handelsmann), suef Gulden (vom hebr. sahubh, Geldmünze), sude Mahlzeit (vom späthebr. seudah), zadik Frommer, Gerechter (hebr.), zikene schreien (vom hebr. zaak), zloche Glück (vom hebr. zelachah), tschufe Antwort (vom späthebr. teschubhah Umkehr von Sünden, Antwort), zor vechor Lumpengesindel (die Eigennamen zweier midianitischer Könige), zure Gestalt (vom hebr. zurah Bild, Aussehen); du hast keine schöne zure: du siehst schlecht aus), ochef Bruder (vom hebr. ach), ofes Väter (vom hebr. aboth), ume Gesellschaft (vom hebr. ummah Volk), unbetamt ungeschliffen (aus Deutsch un- und hebr. be-taam: nicht mit Geschmack), user Schwurformel für „nein" (vom hebr. asur gebunden, verboten), schote vechurze ein Narr und noch ein halber (vom hebr. chazi Hälfte); wei wehe (vom späthebr. waj wehe).

Diesen aus dem Hebräischen und damit verwandten Sprachen entstammenden Wörtern mögen hier noch einige aus dem Deutschen und anderen nicht hebräischen Sprachen stammende folgen. So almemer, Pult, worauf in der Synagoge die Thora gelesen wird, aus dem Arabischen alminbar, die Kanzel oder lat. memoria, benschen beten, vielleicht vom lat. benedicere, bofe schlafen, ahd. Wort, und durme schlafen vom lat. dormire, ette, Vater vom alh. atto, s'gedort Friedhof, zusammengezogen aus dem Deutschen „guter Ort", oren beten vom lat. orare, davon oron hakkodesch der heilige Schrank in der Synagoge, Gutta, heute für Ida gebraucht, gehört zum deutschen Worte gut und war schon im 11. Jahrhundert ein bei den Juden beliebter Frauenname, ebenso wie Schönle (vom deutschen schön), schnorre betteln vom ahd. snurren, schnurren: umherlaufen, 'n Stans gesagt: „dem Stein sei es gesagt" — d. h. wenn jemand einem andern von einem Übel erzählt, woran er leidet, so wird diese Redensart

eingeschoben, um zu versichern, daß man das Übel nicht auf den andern übertragen wissen wolle; schtrandlen zweifeln, am Strande hin- und hergehen, zögern.

Manche Worte wurden von den Juden verdreht, so Memme für Em (Mutter), Kusel für Ezechiel, Männle für Immanuel, Eissik für Isaak. Andere einstige Bezeichnungen sind in unserem Lande mehr oder weniger verschwunden. So masematte als Diebstahl während des Schlafens der Leute ausgeführt, massematte 'bekoog als Diebstahl, wobei die Leute gefesselt wurden, reziege, wobei eine Mordthat geschah; Kissler Marktdiebe, die unter starkem Gedränge ihrer Genossen Gelegenheit schafften, zu stehlen.

Schließlich seien aus der heutigen sog. Markt- oder Geschäftssprache noch angeführt: pschidem und poschet Pfennig, schov Gulden, ratt Thaler, koudelrat Kronenthaler, schnatz rats große Summe, juser und kaph lajim Carolin, keren Hauptsumme, kiss Geldbeutel, halrooh Darlehen, messumen, momon und moos Geld, revach Gewinnst, cheschboach Rechnung, hamdonoh das Borgen, schtar chov Schuldschein, meschumle bezahlen, taschlumoh die Bezahlung, chilluph der Wechsel, oscher Reichtum, kozin reicher Mann, — scheminis Achtel, littre Pfund, epha Scheffel, middoh Maß, sechoroh Ware, rebbes Zins. — mekach Kauf, memkor Verkauf, koneh Käufer, mocher Verkäufer, rammoh Betrüger, baal masso umathon Handelsmann, baal sassorn Schmuser, merev einer, der sich im Handeln übervorteilen läßt, lekicho Diebstahl, gannov Dieb, schmiere stehen (vom hebr. schemira, Wache), hessek Schaden, peschoroh Vergleich, schachern handeln, socher Kaufmann, aglon Fuhrmann, kaphroh Bauer, eved Knecht, kazzov Metzger, amhorez Unwissender, choziph frecher Mensch, schoude Narr, — mapoloh Falliment, pletho gehen durchgehen, goses vor Schreck erblaßt, Schlamassel Unglück (hebr. ascher lo massal), hozoos Unkosten, — chaje roschi bei meinem Kopf, bemassol mit Glück, esek Geschäft, nischbone schwören, schevua Schwur.

Das Judendeutsch, von dem im Vorstehenden einige Proben aus dem Idiom und nach der Aussprache unserer Lande gegeben sind, entstand dadurch, daß sich die Juden je und je fremde Sprache und Cultur anzueignen verstanden, freilich mit allerlei Gebrechen und Unvollkommenheiten. Es überlieferte sich dann von Mund zu Mund und erhielt sich in den niederen Schichten als gemeine Verkehrssprache; im schriftlichen Verkehr blieb daneben besonders für Rabbiner und Geschäftsleute die bequeme Currentschrift. Wenn dann im Laufe der Zeit das Judendeutsch vom Gaunertum für seine Zwecke ausgebeutet wurde, so sind doch Judendeutsch und Gaunersprache keineswegs für gleichbedeutend anzusehen, sondern beide sind in ihren Elementen grundverschieden.

Beilagen.

I.

Alt-Meiningisches Patent vom 5. Januar 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Luise Eleonore, verwitwete Herzogin zu Sachsen 2c. geborene Fürstin zu Hohenlohe 2c. 2c. Obervormünderin und Landesregentin,

sind jederzeit von dem Wunsche belebt gewesen, unsern getreuen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, die möglichste Gleichheit der Rechte zuzugestehen, und haben solches bey mehreren Veranlassungen bereits zu bethätigen gesucht.

Wenn wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unsern jüdischen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den christlichen Bewohnern der hiesigen Lande, ohne Unterschied der Confession, zustehen: so ist dieses lediglich die Folge der, nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zustandes der inländischen Juden erlangten Überzeugung, daß dieselben zu dem vollständigen Genuß der Staatsbürgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, und daß sie sich durch bessere Bildung und eine veränderte Nahrungsweise hierzu erst gehörig qualificiren müssen.

Wir betrachten es jedoch als eine Unserer vorzüglichsten Regentenpflichten, ihnen den Weg dazu zu bahnen und zu erleichtern, weshalb Wir die gegenwärtige Verordnung haben entwerfen lassen, wodurch zugleich die verschiedenen Verhältnisse, in welchen Unsere jüdischen Unterthanen stehen, nebst den ihnen eingeräumten Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten genauer bestimmt werden sollen.

§ 1.

Als Landesunterthanen sind anzusehen

1. die Juden, welche bey der Publication dieser Verordnung sich in den hiesigen Landen wirklich niederlassen und Schutz erlangt haben.
2. die Kinder derselben, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden sind und erzeugt werden, und
3. diejenigen ausländischen Juden, welchen Wir die Einwanderungs-Erlaubniß ertheilen lassen. Dieses soll jedoch nur Ausnahms-Weise und aus ganz besonders erheblichen Rücksichten geschehen, wenn auch die sonst zur Aufnahme der Ausländer erforderlichen Bedingungen erfüllt werden könnten.

§ 2.

Die jüdischen Familien in den hiesigen Landen sollen, bis zu weiterer Verordnung, auf die jetzt vorhandene Anzahl derselben eingeschränkt werden. In dieser Hinsicht wird verordnet:

1. aus jeder Familie darf, in der Regel, nur ein Sohn die Familie durch Heirath fortsetzen.

2. die Wahl eines Sohnes hierzu, unter mehreren gleichqualificirten Söhnen, bleibt dem Vater, in dessen Ermangelung der Mutter, und nach der Eltern Ableben der obrigkeitlichen Entscheidung, mit Zuratheziehung der nächsten Verwandten, überlassen, wenn sich die Brüder selbst hierüber nicht vereinigen können.
3. die übrigen Söhne dürfen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubnis, in den hiesigen Landen keine neuen Familien stiften. Diese Erlaubnis aber soll nur denjenigen werden, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Professionen oder Handwerke erlernen und Ackerbau oder Taglohn treiben, wenn sie sich über ihre erworbene Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit legitimieren können.

§ 3.

Die Judenfamilien werden zwar noch zur Zeit, zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung, nur an den ihrigen bisherigen Wohnorten zugelassen, und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen. Allein wenn es dereinst die fortschreitende Bildung der Juden und ihre Beschäftigung mit andern, ihnen selbst und dem Staate nützlicheren Nahrungszweigen unbedenklich, und mit Unsern Regentenpflichten vereinbar machen wird, deren weitere Ausbreitung zu gestatten, dann sollen ihnen, zur Niederlassung mit ihren Familien, mehrere Orte angewiesen werden.

Der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, wird allen jüdischen Individuen, welche hiesige Unterthanen sind, an allen Orten verstattet, und die bisherigen Einschränkungen deshalb, sind als aufgehoben zu betrachten. Doch sollen die Haussir-, Schacher- und Schmus-Juden dieser Begnadigung nicht theilhaftig sein, sondern in Ansehung derselben bewendet es lediglich bei der Einrichtung jedes Orts.

§ 4.

Die Gründung einer Familie durch Heirath ist, von der Publication dieser Verordnung an, keinem Juden erlaubt, der das Gewerbe eines Haussirers, Schacherers oder Mäcklers und Schmusers treibt.

Denjenigen Juden, welche sich mit der Handlung beschäftigen, wird bey Eingehung einer Heirath zur Bedingung gemacht, nachzuweisen, daß sie das zu ihrem erwählten Gewerbe und Handelszweig erforderliche Capital besitzen, und im Stande sind, ein ordentliches Handelsbuch in deutscher Sprache zu führen.

§ 5.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich als Folge,

1. daß die Gerichtsherren keinem Juden Schutz ertheilen dürfen, der nicht bereits Landesunterthan geworden ist.
2. daß sie ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß jüdische Familien an den Orten nicht aufnehmen dürfen, woselbst sich dermalen keine befinden.
3. daß sie dieselben an den Orten, wo den Juden die Niederlassung bisher gestattet worden ist, als Schutzverwandte aufzunehmen schuldig sind, wenn die in diesem Patent vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.
4. daß dem einzelnen Juden, der sich nach dem § 3 hierzu geeignet findet, der temporäre Aufenthalt aller Orten zu gestatten ist.

Wir wollen jedoch die Gerichtsherren mit ihren etwaigen Bedenken gegen die Aufnahme jüdischer Familien und Individuen hören, und solche berücksichtigen lassen, wenn sie mit dem Geiste und Inhalt dieses Patents nicht im Widerspruch stehen und an sich erheblich sein werden.

§ 6.

Jede Gemeinde ist daher auch schuldig, diejenigen Juden, als Miethlinge, aufzunehmen, welchen die Berechtigung dazu ertheilt worden ist, ohne sich deshalb auf das Herkommen und die etwa dagegen bestandenen Vorschriften beziehen zu können, welche, wie hiermit geschiehet, für aufgehoben erklärt werden.

Wir wollen jedoch die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht, oder in christliche Corporationen auch fernerhin von der Entschließung der Communen und Corporationen abhängen lassen, wiewohl unter dem Vorbehalt des Landesherrlichen Rechts, hierüber nach Maaßgabe der Umstände zu seiner Zeit ein anderes zu beschließen und zu verordnen.

§ 7.

Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabbiners beschlossen.

Zu allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Functionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die milden Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, sowie die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämtlichen Juden-Gemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwey Candidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstemal Ausländer seyn dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir Uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjecte, zu Beförderung unserer wohlgemeinten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersehen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beyträge der Juden-Gemeinden zu fundieren, deren Regulierung vorbehalten bleibt.

§ 8.

Die Juden sollen an den Orten, wo sich dieselben dermalen aufhalten, eine eigne Gemeinde bilden. Aller Unterschied dabey, in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsherrschaft an ganerbschaftlichen Orten, hört daher gänzlich auf, und es wird aller Orten nur eine Juden-Gemeinde organisiert werden.

Zu Vorstehern und Sprechern derselben ernennen Wir die Barnasse, welchen auch die Functionen der Dorfschultheißen in soweit übertragen werden sollen, als es die bestehenden Verhältnisse erlauben. Auch soll ihre Wahl nach der Analogie der Schultheißen-Kühren geschehen, ihre Besoldung aber aus den bisher dazu bestimmten

Fonds genommen werden, welche Wir durch die Einnahmsgebühren von den öffentlichen Abgaben der Juden vermehren lassen wollen.

Nach zehn Jahren darf kein Jude, welcher Handel treibt, zum Barnas gewählt werden, und wenn es bis dahin an andern tauglichen Subjecten hierzu fehlen sollte: so wollen wir Uns die Ernennung der Barnasse vorbehalten.

§ 9.

Aus den bisherigen Juden-Ordnungen werden Wir, nach Vergleichung und Prüfung derselben, auf das erstattete Gutachten des zu ernennenden Rabbiners, eine dem Geiste der Zeit und dieses Patents entsprechende Judengemeinde-Ordnung entwerfen, und bekannt machen lassen. In derselben wird insbesondere die Repartition und Aufbringung der Beyträge zu den jüdischen Gemeinde-Lasten, deren Administration und die Rechnungsablage hierüber reguliert, und den dahin gehörigen, im gegenwärtigen Patent nur in den Grundlinien angegebenen Bestimmungen und Vorschriften, die erforderliche Ausführlichkeit erteilt werden. Die bisherigen Juden-Ordnungen behalten daher ihre Gültigkeit nur noch insofern, als hier keine andere Vorschriften erteilt worden, und bis die allgemeine Juden-Ordnung an deren Stelle tritt. Es wird aber vorläufig allen Juden-Gemeinden bey Strafsvermeidung untersagt, von der Publication dieses Patents an, irgend eine Anlage oder Abgabe auszuschreiben und zu erheben, welche nicht die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten hat.

§ 10.

Als Landesunterthanen sind die Juden den in den hiesigen Landen eingeführten Gesetzen und bestehenden Verordnungen unterworfen, und zwar

1. in Civil-, Criminal- und Polizeysachen ohne alle Ausnahme, sodaß alle und jede diesen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende jüdische Einrichtungen und Observanzen, von der Bekanntmachung dieses Patents an, unverbindlich sind, jedoch mit Vorbehalt der vor derselben in civilibus bereits erworbenen Rechte und Ansprüche.
2. In geistlichen Sachen bleiben dieselben den Landesgesetzen und Verordnungen zwar ebenfalls, in der Regel, unterworfen; doch wollen Wir sie, was die Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes betrifft, nach den Mosaischen Vorschriften beurtheilen lassen.

§ 11.

Gleichergestalt sind die Juden lediglich Unsern resp. Landesbehörden und Gerichtsstellen unterworfen:

1. In Civil- und niedern Polizeysachen bleiben sie ihrer gewöhnlichen Ortsobrigkeit in erster Instanz untergeordnet.
2. In Criminalsachen stehen sie resp. unter Unsern Centämtern und den dazu berechtigten Gerichten.
3. In Landespolizeisachen sind dieselben den Herzogl. Aemtern untergeben, welche resp. vi commissionis deshalb zu verfügen haben.

In allen diesen Sachen ist Unsere Landesregierung resp. als zweyte Instanz und als oberste Polizeybehörde zu betrachten.

§ 12.

In geistlichen Sachen, wofür, nebst den Ehesachen, auch alle diejenigen anzusehen sind, welche, der bestehenden Verfassung nach, zur Competenz Unseres Consistorii und Unserer geistlichen Untergerichte gehören, unterwerfen Wir die Juden,

1. dem Judenschaftsgericht in erster Instanz. Dieses besteht aus den Herzogl. Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.
2. In zweyter Instanz stehen sie unter dem Consistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bei Verhandlungen der geistlichen Judensachen wird die Analogie des Verfahrens bey Unserm Consistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabey für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§ 13.

Uebrigens weisen wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulcommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosencommission, von welchen Behörden Wir, nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung derselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschließungen zu bethätigen nicht verfehlen, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§ 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdictionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisciplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen die Berufung an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde stattfindet.

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämtlichen Gerichtsstellen, zur Verhütung aller bisher bestandenen Mißbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uebertretungen derselben, nach Befinden, gehörig zu ahnden oder zur höheren Anzeige zu bringen.

§ 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inländischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811 an, mit verhältnismäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbesteuer aufhört. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel

in die hiesige Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernerhin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben dieselben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber derselben.

§ 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modificationen und Einschränkungen:

1. Die Juden jedes Orts werden nach Maaßgabe ihres Vermögens und Rechnungsstandes in verschiedene Klassen eingeteilt, und haben, von Petri 1811 bis dahin 1812 anfangend

   in der ersten Acht Gulden Fränk.
   „ „ zweyten Sechs „ „
   „ „ dritten Vier „ „
   „ „ vierten Zwey „ „

   jähriges Schutzgeld zu entrichten, wogegen alle Neujahrs und sonstige jüdische Personalabgaben gänzlich cessiren. Diese Classification soll, jedesmal am Schlusse des Jahres, revidirt und jeder Jude, in so fern sich seine Umstände verändern, auf erstatteten Gerichtsbericht, von Unserer Regierung in der bisherigen Klasse gelassen oder nach Befinden in eine andere locirt werden.
2. Außer dem Schutzgeld hören alle weiteren persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Miethlinge und Hintersassen, in Ansehung der Gerichtsherrschaft, nicht ebenfalls unterworfen sind.
3. Diejenigen, welche sich auf eine andere Weise, als vom Handeln, Schachern und Mäckeln nähren, entrichten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld.

§ 17.

Die Abgaben und Prästationen der Juden an die Ortsgemeinden, wegen des Mitgenusses der Brunnen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwache u. s. w., sollen einer allgemeinen Revision unterworfen und gehörig regulirt werden, worüber die betreffenden Aemter und Gerichte, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse deshalb, gutachtlichen Bericht an Unsere Regierung zu erstatten haben. Wir werden dann auch hierbey die Gleichstellung mit den christlichen, in gleicher Kategorie stehenden Orts-Einwohnern, bewirken lassen.

Uebrigens sollen die jüdischen Landesunterthanen, in Ansehung ihres temporären Aufenthalt oder der Besuchung der Jahrmärkte mit ihren Waaren oder Producten, an jedem Ort der hiesigen Lande so gehalten werden, wie die christlichen Landesunterthanen anderer Orte, jedoch mit der am Ende des § 3 vorgeschriebenen Einschränkung und Ausnahme.

§ 18.

Zur Beförderung des Nahrungsstandes der Juden und um denselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf eine andere Weise, als bisher, ernähren zu können, haben Wir beschlossen,

1. Daß ihnen an ihren Wohnorten, resp. auch fernerhin gestattet seyn soll, Häuser und Grundstücke zu besitzen und zu erwerben oder auch zu pachten; der Besitz der Grundstücke wird ihnen aber nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglöhner bebauen.
2. Daß ihnen die Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter, nicht nur verstattet, sondern solche auch möglichst unterstützt werden soll, sobald sich einiger Erfolg dabey voraussehen lassen wird, und
3. daß ihnen die Erlernung der Professionen und Handwerke aller Art erlaubt sein soll, wobey wir jedem christlichen Meister gestatten, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Würden sich die jüdischen Professionisten und Handwerker, über ihre Aufnahme in die resp. Zünfte, mit diesen nicht vereinigen können, so sichern Wir denselben im Voraus die Erlaubniß zu, sich als Freymeister auf ihr erlerntes Handwerk nähren zu dürfen.

Wir wollen aber auch noch außerdem die Annahme jüdischer Lehrlinge durch besondere Prämien für die Meister, und die Anmeldung der erstern hierzu durch die Befreyung derjenigen, welche sich aus einer jüdischen Familie zuerst dazu entschließen werden, von der Militärconscription während der ersten Sechs Jahre, befördern lassen.

§ 19.

Um besonders der ärmeren Klasse, anstatt ihres bisherigen kümmerlichen und dem Staate höchst schädlichen Unterhalts durch Haussieren, Schachern und Schmusen, — einen sichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verschaffen, wollen wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenspinnerey für das hiesige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Kosten anlegen lassen. Zu dem Ende sollen aus den resp. Judenschaften sofort, nach der Bekanntmachung dieses Patents, taugliche Subjecte ausersehen, und in der hiesigen Spinnanstalt gehörig unterrichtet werden, um zu seiner Zeit den gedachten Spinnereyen vorstehen zu können.

Wir versprechen Uns von dieser Maaßregel desto größern Nutzen für die ärmeren Judenfamilien, da diese Beschäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geschlecht geeignet ist, welches sich bey den Juden bisher nur auf die kümmerlichste Weise vom Stricken u. s. w. zu ernähren suchte.

Auch sollen die ärmeren Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Lust und Fähigkeit zeigen, durch die, von den Wanderschafts-Dispensation dazu bestimmten Beyträge, unterstützt werden, wie wir dann auch endlich noch die Annahme jüdischer Knechte und Taglöhner zum Feldbau, durch Prämien und sonsten, möglichst zu befördern suchen wollen.

§ 20.

Zur Erleichterung der, den hiesigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeinen Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter denselben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranstalten in den hiesigen Landen, ohne alle Einschränkung und auf dieselbe Weise, wie der Besuch derselben den übrigen Landeskindern zusteht, wobey sie, zur Verhütung aller Mißverständnisse, von den zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausdrücklich dispensirt werden. Armen Judenknaben, welche sich durch ganz vorzügliche Talente für die Wissenschaften auszeichnen, sichern wir die Theilnahme an den, zur Unterstützung unbemittelter Studierender,

vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche außerordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabey fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vervollkommnung der Juden Bezug hat, von allen unseren Behörden und Gerichtsstellen unentgeltlich expedirt werden soll.

§ 21.

Wir versehen Uns uebrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffenen Mitbürger gegen die andern geziemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiermit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besonderen Wohlgefallen gereichenden Beyspiele der gegenseitigen Hülfsleistung und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§ 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzogl. Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Commissionsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobey jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen deutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bey allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikel sind hierauf, in beglaubigten Abschriften, an Unsere Regierung zur Aufbewahrung sowohl, als zur Entscheidungsnorm für künftige Aufnahms- und Heiratsgesuche einzusenden.

Diejenigen Juden, welche nach dem Befund der Untersuchung, noch keinen Schutz erlangt haben, sind sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und nicht länger zu dulden.

§ 23.

Wir befehlen Unsern hohen und niedern Gerichten, Vasalen, Stadträthen und Gemeinden, sowie resp. allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlichst, sich nach den vorenthaltenen Vorschriften gehörig zu achten und resp. über deren Befolgung zu wachen, behalten Uns aber vor, nach dem Befinden besonderer Umstände, und des Fortschreitens der jüdischen Nation in den hiesigen Landen, die gegenwärtige Verordnung zu mehren oder zu mindern, und zum Theil oder ganz aufzuheben, auch aus zureichenden Gründen Ausnahmen zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit unserm Geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, auch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg, den 5. Januar 1811.

(L. S.) Luise,

verwittw. Herzogin zu Sachsen, geborene Prinzessin zu Hohenlohe.

II.

Hildburghäuser landesherrliche Verordnung.

Edict, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, souverainer Fürst von Hildburghausen rc. rc., Sr. Königl. Majestät von Bayern Generalleutnant und des St. Huberti Ordens Ritter,

haben in Erwägung, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden einer Verbesserung bedürfen, diese aber nur dann geschehen kann, wann die jüdischen Glaubensgenossen sich eine dem Zwecke des Ganzen angemessene Bildung zu eigen machen, und sich vorzüglich in Hinsicht ihres Erwerbes den übrigen Unterthanen völlig gleich stellen, und daß um dies zu vermitteln verschiedene Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich sind, wegen der in dem hiesigen Fürstenthume befindlichen oder dahin Verkehr treibenden Juden nachstehendes zu verordnen und festzusetzen für nöthig erachtet.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Alle gegenwärtig mit landesherrlichem Schutze in den hiesigen Landen wohnende Juden werden von jetzt an als Eingebohrne und wirkliche Unterthanen betrachtet.

II. Sie haben alle Pflichten der Unterthanen zu erfüllen, insbesondere von nun an auch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst. Jedoch wollen Wir die jetzigen Hausväter mit dem Dienst beim Leibregiment verschonen. Auch versteht es sich, daß von der Zeit an, wo die junge Mannschaft zur Conscription gezogen wird, die von der gesammten Judenschaft bisher bezahlten Redemtionsgelder aufhören.

III. Die Rechte der jüdischen Unterthanen sind je nachdem sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, in die Klasse der bloßen Schutzgenossen gehören, oder das volle Bürgerrecht besitzen, verschieden.

IV. Alle Angelegenheiten der Juden, sowohl mit Nichtjuden als unter sich, werden nach den allgemeinen Gesetzen und Ordnungen des Landes, und soviel die Ausübung ihrer Religion und ihre Familien-Verhältnisse betrifft nach den Mosaischen Vorschriften beurtheilt.

V. Die Juden stehen von Zeit der Publication dieses an, gleich andern Einwohnern unter der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts, zu welchem Ende von unsern Aemtern alle anhängigen Klagsachen gegen die hierdurch unter andern Gerichtszwang übergehenden Individuen an die nunmehr competenten Behörden abzugeben sind.

In höherer Instanz stehen die Juden unter der Landesregierung und den verschiedenen Deputationen derselben.

In Ehesachen wird von den Gerichten ein Rabbine zugezogen.

VI. Alle jüdischen Unterthanen sind schuldig für sich und ihre Nachkommen ordentliche Familien-Namen anzunehmen und solche bei allen ihren Geschäften, welche

öffentliche Anerkennung erhalten sollen, zu führen. Diese Namen haben sie, nach Angabe ihres Alters und Vornamens, so wie des Alters und Vornamens ihrer Weiber und Kinder, bei der ihnen vorgesetzten Polizey-Behörde binnen vier Wochen zu Protocoll zu erklären.

Die Namen dürfen nicht schon übliche Familien-Benennungen seyn. Uebrigens bleibt den dermaligen Familien-Vätern, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, überlassen, ob sie einen gemeinschaftlichen oder verschiedene Namen wählen wollen. Die Verzeichnisse dieser Namen sind Uns von der Polizey-Deputation der Landesregierung binnen zwei Monaten vorzulegen.

VII. Alle Documente, welche in Gerichten producirt werden und Anerkennung erhalten sollen, dürfen nur in deutscher oder einer andern bekannten, nicht aber in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt, und nur mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unterschrieben seyn.

VIII. Mit allen, welche in erster Instanz unter den Untergerichten stehen und nicht wechselfähig sind, dürfen Juden solche Verträge, welche nicht von beiden Theilen sogleich erfüllt werden, nur gerichtlich, und zwar nur vor deren ordentlicher Obrigkeit eingehen. Zu dem Ende müssen den Gerichten alle Contracts-Bedingungen von den Contrahenten vorgetragen, und nach vorheriger Prüfung ihrer Gesetzmäsigkeit Obrigkeitswegen in ein Protocoll gebracht werden, welches die Contrahenten mit unterschreiben. Die mit Juden contrahirenden Christen sind hierbei von den Gerichten besonders zu vernehmen und zu verwarnen:

> daß sie bei nicht gehöriger Angabe aller Bedingungen in der Folge mit der Einrede des Wuchers nicht gehört werden sollen.

Diese Verwarnung ist bei Strafe der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung in das Protokoll mit aufzunehmen, und der Richter, welcher solche unterläßt, zum Schadensersatze verbunden. Auch sind dem Protocolle, welches volle Beweiskraft haben soll, diejenigen Documente und Berechnungen, auf welche sich die Contrahenten beziehen, in Original oder in Abschrift beizulegen. Von dem errichteten Protocoll werden den Interessenten, auf Verlangen, beglaubte Abschriften und Extracte mitgetheilt. Aus einem außergerichtlichen Vertrage findet in dem oben bestimmten Falle keine Klage auf Erfüllung statt.

IX. Die Kinder der Juden müssen ohne Ausnahme, gleich denen anderer Unterthanen, die öffentlichen Schulen besuchen und darin unterrichtet werden. Nur ihren Religions-Unterricht dürfen sie von jüdischen Lehrern erhalten. Diese aber müssen die Autorisation der Kirchen- und Schulen-Deputation erhalten und vereidet seyn. Vor dem Eid müssen sie einen schriftlichen Revers ausstellen:

> daß sie gehorsam gegen den Staat und Treue gegen die Nichtjuden so gut, als gegen die Juden für Religionspflicht erkennen und lehren wollen.

X. Der Zutritt zu den höheren Schulanstalten ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, wobei sie denselben Gesetzen und Bedingungen, wie andere unterworfen sind. Besonders darf keiner zum Studium der jüdischen Gottesgelahrheit gelassen werden, welcher nicht blos in Rücksicht seiner Kenntnisse insbesondere der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, sondern auch vorzüglich in Rücksicht seiner sittlichen Eigenschaften gute Zeugnisse beigebracht hat.

XI. Eben so ist ihnen der Zutritt zu den Zünften geöffnet und alle Zünfte, vor der Hand mit Ausnahme der Bäcker, sind schuldig, jüdische Lehrlinge aufzunehmen, sie der Ordnung gemäß loszusprechen, und wenn sie das Bürgerrecht erworben, zum Meisterrecht zuzulassen.

II. Titel.

Von jüdischen Schutzgenossen.

XII. Blose Schutzgenossen sind diejenigen jüdischen Unterthanen, welche das volle den Juden vergönnte Bürgerrecht im Lande nicht erlangt oder solches verloren haben.

Ihre Zahl soll durch neue Receptionen ausländischer Juden nicht vermehrt werden.

XIII. Die Rechte derselben bestehen, außer dem ihnen zugesicherten allgemeinen Staatsschutz,

a. in dem Rechte, an den ihnen angewiesenen Orten als Schutzverwandte oder Hintersassen aufgenommen zu werden;

b. in der Befugniß erpachtete Grundstücke selbst oder durch jüdische Knechte zu bebauen, nicht aber solche afterpachtsweise an andere zu verlassen;

c. in dem Rechte der Handelschaft nach den in dem der hiesigen Judenschaft unterm 20. December 1730 ertheilten und unterm 15. Jul. 1767 erneuerten allgemeinen Schutzbriefe enthaltenen Bestimmungen.

XIV. Sie sind folglich ausgeschlossen,

a. von Treibung der bürgerlichen Gewerbe und

b. vom Besitze des Grundeigentums, zu welchem Ende unsere Verordnung vom 25. Aug. 1801 wegen der simulirten Häuser-Käufe der Juden hiermit erneuert wird.

XV. Für ihre Glaubensgenossen können Schutzjuden gegen Nichtjuden kein vollgültiges Zeugniß geben, wohl aber darf ein solches zur Unterstützung anderer Beweismittel, oder als ein nach seiner innern Wahrscheinlichkeit zu beurteilender Beweis benutzt werden.

XVI. Schutzgenossen dürfen schlechterdings nicht heirathen, sondern müssen, wenn sie durch Heirath eine neue Familie stiften wollen, erst das Bürgerrecht ordnungsmäßig gewinnen.

XVII. Die Staatsabgaben der Schutzgenossen bestehen bis auf Weiteres in den bisherigen, jedoch sind die Nachkommen der bereits recipirten Schutzjuden bei ihrem Etablissement von der Lösung besonderer Schutzbriefe befreit.

III. Titel.

Vom Bürgerrecht der Juden.

XVIII. Jeder einheimische Jude kann das Staats-Bürgerrecht gewinnen, wenn er

a. ein und zwanzig Jahr alt ist;

b. deutsch lesen und schreiben kann;

c. den Gesetzen wegen der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste Genüge geleistet hat, und entweder

d. ein Gewerbe ordentlich gelernt hat, in einer deshalb vorzunehmenden Prüfung wohl besteht und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringt, auch ein zum Betrieb seines Gewerbs erforderliches Kapital nachweist; oder

e. sich dem Ackerbau widmet, und so viele Grundstücke eigenthümlich oder pachtweise innen hat, um mit einer Familie davon leben zu können.

Die Kaufmannschaft muß, wenn sie als Grund zum Bürgerrecht angenommen werden soll, in einer fremden soliden Handlung erlernt und mehrere Jahre im Dienst einer solchen geübt worden seyn. Auch darf keiner zum bürgerlichen Handelsmann angenommen werden, der nicht wenigstens 2000 fl. rhnl. eignen Fonds nachweisen kann und offnen Laden hält. Der Hausier- und Schacherhandel ist jüdischen Bürgern untersagt.

Der Ackerbau muß von den Besitzern selbst oder durch jüdische Knechte getrieben werden. Grundstücke zu erwerben, um solche zu verpachten, ist ihnen nicht gestattet.

XIX. Fremde Juden können das Bürgerrecht gewinnen, wenn sie außer der Erfüllung obiger Bedingungen sich zu Erbauung neuer Häuser in der Residenzstadt von wenigstens 50 Schuh Länge nach Vorschrift der Bau-Deputation zu erbauen verbindlich machen, oder besonders nützliche Gewerbe ins Land bringen.

XX. Das Bürgerrecht wird bei der Polizei-Deputation gesucht, und auf deren Bericht von Uns selbst ertheilt.

XXI. Wer das Bürgerrecht gewonnen, kann sich überall im Lande niederlassen, mit Beobachtung der für Erlangung des Orts-Bürgerrechts bestehenden oder zu ertheilenden besondern Vorschriften. Er steht in allem, worin dieses Edict nicht besondere Einschränkungen enthält, den christlichen Unterthanen gleich, muß aber auch ihre Pflichten und Lasten in gleichem Verhältniß übernehmen. Er kann Häuser und Grundstücke erwerben, jedoch Feldgüter nur zum eignen Anbau und Häuser nur zur eignen Bewohnung. In Ansehung der Grundstücke und Häuser, welche er nicht selbst bebaut oder bewohnt, steht andern Ortsbürgern ein Rückkaufsrecht zu.

Das Obereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, so wie Gutsherrliche Rechte überhaupt können Juden nicht erlangen. Auch bleiben sie vor der Hand von Gewerben, welche mehr die Natur des Handels haben, als von der Brauerei, Gastwirthschaft, dem Wein- und Bierschank, ingleichen der Bäckerei ausgeschlossen. Vom Fleischerhandwerk soll vor der Hand nur ein jüdischer Metzger in unserer Residenzstadt und einer zu Simmershausen seyn dürfen, welcher übrigens in Ansehung seines Gewerbes der Ortspolizei eben so wie andere unterworfen, weiter aber nicht beschränkt ist.

XXII. Das Bürgerrecht geht nicht auf die Kinder über. Diese müssen sich für ihre Person ebenfalls dazu geschickt machen, und es erwerben, und haben bis dahin nur die Rechte der Schutzverwandten. Das Orts-Bürgerrecht aber geht, im Falle die Kinder des vollen Unterthanenrechts würdig befunden werden und dasselbe erwerben, auf sie über.

XXIII. Das Bürgerrecht geht verloren:

a. durch jedes gemeine Verbrechen, Diebstahl ohne Unterschied des Betrags, Betrug, Fälschung und jedes andere, welches criminell bestraft wird;

b. durch Aufgeben des Gewerbs, oder Rückfall in den jüdischen Nahrungszweig des Geldmäkelns, Leihens auf Pfänder, durch unterlassene Führung ordentlicher Handelsbücher, durch Gebrauch des jüdisch-deutschen in Handlungsbüchern und Verträgen, die zur gerichtlichen Production kommen, der jüdischen Namen und dergleichen;

c. durch vorschriftswidrige Erziehung der Kinder;

d. durch Defraudation in Abgabe und Steuern bei der Capital-Steuer, beim Zoll und andern Auflagen.

In dem Falle unter a. und d., ist sogleich bei Abfassung des Erkenntnisses auf den Verlust des Bürgerrechts zu erkennen. In den übrigen hat die Polizei-Deputation erst zu warnen, und dann bei Uns auf die Entziehung des Bürgerrechts anzutragen.

XXIV. Die Entziehung des vollen Staatsbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich, so wie den Rücktritt in die Klasse der blosen Schutzverwandten. Gegen einen solchen, welcher des Bürgerrechts verlustig geworden, hat jeder Bürger wegen der Grundstücke, die er besitzt, das Retracts-Recht. Das Gewerb, wozu er einmal berechtigt war, darf er indessen forttreiben, wenn er nicht gerade in diesem groben Betrug ausgeübt hat, und besondere Umstände es nothwendig machen, ihm die Fortsetzung zu untersagen.

XXV. Die Entziehung des Bürgerrechts wird mit ihrer Ursache öffentlich bekannt gemacht. Es findet gegen dieselbe rechtliches Gehör statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Wir versehen Uns zu unsern jüdischen Unterthanen, sie werden die hierin liegende gute Absicht nicht verkennen, und fordern unsere Landesregierung und alle Behörden auf, über die Befolgung und genaue Beobachtung dieser Verordnung, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, zu wachen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und unserm Landesherrlichen Siegel. Gegeben

Hildburghausen, den 11. Mai 1814.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
D. Schmid.

III.

Hildburghäuser landesherrliche Verordnung.

Edict, über die rechtliche Form bei Verträgen zwischen Christen und Juden.

Wir Friedrich, v. G. G. Herzog zu Sachsen rc. souverainer Fürst von Hildburghausen rc.

Bei Uns ist zur Anzeige gekommen, wie die gesetzliche Anordnung § VIII. Tit. I. des Edicts vom 11. Mai 1814, die bürgerlichen Verhältnisse

der Juden betreffend, in ihrer allgemeinen Ausdehnung auf alle, zwischen Juden und nicht wechselfähigen, in erster Instanz unter den Untergerichten stehenden christlichen Unterthanen vorkommende Geschäfte, bei der Anwendung manche Schwierigkeiten gefunden, und wie insbesondere die ausschließliche Verweisung der erforderten gerichtlichen Bestätigung an die ordentliche Obrigkeit des christlichen Contrahenten sich dem Handelsverkehr nicht günstig erwiesen habe.

Wir haben Uns dadurch veranlaßt gesehen, über den Verkehr zwischen Unsern christlichen Unterthanen und den Juden nähere gesetzliche Vorschriften entwerfen zu lassen, deren Absicht es ist, auf der einen Seite den möglichen Benachtheilungen Unserer christlichen Unterthanen, so weit solches durch gesetzliche Dispositionen geschehen kann, vorzubeugen, auch denselben bei den rechtlichen Erörterungen aus Contracts-Verhältnissen mit Juden die Gelegenheit zu Ausführung ihrer Einreden zu geben, auf der andern Seite aber den Verkehr im Kleinen keinen allzulästigen Fesseln zu unterwerfen, und zugleich denjenigen Bekennern des jüdischen Glaubens, welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben und sich eines soliden Handelsgeschäfts in offenem Laden befleißigen, eine aufmunternde Ausnahme angedeihen zu lassen.

In dieser Beziehung haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer Landesregierung und auf erfolgte Zustimmung Unserer getreuen Landschaft verordnet, wie folgt.

1. Verträge zwischen Juden und Christen, welche unter den Untergerichten stehen und nicht wechselfähig sind, müssen, die Verträge mögen im In- oder Auslande verabredet seyn, wenn sie nicht von beiden Theilen sogleich erfüllt werden, in der Regel vor der ordentlichen Obrigkeit eines der Contrahenten, oder vor dem Contractsgerichte im Lande eingegangen und daselbst schriftlich abgefaßt und gerichtlich bestätigt werden, bei Verlust der Klage oder Einrede.

2. Alle außergerichtlichen Urkunden über Verträge jeder Art, zwischen Juden und nicht wechselfähigen unter den Untergerichten stehenden Christen geschlossen, sind ohne alle rechtliche Wirksamkeit.

3. Die gerichtlich ausgestellten oder bestätigten Urkunden begründen nur dann einen Executiv-Prozeß, wenn der gerichtlichen Bestätigung oder Annahme eine ausreichende Untersuchung der Sache durch das Gericht vorhergegangen ist.

4. Für eine solche ist es zu achten, wenn das Gericht

a) die Contrahenten verwarnt und aufgefordert hat, Bedingungen des Geschäfts genau anzugeben, indem sie später mit der Behauptung anders verhandelter als angebrachter Sache nicht gehört würden,

b) hiernächst eine genaue Prüfung des Geschäfts, und zwar bei Handelsgeschäften mittelst Vorführung oder Vorlegung der Waare, und insbesondere des Viehstücks, woraus die Schuld herrührt, und, nach Befinden, unter Zuziehung Sachverständiger, so wie der Ehefrau oder eines Verwandten des christlichen Theils vorgenommen worden, auch bei Geldanleihen die Zahlung an Gerichtsstelle oder sonst in Gegenwart der treffenden Gerichtspersonen erfolgt ist, wenn

c) die unter a bemeldete Verwarnung im Protocoll bemerkt, hiernächst die Bedingungen und andere Urkunden, worauf sich bezogen worden,

genau angegeben, resp. beigefügt worden, auch die Niederschrift von beiden Parteien mit unterzeichnet ist, und endlich

d) das Geschäft ausdrücklich ohne Gefährde für den christlichen Contrahenten erkannt, und demnach von dem Richter für gültig und bindend erklärt worden ist.

5. Alle gerichtlichen Urkunden dieser Art, bei welchen eine der so eben genannten Erfordernisse und Förmlichkeiten nicht angetroffen wird, können nur im ordentlichen Prozesse gebraucht werden, und es sind gegen den Beweis, welchen solche Urkunden geben, alle Einreden zulässig, welche im ordentlichen Prozesse überhaupt für zulässig geachtet werden müssen, insbesondere ist die Verzichtleistung auf Einreden des Betrugs u. s. w. in dem Document alsdann ohne Wirksamkeit.

6. Ausgenommen von der Vorschrift der § 1. und 2. sind solche Verträge, bei welchen sich die Schuld des christlichen Contrahenten aus dem Contracte mit einem Juden nicht über 5 fl. frk. beläuft, aus welchen daher auch ohne gerichtliche Bestätigung im gewöhnlichen summarischen Prozesse geklagt werden kann.

7. Wenn die Schuld aus einem Viehhandel herrührt, nicht über 25 fl. frk. beträgt, auch der Contract auf dem Lande, nicht auf einem förmlich privilegirten Viehmarkte abgeschlossen worden, so genügt es, wenn, statt der unter 4. bemerkten Förmlichkeiten, bei dem Schultheißen im Wohnort des christlichen Contrahenten Anzeige vom Handel geschehen, dieser das erhandelte Viehstück für preiswerth erkannt, und den Contract unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Bedingungen, so wie unter Beifügung seines Zeugnisses über die erfolgte und für genügend geachtete Werthbestimmung, niedergeschrieben und denselben für verbindlich erklärt hat, auch das Protocoll von beiden Contrahenten unterzeichnet ist. — Ein solches Protocoll hat Beweiskraft, es kann jedoch nur im ordentlichen Prozeß darauf geklagt werden. Hat der Schultheiß das erhandelte Viehstück nicht selbst beaugenscheinigt, und für preiswerth erklärt, so verliert das von ihm aufgenommene Protocoll jede Gültigkeit und das Geschäft ist nichtig.

In Tauschfällen wird bei Bestimmung des Betrags des Handels nicht die Differenz des Tausches, sondern allemal der ganze Werth des Tauschobjects angenommen.

8. Es versteht sich von selbst, daß die Wirksamkeit des Vieh-Gewährschafts-Mandats von 1742 dabei jederzeit vorbehalten bleibt.

9. Bei Schulden aus Waaren oder bei Gelddarlehn zwischen 5 fl. frk. und 25 fl. frk. tritt ein Klagrecht, jedoch bloß im unbestimmt summarischen Prozeß, (wobei nach Vorschrift des § 1. der Verordnung wegen Verbesserung einiger Prozeß-Gebrechen vom 30. Jan. 1747 zu verfahren,) ein, wenn der Empfang der Waare und resp. des Geldes im Beiseyn des Ortsschultheißen des Christen erfolgt ist, und der Schultheiß diese Umstände schriftlich bescheinigt.

In Ansehung der auf andere Weise außergerichtlich abgefaßten Urkunden bewendet es also hier bei der Vorschrift des § 2.

10. Alle übrigen unter 6. 7. und 9. nicht genannten Verträge, sind an die Beobachtung der 3. und 4. benannten Förmlichkeiten gebunden.

11. Der Vorbehalt des Eigenthums oder eines Unterpfandes auf ein veräußertes Vieh- oder anderes Mobiliarstück zum besten des verkaufenden Juden ist nie-

mals zulässig, und darf nach Inhalt der Verordnung vom 13. Jan. 1800, bei welcher es durchgängig sein Verwenden behält, nicht einmal auf Verlangen der Contrahenten gerichtlich protocollirt, noch weniger bei einem gerichtlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden, so daß mithin keiner der Contrahenten auf den Grund eines solchen Vorbehalts weder einen Vorzug beim Concurse über seinen Gläubiger zu erwarten hat, noch ein Recht gegen den Besitzer der verkauften Waaren erlangt.

12. Es versteht sich von selbst, daß dieses Verbot auf die mit Beobachtung der Vorschriften des § 4. errichteten gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibungen auf liegende Gründe keine Anwendung leidet.

13. Juden, welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben und ordentliche kaufmännische Geschäfte treiben, insbesondere einen offenen Laden haben, können für ihre Handelsbücher, wenn sie überhaupt in der gehörigen Ordnung geführt und gestempelt sind, was nach Befinden von der Gerichtsbehörde zu constatiren ist, dieselbe Beweiskraft in Anspruch nehmen, welche die Handelsbücher christlicher Kaufleute auch haben. Die von Christen mit solchen Juden über Gegenstände, womit letztere erlaubterweise Handel in offenen Laden treiben, geschlossenen Detail-Handelsgeschäfte sind an keine besondere Förmlichkeiten gebunden.

14. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach deren Bekanntwerdung durch das Regierungsblatt in Kraft. Die Gerichtsbehörden erhalten die gemessene Anweisung, auf deren strengste Befolgung zu sehen; und sie bleiben in den Fällen, wo sie gegen die vorstehende gesetzliche Verordnungen erkannt haben, der betreffenden Partei für den ihr daraus entstandenen Schaden persönlich verantwortlich und zu dessen Ersatz verbunden.

15. Die Bestimmungen des § VIII. Tit. I. des Gesetzes vom 11. Mai 1814, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem vorgedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben Hildburghausen den 17. Junius 1826.

(L. S.) Friedrich, H. zu Sachsen.

E. v. Braun.

IV.

S. Meiningisches Gesetz vom 22. Mai 1856, betr. die Normen für die Verhältnisse der Juden.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen 2c. haben die über die Verhältnisse der Juden in Unserem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und verordnen mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1.

Die in dem Herzogthum als Unterthanen wohnenden Juden sind den christlichen Unterthanen in ihren allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt, soweit das gegenwärtige Gesetz keine ausdrücklichen Ausnahmen und Beschränkungen enthält.

Art. 2.

Juden dürfen fernerhin keine besondern bürgerlichen Gemeinden bilden, es werden deshalb sämmtliche mit Unterthanenrecht im Lande wohnenden Juden in den Gemeindeverband ihres Heimathsortes einverleibt.

Diejenigen, welche rechtlich selbstständig sind und einen eigenen Hausstand begründet haben, müssen das Gemeinderecht gegen Erlegung des im Orte für Heimathsberechtigte eingeführten Bürger- oder Nachbargeldes erwerben.

Einen Anspruch auf die in einer Gemeinde bestehenden besonderen Bürger- und Nachbarnutzungen erhalten die Juden erst gegen Entrichtung des im Ort bestehenden Einkaufgeldes.

Sofern eine Judengemeinde Vermögen besitzt, welches zu politischen Zwecken bestimmt ist, fällt solches mit dem Gemeindevermögen des Orts zusammen.

Die Aufbringung der Gemeindelasten ist nach dem Gesetz zu regulieren, es findet aber hierbei in den Gemeinden, wo bisher schon Umlagen erhoben worden sind, die Anwendung des Art. 44 des Gemeindegesetzes nicht Statt.

Art. 3.

Die Rechte und Pflichten der Juden in den Gemeinden und gegen dieselben bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen. Gegen Beschlüsse der Gemeinden, in denen Juden noch nicht heimathberechtigt sind, über Versagung des Gemeinderechts findet kein Rekurs statt, die Ertheilung des Gemeinderechts bedarf aber in jedem Falle der Bestätigung der Staatsregierung.

Art. 4.

Auswärtige Juden, sofern sie selbstständig sind, müssen zur Erlangung des Staatsbürgerrechts (Art. 6) qualificirt sein, wenn sie Aufnahme in einer Gemeinde finden sollen.

Art. 5.

Die Juden erwerben das Staatsbürgerrecht nur auf vorgängiges Nachsuchen durch Ertheilung der Staatsregierung.

Art. 6.

Jeder heimische Jude erhält das Staatsbürgerrecht, wenn er

a) die Großjährigkeit erlangt hat,
b) Zeugnisse über sein Wohlverhalten beibringt,
c) einen gesicherten Nahrungsstand nachweist,
d) sich von keinem der Art. 9 erwähnten oder denselben gleichzuachtenden Gewerbe nährt.

Art. 7.

Das Staatsbürgerrecht der Juden geht außer den allgemeinen Fällen (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes) noch verloren durch den Rückfall zu einer Nahrungsweise (Art. 8 flg.). welche mit diesem Staatsbürgerrecht unverträglich ist und die Erwerbung desselben ausschließt (Art. 6 d).

Demjenigen Juden, welcher hiernach das Staatsbürgerrecht verloren hat, kann dasselbe nach Verlauf von 3 Jahren mit Genehmigung des Herzogs von Neuem ertheilt werden, wenn er während dieses Zeitraums sich untadelhaft betragen und unausgesetzt kein mit dem Staatsbürgerrecht nicht vereinbares Gewerbe betrieben hat.

Art. 8.

Hausir- und Trödelhandel, Viehhandel im Umherziehen und das Schmusergeschäft (s. g. Schachergewerbe) dürfen von Juden nur auf Grund obrigkeitlicher Patente getrieben werden, welche periodisch zu erneuern sind.

Art. 9.

Dem Schacherhandel (Art. 10) wird gleich geachtet:

a) das Leihen auf Faustpfänder,

b) der gewerbmäßige Betrieb der Geld- und anderen Mäckelei,

c) der Betrieb des Kaufmannsgeschäftes ohne ordnungsmäßige Führung von Handelsbüchern.

Art. 10.

Als Trödelhandel soll auch angesehen werden das Ankaufen von Gold und Silber im Bruch, das Einhandeln anderer Metalle, Tressen 2c. zum Behuf des Wiederverkaufs im Ganzen; ebenso das Ankaufen von Federn, Hasenbälgen, Lumpen 2c., insofern dieser Ankauf mittelst Umherziehens in den Häusern der Verkäufer geschieht.

Art. 11.

Juden, welche die Erlaubniß zum Betrieb eines ordentlichen Kaufmannsgeschäfts zum Schacherhandel mißbrauchen, verfallen im ersten Falle in eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl. oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, im zweiten Falle in eine solche von 50 bis 100 fl. und verlieren im dritten Falle neben gleicher Geldstrafe das Staatsbürgerrecht.

Eine gleiche Geld- resp. Freiheitsstrafe trifft auch diejenigen Juden ohne Staatsbürgerrecht, welche die im Art. 8 bemerkten Handelszweige ohne obrigkeitliche Erlaubniß betreiben oder den im Patent angewiesenen Bezirk überschreiten, oder mit andern als im Patent bemerkten Gegenständen Verkehr treiben.

Art. 12.

Der mit dem Betrieb von Gewerben verbundene Handel beschränkt sich hinsichtlich der israelitischen Professionisten lediglich auf diejenigen Gewerbsartikel, wozu das betreffende Gewerbe nach den bestehenden Vorschriften berechtigt; es ist jedoch der Betrieb dieses Handels an den Fortbetrieb des Gewerbes gebunden und treten im entgegengesetzten Falle die im Art. 11 angedrohten Strafen ein.

Art. 13.

So lange Juden Güter besitzen, mit welchen Patronatrechte verbunden sind, ruhen diese Rechte, jedoch nicht die hierin begründeten Gegenverbindlichkeiten.

Art. 14.

In Ehesachen der Juden haben die Landesbehörden die Grundsätze und Ritualgesetze der jüdischen Religion zu berücksichtigen und zu dem Ende einen Rabbiner beizuziehen.

Art. 15.

Das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist aufgehoben; es sind jedoch die Kinder aus solcher Ehe stets in der christlichen Religion zu erziehen.

Art. 16.

Über die Religion und das Schulwesen der Juden bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 22. Mai 1856.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

v. Harbou. E. Hoßfeld. Dr. Oberländer. F. v. Uttenhoven.

V.

Gesetz vom 25. Februar 1868, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen 2c. verordnen mit Beirath und Zustimmung Unsrer getreuen Stände wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmnngen in Artikel 3—12 des Gesetzes vom 22. Mai 1856, betreffend die Normen für die Verhältnisse der Juden, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 25. Februar 1868.

(L. S.) Georg.

v. Krosigk. F. v. Uttenhoven. Giseke. E. Wagner.

VI.

Landesherrliches Generale die Form der Juden-eyde betreffend. Vom 24. Januar 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, des Königlichen Pohln. weißen Adlers, und Chur-Pfälzischen S. Huberti-Ordens Ritter, wie auch Seiner Röm. Kaiserl. und Königl. Catholischen Majestät würklicher General-Feld-Wachtmeister, 2c. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem sowohl die tägliche Erfahrung bezeuget, wie leicht-

sinnig und verwegen die Jüdische Nation bei ihren denen Christen abzulegenden Eyden sich erweisen, als auch aus denen vorhandenen Nachrichten sich zur Gnüge geäussert, was massen die Jüdischen Lehrer und Rabbinen denen gemeinen Juden hierunter allerhand Vorschub thun: reservationes mentales verstatten, ja selbige auf ihren alljährlichen Versöhnungsfest, wohl gar von denen geleisteten Eyden los zuzehlen, sich anmassen; Als haben Wir der Nothdurft zu sein, erachtet, zu bestmöglichster Verhütung aller besorglichen Meineyde und anderer auf Unterdrückung der reinen Wahrheit abzielenden Umstände von der bisherigen Eides-Formel, wie solche in der erneuerten Ordnung beim Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1558 publiciret, und von dar auch bey andern Gerichten beybehalten worden, abzugehen, und dargegen ein anderes so nicht nur auf die fünf Bücher Mosis, sondern besonders auf die jüdischen Lehrsätze und der, ihren Talmud gemäß geschriebenen und bei ihnen sehr heilig gehaltenen Gesetzrolle der Coscher Sepher Thora eingerichtet, wie solche bey der Freyen-Reichs-Stadt Mühlhausen vor einiger Zeit entworfen und bis daher gebraucht worden, in Unsern Landen gleichfalls einzuführen, und in durchgängigen Gebrauch bringen zu lassen; und ist dahero Unser gnädigstes Begehren, daß oberwehntes und hierunter in extenso folgendes Formular eines Juden-Eydes, so viel das männliche Geschlecht anbetrifft, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und von dato an, und fürohin in Unsern Landen sowohl bei Unsern Landes-Collegiis als Untergerichten angenommen, und beybehalten werden solle, gestalten dann Unsere nachgesetzte Regierung sich nicht nur darnach zu achten, sondern auch an die Aemter, Stadträthe, auch Adeliche und andere Gerichtsvogteyen hiernach das nöthige zu verfügen hat. Signatum in Unserer Residenz-Stadt Hildburghausen, den 24. Januar 1737.

(L. S.) Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen.

Wenn ein Jude einen förmlichen Eyd schwören soll, so müssen vor allen Dingen, und für wirklicher Ablegung des Eydes, folgende Ceremonien zum Voraus wohl in acht genommen werden:

I.

Muß die in der Synagoge, oder Juden-Schule, gebräuchliche, und, der Juden Gedanken nach, auf Pergament sehr heilig beschriebene Gesetz-Rolle der fünf Bücher Mosis, welche sie den Coscher Sepher Thora (das ächte Gesetzbuch) nennen, von den Juden herbey geschaffet; mit nichten aber auf eine gedruckte Bibel, oder gedruckten Pentateuchum (welchen sie den Chumasch nennen) zu schwören verstattet werden.

II.

Muß der Jude seine coschere oder ächte Thephillin, oder Gebetriemen, auf dem Kopf und linken Arm, ingleichen seinen Tallis und Zizzis (ist ein gewisses Haupttuch, daran acht Faden hängen) bey Handen schaffen.

III.

Müssen, wo möglich zehn Jüdische Mannspersonen, oder doch zum wenigsten drei als Zeugen dem Eyde beywohnen.

IV.

Ehe der Jude zu schwören anfängt, soll er die Hände rein waschen, wie auch die andern umstehenden Juden.

V.

Hiernächst muß der schwörende Jude seine Thephillin auf seinen Kopf und linken Arm, ingleichen seinen Tallis, mit denen daran hangenden Zizzis, auf sein Haupt, unter lauten Aussprechen der ihnen hierzu gewöhnlichen, und hierbey gesetzten Segen, öffentlich anlegen.

1. Der Segen über den Tallis auf dem Kopfe ist folgender:

ברוך אתה ארני	Baruch atta Adonai
אלהנו מלך העולם	Elohenu melech haolam
אשר קדשנו במצוותיו	aſcher kiddeſchanu bemizvotav,
וצונו להתעטיף בציצית:	vezivvanu lehitatteph bezizis.

d. i.

Gelobet bist du Herr, unser Gott, du König der Welt, der uns geheiliget hat, in seinen Geboten, und uns befohlen hat uns einzuhüllen in die Zizzis.

2. Der Segen über die Thephillin auf die Hand lautet also:

ברוך אתה ארני	Baruch atta Adonai
אלהנו מלך העולם	Elohenu melech haolam
אשר קדשנו בטצוותיו	aſcher kiddeſchanu bemizvotav,
וצונו להניח תפלין:	vezivvanu lehanniach Tephilin.

d. i.

Gelobet bist du Herr, unser Gott, du König der Welt, welcher uns geheiliget hat in seinen Geboten, und hat uns befohlen die Thephillin anzulegen.

3. Der Segen über die Thephillin aufs Haupt ist dieser:

ברוך אתה ארני	Baruch atta Adonai
אלהנו מלך העולם	Elohenu melech haolam
אשר קדשני במצוותיו	aſcher kiddeſchanu bemizvotav,
וצונו על מצות	vezivvanu al mizvath
תפלין:	Tephillin.

d. i.

Gelobet bist du Herr, unser Gott, du König der Welt, welcher uns geheiliget hat in seinen Geboten, und uns befohlen hat das Gebot der Thephillin.

VI.

Darauf nimmt der schwörende Jude den Sepher Thora oder die Gesetz-Rolle, nachdem er sie geküsset, in seinen rechten Arm, leget die linke Hand darauf, und wendet sein Angesicht gegen Morgen, als nach der Gegend Jerusalems.

VII.

Nach diesem ist der Jude auf diese Weise mit Nachdruck zu beschwören, weil die adjurationes, nach den Juden, Maimonidis, Lehre (in Hilc. Schebuoth c. X. §. 8) vim & valorem juramenti haben.

1. Jude ich beschwörr dich bey dem Adonai Elohe Iſrael (dem Herrn, dem Gott Israel) daß du wahrhaftig sagest, ob deine Thephillin, und Tallis, mit seinen Zizzis, coſcher (ächt) seyn, und ob du solche allerseits recht, und deinen Gesetzen gemäß, jetzo angeleget hast? Darauf spreche der Jude .אמן (Omen d. i. Ja.)

2. Jude ich beschwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, ob dieses gegenwärtige Sepher (Buch) sey das Coscher Sepher Thora, (das rechte Gesetz-Buch) welches ihr Juden unter einander in eurer Schule, am Schabbas, zu heiliger Lesung der Parschios (פרשיות i. e. Lectionum Sabbathicarum) gebrauchet und darauf ihr Juden unter einander Schebuos שבועות i. e. juramenta) thut? Resp. Omen.

3. Jude ich beschwöre dich ferner bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, ob du gegenwärtiges Gericht für deine wahre Obrigkeit halten wollest, die Macht und Freiheit habe einen Eid dir jetzo abzufordern? Resp. Omen.

4. Jude ich beschwöre dich weiter bei dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig saget, ob du diesen Eyd, den du jetzo thun willst, für einen rechtmässigen Eyd achtest, den du nicht gezwungen, sondern freiwillig, mit gutem Willen und wohlbedachtem Muthe, ablegest? Resp. Omen.

5. Jude ich beschwöre dich endlich bei dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen, dem lebendigen Gott Israel anjetzo zu thuenden Eyd gegen einen Christen so wohl halten wollest, und dich dazu schuldig erachtest, als wenn du solchen, in deiner Schule, gegen deines Gleichen ablegen solltest? Resp. Omen.

6. Und so beschwöre ich auch euch, ihr hier, als Zeugen, versammlete Juden, bey dem Adonai Elohe Israel, daß ihr allzumal wahrhaftig saget, ob ihr nicht wider gegenwärtigen Juden, wenn er einen falschen Eyd thun sollte, allesammt zeugen, ihn als einen Meineydigen verwerfen, und unter allen חרמות (Cheremos, Flüchen) aus euren Schulen ausbannen wollet? & respondeant, אמן (Omen d. i Ja).

VIII.

Hierauf soll der Jude, nach ihres eigenen Rabbinen, des R. Mosche ben Maimon, Fürschrift (in Hilc. Schebuoth c. XI. § 16.) also für Meineyd verwarnet werden:

Daß er bedenke

α) Das ernstliche zweite Gebot Gottes (Exod XX.)

לא תשא את שם יהוה אלהיך לשוא כי לא ינקה יהוה את אשר ישא את שמו לשוא:	Lo tissa et schem Adonai Elohecha laschav, ki lo ienakke Adonai et ascher jissa et schemo laschav.

d. i.

Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, so seinen Namen mißbraucht.

Ingleichen, daß, nach ihrem Talmud, die ganze Welt gezittert und gebebet habe, als Gott dies Gebot auf dem Berge Sinai ausgesprochen.

β) Daß es von allen Uebertretungen und Sünden in der Thora heisse (Exod. XXXIV, 7.) ונקה (Venakke) aber von falschen und unwahrhaften Eyden heisse es לא ינקה (lo jenakke) d. i. es soll nicht ungestraft bleiben. Exod. XX. 7.

γ) Daß andere Uebertretungen blos die Verbrecher allein treffen, Meineyd aber treffe nicht allein die Verbrecher, sondern auch ihr ganz Geschlechte, ja das ganze Israel. Hos. IV, 2. 3.

δ) Daß in allen andern עונות (Avonos) d. i. Uebertretungen, Gott mit seiner Strafe verziehe bis ins zwölfte oder dreyzehnte Geschlecht; aber die Sünde des Meineyds, strafe er auf frischer That, nach Zach. V, 4.

הוצאתיה נאם יהוה צבאות ובאה אל בית הגנב ואל בות הנשבע בשמי לשקר ולנה בתוך ביתו וכלתו ואת עציו ואת אבניו:	Hozetiho, neüm Adonai Zeboos, uboo el bes hagannobh, veel bes hannischba bischmi laschoker; Velone betoch beso vechillättu vees ezav vees abonav.

d. i.

Ich wills hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Nahmen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren, sammt seinem Holz und Steinen.

ε) Daß er endlich bedenke, wie schrecklich er den wahren Gott Adonai Elohe Israel, schänden würde, für denen Christen, wenn er falsch und unwahrhaftig schwören sollte.

IX.

Muß der Jude um seinen völligen Namen gefraget werden: h. m. Jude ich frage dich demnach bei dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, mit was Namen und Zunamen du in und ausser deiner Schule genennet werdest. Wenn dann der Jude hierauf völlige Nachricht ertheilet, so kann und soll dann

X.

Ein Rabbinisch-verständiger Christe, auf Befehl des Richters, dem schwörenden Juden nunmehro den Eyd deutlich vorsagen. Und ist nachstehenden Inhalts.

XI.

Die Formul des Juden Eydes.

לשם היחוד הקדוש ברוך הוא לשכנתו:	Leschem Hajichud hakkodosch boruch hu lischkinso.

d. i.

(Im Namen des einzigen Gottes, der da heilig ist, der sey gelobet in seiner herrlichen Gegenwart.)

Ich N. N. (v. c. Elieser) insgemein N. (Susmann) genannt, oder mit was ich sonst für einen Namen und Zunamen kann und mag genennet werden, ein Sohn des N. [Jacob Abrahams] schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dem Gott Abrohom, Isac und Jacob, dem Gott welcher genennet wird Adonai Elohim Zeboos, El schaddai, Ehjeh ascher Ehjeh, bey dem grossen göttlichen Namen, dem שם של הויה (*schem schel havaija*, dem wesentlichen Namen Gottes *d. c. Iehova*) der Himmel und Erden, und alles was darinnen ist, erschaffen hat, und bezeuge bey allen מלאכים (*Malachim* Engeln.)

על פי רשות בית דין של מעלה על פי רשות בית דין של מטה:	Al bi reſchus bes din ſchel maala, al pi reſchus bes din ſchel matta:

d. i.

(Durch Erlaubniß des Gerichts von Oben, durch Erlaubniß des Gerichts von Unten.)

Hic inſeratur materia, quae iurato ediſſerenda eſt.

מקבל עלי בתורת חרם ובחרם יהושוע בן נון ובחרם הגדול עם הצירוף השכינה:	Mekkabbel olai bethoras cherem, ubecherem jehoſchüa ben Nun, ubecherem haggadol im hazziruph Haſchechina.

d. i.

(Ich nehme es auf mich in des Geſetzes Bann, und im Bann Joſuae des Sohns Nun, und dem groſſen Bann der Gegenwart Gottes.)

Ich rufe zum Zeugen den allmächtigen Gott, und will die drei Banne auf mich nehmen, daß ich wahrhaftig ſchwöre, ohne Falſchheit, ohne einige böſe Gedanken, die ich gedenken könnte nach meiner Lehre, daß ich mich könnte losſprechen laſſen von dieſem Eyde.

בית דין של מטה עם הצירוף השכינה אתם תהיו לי לעידות שמקבל עלי דיני שמים:	Bes Din ſchel matta im hazziruph haſchechina, attem tiju li leedus ſchemekabbel olai dine ſchammajim.

d. i.

(Ihr Gerichte von Unten mit der Gegenwart Gottes, ihr ſollt ſeyn meine Zeugen, daß ich auf mich nehme das Gerichte vom Himmel.)

Wo ich falſch ſchwöre, oder falſche Gedanken in meinem Herzen habe, nach meiner Lehre, ſo will ich von Gott keine כפרה (*Cappóro* oder Vergebung) haben, und keine

מחילה וכפרה ביום כיפור בעולם הזה ובעולם הבא:	Mechilo vecapporo bejom kippur beolam haſſe ubeolam habbo.

d. i.

(Vergebung noch Ausſöhnung, am Tage der Verſöhnung, weder in dieſer noch in jener Welt.)

Und ſoll mir keine תשובה (*Teſchubo,* Bekehrung) helfen, ſondern Gott ſoll auf mich ſchicken alle קללות *Kelolos,* Flüche) von Bileam, und wünſchte mir an, daß der Gott, der Seegen und Fluch, Gutes und Böſes, in ſeinen Händen hat, auf mich bringe alle neunundvierzig Flüche im dritten Buch Moſis, auch alle achtundneunzig Flüche, ſo Moſis im fünften Buche hat. Es kommen auf mich alle zehen מכות (*Maccos,* Plagen) von מצרים (*Mizrajim,* Egypten) ich verſinke gleich für denen Herren auf der Stelle, wie Cora, Dathan und Abiram in die Erde verſunken ſind. Es komme auch mich der צורעת *Zoraas,* Ausſatz) wie auf Mirjam, wie auf Naëman, daß er mein Lebetage an mir nicht geheilet werde, wenn ich falſch ſchwöre. Es ſollen alle רוחות רעות ושידים (*Ruchos raos veſchedim,* böſe Geiſter und Teufel) in mich kommen, wenn ich für den Herren ein

verlogen Wort rede, oder geredet habe. Es soll mein Haus und Güter, Weib und Kinder gestrafet werden mit Schwefel und Pech, wie Sodom und Gomorrah gestraft worden. Meine zu hoffende חלק בעולם הבא (*Chelech beolam habbo;* Portion in der zukünftigen Welt) soll verloren sein. Ich will ewig in der Gehinnon (Hölle) seyn, und brennen, und nicht bey der תחיית המיתים (*Techijas Hamme∫im,* Auferstehung der Todten) auferstehen. Ich soll in allen חרומות (*cherumos,* Flüchen) der Welt seyn. Und wenn nicht alles, was ich geredet אמת (*Emes,* Wahrheit) ist, so soll alle das Böse auf mich kommen, wie ich gesaget habe. Dieses alles betheure ich mit dem Namen Gottes, ohne מודעה מסירת (*Me∫iras modoo,* Wiederrufung meiner Aussage) alle Ausflüchte so man erdenken kann. Als mir Gott der ארני אלהי ישראל (*Adonai Elohe I∫rael* der Herr der Gott Israel) helfe, der Himmel und Erden, und alles was darinnen ist, erschaffen hat.

XII.

Darauf schliesset der Jude, mit einstimmigen Zuruf aller Gegenwärtigen Juden seinen Eyd also:

אמן ואמן: שמע ישראל	Omen voomen: Schemo I∫rael,
ארני אלהנו ארני אחד:	Adonai Elohenu Adonai Echod:
ברוך שם כבוד ומלכותו	Baruch ∫chem kebod, umalchu∫o
לעולם ועד.	leolam vaëd.

d. i.

(Amen, Amen! Höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einiger Gott. Gelobet sei der Name der Ehre und sein Königreich, in alle Ewigkeit!)

Und hierauf küsset der Jude abermal die Sepher Thora.

VII.

Ausschreiben des Herzogl. S. Consistoriums zu Hildburghausen vom 11. Juni 1844,

betreffend die Einführung einer Synagogen- und Gottesdienstordnung für die israelitischen Gemeinden.

Da diese Ordnung zum völligen Abdruck hierselbst zu umfangreich ist, in ihren dogmatisch=liturgischen Stellen § 28—33 betreffs der abzuändernden oder wegfallenden Gebetstücke und § 48—52 betreffs des Thoralesens zunächst auch nur für den Vorbeter verständlich und von Interesse, überdies auch von Jedermann im Reg.=Blatt von 1844 Nr. 24 leicht eingesehen werden kann, so sei hier nur das, was von allgemeinem Interesse ist, mitgeteilt.

Das Ausschreiben erging im Namen S. H. des Herzogs Bernhard nach Begutachtung des Landrabbiners, anderer israelitischer Gesetzeskundiger und der Abgeordneten sämtlicher israelitischen Gemeinden des Landes, um dem Cultus eine

feste und geordnete Gestaltung zu geben und wollte den wesentlichen Vorschriften der israelitischen Religion entsprechen.

Aus der Gebetsordnung wurden die Piutim und Selichoth entfernt wegen ihrer der Gemeinde nicht verständlichen steten Anspielungen auf Stellen des Talmud und der Midraschim, sowie wegen ihres mystisch-kabbalistischen Charakters.

Im Gottesdienst sollte sich jeder anständig verhalten, „ohne unruhige geräuschvolle Bewegung," auch unverheiratete weibliche Personen sollten fortan dem Gottesdienst beiwohnen, nicht aber Kinder unter 9 Jahren. Zur Schule sollte fortan nicht mehr gerufen oder geklopft, sondern eine feste Stunde für den Beginn festgesetzt werden. Statt der beweglichen Stehpulte waren allenthalben feststehende Sitzstände anzubringen.

Der Unschicklichkeit und Unordnung wegen wurde verboten:

1. Das Küssen des Vorhangs an der Thoralade beim Eingehen in die Synagoge, beim Weggehen und während des Gebets;
2. Seinen Stand zu verlassen, um die Thora zu küssen;
3. An Sabbath- und Feiertagen in der Synagoge zu den Eltern und Verwandten zu gehen, um sich von ihnen den Segen erteilen zu lassen, bevor der Gottesdienst völlig beendet ist und die Gänge frei geworden sind;
4. Während des Gottesdienstes die Vorsteher oder andere Personen zu irgend einer Versammlung zu bestellen;
5. Das Klopfen und Lärmen während der Vorlesung des Buches Esther am Purimfeste;
6. Das Sammeln des machazis haschekel an diesem Feste während des Gottesdienstes;
7. Das Malkothschlagen in der Synagoge am Tage vor dem Versöhnungsfeste;
8. Das Schütteln des Lulaf am Laubhüttenfeste von Einzelnen während des Gebets;
9. Das Schicken des Lulaf in die Weibersynagoge;
10. Das Abschlagen der Bachweiden in der Synagoge am 7ten Tage des Laubhüttenfestes;
11. Alle störende und unanständige Gebräuche am 9ten Tage des Laubhüttenfestes;
12. Das Sitzen auf der Erde oder erniedrigten Stellen, das Mitbringen von Säcken und dergleichen am Tage der Zerstörung Jerusalems, sowie das Ausziehen der Schuhe und Stiefel an diesem und am Versöhnungstage, und das Waschen und Ausziehen der Schuhe der Cohanim beim Priestersegen;
13. Die laute Danksagung joscher Koach und alle sonstige Begrüßungen in der Synagoge;
14. Das laute Küssen der Zizith;
15. Das laute Weinen beim Gebet.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge überkam ausschließlich der Vorstand, in der Synagoge war nur auf den Gottesdienst bezügliches bekannt zu geben, Leidtragende hatten nicht mehr am 1. Freitagabend ihrer Trauer vor der Thüre stehen zu bleiben, Neuverheiratetete oder Wöchnerinnen waren nur von zwei Verwandten zu begleiten, Gemeindeschuldner durften nicht mehr am schwarzen Brett namhaft gemacht werden.

Die Gebete waren fortan vom Vorbeter würdevoll, ohne Spielerei und Künstelei vorzutragen und nicht nach willkürlichen oder Profanmelodien; Chöre waren zu bilden zum Gesang der hebräischen Gebete und deutschen Choräle, beim Gebet des Vorbeters wurde „Schreien und Mitbrummen" der Gemeindeglieder untersagt, ebenso Neumondsgebete auf offener Straße.

Der Landrabbiner sollte fortan alle 14 Tage und an jedem der großen Feste deutschen Vortrag halten, der Lehrer zweckmäßige deutsche Vorträge vorlesen, außerdem die Haphtarah mit dem Fürstengebet.

Die zum Behuf des Vorlesens der Thora üblichen Verrichtungen durften nicht mehr verkauft werden, das Vorlesen hatte mit Würde und ohne Zwischenrufe zu geschehen, zum Vorlesen waren die Gemeindeglieder nach ihrem Alter oder ihrer Verheiratung aufzurufen, im Allgemeinen war nur noch über die Aufgerufenen ein Segen zu sprechen.

Am Beschneidungstag sollte der Gottesdienst eine halbe Stunde später als gewöhnlich beginnen. Die Beschneidung durfte fortan nur derjenige vornehmen, der bei dem Amtsphysikus eine Prüfung bestanden und vom Landrabbiner Erlaubnis dazu hatte. Fehlte dem Kinde nur im Geringsten etwas, so sollte sie unterbleiben.

Trauungen waren nach dreimaliger Proklamation in der Regel nur in der Synagoge vorzunehmen, im Hause nur auf Dispensation, aber nie mehr im Freien. Das Bewerfen das Brautpaares mit Weizen wurde auf das Haus beschränkt. Die Frauen sollten nicht mehr während des Morgengottesdienstes mit der Braut tanzen, sondern dem Gottesdienst beiwohnen; während der Trauung war die Braut nicht mehr mit dem Gebetmantel des Bräutigams zu umhüllen und nach derselben kein Glas zu zerbrechen. Zum Segensspruch wurden zwei Kelche erfordert, ungestümes Zulaufen und Gedränge zur Trauung wurde untersagt.

Die Konfirmation war während des Sommerhalbjahres am Wochenfest in der Synagoge vor dem Lesen der Thora zu vollziehen; vor dem Nachmittagsgottesdienst aber waren Katechisationen mit der Jugend beiderlei Geschlechts bis zu deren 18. Lebensjahr mit Gesang und Gebet zu halten. Vorträge in Privathäusern wurden verboten.

Betreffs der Leichenbegängnisse bestimmten § 72—78 folgendes:

Bei jedem Sterbefalle sollen in den Gemeinden, wo nicht eine besondere Brüderschaft (chebrah) zu diesem Zwecke besteht, am Tage der Beerdigung wenigstens 12 Mitglieder der Gemeinde (zwei Teile von den Verheirateten und ein Teil von den 18 Jahre zählenden Unverheirateten) der Reihe nach zu Hause bleiben, alle Verrichtungen an der Leiche vornehmen, das Grab und den Sarg machen und die Leiche auf dem Friedhof bestatten. Für den, welcher nicht zu Hause ist, wenn die Reihe ihn trifft, hat seine Familie oder der Parnaß auf dessen Kosten einen zu stellen.

Die Beerdigung darf nicht vor der landesgesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 3 mal 24 Stunden geschehen und es haben der Landrabbiner und der Orts-, Kirchen- und Schulen-Vorstand eben so wie die Ortspolizei-Behörde gemessenst darauf zu sehen und sind dafür verantwortlich, daß nicht eher als nach Ablauf der gesetzlichen Zeit eine Beerdigung vorgenommen werde. Tritt der Fall ein, daß eine frühere Beerdigung aus Rücksicht auf die Gesundheit der Lebenden unumgänglich notwendig

wird, so darf der Tote nur nach vorgängiger Bescheinigung des ordentlichen Totenbeschauers und hierauf erteilter Genehmigung des Physikus, welche nicht ohne dringende Notwendigkeit zu erteilen und der Polizei-Behörde vorher vorzulegen ist, früher beerdigt werden.

Die Stunde der Beerdigung soll alsdann in der Synagoge oder durch den Synagogendiener bekannt gemacht werden.

Die üblichen Waschungen ꝛc. können 24 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden.

Alle Verrichtungen an der Leiche sollen im Trauerhause geschehen und es ist nicht mehr gestattet, den Sarg auf dem Friedhofe, oder nach der Versenkung zu öffnen. Das als Zeichen der Trauer übliche Zerreißen der Kleider (Keriah) ist ebenfalls im Trauerhause vorzunehmen.

Alle, welche dem Leichenzuge beiwohnen wollen, sollen sich beim Trauerhause versammeln, anständig und die Erwachsenen, über 20 Jahre alt, mit einem Hut bekleidet sein, und paarweise neben einander gehen.

Bevor der Leichenzug vor sich geht, sollen 12 Personen zu Trägern bestimmt werden, 6 davon sollen die Leiche tragen und die übrigen 6 gehen unmittelbar hinter der Bahre zur Abwechselung. Den übrigen Mitgliedern der Gemeinde ist es nach getroffener Wahl der Träger nicht gestattet, aus der Reihe zu gehen, um tragen zu helfen.

An den Orten, wo der Friedhof weit entfernt ist, soll die Leiche auf einer Bahre bis außerhalb des Ortes getragen, und dann erst durch einen Wagen auf anständige Weise weiter befördert werden.

Der Leichenzug soll anständig, langsam und feierlich vor sich gehen. Unmittelbar hinter der Leiche und den Trägern gehen die Leidtragenden (abolim), ebenfalls anständig gekleidet, dann der Landrabbiner (am Sitze des Rabbinats), Lehrer und Vorbeter, hinter ihnen die Schuljugend, dann die übrigen Mitglieder der Gemeinde paarweise. Niemand darf aber, insofern der Friedhof nicht allzuweit entfernt und außerhalb des Weichbildes des Ortes gelegen ist, den Leichenzug wieder verlassen, bevor die Leiche auf dem Friedhofe angelangt ist. Kollekten zu wohlthätigen Zwecken dürfen nicht eher, als auf dem Friedhofe gesammelt werden. Kindern unter 10 Jahren, wenn sie nicht zu den Leidtragenden gehören, ist es nicht gestattet, dem Leichenzuge zu folgen oder beim Trauerhause sich einzufinden.

Auf dem Friedhofe angelangt, wird die Leiche neben dem Grab abgestellt, die männlichen Leichenbegleiter bilden um dieselbe einen Halbkreis, der Vorbeter tritt in die Mitte und spricht laut das Gebet (beraka), welches die Gemeinde nur leise mitbetet. Hierauf spricht der Landrabbiner resp. der Lehrer ein kurzes deutsches Gebet und Worte des Trostes; dann wird die Leiche in das Grab versenkt und beerdigt, wobei die Gemeinde in obiger Ordnung stehen bleibt. Niemand darf aber auf dem Friedhofe herumgehen, sprechend oder lärmend anordnen.

Nach der Beerdigung spricht der Vorbeter laut hazur tamin, welches die Gemeinde leise mitbetet, worauf die Leidtragenden Kaddisch sagen; dann reißt der Vorbeter allein ein mal Gras aus der Erde und spricht laut sekor Ki aphar anachnu, welches Ausreißen von Gras die Gemeinde unterlassen soll. Die

Anwesenden bilden dann zwei Reihen, durch welche die Leidtragenden gehen und begeben sich alsdann mit Anstand und Ordnung nach Hause.

Statt der in manchen Gemeinden üblichen Totenfeier soll überall jährlich eine angemessene und würdige Feier für gedachten Zweck abgehalten werden, wozu das Formular besonders gedruckt werden wird.

Die Inschriften auf den Leichensteinen, welche vor ihrer Anbringung dem Kirchen- und Schulvorstande in Abschrift mitzuteilen sind, dürfen auch in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Schließlich wurde den Lehrern und resp. dem Rabbiner aufgegeben, für jede Gemeinde genaues Geburts-, Konfirmations-, Trauungs- und Sterberegister zu führen. Der Synagogen- und Schulvorstand wurde gebildet aus dem Parnas, dem Lehrer und 2—3 sachverständigen und unbescholtenen Gemeindegliedern. Diese überkamen die Aufsicht über das Äußere des Cultus, der Synagoge und der Schule, über das Armenwesen, sowie die Verwaltung des Synagogen- und Schulvermögen unter Revision seitens des Herzogl. Kirchen- und Schulamts. Weiter hatten sie über Aufrechthaltung der Synagogenordnung zu wachen und konnten geringere Vergehen gegen die Gottesdienstordnung mit Strafe bis zu 1 fl. ahnden. Betreffs wahrgenommener Mängel und Bedürfnisse in Synagoge und Schule hatten sie sich mit dem Landrabbiner in Verbindung zu setzen, auswärtige Rabbiner weder zur Predigt noch zur Verrichtung einer sonstigen religiösen Ceremonie zuzulassen und besonders darauf zu achten, daß nicht unter dem Vorwand der Entscheidung auswärtiger Rabbiner Veränderungen in Cultus- und Schulangelegenheiten vorgenommen würden.

Heft 23: 1. **Die Kriegsereignisse bei Saalfeld im Jahre 1640.** Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks.

2. **Das Testament der Margarethe von Grefendorf in Saalfeld vom 14. Juni 1589.** Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks.

3. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** (I) Von Dr. med. Carl Buzer.

4. **Carl Joseph Meyer und das Bibliographische Institut von Hildburghausen-Leipzig.** Von Dr. A. Human.

5. **Johann Peter Uz und dessen Freundschaftsverhältnis mit Hofadvokat Rat Johann Peter Grötzner zu Römhild.** Von Dr. A. Human.

6. **Hofrat Dr. med. Gottlieb Jacob.** Von Dr. A. Human. (Preis 4 Mark)

Heft 24: 1. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** (II) Von Dr. med. Carl Buzer.

2. **Prähistorisches aus dem Herzogtum Sachsen Meiningen.** Von Hofrat Dr. med. G. Jacob.

3. **Weltreise Johann Caspar Röhrigs von Birkenfeld bei Hildburghausen in den Jahren 1768–1776.** Von Dr. A. Human.

4. **Landeschronik auf das Jahr 1896.** Von Dr. A. Human.

5. **Vereinsbericht auf das Jahr 1896.** Vom Vereinsvorstand. (Preis 5,50 Mark.)

Heft 25: 1. **Geschichtliches aus Judenbach.** Studien und Bilder aus Thüringen von Dr. phil. Bernhard Liebermann, Pfarrer in Judenbach.

2. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** (III) Von Dr. med. Carl Buzer. (Preis 3,60 Mark)

Heft 26: **Die Grafschaft Camburg** (III). Von Dr. Ewald Eichhorn, Kirchenrat und Pfarrer a. D. in Eckolstädt (Preis 2 Mark.)

Heft 27: 1. **Die Wald-, Forst-, Jagd- und Weidewerks-Ordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm von Coburg-Altenburg, eröffnet zu Coburg im Jahre 1653 und die Glasmacher von Lauscha.** Von August Freysoldt, Forstassessor zu Gösselsdorf.

2. **Das Salzunger Salzwerk.** (I.) Von Ernst Julius Walch, weil. Superintendent in Salzungen. Mitgeteilt und fortgeführt bis zur Gegenwart von Dr. L. Hertel, Gymnasialoberlehrer in Hildburghausen.

3. **Leiden der Grafschaft Henneberg und ihrer Umgebung im dreißigjährigen Kriege.** Verfaßt für die Gemeinden Solz und Mehmels von M. Johann Ludwig Heim, Pfarrer in Solz. Mitgeteilt von Gustav Butzert, Pfarrer in Walldorf bei Meiningen.

4. **Fürsorge Ernst des Frommen für Gottesdienst und Schule.** Von Kirchenrat Wilhelm Heim, Pfarrer in Solz.

5. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** Bearbeitet von Medizinalrat Dr. med. Anton Buzer und mitgeteilt von dessen Sohn Dr. med. Carl Buzer, prakt. Arzt zu Meiningen. (IV.) (Preis 2,50 Mk.)

Heft 28: 1. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** Bearbeitet von Medizinalrat Dr. med. Anton Buzer und mitgeteilt von dessen Sohn Dr. med. Carl Buzer, prakt. Arzt in Meiningen. (V).

2. **Das Salzunger Salzwerk.** Von Ernst Julius Walch, weil. Superintendent in Salzungen. Mitgeteilt und fortgeführt bis zur Gegenwart von Dr. L. Hertel, Gymnasialoberlehrer in Hildburghausen. (II).

3. **Zum 150. Geburtstag des „alten Heim".** Ein Gedächtnisblatt von Adolf Butzert in Walldorf bei Meiningen.

4. **Landeschronik auf das Jahr 1897.** Von Dr. Armin Human.

5. **Vereinsbericht auf das Jahr 1897.** Vom Vereinsvorstand. Preis Mk. 2,80.

Heft 29: 1. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung** (VI). Bearbeitet von Medizinalrat Dr. med. Anton Buzer und mitgeteilt von dessen Sohn Dr. med. Carl Buzer, prakt. Arzt in Meiningen.

2. **Sympathieformeln und Zaubermittel aus dem Saalthal.** Von Ernst Seidel, Pfarrer in Milda bei Kranichfeld.

3. **Aus der Geschichte des Saalfelder Fleischerhandwerks.** Von Dr. phil. L. O. Brandt, Generalsekretär in Oldenburg.

4. **Das Salzunger Salzwerk** (III). Von Ernst Julius Walch, weil. Superint. in Salzungen. Mitgeteilt und fortgeführt bis zur Gegenwart von Dr. phil. L. Hertel, Gymnasialoberlehrer in Hildburghausen.

5. **Herzog Johann Casimirs Gerichtsordnung die Hexerei betreffend, publiziert 21. Februar 1629.** Aus dem Hildburghäuser Ratsarchiv mitgeteilt von Dr. A. Human. Preis Mk. 2.20.

Die hier angeführten Schriften können zu den beistehenden Preisen durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Mitglieder des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde erhalten für einen Jahresbeitrag von 3 Mark die im betreffenden Jahr erscheinenden Vereinsschriften, ohne zu weiteren Zuschüssen verbunden zu sein.

Die Vereinsschriften früherer Jahrgänge werden an Mitglieder des Vereins, welche dieselben zu erwerben wünschen, gegen Nachzahlung von je Mark 1,50 für einen Jahrgang abgegeben.